

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 12. Juni 1985 und dem Beschluß vom 11. Juni 1985
über den Beitritt des Königreichs Spanien
und der Portugiesischen Republik
zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft
und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

A. Zielsetzung

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für den Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften geschaffen werden.

B. Lösung

Der Beitrittsvertrag bedarf der Zustimmung bzw. Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes. Der Entwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch den Beitritt erhöht sich die Belastung des Bundes im Rahmen der Regelung über die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft (vgl. Begründung zum Entwurf des Vertragsgesetzes).

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) – 680 03 – Eu 41/85

Bonn, den 7. September 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Juni 1985 und dem Beschluß vom 11. Juni 1985 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Dokumente betreffend den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften – Band I bis III – sowie die Denkschrift zu dem Beitrittsvertrag sind beigelegt. Die Anhänge I bis XXXVI, die Protokolle 1 bis 25 sowie die Schlußakte werden gesondert gedruckt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 16. August 1985 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 12. Juni 1985 und dem Beschluß vom 11. Juni 1985
über den Beitritt des Königreichs Spanien
und der Portugiesischen Republik
zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft
und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Es wird zugestimmt

- dem in Lissabon und Madrid am 12. Juni 1985 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft,
- dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juni 1985 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
- der Schlußakte.

Der Vertrag, der Beschluß und die Schlußakte werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt und der Beschluß nach seinem Artikel 2 Abs. 2 wirksam wird, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung bzw. der Mitwirkung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er die politischen Beziehungen des Bundes regelt und sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Der Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften steht mit dem Vertrag und der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge in einem untrennbaren Zusammenhang, so daß er in das Zustimmungsverfahren mit einbezogen wird. Dasselbe gilt für die Einbeziehung der Schlußakte.

Zu Artikel 2

Der Vertrag, der Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften und die Schlußakte sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt und der Beschluß nach seinem Artikel 2 Abs. 2 wirksam wird, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch den Beitritt erhöht sich die Belastung des Bundes im Rahmen der Regelung über die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft. Der Beitritt hat nämlich eine erhöhte Abführung von Mehrwertsteuer-Eigenmitteln an den Gemeinschaftshaushalt zur Folge. Der deutsche Anteil

an der Abführung von Mehrwertsteuer-Eigenmitteln nach dem Beschluß des Rates vom 7. Mai 1985 über die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft, der den gesetzgebenden Körperschaften ebenfalls zur Zustimmung vorliegt, wird rd. 27 v. H. betragen. Nach einer Simulationsrechnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der Basis der Haushaltszahlen des Jahres 1984 werden sich für Spanien und Portugal in den Jahren 1986 bis 1992 Rückflüsse aus dem Gemeinschaftshaushalt in Höhe von insgesamt rd. 17 Mrd. ECU (Umrechnungskurs: 1 ECU = z. Z. 2,24 DM) ergeben. Im gleichen Zeitraum werden die neuen Mitgliedstaaten rd. 15,8 Mrd. ECU an den Gemeinschaftshaushalt zahlen. In dieser Simulationsrechnung sind Mengen- und Preisentwicklungen, mögliche Veränderungen in der Ausgabenstruktur und insbesondere indirekt bedingte Beitrittskosten (z. B. für integrierte Mittelmeer-Programme, administrativen Mehraufwand) nicht erfaßt. Demnach lassen sich über die Mehrbelastungen des Bundeshaushalts im Rahmen der Regelung über die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft keine exakten Zahlenangaben machen.

Die Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht präzise darlegbar. Eine Simulationsrechnung, die konkrete Anhaltspunkte ergeben hätte, besteht nicht. Durch die langen Übergangsfristen und die strengen Übergangsregelungen, insbesondere in den landwirtschaftlichen und industriellen Bereichen, sind jedoch fühlbare Veränderungen des Preisniveaus nicht zu erwarten. Die Anpassung wird im übrigen dadurch erleichtert, daß Spanien durch ein Handelsabkommen und Portugal durch das Freihandelsabkommen EG-EFTA mit der EG verbunden sind.

Es ist nicht zu erwarten, daß Länder und Gemeinden durch die Ausführung des Gesetzes mit Kosten belastet werden.

**Denkschrift zu dem Vertrag vom 12. Juni 1985 (Beitrittsvertrag)
und zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften
vom 11. Juni 1985 (Beitrittsbeschluß)**

**über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik
zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)
zur Europäischen Atomgemeinschaft (EAG)**

und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)

- A. Vorgeschichte
- B. Würdigung des Beitritts
- C. Systematik des Vertragswerks
- D. Beitrittsvertrag
- E. Beitrittsbeschluß
- F. Beitrittsakte
- G. Schlußakte

A. Vorgeschichte

Nach der 1973 erfolgten Aufnahme Dänemarks, Großbritanniens und Irlands in die Europäischen Gemeinschaften wurde 1981 mit dem Eintritt Griechenlands in den Kreis der Gemeinschaftsmitglieder die erste Süd-erweiterung vollzogen.

Die politischen Voraussetzungen für die zweite Süd-erweiterung der Gemeinschaften waren gegeben, nachdem sich Mitte der 70er Jahre sowohl in Spanien als auch in Portugal pluralistische demokratische Gesellschaftsformen durchgesetzt und die bisherigen Herrschaftsstrukturen abgelöst hatten. Die Bundesregierung hatte zusammen mit ihren Partnern in der damaligen Neunergemeinschaft den Demokratisierungsprozeß in beiden iberischen Staaten nachdrücklich unterstützt und gefördert. Sie hat sich auch von Beginn an für eine rasche Einbindung beider Länder in die Gemeinschaft ausgesprochen. Der Prozeß der Demokratisierung in Portugal und Spanien ging nach einer langen Zeit der Abkehr und Abkapselung von Europa einher mit einer bereitwilligen Öffnung beider Länder gegenüber der Idee eines geeinten Europas und der Teilhabe am Integrationsprozeß der Europäischen Gemeinschaft.

Am 28. März 1977 beantragte Portugal offiziell seinen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften. Unmittelbar nach den ersten demokratischen Wahlen nach Ende der Franco-Zeit legte dann auch Spanien am 28. Juli 1977 seinen schon Anfang 1976 angekündigten Antrag auf Eröffnung der Beitrittsverhandlungen vor.

Nachdem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 19. Mai 1978 zum Antrag Portugals und am 29. November 1978 zum Antrag Spaniens Stellung genommen hatte, wurden die Beitrittsverhandlungen mit Portugal am 17. Oktober 1978 und mit Spanien am 5. Februar 1979 in Brüssel eröffnet.

Nach vorbereitendem Informationsaustausch und Bekanntgabe der Ausgangspositionen begannen 1982

die eigentlichen Verhandlungen. Wichtige Verhandlungskomplexe konnten bis 1984 abgeschlossen werden. Die Bundesregierung legte von Beginn an großen Wert darauf, daß die jeweiligen Sachfragen so weit wie möglich parallel mit beiden Beitrittskandidaten verhandelt wurden, um damit die politische Bedeutung der Gleichzeitigkeit des Beitritts beider iberischer Staaten zur Gemeinschaft zu unterstreichen.

Die schwierigsten Substanzfragen, insbesondere im Fischerei-, Agrar- und Sozialbereich konnten erst nach mehreren Anläufen gelöst werden. Unter der italienischen Präsidentschaft gelang Ende März 1985 der entscheidende Verhandlungsdurchbruch. Noch verbliebene Probleme konnten bis Juni 1985 gelöst werden. Am 12. Juni 1985 wurde der Beitrittsvertrag in Lissabon und Madrid unterzeichnet.

B. Würdigung des Beitritts

Mit dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags wird ein neues Kapitel der Geschichte der europäischen Integration eingeleitet. Mit dem Beitritt von Spanien und Portugal zur Europäischen Gemeinschaft wird die mit der Aufnahme Griechenlands in die Gemeinschaft 1981 begonnene Süd-erweiterung abgeschlossen. Der Beitritt der Staaten der iberischen Halbinsel ist von hoher politischer Bedeutung sowohl für die Beitrittsstaaten als auch für die Europäische Gemeinschaft. Es treten zwei Staaten in den Kreis der Gemeinschaft, die die europäische Geschichte wesentlich mitgeprägt und mitgestaltet haben. Nach langen Jahren der Isolation und Abkehr vom Prozeß der europäischen Einigung bekräftigt der Beitritt die Rückkehr beider Länder zur Demokratie. Ihre Einbeziehung in die Gemeinschaft wird zu einer weiteren Stabilisierung der innenpolitischen Verhältnisse Spaniens und Portugals und damit insgesamt auch zu einer Stärkung ihrer westlich orientierten Außen- und Sicherheitspolitik beitragen.

Die Gemeinschaft wird durch den Beitritt Spaniens und Portugals neue Impulse für ihre innere Entwicklung und die Gestaltung ihrer Außenbeziehungen erhalten. Die besonderen Beziehungen der beiden Länder zu Lateinamerika und Afrika sollten die Zusammenarbeit der Zwölfergemeinschaft mit den Entwicklungsländern weiter intensivieren und vertiefen.

Die Mitgliedschaft von Spanien und Portugal ist ferner auch von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Die Zwölfergemeinschaft ist die größte Handelsmacht der Welt. Mit Spanien und Portugal wird sie über 320

Millionen Menschen umfassen. Über 30 % des Brutto-sozialprodukts aller westlichen Industrieländer wird dann im Europa der Zwölf erarbeitet.

Vor dem Hintergrund dieses Potentials der Zwölfergemeinschaft bietet die Mitgliedschaft beiden Ländern Möglichkeiten und Instrumente zur Bewältigung bestehender wirtschaftlicher und sozialer Ungleichgewichte, deren Überwindung Voraussetzung für eine dauerhafte Stabilisierung ist.

Die wirtschaftliche und soziale Stabilität, zu der die Europäische Gemeinschaft nun auch im Südwesten Europas beitragen kann, führt zu finanziellen Mehrbelastungen, z. B. in der Agrarpolitik und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschafts- und Sozialstruktur. Die Bundesrepublik Deutschland wird sich hieran im üblichen Rahmen beteiligen. Die finanziellen Belastungen, die sich aus der Erweiterung ergeben, konnten – vor allem auch auf deutsches Drängen – reduziert werden. Bei Agrarprodukten wurde für Wein die Preisstützung bei Überschüssen verringert, bei Olivenöl sollen Garantieschwellen angewendet werden, sobald Überschüsse drohen.

Die Gemeinschaft wird mittel- und längerfristig aus dem Beitritt der beiden iberischen Staaten zunehmend wirtschaftlichen Nutzen ziehen. Die Ausdehnung des Gemeinschaftsmarktes auf eine erhebliche höhere Zahl von Verbrauchern eröffnet den exportorientierten Industrien der derzeitigen EG-Länder neue Absatzmärkte, insbesondere bei Investitionsgütern, die für die Umstrukturierung spanischer und portugiesischer Wirtschaftszweige gebraucht werden.

Die während der Übergangszeit auf Gemeinschaftsebene zu treffenden Entscheidungen zur Vollendung des EG-Binnenmarktes werden unter voller Beteiligung von Spanien und Portugal getroffen. Nach Sinn und Zweck der Übergangsbestimmungen werden sie für die Beitrittsländer aber nur modifiziert zur Anwendung kommen können.

Beide Beitrittsländer verfügen über ein beträchtliches Wachstumspotential, das durch die Mitgliedschaft zum Nutzen auch der Gemeinschaft insgesamt mobilisiert werden kann. Der Abbau der Handelsschranken zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten erweitert das Güterangebot und wird zu einem verstärkten Wettbewerb und zu verbesserter Arbeitsteilung beitragen sowie die Produktivität der beteiligten Volkswirtschaften erhöhen. Die dynamischen Kräfte des größeren Marktes bilden ein wesentliches Element für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft im internationalen Maßstab.

Die wirtschaftlich-technologische Herausforderung durch die USA und Japan hat die Notwendigkeit europäischen Handelns weiter verstärkt. Kein Land der Gemeinschaft ist heute mehr in der Lage, diese Herausforderung allein zu bewältigen. Deshalb wird die Zusammenfassung des wirtschaftlich-technologischen Potentials der erweiterten Gemeinschaft nicht nur die materiellen Ressourcen und die Marktgröße verbreitern, sondern auch das wissenschaftlich-intellektuelle Potential der Gemeinschaft vergrößern und dazu beitragen, daß im industriellen Wettkampf der großen Industrienationen die Länder der Gemeinschaft bestehen können.

Zugleich mit dem Abschluß der Verhandlungen über den Beitritt Spaniens und Portugals konnte auch die jahrelang umstrittene Finanzverfassung der Gemeinschaft neu geordnet und wieder auf eine feste Grundlage gestellt werden. Die Ausweitung des Finanzrahmens der Gemeinschaft von einem Mehrwertsteueranteil von bisher 1 % auf bis zu 1,4 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage ab 1. Januar 1986 ist, insbesondere auf Drängen der Bundesregierung, in rechtlich verbindlicher Weise mit der Süderweiterung der Gemeinschaft verknüpft. Erstmals seit vielen Jahren kann sich die Gemeinschaft wieder ganz auf ihre Zukunft konzentrieren und die nötige politische Aussprache über Form und Inhalt ihrer Weiterentwicklung nach innen und außen führen.

Die Beitrittsländer haben das politische Ziel der Gemeinschaft, einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen, und die auf diesem Weg von der bisherigen Gemeinschaft schon erreichten Etappenziele in vollem Maße akzeptiert. Schon vor dem Beitritt werden beide Staaten im Rahmen besonderer Verfahren an den Arbeiten der Gemeinschaftsgremien und der EPZ mitwirken.

Die Erweiterung der Gemeinschaft um zwei neue Mitglieder macht es innergemeinschaftlich unumgänglich, Willensbildung und Verfahrensweisen in den Gemeinschaftsgremien zu verbessern und die institutionelle Fortentwicklung der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik, sowie im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion voranzutreiben.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin nachdrücklich dafür einsetzen, daß die Gemeinschaft nach innen und außen handlungsfähig und den Herausforderungen der Zukunft gewachsen bleibt. Bei der Diskussion über Formen und Inhalte der Weiterentwicklung der Gemeinschaft ist das vorgegebene Ziel die Verwirklichung der Europäischen Union.

Die Bundesregierung hat in den letzten 10 Jahren den Beitritt Spaniens und Portugals zu einem der zentralen Anliegen ihrer Europapolitik gemacht. Sie hat dabei mehrfach den engen Zusammenhang zwischen der Integration Westeuropas und ihrer Politik der Entspannung und der Zusammenarbeit auch mit den Ländern Osteuropas hervorgehoben. Der weitere Ausbau des europäischen Einigungswerks und die Zusammenarbeit mit Osteuropa sind gleichermaßen darauf gerichtet, den Frieden auf unserem Kontinent zu sichern. Wie schon bei den ersten beiden Erweiterungen der Gemeinschaft ist die Bundesregierung überzeugt, daß auch der Beitritt Spaniens und Portugals ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Schaffung einer dauerhaften europäischen Friedensordnung sein wird.

C. Systematik des Vertragswerks

I.

Durch den Beitritt werden Portugal und Spanien Mitglieder der drei Europäischen Gemeinschaften, nämlich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft. Diese drei Gemeinschaften besitzen zwar durch das Abkommen vom 25. März

1957 über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften und durch den Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemeinsame Organe, sind jedoch rechtlich weiterhin selbständig.

In seiner Systematik entspricht das Vertragswerk weitgehend den Vertragswerken anlässlich des Beitritts von Dänemark, Großbritannien und Irland sowie von Griechenland.

Das Vertragswerk besteht zunächst aus dem Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (Beitrittsvertrag) nach Artikel 237 EWG-Vertrag und Artikel 205 EAG-Vertrag. Er ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und den neuen Mitgliedstaaten. Er legt in seiner Präambel und drei Artikeln die Motive, den Umfang und das Inkrafttreten des Beitritts fest. Weiterer Bestandteil des Vertragswerks ist der Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 98 EGKS-Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Beitrittsbeschluß).

Hinzu kommt ferner die „Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Portugal und des Königreichs Spanien und die Anpassungen der Verträge“ (Beitrittsakte). Als Bestandteil sowohl des Beitrittsvertrages als auch des Beitrittsbeschlusses faßt die Beitrittsakte in systematischer Gliederung die Bedingungen des Beitritts zu allen drei Gemeinschaften zusammen, so daß Wiederholungen einzelner Bestimmungen vermieden werden.

Der Beitrittsakte beigefügt sind 36 Anhänge, 25 Protokolle, sowie die zehn verbindlichen Sprachfassungen (einschließlich spanisch und portugiesisch) der ursprünglichen Verträge mit Ausnahme des EKS-Vertrages, der weiterhin nur in französischer Fassung verbindlich ist.

Zum Vertragswerk gehört schließlich eine Schlußakte, der mehrere gemeinsame und einseitige Erklärungen sowie die Vereinbarung über das Verfahren bis zum Inkrafttreten des Vertragswerks beigefügt sind.

In der Denkschrift werden die Anhänge, Protokolle und Erklärungen im jeweiligen Sachzusammenhang mit den Artikeln der Beitrittsakte erläutert, soweit sie in den Verhandlungen eine besondere Rolle gespielt haben oder von größerer wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung sind.

II.

Die Beitrittsakte ist das eigentliche Kernstück des Vertragswerks. Sie besteht aus 5 Teilen:

1. „Grundsätze“: Sie regeln Art und Umfang der Verpflichtungen, die sich aus der Übernahme des Gemeinschaftsrechts und des Gemeinschaftsbestandes für die Beitretenden ergeben.
2. „Anpassungen der Verträge“: Durch den Beitritt werden Änderungen der ursprünglichen Verträge in erster Linie im institutionellen Bereich (Zusammensetzung und Abstimmungsmodus der Organe und Ausschüsse der Gemeinschaften) erforderlich.

3. „Anpassungen der Rechtsakte der Organe“: Dieser Teil regelt die durch den Beitritt erforderlich werden den Änderungen des umfangreichen sogenannten Folgerechts, d. h. des von den Organen der Gemeinschaften gesetzten Rechts. Um die Akte nicht zu überlasten und unübersichtlich zu machen, besteht dieser Teil nur aus zwei Artikeln, die auf Anhänge verweisen, die die vorgenommenen bzw. noch zu formulierenden dauernden Anpassungen des Folgerechts enthalten.
4. „Übergangsmaßnahmen“: Dieser Teil enthält in 4 Titeln die Vorschriften über die Ausgestaltung der mit dem Beitritt beginnenden Übergangszeit, d. h. der Annäherung der neuen Mitgliedstaaten an die volle Anwendung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere auf den Gebieten des freien Warenverkehrs, der Freizügigkeit und des freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, der Landwirtschaft und Fischerei, der auswärtigen Beziehungen und der Finanzvorschriften. Weitere Übergangsmaßnahmen auf verschiedenen Gebieten sind in besonderen Anhängen enthalten.
5. „Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte“: In diesem Teil ist zunächst der Übergang von der Gemeinschaft der Zehn zu der der Zwölf geregelt, d. h. der Übergang auf die erweiterten Organe und Ausschüsse sowie die Anwendbarkeit des Folgerechts. Die Schlußbestimmungen sehen die Übermittlung der ursprünglichen Verträge und die Beifügung der neuen Sprachfassungen zum Vertragswerk vor.

D. Beitrittsvertrag

Vorbemerkung

Der Beitrittsvertrag ist das in Artikel 237 Abs. 2 EWG-Vertrag und Artikel 205 Abs. 2 EAG-Vertrag vorgesehene Abkommen zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten und den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Aufnahmebedingungen und die erforderlich werdenden Anpassungen der derzeitigen Verträge.

Im einzelnen

Präambel

Die beiden ersten Erwägungsgründe haben politischen Inhalt. In ihnen wird die Wahrung der Identität der derzeitigen Gemeinschaft betont. Durch die Erweiterung ändern sich die Ziele nicht; die bereits geschaffenen Grundlagen bleiben gewahrt, und das Bekenntnis zu einer fortschreitenden Integration Europas wird wiederholt.

Die übrigen drei Erwägungsgründe ergeben sich aus Artikel 237 EWG-Vertrag und 205 EAG-Vertrag. Der im letzten Erwägungsgrund angeführte und nach den zitierten Artikeln erforderliche einstimmige Beschluß des Rates ist am 11. Juni 1985 gefaßt worden.

Artikel 1

legt in seinem Absatz 1 die Rechtsfolgen des Beitritts fest. Die neuen Mitgliedstaaten erhalten dieselbe Stellung wie die derzeitigen Mitgliedstaaten, sowohl in bezug auf die ursprünglichen Verträge als auch hinsichtlich deren späterer Abänderungen sowie des

gewachsenen Gemeinschaftsbestandes mit seinen Rechten und Pflichten. Die Verweisung in Absatz 2 auf die Beitrittsakte findet sich entsprechend in Artikel 1 des Beitrittsbeschlusses über den Beitritt Portugals und Spaniens zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Durch diese Konstruktion wird erreicht, daß die Bedingungen für den Beitritt zu allen drei Europäischen Gemeinschaften unter Vermeidung von Wiederholungen in einer Beitrittsakte zusammengefaßt werden können.

Die Bestimmung des Absatzes 3 ist erforderlich, um die Zuständigkeit z. B. des Gerichtshofs auch für Rechtsfragen in Zusammenhang mit dem Beitrittsvertrag zu begründen.

Artikel 2

stellt die Ratifikationsbedürftigkeit des Beitrittsvertrags fest. Die Ratifikationsurkunden werden bei der italienischen Regierung als dem Depositar der ursprünglichen Verträge hinterlegt.

Beitrittsvertrag und Beitrittsbeschluß können nur zusammen in Kraft treten und nur dann, wenn alle derzeitigen Mitgliedstaaten die Ratifikation vornehmen. Falls nicht beide neuen Mitgliedstaaten ratifizieren, tritt der Beitrittsvertrag für denjenigen Staat in Kraft, der die Ratifikation vorgenommen hat. Sollte dieser Fall eintreten, so müßten Beitrittsvertrag und Beitrittsakte dieser Situation angepaßt werden, und zwar in erster Linie im institutionellen Bereich. Ferner müßten die finanziellen Beteiligungsquoten der Mitgliedstaaten rechnerisch angepaßt werden. Die erforderlichen Anpassungen würde der Rat unverzüglich und einstimmig zu beschließen haben. Die enge ihm erteilte Ermächtigung stellt sicher, daß nur die durch den etwaigen Nichtbeitritt erforderlich werdenden technischen Anpassungen des Beitrittsvertrags und der Beitrittsakte vorgenommen würden und die abgeschlossenen Vertragsverhandlungen nicht wieder aufgerollt würden. Die gegebenenfalls zu beschließenden Anpassungen bedürften deshalb auch nicht der Ratifikation. Wesentliche Änderungen des von den nationalen Parlamenten gebilligten Vertragswerks sind aus den genannten Gründen nicht möglich.

Absatz 3 des Artikels enthält eine Ausnahmeklausel, die es den derzeitigen Mitgliedstaaten bereits vor Inkrafttreten des Vertragswerks ermöglicht, auf Grundlage von Bestimmungen der Beitrittsakte eine Reihe von erforderlichen Maßnahmen zu verabschieden. Betroffen sind hiervon in erster Linie die Bereiche Landwirtschaft und Fischerei. Das Inkrafttreten der auf dieser Grundlage vom Rat angenommenen Maßnahmen am 1. Januar 1986 ist abhängig vom Inkrafttreten des Vertragswerks.

Artikel 3

Der Beitrittsvertrag ist auch in den Sprachen der neuen Mitgliedstaaten verbindlich.

E. Beitrittsbeschluß

Vorbemerkung

Die enge Verknüpfung des Beitrittsbeschlusses mit dem Beitrittsvertrag und der Beitrittsakte lassen es geboten erscheinen, ihn nicht aus dem Zustimmungsv-

verfahren herauszulösen, obwohl formal eine Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu diesem Beschluß nicht erforderlich ist.

Im einzelnen

Präambel

In die Präambel wurden lediglich die sich aus Artikel 98 EGKS-Vertrag ergebenden Erwägungsgründe aufgenommen. Einer Betonung der Kontinuität der Gemeinschaft bedurfte es nicht, weil der Beitritt von einem Organ des ursprünglichen Vertrags und auf seiner Grundlage beschlossen wurde.

Artikel 1

Die Erläuterungen zu Artikel 1 des Beitrittsvertrags gelten entsprechend.

Artikel 2

Die Beitrittsurkunden werden bei der französischen Regierung als dem Depositar des ursprünglichen Vertrags hinterlegt. Das Wirksamwerden des Beitrittsbeschlusses ergibt sich aus Artikel 98 EGKS-Vertrag.

Für den Fall, daß nicht beide neuen Mitgliedstaaten den Beitrittsbeschluß ratifizieren, können die derzeitigen Mitgliedstaaten wie beim Beitrittsvertrag das Wirksamwerden des Beitrittsbeschlusses verhindern, zwar nicht durch ihre Mitwirkung beim Beitritt selbst, denn der Ratsbeschluß wird von ihnen nicht ratifiziert, wohl aber durch Nicht hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zum Beitrittsvertrag, der durch seinen Artikel 2 Abs. 2 mit dem Artikel 2 Abs. 2 des Beitrittsbeschlusses derart verkoppelt ist, daß Vertrag und Beschluß nur gemeinsam in Kraft treten können. Falls nicht beide neuen Mitgliedstaaten beitreten sollten, hätte der Rat die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, wiederum in erster Linie im institutionellen Bereich. Im übrigen gelten die Erläuterungen zu Artikel 2 des Beitrittsvertrags entsprechend.

Artikel 3

Die Erläuterungen zu Artikel 3 des Beitrittsvertrags gelten entsprechend.

F. Beitrittsakte

Erster Teil

Grundsätze (Artikel 1 bis 9)

Vorbemerkung

Der erste Teil konkretisiert vor allem den bereits bei den ersten beiden Erweiterungen bekräftigten Grundsatz, daß ein beitretender Staat die ursprünglichen Verträge und ihre politische Zielsetzung, das seit Gründung der Gemeinschaften entstandene Folgerecht und die hinsichtlich des Ausbaus der Gemeinschaften getroffenen Optionen übernimmt.

Artikel 2 regelt die Übernahme der bisherigen Verträge und der Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften, womit insbesondere die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen gemeint sind.

Die Artikel 3 und 4 regeln die Übernahme des sonstigen, sehr verschiedenartigen Gemeinschaftsbestandes. Von ihnen beschäftigen sich die Artikel 3 und 4 Abs. 3 mit den Beziehungen der derzeitigen Mitgliedstaaten untereinander als Gemeinschaftsmitglieder, betreffen also gemeinschaftsinterne Verpflichtungen. Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 regelt die Außenbeziehungen der Gemeinschaften und der derzeitigen Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Gemeinschaften.

Im einzelnen

Artikel 1

enthält die Definitionen, die trotz der unterschiedlichen Ausgestaltung der drei Europäischen Gemeinschaften einheitlich für die Beitrittsakte und ihre Anhänge festgelegt werden konnten. Die Definition der „ursprünglichen Verträge“ bezeichnet den Rechtszustand bei Wirksamwerden des Beitritts und nicht im Zeitpunkt der Gründung der Gemeinschaften.

Artikel 2

Diese Vorschrift bringt zum Ausdruck, daß die neuen Mitgliedstaaten vom Zeitpunkt des Beitritts dieselben rechtlichen Verpflichtungen haben wie die derzeitigen Mitgliedstaaten, vorbehaltlich der in dieser Akte enthaltenen Regelungen. Infolgedessen sind für die neuen Mitgliedstaaten nicht nur die Verträge und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte verbindlich, sondern es wird in Übereinstimmung mit diesen Verträgen, insbesondere mit Artikel 189 EWG-Vertrag, ihre unmittelbare Geltung sichergestellt.

Artikel 3

Die in Absatz 1 genannten Beschlüsse und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen sind so eng mit der Gemeinschaft verbunden, daß ihre Übernahme durch die neuen Mitgliedstaaten erfolgen mußte. In seinem zweiten Satz erfaßt Absatz 1 die bereits in Kraft befindlichen internationalen Übereinkünfte zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten.

Die in Absatz 2 genannten Abkommen sind noch nicht in Kraft. Soweit sie unterzeichnet sind, verpflichten sich die neuen Mitgliedstaaten, ihnen beizutreten. Das im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit den neuen Mitgliedstaaten vereinbarte Verfahren für die Interimszeit bis zum Inkrafttreten des Beitritts („Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse“) sieht unter Abschnitt II hierzu ergänzend vor, daß die neuen Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit der Beitritt zu diesem Abkommen möglichst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags erfolgt. Soweit es sich um Abkommen handelt, die erst im Entwurf bestehen und wahrscheinlich auch vor dem Beitritt nicht mehr unterzeichnet werden können, werden Portugal und Spanien eingeladen, an Ausarbeitung und Abschluß der betreffenden Abkommen fördernd mitzuwirken.

Die in Absatz 3 erfaßten Erklärungen, Entschließungen und sonstigen Stellungnahmen gehören ebenfalls zum Gemeinschaftsbestand, den die neuen Mitgliedstaaten übernehmen müssen. Die ungewöhnliche Formulierung

mußte gewählt werden, weil den neuen Mitgliedstaaten durch die im Beitrittsvertrag festgelegte Übernahme dieses Teils des Gemeinschaftsbestandes keine stärkere Verpflichtung auferlegt werden sollte als den derzeitigen Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Absatz 1 regelt die Verbindlichkeit der Abkommen und Vereinbarungen, die eine der drei Gemeinschaften mit Drittstaaten, internationalen Organisationen oder Staatsangehörigen von Drittstaaten abgeschlossen hat. Dies entspricht der Regelung, wie sie für die von Artikel 2 erfaßten Rechtsakte vorgesehen ist.

Absatz 2 betrifft die von einer der Gemeinschaften zusammen mit den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Abkommen mit Dritten (sog. gemischte Abkommen).

Nach Absatz 4 haben die neuen Mitgliedstaaten ihr Verhalten in internationalen Organisationen und in bezug auf internationale Übereinkommen der Stellung der derzeitigen Mitgliedstaaten anzugleichen.

Artikel 5

stellt fest, daß die vor dem Beitritt von den neuen Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen und Übereinkommen durch den Beitritt nicht berührt werden. Die neuen Mitgliedstaaten müssen jedoch nach Artikel 234 EWG-Vertrag und Artikel 106 EAG-Vertrag dafür Sorge tragen, daß Unvereinbarkeiten zwischen solchen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht behoben werden.

Artikel 6 bis 8

stehen in engem Zusammenhang miteinander. Artikel 6 enthält den Grundsatz, daß die Revisionsverfahren der ursprünglichen Verträge auch für die Bestimmungen der Beitrittsakte gelten. Die Beitrittsakte kann also nur nach den Verfahren der Artikel 96 EGKS-Vertrag, 236 EWG-Vertrag und 204 EAG-Vertrag geändert werden. Solche Änderungen sind ratifikationsbedürftig.

Artikel 7 trifft hierzu die Klarstellung, daß die sich auf Rechtsakte der Organe beziehenden Übergangsmaßnahmen der Beitrittsakte nicht die Wirkung haben, dem Folgerecht, auf das sie sich beziehen, eine höherrangige Rechtsqualität zu verleihen, als es vorher besaß. Nur die Übergangsregelungen der Beitrittsakte selbst unterliegen also dem förmlichen Änderungsverfahren.

Soweit es sich jedoch um dauernde Anpassung des Folgerechts handelt, enthält Artikel 8 eine Ausnahme vom Grundsatz des Artikels 6. Die dauernden Anpassungen des Folgerechts (Dritter Teil der Beitrittsakte) unterliegen nicht dem förmlichen Änderungsverfahren der ursprünglichen Verträge, obwohl sie Bestandteil der Beitrittsakte sind.

Artikel 9

legt die Anwendung von Übergangsrecht fest, um den neuen Mitgliedstaaten die Anpassung an die in den Gemeinschaften geltenden Regeln zu erleichtern. Die Übergangsfristen sind im Vierten Teil der Beitrittsakte näher ausgestaltet.

Zweiter Teil Anpassungen der Verträge

Titel I Vorschriften über die Organe (Artikel 10 bis 25, Protokoll Nr. 1)

Vorbemerkung

Selbstverständliche Folge des Beitritts ist die gleichberechtigte Mitwirkung der neuen Mitgliedstaaten in den Organen und Ausschüssen der Gemeinschaften. Dabei wird wie bei den früheren Erweiterungen die demographische Stellung im Verhältnis zu den bisherigen Mitgliedstaaten als Kriterium zugrunde gelegt. So nimmt Portugal eine ähnliche Stellung ein wie Belgien, die Niederlande und Griechenland. Spanien befindet sich in einer Zwischenposition zwischen dieser Gruppe von Mitgliedstaaten und der aus Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich bestehenden Gruppe. Auf dieser Grundlage ist die Vertretung der neuen Mitgliedstaaten in den Organen und Institutionen der erweiterten Gemeinschaft festgelegt worden.

Der Titel I enthält in acht Kapiteln die entsprechenden Änderungen der derzeitigen Verträge. Jedem Organ der Gemeinschaft und den in den Verträgen vorgesehenen Ausschüssen ist ein Kapitel gewidmet.

Die aufgrund des Beitritts erforderlichen Änderungen betreffend die Europäische Investitionsbank sind im Protokoll Nr. 1 geregelt.

Im einzelnen

Kapitel 1

Die Versammlung

Artikel 10

Für die Vertreter Spaniens im Europäischen Parlament werden entsprechend dem in der Vorbemerkung genannten Grundsatz 60 und für die Vertreter Portugals 24 Sitze zusätzlich vorgesehen. Die Gesamtzahl der Sitze wird sich von jetzt 434 auf 518 erhöhen, ohne daß sich die Zahl der für die einzelnen derzeitigen Mitgliedstaaten vorgesehenen Sitze ändert.

Kapitel 2

Der Rat

Artikel 11

Die bisher geltende Reihenfolge der Mitgliedstaaten für die Wahrnehmung des Vorsitzes im Rat läuft entsprechend Artikel 29 der Beitrittsakte am 31. Dezember 1986 aus. Ab 1987 gilt unter Einschluß von Spanien und Portugal für sechs Jahre die neue alphabetische Reihenfolge nach den Staatenbezeichnungen der jeweiligen Landessprache. Ab 1993 gilt für eine weitere Periode von sechs Jahren eine geänderte, nicht alphabetische Reihenfolge, die sich von der vorangehenden Regelung durch jeweils paarweisen Tausch der Mitgliedstaaten unterscheidet. Diese Regelung bewirkt, daß Mitgliedstaaten, die in der ersten Sechsjahres-

periode den Vorsitz im ersten Halbjahr ausübten, diesen nunmehr in der zweiten Jahreshälfte wahrnehmen und umgekehrt.

Artikel 12

Die Sondervorschriften des Artikels 28 EGKS-Vertrag (Mehrheit mit den Stimmen der Staaten, die mindestens ein Achtel des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfassen) werden insoweit angepaßt, daß im Rahmen der erweiterten Gemeinschaft dieser Anteil von „einem Achtel“ durch den Anteil von „einem Neuntel“ ersetzt wird.

Die Stimmenwägung ist bei Artikel 14 erläutert.

Artikel 13

Die in Artikel 95 Abs. 4 EGKS-Vertrag geforderte besondere Mehrheit für bestimmte Vertragsanpassungen wird auf zehn Zwölftel (statt bisher neun Zehntel) heraufgesetzt.

Artikel 14

Die Festsetzung des Gewichts der Stimmen der neuen Mitgliedstaaten folgt dem in der Vorbemerkung erläuterten Grundsatz.

Auf die Stimme Spaniens wird der Koeffizient 8 und auf die Stimme Portugals der Koeffizient 5 angewandt, wodurch sich die Gesamtzahl der Stimmen (von derzeit 63) auf 76 erhöht. Beschlüsse des Rates kommen zustande, wenn dafür mindestens 54 Stimmen (anstatt bisher 45) in den Fällen abgegeben werden, in denen der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließt, in allen anderen Fällen, wenn mindestens 54 Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens acht Mitgliedstaaten umfassen, abgegeben werden.

Nach der festgesetzten Wägung erreichen die Gründerstaaten der Gemeinschaft – wie schon nach den Beitritten Großbritanniens, Dänemarks, Irlands und Griechenlands – nicht die qualifizierte Mehrheit.

Die getroffene Regelung bedeutet eine Sperrminorität von 23 Stimmen. Diese Stimmenzahl wird von mindestens zwei großen und einem der kleineren Mitgliedstaaten (ausgenommen Luxemburg) erreicht.

Kapitel 3

Die Kommission

Artikel 15 und 16

Die Zahl der Mitglieder der Kommission wird von 14 auf 17 erhöht. Die Erweiterung der Kommission ergibt sich aus dem in der Vorbemerkung erläuterten Grundsatz. Die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien und Spanien werden je zwei, Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Irland, Dänemark, Griechenland und Portugal je ein Mitglied haben.

Die Zahl der Vizepräsidenten der Kommission wird von gegenwärtig fünf auf sechs erhöht. Die bisher geübte Praxis, daß die vier größeren Mitgliedstaaten jeweils die Stelle eines Vizepräsidenten erhalten, soweit sie nicht schon die Stelle des Präsidenten besetzen, wird durch diese Erhöhung nicht berührt. Eine Änderung der jetzigen Regelung kann einstimmig durch den Rat vorgenommen werden.

Kapitel 4**Der Gerichtshof**

Artikel 17 bis 19

Nach dem Grundsatz, daß die neuen Mitgliedstaaten in allen Organen der Gemeinschaft vertreten sein müssen, sieht Artikel 16 eine Erhöhung der Anzahl der Richter des Gerichtshofs (bisher 11) um jeweils einen Richter für Spanien und Portugal vor. Die Zahl der Generalanwälte (zur Zeit 5) wird auf 6 erhöht. Entsprechend diesen Anpassungen ist vorgesehen, daß die teilweisen Neubesetzungen der Richterstellen abwechselnd 7 und 6 Richter und die teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte jedesmal drei Generalanwälte betrifft.

Kapitel 5**Der Rechnungshof**

Artikel 20

Der Rechnungshof wird um ein Mitglied je neuem Mitgliedstaat (derzeit 10 Mitglieder) erweitert.

Kapitel 6**Der Wirtschafts- und Sozialausschuß**

Artikel 21

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird für Spanien um 21 Mitglieder und für Portugal um 12 Mitglieder erweitert.

Kapitel 7

Artikel 22

Die maximale Gesamtzahl der Mitglieder des Beratenden Ausschusses der EKGS wird von (derzeit) 84 auf 96 erhöht, und zwar um acht Sitze für Spanien, 3 Sitze für Portugal sowie einen zusätzlichen Sitz für die Vertretung eines der derzeitigen Mitgliedstaaten (Italien). Damit in Artikel 18 Absatz 1 EGKS-Vertrag eine vergleichbare Spanne zwischen der Höchstzahl und der Mindestzahl der Mitglieder erhalten bleibt, wird die Mindestzahl von 60 auf 72 erhöht.

Kapitel 8**Der Ausschuß für Wissenschaft und Technik**

Artikel 23

Dieser Ausschuß wird von (derzeit) 28 Mitgliedern auf 33 Mitglieder erweitert, und zwar um 3 Mitglieder für Spanien und 2 Mitglieder für Portugal.

Protokoll Nr. 1

regelt die aufgrund des Beitritts erforderlichen Anpassungen für die Europäische Investitionsbank.

Das Protokoll enthält die aufgrund der Erweiterung der Bank auf 12 Mitglieder erforderlichen Anpassungen der Satzung.

Die Kapitalbeträge (Artikel 2) und die Einzahlungsquote (Artikel 3) gehen bereits von der am 11. Juni 1985 vom Rat der Gouverneure für die bisherigen Mitglieder beschlossenen Kapitalerhöhung aus. Die Kapitalanteile der Beitrittsländer entsprechen dem Anteil des Bruttoinlandsprodukts der Beitrittsländer am Bruttoinlandsprodukt der erweiterten Gemeinschaft (Spanien: 7,031 v. H., Portugal: 0,9268 v. H.). Der Verwaltungsrat wird um drei Mitglieder (Spanien 2, Portugal 1) und ein stellvertretendes Mitglied (einvernehmliche Benennung durch Spanien und Portugal), das Direktorium um einen 6. Vizepräsidenten erweitert.

Titel II**Sonstige Anpassungen**

Artikel 24

Artikel 227 Abs. 1 EWG-Vertrag wird durch die Einbeziehung Spaniens und Portugals ergänzt.

Artikel 25, Protokoll Nr. 2

Das Gemeinschaftsrecht wird für die Kanarischen Inseln und die spanischen Gebiete Ceuta und Melilla wegen der besonderen Beziehungen dieser Gebiete zum spanischen Festland nur eingeschränkt angewandt. Sonderregelungen gelten insbesondere für die Bereiche Freier Warenverkehr, die Gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik sowie für die steuerliche Behandlung dieser Gebiete. Soweit keine Sonderregelungen vorgesehen sind, gelten die gleichen Bestimmungen wie für das spanische Festland.

Absatz 4 enthält eine Revisionsklausel, die es ermöglicht, den Sonderstatus der genannten Gebiete durch einstimmigen Ratsbeschluß abzuändern.

Im Zusammenhang mit Artikel 25 regelt das Protokoll Nr. 2 die Konsequenzen aus der Nichtzugehörigkeit der Kanarischen Inseln und von Ceuta und Melilla zum Zollgebiet der Gemeinschaft. Grundsätzlich gilt gegenüber diesen Teilen Spaniens insoweit das Drittlandsregime.

Durch die Artikel 2 und 6 wird eine Freihandelszone zwischen der erweiterten Gemeinschaft und den Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla geschaffen, die im Rhythmus des allgemeinen Zollabbaus gemäß Artikel 31 der Beitrittsakte zur wechselseitigen Zollfreiheit führt (für auf den Kanarischen Inseln verarbeiteten Tabak nur im Rahmen von Zollkontingenten), für Einfuhren in den spanischen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft schon ab 1. Januar 1986. Soweit Ausfuhren aus der Gemeinschaft in die betroffenen spanischen Gebiete dort noch mit Eingangsabgaben belegt werden dürfen, ist eine Präferenzierung Spaniens nicht zulässig.

Die Artikel 4 und 5 regeln die Einfuhren von Fischprodukten und bestimmten Agrarerzeugnissen (Blumen, Zierpflanzen sowie Obst und Gemüse) aus den Kanarischen Inseln. Diese Erzeugnisse werden im Rahmen von Kontingenten während der Übergangszeit zollfrei nach Spanien eingeführt, bei der Einfuhr in die übrige

Gemeinschaft werden die Zölle schrittweise (wie gegenüber Spanien) gesenkt, wobei die Referenzpreise einzuhalten sind. Nach der Übergangszeit erfolgt die Einfuhr im Rahmen von Zollkontingenten zollfrei, die Referenzpreise müssen eingehalten werden. Sonderregelungen gelten für die Einfuhr von Bananen nach Spanien.

Bei ihren Handelsregelungen müssen die genannten Gebiete der Gemeinschaft Meistbegünstigung einräumen; zugleich werden sie verpflichtet, die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft bei Einfuhren nach den betroffenen Gebieten einzuhalten (Artikel 7).

Dritter Teil

Anpassungen der Rechtsakte der Organe (Artikel 26, 27; Anhang I und II)

Vorbemerkung

Die beitretenden Staaten übernehmen das gesamte, seit Inkrafttreten der Verträge gesetzte Folgerecht der Gemeinschaften. Der Beitritt erfordert jedoch technische Anpassungen bei einer Reihe von Rechtsakten. Sie sind den institutionellen Bestimmungen der erweiterten Gemeinschaft anzupassen, zum anderen müssen in zahlreichen Fällen die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten in den neuen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Erfaßt wurden alle Rechtsakte, die bis zum 31. Dezember 1984 veröffentlicht waren. Die angepaßten Rechtsakte treten mit dem Beitrittsvertrag in der neuen Fassung in Kraft. Rat und Kommission können bis zum Beitritt weitere Anpassungen in einem vereinfachten Verfahren beschließen. Dies gilt insbesondere für die Rechtsakte des Anhangs II, für die bereits Leitlinien für die technische Anpassung festgelegt sind.

Im einzelnen

Artikel 26, Anhang I

Nach dieser Bestimmung sind die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte Bestandteil der Beitrittsakte. Anhang I enthält eine Liste von Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen und Entscheidungen, bei denen technische Anpassungen erforderlich waren. Betroffen sind unter anderem die Bereiche Zollrecht und Steuerrecht, Landwirtschaft und Fischerei, Außenbeziehungen, Niederlassungsrecht und technische Handelshemmnisse.

Artikel 27, Anhang II

Die Bestimmung verweist auf Anhang II. Der Anhang enthält eine Liste von Rechtsakten, bei denen die erforderlichen technischen Anpassungen im Sinne dieses Artikels nicht mehr vorgenommen werden konnten. Die Anpassungen sollen jedoch entsprechend den in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Leitlinien noch vor Inkrafttreten des Beitrittsvertrags durchgeführt werden. Es handelt sich in erster Linie um Verordnungen und Richtlinien aus den Bereichen Handelspolitik, Angleichung der Rechtsvorschriften und Fischerei.

Vierter Teil Übergangsmaßnahmen

Titel I

Bestimmungen über die Organe

Artikel 28

Da der Beitritt Spaniens und Portugals erst nach der zweiten allgemeinen unmittelbaren Wahl des Parlaments, aber vor Ablauf des Fünfjahresmandats der gewählten Vertreter erfolgt, sind Übergangsmaßnahmen erforderlich, um für die dann noch verbleibende Zeit des laufenden Fünfjahresmandats die Vertretung Portugals und Spaniens im Europäischen Parlament sicherzustellen.

Spanien und Portugal werden in diesem Sinne innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Beitritt Teilwahlen nach Maßgabe des Ratsbeschlusses vom 20. September 1976 betreffend den „Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung“ durchführen.

Um die Gleichförmigkeit zu wahren, läuft das Mandat der so gewählten Abgeordneten mit dem Ende der laufenden Fünfjahreswahlperiode ab.

In der Zeit zwischen Beitritt und Teilwahlen werden Portugal und Spanien gemäß Absatz 2 durch 24 entsandte Abgeordnete des portugiesischen und 60 entsandte Abgeordnete des spanischen Parlaments vertreten sein.

Artikel 29

Die derzeit geltende Reihenfolge des Ratsvorsitzes wird durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten nicht berührt. Sie schließt in der zweiten Jahreshälfte 1986 mit Großbritannien ab.

Spanien und Portugal nehmen ab 1. Januar 1987 im Rahmen der ab dann gemäß Artikel 11 der Beitrittsakte für sechs Jahre bis Ende 1992 geltenden neuen alphabetischen Reihenfolge den Vorsitz für jeweils sechs Monate wahr. Der deutsche Ratsvorsitz wird während der ersten Sechsjahresperiode in die erste Jahreshälfte und danach entsprechend der gemäß Artikel 11 zweiter Anstrich der Beitrittsakte geänderten Reihenfolge der Mitgliedstaaten in die zweite Jahreshälfte fallen.

Titel II und III

Kapitel 1

Freier Warenverkehr (Art. 30 bis 54, 189 bis 214)

Vorbemerkung

Im Grundsatz werden die Ausfuhrzölle und mengenmäßigen Beschränkungen ab 1. Januar 1986 (Spanien) beziehungsweise 1. März 1986 (Portugal) aufgehoben. Für die Einfuhrzölle ist eine siebenjährige Übergangszeit mit folgenden Zielen vorgesehen:

- Abbau der Binnenzölle
(d. h. der zwischen Zehner-Gemeinschaft einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie zwischen Spanien und Portugal bestehenden Zölle)

- Angleichung der Zollsätze der Beitrittsländer für Drittlandseinfuhren an den Gemeinsamen Zolltarif (GZT)
- Einführung des vereinheitlichten EGKS-Zolltarifs durch die Beitrittsländer.

Ein schnellerer Abbau hätte die Industrien der Beitrittsländer gefährdet, die bisher noch einen erheblichen Außenschutz genießen.

Mit dem Wegfall der Zölle nach Ablauf der Übergangszeit wird eine wichtige Voraussetzung für die volle Integration der Beitrittsländer in den EG-Binnenmarkt geschaffen sein.

Im einzelnen

Abschnitt 1

Zollbestimmungen (Art. 30 bis 41, 189 bis 201; Anhang XVIII; Protokoll Nr. 6)

Artikel 30, 189

Als Ausgangspunkt für den Binnenzollabbau und die Außenzollangleichung wurden die am 1. Januar 1985 aufgrund der Abkommen vom 29. Juni 1970 mit Spanien und 22. Juli 1972 mit Portugal tatsächlich angewandten Zollsätze gewählt.

Artikel 31, 190

Absatz 1:

Der Abbau der Binnenzölle wird durch acht Herabsetzungen, die erste zum 1. 3. 1986, die letzte zum 1. 1. 1993, verwirklicht. Nach drei Jahren ist eine Senkung der Ausgangszollsätze um 52,5 v. H. (Spanien) beziehungsweise 50 v. H. (Portugal) erreicht.

Die etwas beschleunigten spanischen Zollsenkungen sind durch den Nachholbedarf beim Abbau der spanischen Zölle gegenüber der Gemeinschaft gerechtfertigt (Portugal hat seine Zölle im Rahmen des Freihandelsabkommens mit der EWG bereits wesentlich abgebaut).

Absatz 2:

Die in der Gemeinschaft gegenwärtig geltenden Abgabenbefreiungen im Reiseverkehr und bei nichtkommerziellen Kleinsendungen werden von den Beitrittsländern ab 1. März 1986 in vollem Umfange angewendet.

Artikel 32, 191

Diese Artikel stellen sicher, daß der im Binnenverkehr geltende Zollsatz nicht höher ist als der Meistbegünstigungszollsatz gegenüber Drittländern.

Artikel 33, 192

Die Bestimmungen räumen die Möglichkeit ein, den Binnenzollabbau zu beschleunigen.

Artikel 34; Protokoll Nr. 6

regelt die Ersetzung der bisherigen spanischen Zollkontingente für die Einfuhr von neuen Personenkraftwagen aus der Alt-EG durch letztmalig für die Jahre 1986, 1987 und 1988 zu eröffnende Zollkontingente (32 000, 36 000 beziehungsweise 40 000 PKW zum

Zollsatz von 17,4 v. H.). Ab 1989 gilt der nach den allgemeinen Vorschriften (Artikel 31) anwendbare Zollsatz.

Artikel 35, 36, 193 bis 196

Die neben den Einfuhrzöllen (vgl. Artikel 31, 190) erhobenen Abgaben im Verkehr zwischen den Beitrittsländern und der Gemeinschaft in ihrer bisherigen Zusammensetzung werden wie folgt abgeschafft:

a) Abgaben mit gleicher Wirkung wie Exportzölle

Spanien: 1. Januar 1986

Portugal: 1. März 1986, die vom Wert zu berechnenden Abgaben auf in bestimmten Zollverkehren eingeführte Waren jedoch erst stufenweise bis zum 1. Januar 1991.

b) Finanzzölle

Spanien: 1. Januar 1986

Portugal: 1. März 1986; dieser Zollabbau gilt auch für den Finanzbestandteil der portugiesischen Zölle auf gewerbliche Erzeugnisse. Bei bestimmten landwirtschaftlichen Waren folgt der Abbau dem Schema für Einfuhrzölle (vgl. Artikel 190, 196).

c) Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

Spanien: 1. Januar 1986

Portugal: 1. März 1986

Die (fast) sofortige Aufhebung entspricht der untergeordneten Bedeutung dieser Handelshemmnisse.

Artikel 37 bis 41, 197 bis 201

Die Übernahme des GZT und des vereinheitlichten EGKS-Zolltarifs vollzieht sich zeitlich gesehen und hinsichtlich der Höhe der einzelnen Angleichungsstufen grundsätzlich in völliger Entsprechung zum Binnenzollabbau (Artikel 31, 33, 190, 192).

Die Artikel 38, 39, 198 bis 200 regeln technische Fragen der Zollangleichung und stellen u. a. sicher, daß die Tarife der Beitrittsländer den Bewegungen des GZT und des vereinheitlichten EGKS-Zolltarifs in der jeweils gültigen Relation folgen.

Während des Zollabbaus hat Spanien die Möglichkeit, die von ihm am 1. Juli 1984 tatsächlich angewandten Kontingente aufrechtzuerhalten (Artikel 41).

Abschnitt 2

Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen mit gleicher Wirkung (Artikel 42 bis 49, 202 bis 209; Anhang III bis VI; Protokolle Nr. 7, 9, 17, 18).

In den Artikeln 42 und 202 ist der Grundsatz verankert, daß die mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen mit gleicher Wirkung ab Beitritt entfallen sollen. In den Artikeln 43 bis 49 und 203 bis 209 werden die übergangsweise zulässigen Ausnahmen festgelegt; allen Kontingentsregelungen ist gemein, daß sie eine jährliche Erhöhung der Mengen bzw. Werte vorsehen und daß die Vertragspartner sich zusichern, sich keinesfalls schlechter als Drittländer zu behandeln.

Artikel 43

ermächtigt Spanien, die Einfuhr der in den Anhängen III und IV aufgeführten Produkte (vorwiegend Textilien) aus der Zehnergemeinschaft bis 31. Dezember 1988 bzw. 31. Dezember 1989 zu beschränken.

Artikel 45, 46 und 203

gestatten den vorübergehenden Fortbestand gewisser Ausfuhrkontingente aus der Alt-EG.

Artikel 44 und 207 und Protokoll Nr. 18

ermöglichen Spanien für vier Jahre nach Beitritt, ohne Diskriminierung zwischen spanischen und EG-ausländischen Herstellern in Spanien vorzuschreiben, daß bis zu 60 % der bei der Kraftfahrzeugproduktion benötigten Teile aus Spanien stammen müssen (sog. local-content-Klausel) und erlauben Portugal, seinen Markt für die Einfuhr fertiger und in Teile zerlegter Kraftfahrzeuge nur behutsam zu öffnen.

Artikel 47 und 209

stellen klar, daß der Inhaber eines Patentbesitzes für bestimmte Erzeugnisse (vor allem Pharmazeutika) sein Schutzrecht Einführen aus den Beitrittsländern bis zu drei Jahren nach dem Zeitpunkt entgegenhalten kann, in dem die Patentierbarkeit in diesen Ländern eingeführt worden ist.

Protokolle Nr. 8 und Nr. 19

verpflichten die Beitrittsländer, ihre Patentwesen an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes anzupassen. Dazu gehört insbesondere der Beitritt zu dem Münchener Europäischen Patentübereinkommen und zu dem Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommen. Da das spanische Patentrecht eine tiefgreifendere Änderung benötigt, sind für Spanien längere Übergangszeiten vorgesehen.

Artikel 48 und 208

sehen die Umformung der staatlichen Handelsmonopole bis Ende 1991 (Spanien) bzw. Ende 1992 (Portugal) vor. In den Anhängen V und VI sind besondere Regelungen für das spanische Tabak- bzw. Erdölmonopol enthalten. Auch die Umformung des portugiesischen Erdölmonopols ist näher geregelt.

Artikel 49 und 206 in Verbindung mit den Protokollen Nr. 9 und 17

regeln den besonders sensiblen Sektor der Textilausfuhren aus den Beitrittsländern nach der Alt-EG. Bis zum 31. Dezember 1989 (Spanien) bzw. 31. Dezember 1988 (Portugal) unterliegt die Ausfuhr einem Überwachungsverfahren, zu dessen Durchführung eine Zusammenarbeit der Verwaltungen der Beitrittsländer und der EG-Kommission eingerichtet wird. Der passive Veredelungsverkehr mit Portugal kann auch nach Beitritt fortgeführt werden (Protokoll Nr. 17, Anhang B).

Die deutsche Delegation gab hierzu folgende Erklärung zu Protokoll des Rates ab:

„Nach Auffassung der deutschen Delegation bedeutet die Aufnahme des Anhangs B über den passiven Ver-

edelungsverkehr nicht notwendigerweise eine Änderung des derzeit geltenden Einfuhrverfahrens.“

Artikel 205

verpflichtet Portugal, die Diskriminierung ausländischer Arzneimittel durch die Sozialversicherung schrittweise zum 1. 1. 1989 abzuschaffen.

Abschnitt 3

Sonstige Bestimmungen (Artikel 50 bis 54, 210 bis 214; Anhänge VII, XIX; Protokolle Nr. 3, 10, 11, 20)

Artikel 50 und 210

Durch entsprechende Vorschriften soll die Kommission sicherstellen, daß

- a) nur die Waren, die sich in den Mitgliedstaaten der erweiterten Gemeinschaft im freien Verkehr befinden, in den Genuß der einschlägigen Bestimmungen des Beitrittsvertrags kommen;
- b) veredelte Waren, die unter Verwendung von unverzolltem Drittlandszollgut hergestellt werden, nur gegen Entrichtung des Anteilzolls von den Bestimmungen über den freien Warenverkehr profitieren.

Artikel 51 und 211

Die für den Handel mit Drittländern geltenden Zollbestimmungen gelten auch für den Handel mit den neuen Mitgliedstaaten, solange hierbei noch Zölle erhoben werden.

Artikel 52 und 212; Protokolle Nr. 10, 11, 20

Zum Zwecke der Einbindung der Eisen- und Stahlindustrie der Beitrittsländer in die gemeinschaftlichen Produktionsregelungen sind in den Protokollen Nr. 10 und 20 detaillierte Bestimmungen über die Umstrukturierung der spanischen und portugiesischen Unternehmen während eines drei- bzw. fünfjährigen Zeitraums vorgesehen.

Das Protokoll Nr. 11 präzisiert die Preisbestimmungen des EGKS-Vertrags durch Zulassung doppelter Paritätspunkte für bestimmte spanische Stahlunternehmen.

Artikel 53 und 213 und die Anhänge VII und XIX

regeln das besonders komplizierte System für die Übergangsregelungen bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II des EWG-Vertrages fallen, aber aus Agrarerzeugnissen hergestellt wurden.

Zu ausschließlich statistischen Zwecken kann Spanien die in Anhang VII aufgeführten Waren sowie bestimmte Spirituosen für sieben Jahre einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellen, während Portugal bis zum 31. Dezember 1988 bei der Ein- und Ausfuhr die vorherige Anmeldung aller Waren, die nicht unter Anhang II des EWG-Vertrages fallen, verlangen kann (Artikel 204).

Artikel 54 und 214; Protokoll Nr. 3

Der Warenverkehr zwischen den beiden Beitrittsländern soll im Grundsatz den gleichen Regeln folgen wie der zwischen jedem der Beitrittsländer und der Alt-EG. Das Protokoll Nr. 3 setzt die wechselseitig zu eröffnenden Kontingente sowie Handelsüberwachungsverfahren fest.

Titel II und III

Kapitel 2

Abschnitt I

Die Arbeitnehmer (Art. 55 bis 60, 215 bis 220)

Vorbemerkung

Die volle Freizügigkeit wird, wie schon beim Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft, erst nach einer Übergangszeit hergestellt. Die in den folgenden Bestimmungen eingeräumte Möglichkeit zu befristeten Arbeitsmarktzugangsbeschränkungen für Staatsangehörige der derzeitigen und der neuen Mitgliedstaaten trägt den beschäftigungspolitischen Gegebenheiten und Erfordernissen in der Gemeinschaft Rechnung.

Im einzelnen

Artikel 55 und 215

Diese Vorschriften bestimmen, daß Artikel 48 des EWG-Vertrags, der die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft herstellt, vom Zeitpunkt des Beitritts an noch nicht uneingeschränkt zwischen den derzeitigen und den neuen Mitgliedstaaten wirksam und nur insoweit anwendbar ist, als sich nichts anderes aus den Artikeln 56 bis 59 und 216 bis 219 der Beitrittsakte ergibt.

Artikel 56 und 216

Diese Vorschriften enthalten – abweichend von Artikel 48 des EWG-Vertrags – die Übergangsregelungen für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern in der erweiterten Gemeinschaft. Sie legen einschränkende Bedingungen fest, nach denen in den derzeitigen Mitgliedstaaten gegenüber spanischen und portugiesischen Arbeitnehmern sowie in Spanien und Portugal gegenüber Arbeitnehmern der bisherigen Mitgliedstaaten während einer Übergangsfrist, die am 31. Dezember 1992 endet, Freizügigkeit gewährt wird. Dabei wird an die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 (Freizügigkeitsverordnung), die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft im einzelnen ausgestaltet, angeknüpft.

Die Absätze 1, erster Unterabsatz der jeweiligen Bestimmungen legen fest, daß bis zum Ablauf der Übergangsfrist die Artikel 1 bis 6 der Freizügigkeitsverordnung nicht anwendbar sind. Das bedeutet, daß während der Übergangszeit spanische und portugiesische Staatsangehörige auf den Arbeitsmärkten der derzeitigen Mitgliedstaaten und Staatsangehörige der derzeitigen Mitgliedstaaten auf dem spanischen und portugiesischen Arbeitsmarkt keinen Neuzugang zu einer Beschäftigung beanspruchen können. Anwendbar sind

während der Übergangszeit insbesondere die Artikel 7 bis 10 und 12 der Freizügigkeitsverordnung. Auf Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines derzeitigen Mitgliedstaates oder eines der neuen Mitgliedstaaten sind und schon beim Beitritt in einem Mitgliedstaat der erweiterten Gemeinschaft abhängig beschäftigt sind oder danach zur Beschäftigung zugelassen werden, sind die Regeln der Freizügigkeitsverordnung, soweit sie sich auf die Ausübung der Beschäftigung und die Gleichbehandlung beziehen, anwendbar. Außerdem können die Familienangehörigen dieser Arbeitnehmer, abgesehen vom Zugang zur Beschäftigung, den die Artikel 57 und 217 regeln, die Rechte geltend machen, die ihnen nach dem Recht der Freizügigkeit in der Gemeinschaft zustehen. Der Zugang zur Berufsausbildung steht den Kindern dieser Arbeitnehmer gemäß Artikel 12 der Freizügigkeitsverordnung von vornherein offen.

Die Unterabsätze 2 stellen klar, daß, solange die Artikel 1 bis 6 der Freizügigkeitsverordnung nicht anwendbar sind, die derzeitigen und die neuen Mitgliedstaaten ihre Bestimmungen über die Genehmigung der Einreise und/oder des Zugangs zu einer Beschäftigung beibehalten können.

Die Unterabsätze 3 treffen eine Ausnahmeregelung in bezug auf das Großherzogtum Luxemburg.

Nach den Absätzen 2 kann der Rat bei Vorliegen neuer Gegebenheiten einstimmig auf Vorschlag der Kommission eine Anpassung der in den Absätzen 1 bezeichneten Übergangsmaßnahmen beschließen.

Artikel 57 und 217

Die Artikel regeln den Arbeitsmarktzugang der Familienangehörigen im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe a der Freizügigkeitsverordnung – d. h. Ehegatten sowie Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird –, die in dem Mitgliedstaat wohnen, in dem der Arbeitnehmer, dessen Familienangehörige sie sind, eine Beschäftigung ausübt.

Nach den Absätzen 1 wird Artikel 11 der Freizügigkeitsverordnung über den Arbeitsmarktzugang von Familienangehörigen nur wie folgt angewandt:

Familienangehörigen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertragswerks vorschriftsgemäß mit dem Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, wird ab dem Beitritt das Recht auf Arbeitsmarktzugang gewährt (Buchstabe a). Die Bestimmung in Artikel 57 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 berührt die Bundesrepublik Deutschland nicht, da sie derartige Abkommen nicht geschlossen hat. Für Familienangehörige, die erst nach Unterzeichnung des Vertragswerks vorschriftsgemäß bei dem Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Wohnung nehmen, wird die Anwendung des Artikels 11 der Freizügigkeitsverordnung bis zum 31. Dezember 1990 eingeschränkt. Solchen Familienangehörigen ist der Zugang zur Beschäftigung zu gestatten, wenn sie sich seit mindestens drei Jahren bei dem Arbeitnehmer aufhalten. Vom 1. Januar 1989 an verkürzt sich diese Wartezeit auf 18 Monate. Ab dem 1. Januar 1991 entfällt die Wartezeit (Buchstabe b).

Dabei bleiben auch hier günstigere innerstaatliche oder bilaterale Bestimmungen unberührt.

Nach den Absätzen 2 gilt auch für Familienangehörige von selbständig Tätigen, die mit diesem in einem Mitgliedstaat wohnen, die in Absatz 1 vorgesehene Regelung über den Arbeitsmarktzugang.

Artikel 58 und 218

schließen die Bestimmungen der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten aus, soweit deren Anwendung mit den Regelungen der Artikel 56 und 216 der Akte nicht vereinbar ist.

Artikel 59 und 219

Diese Vorschriften sollen sicherstellen, daß die derzeitigen Mitgliedstaaten und die neuen Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen während der Übergangszeit treffen, damit spätestens vom 1. Januar 1993 an das „SEDOC“ genannte einheitliche Verfahren zum Ausgleich von Stellenangeboten und -gesuchen sowie das „Gemeinschaftsschema“ für die Sammlung und Verbreitung von Informationen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen und über die Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten auch auf die neuen Mitgliedstaaten angewendet werden können.

Artikel 60 und 220

Nach den gegenwärtig geltenden Gemeinschaftsbestimmungen erhält ein Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt, für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Beschäftigungsland wohnen, Familienbeihilfe

- nach den Vorschriften und Sätzen des Beschäftigungslandes des Arbeitnehmers in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Frankreich (Beschäftigungslandprinzip)
- nach den Vorschriften und Sätzen des Wohnlandes der Familienangehörigen, wenn der Arbeitnehmer in Frankreich beschäftigt ist (Wohnlandprinzip).

Die Bundesregierung drängt darauf, zu einer gemeinschaftlichen Regelung nach dem Wohnlandprinzip zu gelangen, mit der bei der Gewährung von Familienbeihilfen den von Land zu Land unterschiedlichen Lebensverhältnissen besser entsprochen werden kann.

Für spanische und portugiesische Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat als Spanien oder Portugal beschäftigt sind und deren Familienangehörige in Spanien oder Portugal wohnen, werden nach Artikel 60 und 220 für diese Familienangehörigen bis zum Inkrafttreten einer solchen einheitlichen Lösung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1988, Familienbeihilfen in allen derzeitigen Mitgliedstaaten grundsätzlich nach dem Wohnlandprinzip gezahlt. Im deutsch-spanischen beziehungsweise im deutsch-portugiesischen Verhältnis gelten jedoch die kindergeldrechtlichen Bestimmungen des deutsch-spanischen und des deutsch-portugiesischen Abkommens über Soziale Sicherheit bis zum 31. Dezember 1988 weiter, so daß sich für die Kindergeldzahlung an in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte spanische und portugiesische Arbeitnehmer für ihre in Spanien oder Portugal lebenden Kinder in der dreijährigen Übergangszeit keine Änderungen ergeben.

Abschnitt II

Niederlassungsrecht, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr
(Artikel 61 bis 66, 221 bis 230)

Vorbemerkung

Im Bereich des Niederlassungsrechts und Dienstleistungsverkehrs übernehmen Spanien und Portugal mit geringfügigen Ausnahmen (vgl. Erläuterungen zu Artikel 221 ff.) den gemeinschaftlichen Besitzstand.

Während der Übergangszeit bleiben die neuen Mitgliedstaaten von den Verpflichtungen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs weitgehend befreit. Dadurch soll ihrer Sorge Rechnung getragen werden, daß ein zu schneller Abbau devisenrechtlicher Beschränkungen massive Kapitalbewegungen und entsprechende Belastungen ihrer Zahlungsbilanz und der Wechselkurse zur Folge haben würde.

Das Entgegenkommen der Gemeinschaft in dieser Frage ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß der Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Artikel 67 ff. EWG-Vertrag) ohnehin erst teilweise liberalisiert ist. Eine vorbehaltlose Beseitigung der devisenrechtlichen Beschränkungen haben die bisher ergangenen Liberalisierungsrichtlinien vom 11. Mai 1960 und 18. Dezember 1962 nur für die nachfolgenden Bereiche vorgesehen: Direktinvestitionen; Erwerb und Veräußerung von Immobilien; bestimmte personenbezogene Kapitaltransaktionen (Erbschaft, Auswanderung u. a.); kurz- und mittelfristige Kredite in Verbindung mit Handels- und Dienstleistungsgeschäften; Erwerb und Veräußerung börsenorientierter Wertpapiere (mit Ausnahme des Erwerbs ausländischer, aber auf Inlandswährung lautender Rentenwerte durch Inländer). Grundsätzlich sollten zwar auch alle übrigen Wertpapiergeschäfte (unter Einschluß der Neuemissionen) und die meisten Kredittransaktionen liberalisiert werden; die Mehrzahl der Mitgliedstaaten hat jedoch von dem Recht Gebrauch gemacht, diese Liberalisierungen mit der Begründung auszusetzen, daß die „Verwirklichung ihrer nationalen Wirtschaftspolitiken behindert“ würde. Weitergehende Befreiungen auch von zwingenden Liberalisierungsvorschriften waren seinerzeit schon den neuen Mitgliedstaaten Dänemark, Großbritannien, Irland und Griechenland für die Dauer der Übergangszeit eingeräumt worden. Ferner nehmen mehrere Mitgliedstaaten aufgrund der Schutzklausel in Artikel 108 EWG-Vertrag (Zahlungsbilanzschwierigkeiten) auch heute noch Ausnahmen von der Liberalisierungspflicht in Anspruch.

Die Übergangsregelungen in den folgenden Artikeln betreffen nicht die laufenden Zahlungen aus dem Kapitalverkehr. Diese sind somit insgesamt vom Beitritt an liberalisiert.

Im einzelnen

Bestimmungen, die Spanien betreffen

Artikel 61

Spanien kann im Rahmen der in den Artikeln 62 bis 66 aufgeführten Sonderregelungen befristet von den geltenden Liberalisierungsrichtlinien des Rates abweichen.

Artikel 62

Spanien kann die Liberalisierung von Direktinvestitionen durch Deviseninländer in Unternehmen, deren Zweck Erwerb und Besitz von Wertpapieren ist, bis zum 31. Dezember 1988 aufschieben. Direktinvestitionen in Unternehmen, deren Zweck Erwerb, Besitz oder Nutzung von Immobilien ist, müssen bis zum 31. Dezember 1990 liberalisiert werden.

Die Vorschrift bezieht sich auf Wertpapier- und Immobilienfonds. Sie soll Umgehungen der Artikel 63 und 64 ausschließen.

Artikel 63

Spanien kann die Liberalisierung des Immobilienerwerbs durch Deviseninländer in den anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1990 aufschieben. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit der Ausübung der Freizügigkeit oder des Niederlassungsrechts steht.

Artikel 64

Spanien kann die Liberalisierung des Erwerbs ausländischer an Börsen gehandelter Wertpapiere in den anderen Mitgliedstaaten durch Deviseninländer bis zum 31. Dezember 1988 aufschieben. Der Erwerb durch Versicherungen, bestimmte Kreditinstitute und Investmentfonds wird unter bestimmten Beschränkungen sofort liberalisiert. Außerdem ist der Erwerb festverzinslicher Wertpapiere der EG und der Europäischen Investitionsbank (EIB) frei.

Bestimmungen, die Portugal betreffen

Artikel 221

Abweichend vom Grundsatz des Artikels 2 der Beitrittsakte ist Portugal nicht verpflichtet, seine mit der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit im Gemeinsamen Markt unvereinbaren Vorschriften sofort aufzuheben, sondern kann sie noch drei oder fünf Jahre (Reise- und Fremdenverkehrswesen beziehungsweise Filmgewerbe) aufrechterhalten.

Für Spanien gibt es keine derartigen Übergangsfristen. Jedoch ist hinsichtlich Spaniens in Anhang XXXII Abschnitt II Nr. 3 eine Abweichung für Zahnärzte vorgesehen. Für sie gelten die genannten Freiheiten erst, wenn die spanische Zahnarztausbildung gemäß der Richtlinie 78/686/EWG geregelt ist, spätestens jedoch ab 1. Januar 1991. Bis zu diesem Zeitpunkt muß Spanien einschlägige bilaterale Abkommen mit Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung auf alle Mitgliedstaaten anwenden.

Artikel 222

Portugal kann bis zum 31. Dezember 1989 eine vorherige Genehmigung für Direktinvestitionen von Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten verlangen, sofern sie mit der Ausübung des Niederlassungsrechtes und des freien Dienstleistungsverkehrs in Verbindung stehen (rein finanzielle Investitionen, die nur vorgenommen werden, um dem Geldgeber einen mittelbaren Zugang zum Geld- oder Kapitalmarkt Portugals zu verschaffen, brauchen nach den geltenden Richtlinien des Rates

nicht liberalisiert zu werden). Die Genehmigungspflicht gilt nur, wenn ein bestimmter Betrag überschritten wird, der jährlich erhöht wird.

Nach Absatz 2 gilt diese Regelung nicht für Direktinvestitionen in der Kreditwirtschaft.

Nach Absatz 3 und 4 ist Portugal verpflichtet, die Anträge zügig unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu bearbeiten. Angehörige von Mitgliedstaaten dürfen nicht schlechter gestellt werden als Angehörige von Drittstaaten.

Artikel 223

Portugal kann im Rahmen der in den Artikeln 224 bis 229 aufgeführten Sonderregelungen befristet von den geltenden Liberalisierungsrichtlinien des Rates abweichen.

Artikel 225

Portugal kann die Liberalisierung der Transfers für den Erwerb von Wohngebäuden und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch in den bisherigen Mitgliedstaaten ansässige Personen bis zum 31. Dezember 1990 aufschieben. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht, wenn der Erwerb mit der Ausübung des Niederlassungsrechtes oder der Freizügigkeit in Verbindung steht.

Artikel 226

Gemäß Absatz 1 kann Portugal die Beschränkungen für den Transfer des Erlöses aus der Liquidation des Immobilienbesitzes von in den bisherigen Mitgliedstaaten ansässigen Personen bis zum 31. Dezember 1990 aufrechterhalten.

Nach Absatz 2 werden Liquidationserlöse am 1. Januar 1986 bis zu 100 000 ECU liberalisiert. Ab 1. Januar 1987 wird dieser Betrag jährlich um 20 000 ECU angehoben. Bei höheren Liquidationserlösen werden die Restbeträge in fünf gleich hohen Jahrestanchen liberalisiert.

Nach Absatz 3 bleiben bereits bestehende Erleichterungen zugunsten einzelner Staaten während der Übergangszeit erhalten und werden gegenüber allen bisherigen Mitgliedstaaten angewendet.

Artikel 227

Portugal kann die Liberalisierung des Immobilienerwerbs von Deviseninländern in einem bisherigen Mitgliedstaat bis zum 31. Dezember 1992 aufschieben. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht, wenn der Erwerb mit der Ausübung der Freizügigkeit oder der Niederlassungsfreiheit in Verbindung steht.

Artikel 228

Gemäß Absatz 1 kann Portugal bis zum 31. Dezember 1990 Beschränkungen für eine Reihe von Transaktionen aufrechterhalten, die nach den geltenden Richtlinien des Rates zu liberalisieren sind. Es handelt sich um Schenkungen und Stiftungen, Mitgiften, Erbschaften, Schuldenregelungen von Einwanderern in ihrem Heimatland, Kapitaltransfer von auswandernden Deviseninländern und den Transfer der Ersparnisse von Arbeit-

nehmern während ihres Aufenthaltes. Dies gilt nur, wenn die Transaktionen zugunsten von in den bisherigen Mitgliedstaaten ansässigen Personen durchgeführt werden.

Nach Absatz 2 werden am 31. Januar 1986 für diese Transaktionen unterschiedlich hohe Beträge liberalisiert. Sie werden ab 1. Januar 1987 jährlich um bestimmte Beträge erhöht.

Artikel 229

Portugal kann die Liberalisierung des Erwerbs ausländischer, an Börsen gehandelter Wertpapiere durch Deviseninländer bis zum 31. Dezember 1990 aufschieben. Soweit es sich um Wertpapiere der EG und der EIB handelt, wird ab 1. Januar 1986 ein Betrag von 15 Millionen ECU liberalisiert; dieser Höchstsatz wird ab 1. Januar 1987 jährlich um 3 Millionen ECU angehoben.

Kapitel 3

Landwirtschaft (Artikel 67 bis 153, 233 bis 345; Anhänge VIII, XIX bis XXVI)

Vorbemerkung

Die Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal wird beträchtliche Veränderungen für die gemeinsame Agrarpolitik mit sich bringen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche, die Zahl der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung und der Betriebe der Gemeinschaft wird um rund 40 % steigen. Demgegenüber steigt die landwirtschaftliche Produktion nur um rund 15 %. Dies zeigt, daß die neuen Mitgliedstaaten in ihrer Produktivität erheblich zurückliegen. Die vorwiegend auf mediterrane Erzeugnisse ausgerichtete Agrarproduktion der Beitrittsländer läßt befürchten, daß die Überschußproduktion bei Wein, Olivenöl sowie Obst und Gemüse verschärft wird. Deshalb haben die südlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft interne Kompensationen verlangt, um sich vor dem Wettbewerb der neuen Mitgliedstaaten bei mediterranen Produkten zu schützen. Diese internen Ausgleichsverhandlungen haben die Beitrittsverhandlungen überlagert und zeitlich erheblich beeinflusst. Hinzu kommt, daß die Verhandlungen zu einem Zeitpunkt geführt wurden, zu dem die Eigenmittel der Gemeinschaft voll ausgeschöpft wurden und damit zusätzliche Finanzmittel nicht mehr vorhanden waren.

All dies hat dazu geführt, daß in den Verhandlungen Ergebnisse erzielt wurden, die von den Regelungen der bisherigen Erweiterungen erheblich abweichen. Dies beginnt mit der Länge der Übergangszeit, die nicht mehr fünf Jahre, sondern sieben bis zehn Jahre umfaßt. Die Übergangsregelungen der bisherigen Erweiterungen im Agrarsektor, nämlich schrittweise Preis-, Beihilfe- und Zollangleichung (klassische Übergangsregelungen) werden zwar auch diesmal angewandt, weil sie für die Übernahme der Agrarpolitik unerlässlich sind. Sie werden aber von zusätzlichen Instrumenten überlagert, die teils den alten Mitgliedstaaten, teils auch den neuen Mitgliedstaaten zusätzliche Sicherheit und Schutz gewähren. Diese sind, abgesehen von der längeren Übergangszeit,

- die Etappen- (Portugal) beziehungsweise die Phasenregelung (Spanien), die die Übergangszeit in zwei Stufen aufspaltet und die Anwendung der EG-Marktordnungen erst auf die zweite Stufe verschiebt. Von dieser Regelung wird bei Spanien nur bei Obst und Gemüse Gebrauch gemacht, während bei Portugal praktisch die wichtigsten Agrarerzeugnisse mit Ausnahme der pflanzlichen Öle und Zucker darunterfallen (Etappen- und Phasenregelung entsprechen einander, in der deutschen Fassung des Vertragswerks wird sie Stufenregelung genannt. Spanien hat jedoch dem Ausdruck „Phase“ den Vorzug gegeben, während Portugal den Ausdruck „Etappe“ angenommen hat).
- das Handelsüberwachungsverfahren, das die Einfuhren bei sensiblen Erzeugnissen sowohl in der Gemeinschaft als auch in den beitretenden Staaten einer gewissen mengenmäßigen Steuerung unterwirft.

Neben diesen allgemeinen – gegenüber den klassischen Übergangsregelungen – zusätzlichen Instrumenten wurden auch zum Teil in den einzelnen Warenbereichen wesentlich detailliertere Regelungen gefunden als bei den bisherigen Erweiterungen. Dies gilt zum Beispiel für Olivenöl, für das in Spanien und Portugal eine standstill-Regelung getroffen wurde, die sicherstellen soll, daß in den ersten fünf Jahren Olivenöl nicht zu sehr dem Konkurrenzdruck der pflanzlichen Öle und Fette unterliegen soll. Auf diese Weise soll der Verbrauch in den neuen Mitgliedstaaten aufrechterhalten werden. Dies gilt aber auch für Wein, bei dem neben komplizierten Preisangleichungsbestimmungen auch Regelungen im önologischen Bereich den abweichenden Qualitäten und Produktionstechniken – insbesondere bei Likörwein – Rechnung tragen mußten.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Erweiterung auf die Land- und Ernährungswirtschaft Spaniens und Portugals sowie in der Gemeinschaft sind nicht mit hinreichender Sicherheit zu quantifizieren. Für die Landwirtschaft der beitretenden Länder dürfte der schrittweise Wegfall der innergemeinschaftlichen Handelsbeschränkungen ebenso wie die Beteiligung am Gemeinschaftlichen Finanzierungssystem mit Vorteilen verbunden sein. Dies gilt insbesondere für Spanien, während dies für Portugal durchaus auch mit Risiken verbunden ist. Durch die strengen Übergangsregelungen wird die Erweiterung auch keine nachteiligen Folgen für die deutsche Landwirtschaft im Ganzen noch fühlbare Veränderungen der Nahrungsmittelpreise für den deutschen Verbraucher ergeben. Das Angebot an Nahrungsmitteln in der erweiterten Gemeinschaft wird allerdings noch reichhaltiger werden.

Im einzelnen

Allgemeine Bestimmungen betreffend Spanien und Portugal (Artikel 67 bis 91 und Artikel 235 bis 258)

Diese Bestimmungen umfassen die sogenannten klassischen Übergangsregelungen, die auch bei den bisherigen Erweiterungen bei der Übernahme der Agrarpolitik angewendet wurden. Sie gehen davon aus, daß die EG-Marktordnungen in Spanien und Portugal sofort angewandt werden und die Übergangsregelungen bei den einzelnen Instrumenten der Marktordnungen – wie Preisen und Beihilfen – zur Anwendung kommen. Sie

gelten daher bei Spanien für alle Erzeugnisse mit Ausnahme von Obst und Gemüse, das dem Stufenplan unterliegt, bei Portugal nur für wenige wirtschaftlich bedeutsame Erzeugnisse wie Zucker, da für Portugal überwiegend eine Stufenregelung angewandt wird. Bei der Stufenregelung werden während des ersten Abschnitts grundsätzlich die Marktordnungen noch nicht angewendet.

Diese allgemeinen Bestimmungen sind für Spanien und Portugal im Grundsatz gleich. Neu gegenüber den bisherigen Erweiterungen ist hier das Handelsüberwachungsverfahren.

Annäherung und Ausgleich der Preise

Die Agrarpreise sind in Spanien im allgemeinen niedriger, in Portugal jedoch überwiegend höher als in der Gemeinschaft. Diese Preise müssen an das Gemeinschaftsniveau angeglichen werden. Dafür gelten folgende Regelungen:

Ausgangspreise

Artikel 68 und 236

Die Ausgangspreise für die Preisanpassung werden nach den Regelungen der Marktordnungen so festgelegt, daß ihre Höhe derjenigen entspricht, die bisher unter den nationalen Regimen in Spanien und Portugal erreicht wurden (Artikel 68 Unterabsatz 1, Artikel 236 Unterabsatz 1). Wenn in den Beitrittsländern keine administrierten Preise bestehen, werden die Ausgangspreise nach den tatsächlichen Marktpreisen (Artikel 68 Unterabsatz 2, Artikel 236 Unterabsatz 3) oder denen der konkurrierenden Erzeugnisse (Artikel 68 Unterabsatz 3, Artikel 236 Unterabsatz 4) festgelegt.

In Gemeinsamen Erklärungen für Spanien und Portugal ist aufgenommen, daß die Preise, die als Referenzpreise für die Anwendung der Regeln über die Ausgangspreise und die Preisangleichung gelten, in den Konferenzakten niedergelegt sind. Dies sind im allgemeinen die Preise des Wirtschaftsjahres 1984/85. In diesen Gemeinsamen Erklärungen sind auch die Grundsätze für höhere und niedrigere Preise enthalten, die bei der Aktualisierung dieser Preise zum 1. März 1986 zu beachten sind.

Besondere Regelungen gelten für höhere Preise, bei denen durch die Preisfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1985/86 in den Beitrittsländern sich der Abstand zu den Gemeinschaftspreisen gegenüber 1984/85 vergrößert hat. Dieser vergrößerte Abstand ist in den folgenden sieben Wirtschaftsjahren wieder vollständig zu beseitigen.

Preisangleichung

Artikel 69 bis 71 und 237 bis 239

Die Preise in den Beitrittsländern, die von denen in der Gemeinschaft abweichen, müssen im Laufe der Übergangszeit (sieben Jahre) an das Gemeinschaftsniveau angeglichen werden (Artikel 70 Abs. 1, Artikel 238 Abs. 1). Hier wird unterschieden, ob die Preise niedriger oder höher als die Gemeinschaftspreise sind. Niedrigere Preise werden schrittweise in sieben Etappen angeglichen (Artikel 70 Abs. 2, Artikel 238 Abs. 2). Höhere Preise werden im Grundsatz eingefroren und sollen im Laufe der Übergangszeit durch Preisanhebungen der Gemeinschaft ausgeglichen werden (Artikel 70 Abs. 3

Buchstabe a, Artikel 238 Abs. 3 Buchstabe a). Der Rat überprüft im vierten Jahr bei Spanien und im fünften Jahr bei Portugal die Preisangleichungssituation. Dabei kann die Dauer der Übergangszeit verlängert werden. Zusätzlich kann Portugal bei dennoch notwendigen Preissenkungen Einkommensverluste durch nationale Beihilfe ausgleichen (Artikel 238 Abs. 3 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich). Die übrigen Vorschriften der Artikel 70 und 238 haben mehr technischen Charakter. Wenn die Preisabweichung nur sehr gering ist (Artikel 69, Artikel 237) können die Preise sofort angeglichen werden. Dies gilt für die niedrigeren Preise auch dann, wenn die Weltmarktpreise über denen der Gemeinschaft liegen (Artikel 21 und 239), da dann eine Mangelsituation besteht.

Ausgleich der unterschiedlichen Preise im Handel

Artikel 72 bis 74 und 240 bis 242

Diese Bestimmungen sind wegen der schrittweisen Preisanpassung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Handelsstörungen erforderlich. Die unterschiedlichen Preise in Spanien/Portugal und der Gemeinschaft werden durch Beitrittsausgleichsbeträge im Handel ausgeglichen. Das System entspricht grundsätzlich dem der bisherigen Erweiterungen. Im innergemeinschaftlichen Handel werden Beitrittsausgleichsbeträge (bei höheren Preisen im Bestimmungsland) erhoben oder (bei niedrigeren Preisen im Bestimmungsland) erstattet (Artikel 72 Ziffer 3 Buchstabe a, Artikel 240 Ziffer 3 Buchstabe a). Im Handel mit Drittländern werden die Abschöpfungen und Erstattungen mit dem Ausgleichsbetrag korrigiert (Artikel 72 Ziffer 3 Buchstabe b, Artikel 240 Ziffer 3 Buchstabe b). Bei Portugal wird der Beitrittsausgleichsbetrag außerdem um die Inzidenz eventueller nationaler Beihilfe korrigiert (Artikel 240 Ziffer 1 zweiter Unterabsatz). Eine entsprechende allgemeinere Vorschrift für Spanien ist in einer Gemeinsamen Erklärung zur Auswirkung unvereinbarer Beihilfen auf den Handel enthalten. Der Beitrittsausgleichsbetrag darf auch nicht den Betrag übersteigen, der bei der Einfuhr aus Drittländern erhoben wird (Artikel 72 Ziffer 5, Artikel 240 Ziffer 5). Auf diese Weise soll eine Schlechterstellung der Beitrittsländer gegenüber Drittländern vermieden werden. Eine Flexibilitätsklausel ist für den Fall vorgesehen, daß der Weltmarktpreis bei einem Erzeugnis höher liegt als die spanischen/portugiesischen Preise. In diesem Fall kann der Rat die notwendigen Anpassungsmaßnahmen ergreifen.

Wie in den bisherigen Erweiterungen werden die Beitrittsausgleichsbeträge grundsätzlich aus dem EAGFL finanziert (Artikel 74 und 242).

Freier Warenverkehr (Artikel 75 bis 78 und 234 bis 245)

Zollregelungen

Artikel 75 und 243

Diese Artikel regeln die Grundsätze des innergemeinschaftlichen Zollabbaus sowie der Übernahme des GZT durch die neuen Mitgliedstaaten. Neben den Grundsätzen wurde eine Fülle von Ausnahmen ebenfalls in diese Artikel aufgenommen. Sie umfassen in Ziffer 1 den innergemeinschaftlichen Zollabbau und in Ziffer 2 die Angleichung der spanischen und portugiesischen Zölle

an den GZT, in der Ziffer 3 die Festlegung der Ausgangszölle für die Zollanpassungen und in der Ziffer 4 die Möglichkeit von Zollaufhebungen und Zollanpassungen. Bei Spanien gibt es darüber hinaus noch eine spezifische Zollregelung für Ölkuchen und Rückstände bei der Fettzubereitung, die mit der „stand still-Regelung“ zugunsten von Olivenöl zusammenhängt.

Inneregemeinschaftlicher Zollabbau

Artikel 75 Abs. 1 und Artikel 243 Abs. 1

Grundsätzlich beträgt die Übergangsregelung für den inneregemeinschaftlichen Zollabbau gegenüber Spanien sieben Jahre (Zollabbau in acht Stufen, Artikel 75 Ziffer 1). Bei Portugal erfolgt dieser Zollabbau asymmetrisch zugunsten von Portugal. Die Gemeinschaft baut ihren Zoll innerhalb von sechs Jahren in sieben Stufen (Artikel 243 Ziffer 1 Buchstabe a) und Portugal seinen Zoll gegenüber der Gemeinschaft innerhalb von sieben Jahren in acht Stufen (Artikel 243 Ziffer 1 Buchstabe b) ab. Für Etappenerzeugnisse ist bei Portugal ein zehnjähriger Zollabbau (Artikel 268) vorgesehen.

Von dieser grundsätzlichen Übergangsregelung gibt es jedoch zahlreiche Abweichungen:

Spanien:

- Zehnjähriger Zollabbau für Obst und Gemüse mit unterschiedlichem Rhythmus je nach dem, ob das Erzeugnis bei der Einfuhr dem Referenzpreis unterliegt oder nicht (Artikel 75 Ziffer 1 Buchstabe a)
- Für Rindfleisch erfolgt der Zollabbau nicht zum Kalenderjahr, sondern zum Wirtschaftsjahr, weil der Zoll Teil des Marktordnungsschutzes ist (Artikel 75 Ziffer 1 Buchstabe b)
- Zehnjähriger Zollabbau für Öle und Fette sowie Ölsaaten, wobei unterschieden wird zwischen
 - = den Erzeugnissen, die dem „stand still“ unterliegen, der in Spanien eingeführt wird, um den Verbrauch von Olivenöl aufrechtzuerhalten. Für die Erzeugnisse (alle Fette mit Ausnahme von ölhaltigen Mehlen und Ölkuchen) erfolgt der Zollabbau erst nach fünf Jahren (Artikel 75 Ziffer 1 Buchstabe d)
 - = den Erzeugnissen, die diesem „stand still“ nicht unterliegen (Artikel 75 Ziffer 1 Buchstabe c, Ölsaaten und ölhaltige Mehle).

Portugal:

- Vier Jahre Zollabbau zu fünf Stufen à 20 % sind für Orchideen und bestimmte andere Blumen sowie Tomatenverarbeitungserzeugnisse vorgesehen (Artikel 243 Ziffer 1 Buchstabe a zweiter Teil)
- Ein zehnjähriger Zollabbau besteht für pflanzliche Öle und Ölsaaten, wobei ebenfalls unterschieden wird zwischen
 - = den Erzeugnissen, die dem „stand still“ unterliegen, wobei jedoch wegen der geringeren Probleme auf dem Olivenölsektor nur die pflanzlichen Öle in den fünfjährigen „stand still“ einbezogen werden (Artikel 243 Ziffer 1 Buchstabe d)
 - = den Erzeugnissen, die dem „stand still“ nicht unterliegen (Ölsaaten, Artikel 246 Ziffer 1 Buchstabe c).

Angleichung an den GZT

Artikel 75 Ziffer 2 und 243 Ziffer 2

Für die Angleichung an den GZT gilt sowohl für Spanien als auch für Portugal die generelle Regel, daß bei niedrigeren Zöllen sofort der GZT übernommen wird, bei höheren Zöllen die Angleichung schrittweise erfolgt. Diese Angleichung erfolgt bei Spanien und Portugal in sieben Jahren (Artikel 75 Ziffer 2 Buchstabe d, Artikel 243 Ziffer 2 Buchstabe a).

Von diesen Grundregeln gibt es wiederum zahlreiche Ausnahmen:

Spanien:

- Marktordnungsprodukte, die eine Kombination von Referenzpreis und Zöllen beim Außenschutz beinhalten (Rindfleisch, Obst und Gemüse sowie Wein) unterliegen der sofortigen Anwendung des GZT (Artikel 75 Ziffer 2 Buchstabe a)
- Fette und Ölsaaten werden in zehn Jahren angeglichen, wobei den Erfordernissen der „stand still-Regelung“ jeweils Rechnung getragen wird (Artikel 75 Ziffer 2 Buchstabe b und c)
- Für Honig, Rohtabak, bei denen die Zölle in Spanien niedriger sind, erfolgt trotzdem eine schrittweise Angleichung in sieben Jahren, bei Kakao sowie bestimmten Kaffeesorten in fünf Jahren (Artikel 75 Ziffer 2 Buchstabe d, aa).

Portugal:

- Bei den Erzeugnissen, die in Anhang XX aufgeführt sind, gleicht Portugal den Zoll schrittweise an (Artikel 243 Ziffer 2 Buchstabe a)
- Bei pflanzlichen Ölen und Ölsaaten wird der Zoll in zehn Jahren angeglichen, wobei den unterschiedlichen Erfordernissen der „stand still-Regelung“ Rechnung getragen wird (Artikel 243 Ziffer 2 Buchstabe b und c).

Zölle und mengenmäßige Beschränkungen

Artikel 76 und 77 und 244 und 245

Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle sowie mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sind mit dem Beitritt aufzuheben (Artikel 76 Abs. 1 und 244 Abs. 1). Davon ausgenommen sind Erzeugnisse, bei denen diese Instrumente wichtiger Teil einer nationalen Marktordnung sind. Diese Bestimmung war in allen bisherigen Erweiterungen im Beitrittsvertrag enthalten.

Artikel 77 und 245 regeln die mengenmäßigen Beschränkungen, die Spanien und Portugal noch gegenüber dritten Ländern aufrechterhalten können. Bei Spanien gilt dies für einige Obst- und Gemüseerzeugnisse sowie Schweinefleisch, Hasenfleisch und einige Getreideerzeugnisse, aber auch die Erzeugnisse, die im inneregemeinschaftlichen Handelsverkehr dem Handelsüberwachungsverfahren unterliegen.

Für Portugal sind im Anhang XXI ebenfalls Kaninchenfleisch, Rosensträucher und Zierpflanzen sowie Obst- und Gemüsekonserven einbezogen.

Außerdem besteht in Artikel 78 für Spanien noch eine Regelung, die den Sonderfall des Zollabbaus bei Ver-

arbeitungserzeugnissen aus Getreide regelt. Eine entsprechende Regelung für Portugal fehlt, da dort Getreide der Etappenregelung unterliegt.

Beihilfen

Artikel 79 und 80 und 246 bis 248; Protokoll Nr. 14

Die EG-Beihilfen werden in den neuen Mitgliedstaaten schrittweise eingeführt und zwar zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres für das betroffene Erzeugnis. Wenn keine entsprechenden nationalen Beihilfen bestehen, wird die Gemeinschaftsbeihilfe schrittweise in gleichen Abständen während der Übergangszeit eingeführt. Wenn eine entsprechende nationale Beihilfe besteht, wird der Unterschied zu dieser und der Gemeinschaftsbeihilfe schrittweise in gleichen Abständen während der Übergangszeit ausgeglichen.

In den Artikeln 80 und 247 werden die nicht mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarenden nationalen Beihilfen geregelt. Diese sind grundsätzlich mit dem Beitritt abzuschaffen, können jedoch dann degressiv während der Übergangszeit aufrechterhalten werden, wenn ihre sofortige Abschaffung zu schwerwiegenden Auswirkungen auf die Preise, die Produktion oder den Verbrauch führt. Für Portugal ist darüber hinaus noch eine Sonderregelung vorgesehen, nach der Portugal auf eigene Kosten die nationalen Beihilfen, die es vor der Erweiterung schon abgeschafft hat, wieder einführen kann, sofern die Abschaffung zu schwerwiegenden Auswirkungen auf die Produktion geführt hat (Artikel 248).

Protokoll Nr. 14

regelt die Einbeziehung der spanischen Baumwollproduktion in die Regelung des Baumwollprotokolls Nr. 4 zum Beitrittsvertrag mit Griechenland. Zu der Baumwollproduktion der derzeitigen Gemeinschaft, die in Protokoll Nr. 4 durch eine Beihilferegulierung gestützt wird, kommt in Zukunft die Produktion von Spanien hinzu. Diese Produktion wird mit einer Menge von 185 000 t festgesetzt. Diese Menge entspricht der etwas erhöhten Durchschnittsproduktion von Spanien während der letzten drei Jahre. Gleichzeitig wird das Protokoll als Gemeinschaftsrecht auch auf Portugal ausgedehnt. Für Portugal wurde aber keine Produktionsmenge festgelegt, da dort Baumwolle bisher kaum produziert wurde. Auf die Preise und Zölle für Baumwolle finden die allgemeinen Vorschriften über die Preis- und Zollangleichung sowie die allgemeinen Verwaltungs- und Durchführungsbestimmungen der Übergangszeit Anwendung.

Handelsüberwachungsverfahren

Artikel 81 bis 85 und 248 bis 252

Das Handelsüberwachungsverfahren wurde als zusätzliches Schutzinstrument eingeführt, um den Befürchtungen der derzeitigen südlichen Mitgliedstaaten sowie Spaniens und Portugals vor dem zu hohen Wettbewerbsdruck für sensible Erzeugnisse Rechnung zu tragen. Man fürchtete nämlich, daß die Beitrittsausgleichsbeträge sowie die Schutzklausel im Handel keinen ausreichenden Schutz geben könnten.

In einer Gemeinsamen Erklärung wird sichergestellt, daß das Handelsüberwachungsverfahren nur für den innergemeinschaftlichen Handel und nicht gegenüber Dritt-

ländern Anwendung findet. Nach dieser Erklärung dürfen bei Marktstörungen in der Gemeinschaft aufgrund der Einfuhren aus Drittländern nur Schutzmaßnahmen unter den Bedingungen der Schutzklausel in den Marktordnungen ergriffen werden.

Die Artikel 81 und 249 legen den Anwendungsbereich (Dauer, Erzeugnisse) für das Handelsüberwachungsverfahren fest.

Spanien

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft werden Obst und Gemüse (jedoch nur in der zweiten Stufe), Wein und Frühkartoffeln diesem Verfahren unterworfen (Artikel 81 Abs. 2 Buchstabe a). Spanien selbst überwacht seine Einfuhren aus der Gemeinschaft bei Wein, Rindfleisch und Milcherzeugnissen sowie 13 Obst- und Gemüseerzeugnissen (Artikel 81 Abs. 2 Buchstabe b). Die Erzeugnisse, die dem Handelsüberwachungsverfahren unterliegen, können zum Teil im zweiten Jahr nach dem Beitritt, zum Teil wie bei Obst und Gemüse erst mit Beginn der zweiten Stufe wieder aus dem Handelsüberwachungsverfahren herausgenommen werden (Artikel 81 Abs. 3). Außerdem können bei Schwierigkeiten auch weitere Erzeugnisse durch Ratsbeschluß in das Handelsüberwachungsverfahren einbezogen werden (Artikel 81 Abs. 5). Bei Saatkartoffeln schlechter Qualität muß noch im Verwaltungsausschußverfahren der betroffenen Marktregelung über die Einbeziehung entschieden werden (Artikel 81 Abs. 4).

Portugal

Die dem Handelsüberwachungsverfahren unterliegenden Produkte sind in einer Liste aufgeführt (Artikel 249 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XXII). Es handelt sich um Erzeugnisse, auf die der Stufenplan nicht angewendet wird. Die gleichen Erzeugnisse unterliegen bei der Einfuhr nach Portugal aus Drittländern mengenmäßigen Beschränkungen.

Für beide Beitrittsländer werden nach den Artikeln 82 und 250 Verwaltungsgremien in Form von Verwaltungsausschüssen eingerichtet, die die im Rahmen des Handelsüberwachungsverfahrens notwendigen Entscheidungen treffen. Die Wirkungsweise des Handelsüberwachungsverfahrens wird in den Artikeln 83 und 84 beziehungsweise 251 und 252 beschrieben. Im Grundsatz handelt es sich um die Aufstellung von Richtplafonds für den Handel, bei deren Überschreitung im Verwaltungsausschußverfahren Eingriffsmaßnahmen für den Handel beschlossen werden können, die bis zur Unterbrechung des Handels gehen können.

Für Spanien ist in Artikel 84 zusätzlich noch ein strengeres Handelsüberwachungsverfahren festgelegt worden. Dieses Verfahren wurde von Spanien als politisches Gegengewicht gegen die Stufenregelung bei Obst und Gemüse verlangt, mit der Spanien vier Jahre lang praktisch als Drittland behandelt wird. Dieses strenge Handelsüberwachungsverfahren soll deshalb ebenfalls vier Jahre lang gelten. Es umfaßt Milch, Butter und Käse, lebende Rinder, Rindfleisch und Backweizen. Dieses Handelsüberwachungsverfahren lehnt sich an die strengere nationale spanische Einfuhrregelung an und umfaßt eine Kontingentregelung. In Artikel 84 Abs. 2 sind die vorgesehenen Kontingente („Zielmengen“)

nebst ihrer jährlichen Steigerungsrate aufgeführt. Wenn diese Zielmengen überschritten werden, wird automatisch der Handel unterbunden, es sei denn, im Verwaltungsausschußverfahren wird eine Aufstockung entschieden (Artikel 84 Abs. 2, zweiter Unterabsatz).

In einer Gemeinsamen Erklärung werden die Kriterien für die Unterschiede von Backweizen und Futterweizen festgelegt.

Bestände zu Beginn des Beitritts

Artikel 86 und 254

Mit dieser Regelung wird den Beitrittsländern aufgetragen, keine Überschußmengen in die erweiterte Gemeinschaft einzubringen, zumindestens aber nicht auf deren Kosten. Die beitretenden Länder müssen alle Bestände, die über die normale, zur Versorgung erforderliche Vorratshaltung hinausgehen, auf eigene Kosten absetzen.

Sonstige Anpassungen

Artikel 87 und 255

Diese Regelung beinhaltet eine technische Vorschrift für die Anpassung der verschiedenen in den Marktordnungen vorgesehenen Beträge (vorwiegend im Zusammenhang mit Preis- und Interventionsregelungen).

Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften (Artikel 88 bis 91 und 256 bis 258)

Verhältnis zwischen Spanien und Portugal

Artikel 88 und 256

Das Verhältnis Spanien/Portugal untereinander ist zwar in den Beitrittsverhandlungen in den Grundsätzen geklärt worden. Die Einzelregelungen, insbesondere für den Handel, werden jedoch in der Interimszeit noch durch den Rat festgelegt.

Artikel 89

Diese Bestimmung gibt dem Rat – wie in den vorangegangenen Erweiterungen – die Rechtsgrundlage, die für die verschiedenen Durchführungsbestimmungen der Beitrittsakte erforderlich ist. Im Falle Portugals ist diese Bestimmung wegen der Etappenregelung entbehrlich.

Anpassungsmöglichkeiten

Artikel 90 und 257

Wie in den bisherigen Erweiterungen wird hier die Möglichkeit vorgesehen, Übergangsmöglichkeiten für den Fall zu schaffen, daß die Anwendung der Marktordnung in den neuen Mitgliedstaaten zu Anlaufschwierigkeiten führt. Diese Anpassungen können im Verwaltungsausschußverfahren vorgenommen werden. Diese Bestimmung gilt bis zum 31. Dezember 1987, kann jedoch durch einstimmigen Ratsbeschluß verlängert werden.

Noch festzulegende Übergangsregelungen

Artikel 91 und 258

Da die Übergangsmodalitäten in den Beitrittsverhandlungen nicht in allen Einzelheiten ausgehandelt wurden, ist mit diesen Bestimmungen die Möglichkeit gegeben,

in der Interimszeit noch Übergangsregelungen festzulegen. Die Anwendungsmöglichkeiten dieser Bestimmungen sind in den in ihnen genannten Artikeln jedoch konkret eingegrenzt.

In Gemeinsamen Erklärungen zu den noch zu erlassenden Übergangsmaßnahmen und bestimmten Gegebenheiten im Bereich der Landwirtschaft hinsichtlich Spaniens und Portugals wird darauf hingewiesen, daß bei der Ausgestaltung der Übergangsregelungen die Leitlinien der Beitrittskonferenz – sofern solche vorliegen – beachtet werden. Dies gilt auch für die repräsentativen Zeiträume der Ausgangspreise für die Preisanpassung, die für einzelne Erzeugnisse noch zu bestimmen sind (z. B. Ölsaaten, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse).

Vorbereitung und Anwendung der Strukturpolitik für Portugal

Artikel 253

Zielsetzung dieser Bestimmung ist die bestmögliche Anwendung der Gemeinsamen Agrarstrukturpolitik auf Portugal mit seinen erheblichen Strukturdefiziten. Deshalb werden Vorbereitungsmaßnahmen schon in der Interimszeit vorgesehen (Buchstabe a), damit die Strukturregelung mit den günstigsten Beteiligungssätzen der Gemeinschaft mit Beginn der Übergangszeit Anwendung finden kann (Buchstaben c und d). Außerdem soll das von der Gemeinschaft zugunsten Portugals beschlossene Agrarstrukturprogramm verwirklicht werden (Buchstabe d).

Besondere Bestimmungen für Spanien, die die Marktordnungen betreffen

In Titel II, Kapitel 3, Abschnitt II sind die besonderen, Spanien betreffenden Übergangsbestimmungen zu den einzelnen Marktordnungen geregelt. In diesen Vorschriften werden die technischen Anwendungen der in Abschnitt I enthaltenen allgemeinen Übergangsregelungen konkretisiert sowie warenspezifische Probleme geregelt. Diese Bestimmungen sind zum Teil sehr technisch, aber für das reibungslose Funktionieren der komplizierten Marktordnungsbestimmungen erforderlich. Von den zahlreichen Bestimmungen sind hier nur die aufgeführt, die in den Verhandlungen eine besondere Rolle spielten oder von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Fette und Ölsaaten

Artikel 92 bis 97

Die grundlegende Problematik besteht hier bei Olivenöl. Es ist zu befürchten, daß mit der Aufnahme von Spanien in die Gemeinschaft erhebliche Überschußprobleme bei Olivenöl entstehen. Ursache dafür sind

- die hohe spanische Produktion, die den Eigenverbrauch übersteigt
- die Produktionsausdehnung infolge der Produktionsanreize, die durch die Anhebung der niedrigeren spanischen Erzeugerpreise auf das Gemeinschaftsniveau (Erzeugerpreis etwa 50 % der EG) zu erwarten ist
- der Verbrauchsrückgang bei Olivenöl, mit dem zu rechnen ist, wenn die konkurrierenden pflanzlichen

Öle und Fette wie in der EG entsprechend billiger angeboten werden können.

In Spanien ist Olivenöl zur Zeit vor dem Wettbewerb mit sonstigen pflanzlichen Ölen und Fetten geschützt. Diese werden in Menge und Preis auf dem Markt kontrolliert. Deshalb ist das Preisverhältnis Olivenöl/pflanzliche Fette für Olivenöl in Spanien wesentlich günstiger als in der Gemeinschaft, in der die konkurrierenden pflanzlichen Öle und Fette frei und damit wesentlich billiger angeboten werden. In der Zehnergemeinschaft konnte über die Einführung von Garantieschwellen für Olivenöl zur Bekämpfung der Überschußsituation im Vorfeld der Erweiterung keine Einigung erzielt werden. In einer Gemeinsamen Erklärung wurde festgelegt, daß bei Bestehen oder Gefahr von Überschüssen Garantieschwellen angewendet werden.

Hierzu gibt es noch folgende deutsche Erklärung zu Protokoll des Rates: „Die deutsche Delegation nimmt mit Befriedigung von der Bereitschaft der Mitglieder des Rates Kenntnis, daß nach Vorlage der Vorschläge der Kommission und unter Berücksichtigung der Kriterien des Agrarrates vom März 1984 (Überschüsse oder schnelle Ausgabensteigerungen oder entsprechende Risiken) die Garantieschwellen für Olivenöl binnen Jahresfrist realisiert werden sollen.“

Wegen der befürchteten Überschußproblematik wird die Übergangszeit für Olivenöl und pflanzliche Fette auf zehn Jahre festgelegt (Artikel 75). Bis zur Anpassung der Marktordnung an die Erfordernisse der Erweiterung (siehe auch Gemeinsame Erklärung) werden die Interventionspreise in Spanien nicht um ein Zehntel (wie nach der normalen Preisanpassung) sondern nur um ein Zwanzigstel jährlich an das Niveau der Gemeinschaftspreise angepaßt (Artikel 92 Abs. 2 erster Gedankenstrich).

Außerdem wird Olivenöl durch einen „stand still“ geschützt, der vorsieht, daß alle Öle und Fette sowie Ölsaaten (mit Ausnahme von Sojabohnen und Ölkuchen) einer mengenmäßigen Kontrolle bei der Einfuhr und einer Preiskontrolle unterliegen (Artikel 94 Abs. 1). Diese „stand still-Regelung“ dauert fünf Jahre. Sie erfaßt auch Margarine und sonstige Verarbeitungserzeugnisse auf der Basis von Ölen (Artikel 93 Abs. 4, Artikel 94 Abs. 1). Spanien muß das aus der Einfuhr von Sojabohnen gewonnene Sojaöl in gewissem Umfang wiederum exportieren (Artikel 94 Abs. 2). Die Produktionsbeihilfe von Olivenöl wird zwar schrittweise mit Beginn des Beitritts eingeführt (Artikel 95 Abs. 1), die Verbraucherbeihilfe jedoch erst nach Ablauf des „stand still“, soweit dies erforderlich wird.

Die Beihilfe für die übrigen Ölsaaten (Raps, Rübsen, Sonnenblumen, Soja und Leinsamen) wird schrittweise eingeführt. Für Sonnenblumenkerne, Raps und Rübsen wird eine spezifische Garantieschwelle festgelegt (Artikel 96). Die Anwendung der EG-Präferenzpolitik in den Außenbeziehungen wird während der „stand still-Regelung“ verschoben (Artikel 97).

Milch

Artikel 98 und 99

Bei Milch war die Höhe der Milchquote für Spanien besonders problematisch. Sie wurde schließlich auf 5 400 000 t, davon 4 650 000 t für die Molkerei und

750 000 t zur Direktvermarktung festgelegt. Diese Zahlen sind in den Anhängen bei den technischen Anpassungen zu den Milchregelungen (Verordnung (856/84) enthalten. Sie entsprechen im Grundsatz der Produktionsmenge von 1983 (wie bei Italien und Irland), tragen aber auch den besonderen Gegebenheiten Spaniens Rechnung. Spanien hat in einer einseitigen Erklärung in den Konferenzakten auf seine besonderen Verhältnisse hingewiesen und spätere Forderungen auf Erhöhung der Quote nicht ausgeschlossen.

Artikel 98 umfaßt demgegenüber die mehr technischen Vorschriften über die Preisanpassung. Neben der allgemeinen Preisanpassung, die in den Artikeln 70 bis 72 enthalten ist, muß Spanien auch noch seine nationalen Preise untereinander auf den Abstand bringen, wie er in der Gemeinschaft besteht (Artikel 98 Abs. 1, zweiter Unterabsatz). Artikel 99 beinhaltet eine Übergangsregelung von einem Jahr für die spanischen Milchzentralen. Diese dürfen die in Spanien erzeugte frische pasteurisierte Milch noch für ein Jahr exklusiv vermarkten, ohne daß dies die Vermarktung der eingeführten Milch behindern darf.

Zucker

Artikel 109 und 110

Für Spanien wird eine Zuckerquote in Höhe von 1 Mio. t Zucker und 83 000 t Isoglukose festgelegt, die etwa dem Verbrauch entspricht. Die Mengenangaben sind in den Anhängen zur technischen Anpassung der Zuckermarktordnung aufgeführt. Die Artikel 109 und 110 enthalten Preisangleichungsmodalitäten und Beitrittsausgleichsregelungen. Artikel 110 Abs. 2 gibt Spanien die Möglichkeit, nationale Beihilfen für die Erzeuger von Zuckerrüben noch 10 Jahre aufrechtzuerhalten.

Getreide

Artikel 111 und 112

Hier finden die allgemeinen Preisangleichungsvorschriften auf die Interventionspreise Anwendung. Artikel 112 Abs. 3 sieht für Gerste Übergangsvorschriften für das Mindestgewicht bei der Intervention vor.

Verarbeitetes Obst und Gemüse

Artikel 118 und 119

Die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse werden nach der klassischen Übergangsregelung behandelt, obwohl frisches Obst und Gemüse dem Stufenplan unterliegt. Damit nicht während der ersten Phase die von der Gemeinschaft noch nicht gestützten Frischprodukte in höherem Ausmaß in die von der Gemeinschaft schon gestützten Verarbeitungserzeugnisse gehen, hat die Gemeinschaft hier spezifische Garantieschwellen aufgestellt. Diese Garantieschwellen umfassen 370 000 t frische Tomaten für Tomatenkonzentrat, 209 000 t frische Tomaten für ganze geschälte Tomaten und 88 000 t frische Tomaten für sonstige Erzeugnisse (Artikel 118 Ziffer 3 Buchstabe b).

Für Pfirsiche in Sirup wurde eine Menge von 80 000 t für Fertigprodukte eingeräumt. Im übrigen umfaßt der Artikel 118 die technischen Vorschriften für die schrittweise Einführung der Beihilfe für Verarbeitungsprodukte

in Spanien. In Artikel 119 werden die verarbeiteten Zitrusfrüchte geregelt, für die ebenfalls Produktionsschwellen für Orangen und Zitronen aufgestellt wurden (Artikel 119 Abs. 4).

Wein

Artikel 122 bis 129

Die Weinfrage war einer der schwierigsten Verhandlungspunkte und konnte erst gelöst werden, nachdem der Europäische Rat in Dublin am 3./4. Dezember 1984 eine grundlegende Ausrichtung der künftigen Weinpolitik der Gemeinschaft gegeben hatte. Die für Spanien in diesem Zusammenhang festgelegte Destillationsmenge für Tafelwein beträgt entsprechend den Beschlüssen von Dublin 27,5 Mio. hl (Artikel 124). Die allgemeinen Preisangleichungsvorschriften werden auf die Orientierungspreise für Wein angewandt (Artikel 122 Abs. 2), wobei das Verhältnis des spanischen Orientierungspreises zu den Ankaufs- und Destillationspreisen von dem der Gemeinschaft abweicht. Die Einzelheiten hierzu sind in Artikel 122 niedergelegt. Artikel 123 sieht auf Betreiben Frankreichs die Anwendung von „Regulierungsbeträgen“ im innergemeinschaftlichen Handel zum Ausgleich der unterschiedlichen Weinpreise in Spanien und der Gemeinschaft vor. Damit wurden neue Abgaben im innergemeinschaftlichen Handel eingeführt, die vor der Erweiterung nicht erhoben wurden. Spanien hatte sich bisher verpflichtet, den EG-Referenzpreis einzuhalten und mußte daher bei der Einfuhr keine Abgaben entrichten. Die Regulierungsbeträge werden so festgelegt, daß die Einfuhrpreise nach ihrer Erhebung nicht den Referenzpreis überschreiten (Artikel 123).

In einer Gemeinsamen Erklärung zu dem Ausgleichsbetrag wird festgelegt, daß den Marktpreisen für bestimmte Erzeugnisarten je nach deren Qualität und Aufmachung Rechnung getragen werden soll. Damit sollen die besonderen Gegebenheiten bestimmter Weine, wie z. B. Torreweine, durch Anpassung des Ausgleichsbetrages berücksichtigt werden.

In den Vorschriften der Artikel 125 bis 128 werden die technischen Einzelheiten für die Verschnittregelung, Alkoholgehalt, Säuregehalt festgelegt. Außerdem sind im Anhang die spezifischen Vorschriften für die Likörweinproduktion aufgeführt. Artikel 129 läßt die Ursprungsbezeichnung British-Sherry, Irish-Sherry und Cyprus-Sherry noch für zehn Jahre auf dem Gebiet von Großbritannien und Irland zu.

Zur Anwendung der Weinstrukturverordnungen in Spanien besteht eine Gemeinsame Erklärung. Dort wird festgelegt, daß die Verordnung 777/85 über die endgültige Aufgabe von Rebflächen in Spanien auch auf die Rebflächen der Kategorie 1 anzuwenden ist. Damit wird die derzeitige Verordnung 777/85, die nur eine Anwendung auf die Rebflächen der Kategorie 2 und 3 vorsieht, an die spanischen Verhältnisse angepaßt. In Spanien fallen nämlich 70 % der Rebfläche unter diese Kategorie. Ein Ausschluß aus der Förderung würde die Strukturmaßnahmen daher wirkungslos machen.

Wegen der großen Fläche, die durch die Einbeziehung der Kategorie 1 in die Verordnung erfaßt wird, wurde Spanien die Möglichkeit gegeben, die Prämien zu senken. Auf diese Weise sollen die Kosten für den spanischen Staat reduziert werden, da er sich an den Prä-

mien beteiligen muß. Da die Finanzmittel in der Verordnung 777/85 über die endgültige Aufgabe von Rebflächen und in der Verordnung 458/80 über Umstrukturierung im Rahmen kollektiver Vorhaben für die Zehnergemeinschaft festgelegt wurden, werden diese Finanzmittel für die Zwölfergemeinschaft erhöht.

Obst und Gemüse (Artikel 131 bis 152)

Der Sektor Obst und Gemüse stellt einen der Kernpunkte der Beitrittsverhandlungen dar. Die komplizierten und restriktiven Lösungen, die hier in Form des Stufenplanes gefunden wurden, waren ein Hauptgrund dafür, daß die Verhandlungen sich über fast sieben Jahre erstreckten. Die nunmehr getroffene Stufenregelung sieht eine Übergangszeit von zehn Jahren (erste Stufe vier, zweite Stufe sechs Jahre) vor, in der die Übernahme der Marktordnung für Obst und Gemüse erst in der zweiten Stufe erfolgt (Artikel 131).

Erste Stufe

Spanischer Inlandsmarkt

Artikel 132 bis 135

Während der ersten Stufe kann Spanien grundsätzlich sein bisheriges nationales Regime anwenden (Artikel 132 Abs. 1). Zur Vorbereitung auf die Anwendung der Marktordnung in der zweiten Stufe führt Spanien sukzessiv die EG-Qualitätsnormen ein, entwickelt ein Netz von Erzeugergemeinschaften und Preisnotierungen entsprechend dem EG-Preissystem (Artikel 133 Abs. 2). Die Gemeinschaft beteiligt sich finanziell an der Förderung der Erzeugergemeinschaften und in bestimmten Grenzen auch an der Intervention in Spanien (Artikel 133 Abs. 3 Buchstabe a und b). Die EG-Kommission leistet bei dieser Vorbereitung Hilfestellung (Artikel 134). In einer Gemeinsamen Erklärung ist festgelegt, daß die EG-Kommission ein Aktionsprogramm zusammen mit den spanischen Behörden bis spätestens einen Monat vor dem Beitritt festlegt. Während der ersten Stufe unterliegt Spanien einer Preisdisziplin, wobei niedrigere Preise im Prinzip höchstens um den gleichen Wert angehoben werden können wie die Gemeinschaftspreise (Artikel 135 Ziffer 1 Buchstabe b). Höhere Preise müssen eingefroren werden (Artikel 135 Ziffer 1 Buchstabe c). Eine Gemeinsame Erklärung verweist auf die Grundsätze, die im Rahmen der Beitrittskonferenz allgemein für die Preisanpassung festgesetzt wurden. Spanien kann in der ersten Stufe zwar seine nationalen Beihilfen aufrechterhalten, soll aber eine gewisse schrittweise Anpassung an das System der EG-Beihilfen vornehmen (Artikel 135 Ziffer 2).

Handelsregime

Artikel 136 bis 146

Spanien und die Gemeinschaft wenden im innergemeinschaftlichen Handel ihre bisherigen Systeme an, d. h. Spanien wird im Grundsatz noch als Drittland behandelt (Artikel 136).

Für 13 Erzeugnisse kann Spanien gegenüber der Gemeinschaft mengenmäßige Beschränkungen noch beibehalten (Artikel 137 Abs. 2).

Exporterstattungen sollen zwar grundsätzlich nicht mehr aufrechterhalten werden (Artikel 138 und 141), werden sie dennoch gewährt, müssen sie im Verwaltungsausschußverfahren abgestimmt werden (Artikel 142) und dürfen den Preisunterschied zwischen der Gemeinschaft und Spanien nicht überschreiten.

Um Spanien eine gewisse, sehr geringe, Gemeinschaftspräferenz einzuräumen, werden die Ausgleichsbeträge, die evtl. bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft erhoben werden, prozentual geringfügig gesenkt (Artikel 140 Abs. 1).

Zweite Stufe

Artikel 147 bis 153

Innerhalb dieser Stufe werden im Grundsatz die klassischen Übergangsregelungen für Obst und Gemüse angewandt (Artikel 147). Die Preisfestsetzung (Artikel 148) und Preisangleichung (Artikel 149) werden vorgenommen. Die Gemeinschaftsbeihilfen, die evtl. während der ersten Stufe in der Gemeinschaft neu eingeführt werden, werden schrittweise eingeführt (Artikel 151). Im Handel werden die Einfuhren in die Gemeinschaft aber immer noch prinzipiell einem Referenzpreissystem unterworfen, das sich – wie im Falle Griechenlands – Angebotspreissystem nennt (Artikel 152). Im Gegensatz zu Griechenland wird dieser Angebotspreis aber während der Übergangszeit nicht gesenkt. Vielmehr bekommt Spanien insofern eine gewisse Gemeinschaftspräferenz, als die Einfuhrpreise günstiger ermittelt werden (es wird schrittweise der tatsächlich bezahlte Zoll vom Einfuhrpreis abgezogen). Damit wird Spanien gegenüber Drittländern insofern besser gestellt, als seine Einfuhrpreise nicht so leicht unter den EG-Referenzpreis fallen (Artikel 152 Abs. 2 Buchstabe c).

Im Falle von Marktstörungen durch Exporte der Gemeinschaft kann für Spanien ein ähnliches System errichtet werden.

Die Anwendung der gemeinschaftlichen Präferenzpolitik findet ab der zweiten Stufe schrittweise statt (Artikel 153).

Besondere Bestimmungen, die Portugal betreffen

Portugal ist durch erhebliche Strukturdefizite sowohl in der Landwirtschaft, als auch in seiner Agrarverwaltung gekennzeichnet. Es ist ein Agrareinfuhrland, das nur wenige Agrarerzeugnisse in größerem Umfang exportiert, wie Weine, Likörweine und Tomatenmark. Mit der Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik muß Portugal damit rechnen, daß es seine Einfuhren, wie z. B. Getreide, nicht mehr billig zum Weltmarktpreis, sondern zum höheren EG-Preis tätigen muß. Die Agrarpreise in Portugal liegen überwiegend über denen der Gemeinschaft. Stellt man dem die geringen Hektarerträge gegenüber, so spiegelt sich darin erneut die strukturelle Rückständigkeit Portugals im Agrarsektor wider. Wegen dieser Strukturdefizite würde die gemeinschaftliche Strukturpolitik (wegen der in ihr enthaltenen Schwellen, die nicht auf die spezifischen Verhältnisse in Portugal abgestellt sind) nur unzureichend Anwendung finden. Die Gemeinschaft hat daher ein zusätzliches Strukturprogramm in Höhe von 700 Mio. ECU für zehn Jahre eingeführt (siehe Protokoll Nr. 24), das den besonderen

Verhältnissen Portugals auf dem Struktursektor Rechnung trägt. Da bei der Durchführung des spezifischen Agrarstrukturprogramms für Portugal Produktivitätsfortschritte zu erwarten sind, die einen gewissen Produktionsanstieg mit sich bringen, wird in Protokoll Nr. 25 versucht, zwischen diesen Produktionssteigerungen und den gemeinschaftlichen Produktionsdisziplinen bei Überschüßerzeugnissen ein Gleichgewicht herzustellen.

Die Artikel 233 bis 258, die die allgemeinen Vorschriften zur Übergangsregelung für klassische Erzeugnisse enthalten und im Prinzip weitgehend den bisherigen Erweiterungen entsprechen, wurden zusammen mit denen von Spanien abgehandelt (siehe also im einzelnen Artikel 67 bis 91 Spanien). Die für Portugal typische Übergangsregelung, in die die wichtigsten Agrarerzeugnisse einbezogen sind, ist jedoch der Übergang in zwei Stufen zu jeweils fünf Jahren.

Übergang in Stufen (Artikel 259 bis 341)

Anwendungsbereich und Dauer

Artikel 259 bis 260

In diesen Artikeln werden die erfaßten Erzeugnisse und die Dauer der einzelnen Stufen festgelegt. Der Stufenregelung unterliegen die wichtigsten Erzeugnisse nördlicher und südlicher Art: Getreide, Milch, Rind- und Schweinefleisch, Wein, Obst und Gemüse etc. Die erste Stufe dauert fünf Jahre, kann jedoch um zwei Jahre verkürzt werden. Die zweite Stufe dauert fünf, bei einer Verkürzung der ersten Stufe jedoch sieben Jahre.

Erste Stufe

Artikel 261 bis 283

Während der ersten Stufe werden die nationalen Regelungen im Grundsatz aufrechterhalten und die Anwendung der Gemeinsamen Marktordnungen wird vorbereitet.

Artikel 261 bis 266

Die EG-Marktordnungen werden noch nicht angewandt, sondern die nationalen Bestimmungen bleiben bestehen (Artikel 261). Allerdings werden die nationalen Bestimmungen progressiv an das System der EG-Marktordnung angepaßt (Artikel 262). Zur Ausrichtung dieser Anpassung werden gewisse Ziele aufgestellt und Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere auch im Strukturbereich, vorgenommen (Artikel 263), die auch das spezifische Strukturprogramm betreffen (siehe Protokoll Nr. 24). Bei der Vorbereitung leistet die EG-Kommission Hilfestellung durch Ausarbeitung von Aktionsprogrammen. In einer Gemeinsamen Erklärung wird festgelegt, daß dieses Aktionsprogramm in Zusammenarbeit zwischen der EG-Kommission und Portugal spätestens einen Monat vor dem Beitritt beschlossen wird. Sie verfolgt in der ersten Stufe die Entwicklung in Portugal und berichtet darüber dem Rat (Artikel 264). Während der ersten Stufe unterliegt Portugal einer Preis-, Beihilfe- und Produktionsdisziplin (Artikel 265). Es werden Regelungen für die Anpassung niedrigerer Preise (Artikel 265 Ziffer 1 Buchstabe a) und höherer Preise (Artikel 265 Ziffer 1 Buchstabe c) festgelegt (siehe hierzu auch die

Gemeinsame Erklärung zu den Grundsätzen, die in der Konferenz für die Preisanpassung allgemein festgesetzt sind).

Bei den Beihilfen soll eine gewisse Ausrichtung auf das System der EG-Beihilfen vorgenommen werden (Artikel 265 Ziffer 2). Im Bereich der Produktionsdisziplin soll Portugal dazu beitragen, daß für die Marktbereiche, für die in der Gemeinschaft eine Produktionsdisziplin besteht, also zum Beispiel bei Milch, Getreide, Zucker, die Situation sich nicht verschärft (Artikel 265 Ziffer 3). In Artikel 266 werden die Modalitäten und eventuellen Anpassungsnotwendigkeiten beim Übergang von der ersten zur zweiten Stufe geregelt.

Handelsregelung (Artikel 267 bis 276)

Auch im innergemeinschaftlichen Handel gilt der Grundsatz, daß Portugal sein bisheriges Regime aufrechterhalten kann (Artikel 267). Dies wird allerdings in den folgenden Bestimmungen zum Teil erheblich modifiziert.

Artikel 268

Bei Stufenerzeugnissen dauert der Zollabbau insgesamt zehn Jahre. Er ist ebenfalls asymmetrisch. Die Gemeinschaft baut gegenüber Portugal den Zoll innerhalb von acht Jahren in neun Schritten (Artikel 268 Abs. 2 Buchstabe a), Portugal gegenüber der Gemeinschaft innerhalb von zehn Jahren in elf Schritten (Artikel 268 Abs. 2 Buchstabe b) ab. Günstigere Regelungen bestehen bei Portugal für Likörweine (drei Jahre), Vinho verde und Dao (vier Jahre) sowie Qualitätsweine (fünf Jahre). Dabei sind die Ausgangszölle für Likörweine sowie für Vinho verde und Dao diejenigen Zölle, die bisher innerhalb der Zollkontingente der EG gegenüber Portugal gegolten haben (Artikel 268 Abs. 3).

Artikel 269, Anhang XXIII

Portugal soll zwar grundsätzlich die mengenmäßigen Beschränkungen abschaffen. Bis zum Ende der ersten Stufe können aber noch für die Erzeugnisse des Anhangs XXIII mengenmäßige Beschränkungen aufrechterhalten werden (beinhaltet Fleisch, Käse sowie Obst- und Gemüseerzeugnisse).

Artikel 270 bis 276

Portugal errichtet gegenüber den Einfuhren aus der Gemeinschaft ein ähnliches System wie die Gemeinschaft gegenüber Drittländern (Artikel 270 Abs. 1). Die Ausfuhrsubventionen Portugals werden auf den Preisunterschied zwischen Portugal und der EG reduziert und sind im Verwaltungsausschußverfahren (Artikel 276) zu konsultieren (Artikel 271 Abs. 3).

Die Gemeinschaft wendet ihr Drittlandsregime gegenüber Portugal an (Artikel 272 Abs. 1). Jedoch wird bei den Abschöpfungen die eventuelle Preisanpassung Portugals berücksichtigt (Artikel 272 Abs. 2). Portugal darf eine spezifische Schutzklausel gegenüber den EG-Mitgliedstaaten anwenden (Artikel 274). Das EG-Ausfuhrsystem gegenüber Drittländern wird auch noch gegenüber Portugal angewandt, jedoch werden die Ausfuhrerstattungen auf den Preisunterschied und die Zollinzidenz beschränkt (Artikel 275). Auch diese Erstattungen werden im Verwaltungsausschußverfahren nach Artikel 276 abgestimmt.

Artikel 277 bis 283; Anhänge XXV und XXVI

Grundsätzlich wendet Portugal das Einfuhrregime der Gemeinschaft an (Artikel 277). Die Zölle des GZT werden mit dem Beitritt angewandt mit Ausnahme der Erzeugnisse der Liste des Anhangs XXV (Obst- und Gemüseerzeugnisse), bei denen Portugal den GZT erst mit der zweiten Stufe anwendet. Gegenüber Drittländern werden bei den Erzeugnissen des Anhangs XXVI (lebende Tiere, Fleisch, Käse, Eier, Gemüse etc.) mengenmäßige Beschränkungen angewandt. Portugal wird ermächtigt, seine nationale Ausfuhrpolitik beizubehalten (Artikel 283), jedoch müssen die Ausfuhrerstattungen auf den Bestimmungsmarkt zugeschnitten sein und im Konsultationsverfahren des Artikels 276 abgestimmt werden (Artikel 283 Abs. 2, zweiter Unterabsatz). Die Übernahme der Präferenzpolitik wird auf die zweite Stufe verschoben (Artikel 282).

Zweite Stufe

Artikel 284 bis 289

In der zweiten Stufe werden grundsätzlich die Regelungen für die klassische Übergangszeit (bei Spanien beschrieben) angewandt (Artikel 284 bis 286). Dabei wird der Beitrittsausgleichsbetrag zum Ausgleich des innergemeinschaftlichen Preisunterschiedes um die (nicht vereinbaren) nationalen Beihilfen in Portugal korrigiert (Artikel 284 Abs. 2). Die Preisangleichung wird in Artikel 285 geregelt. Niedrigere Preise werden in fünf beziehungsweise sieben Jahren (bei Verkürzung der ersten Stufe) angepaßt (Artikel 285 Abs. 3). Höhere Preise werden eingefroren und durch die Preisanhebung der Gemeinschaft angeglichen (Artikel 285 Abs. 4 Buchstabe a). Im übrigen sind bei der Anpassung der höheren Preise die gleichen Modalitäten wie bei der klassischen Übergangsregelung vorgesehen (Artikel 285 Abs. 4 Buchstabe b).

Das Handelsüberwachungsverfahren ist mit Beginn der zweiten Stufe auf sensible Erzeugnisse anwendbar (Artikel 286 Abs. 2), wobei die Liste der Erzeugnisse vor dem Ende der ersten Stufe erstellt werden muß. Abweichend von den Regelungen der klassischen Übergangszeit werden die Abschöpfungen im Drittlandshandel nicht mehr um den Beitrittsausgleichsbetrag korrigiert (Artikel 287 Abs. 1). Dies ist darauf zurückzuführen, daß Portugal schon die Gemeinschaftsabschöpfungen im Rahmen der ersten Stufe bei der grundsätzlichen Anwendung der EG-Drittlandsregelung erhoben hat.

Die EG-Beihilfen werden entsprechend der Regelung für die klassische Übergangszeit mit Beginn der zweiten Stufe eingeführt (Artikel 288).

Im Drittlandsbereich wird die EG-Präferenzpolitik schrittweise übernommen (Artikel 289).

Bestimmungen über bestimmte Marktordnungen, die der klassischen Übergangsregelung unterworfen werden.

Im Titel III, Kapitel 3, Abschnitt IV und V werden die allgemeinen Übergangsregelungen in den einzelnen Warenbereichen konkretisiert und warenspezifische Probleme geregelt. Diese technisch zum Teil sehr komplizierten Bestimmungen sind für das reibungslose Funktionieren der Marktordnungen erforderlich. Auch

hier werden von den zahlreichen Bestimmungen nur die erwähnt, die in den Verhandlungen eine besondere Rolle gespielt haben oder von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Fette und Ölsaaten

Artikel 290 bis 295

Die Lösungen, die für Portugal im Bereich Olivenöl gefunden wurden, entsprechen weitgehend denen bei Spanien, obwohl Portugal gegenüber Spanien nur eine geringe Olivenölproduktion hat und die Überschußproblematik daher nicht entscheidend verändert wird. Artikel 290 über die Preisanpassung bei Olivenöl entspricht wörtlich dem Artikel 92 in Spanien.

Der „stand still“, durch den Olivenöl geschützt wird und der fünf Jahre wie bei Spanien dauert, bezieht jedoch nicht alle Öle und Fette der Fettmarktordnung ein (wie bei Spanien), sondern beschränkt sich auf alle pflanzlichen Öle zum menschlichen Verzehr (Artikel 292). Wegen der anderen Verhältnisse in Portugal wird auch im Gegensatz zu Artikel 94 Abs. 2 in Artikel 292 eine Reexportklausel für Sojaöl nicht aufgenommen.

Die Beihilfe für die übrigen Ölsaaten (Raps, Rübsen, Sonnenblumenkerne, Soja und Leinsamen) werden wie bei Spanien ebenfalls schrittweise eingeführt (Artikel 293). Für Sonnenblumenkerne wurde jedoch eine von Spanien abweichende Regelung festgelegt, weil Portugal in jüngster Zeit seine Preise sehr erhöht und daher Schwierigkeiten mit der allgemeinen Regelung für die Angleichung der Beihilfen hatte (Artikel 291). Abweichend von Spanien (Artikel 96 Unterabsatz 2) werden für Portugal wegen dieser Problematik auch die Garantieschwellen für Raps, Rübsen und Sonnenblumenkerne höher festgelegt (Artikel 294).

Zucker und Isoglukose

Artikel 302 und 303

Für Portugal wird eine Zuckerquote für das Festland in Höhe von 60 000 t Zuckerrüben (Isoglukose 10 000 t) sowie für die Azoren in Höhe von 10 000 t eröffnet (siehe Anhang zur technischen Anpassung über die Zuckermarktordnung). Die Quote von 60 000 t Rübenzucker ist insofern eine Konzession der Gemeinschaft, als Portugal bisher auf dem Festland keinen Rübenzucker produziert hat und daher keine entsprechenden Referenzmengen ausweisen konnte. Im Gegenzug wurden allerdings die Einfuhrmöglichkeiten Portugals bei Rohzucker aus einigen AKP-Staaten in Höhe von rund 300 000 t kräftig reduziert. In Zukunft kann Portugal aus den Staaten Elfenbeinküste, Malawi, Simbabwe und Swasiland nur jährlich 75 000 t Rohrohrzucker zur Versorgung seiner Zuckerraffinerien einführen (Artikel 303 Absatz 1). Portugal wird dadurch zur Versorgung mit Rohzucker aus der Gemeinschaft gedrängt.

In einer Erklärung hat die Gemeinschaft ihre Bereitschaft bekundet, bei der Revision der Marktordnung für Zucker der Versorgung der portugiesischen Raffinerien besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Außerdem soll vor Ende der Übergangszeit die Überprüfung der Versorgungslage der Raffinerungsindustrie insbesondere in Portugal vorgenommen werden.

Außerdem wurde in einer weiteren Gemeinschaftserklärung Bezug genommen auf die Agrarratsbeschlüsse vom Mai 1985. Danach soll Rohzucker aus den Überseeischen Gebieten und der Gemeinschaft dem Präferenzzucker bei der Einfuhr nach Portugal gleichgestellt werden können, um gegenüber diesem Zucker gleiche Wettbewerbsbedingungen zu haben.

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Artikel 304 und 305

Hier ergibt sich die gleiche Grundproblematik wie bei Spanien, da die Grunderzeugnisse Obst und Gemüse dem Stufenplan unterliegen, während auf die Verarbeitungserzeugnisse die klassischen Regelungen angewandt werden. Deshalb werden auch hier eigene Garantieschwellen für die Verarbeitung errichtet. Dabei war die Höhe der Garantiemenge für Tomatenmark für Portugal eine der wichtigsten Verhandlungspunkte, weil dies eines der wenigen landwirtschaftlichen Exporterzeugnisse Portugals ist. Die Menge für Frischtomaten für Verarbeitung zu Tomatenmark wurde auf 685 000 t festgelegt (Artikel 304 Ziffer 3 Buchstabe b). Die technischen Vorschriften für die schrittweise Einführung der Beihilfen für verarbeitete Tomatenerzeugnisse sind im übrigen in Artikel 304 enthalten. In Artikel 305 wird die Beihilfe für verarbeitete Zitrusfrüchte geregelt.

Bestimmungen über bestimmte Marktordnungen, die dem Stufenplan unterworfen sind.

Milcherzeugnisse (Artikel 309 bis 311)

Erste Stufe

Artikel 309

Dieser Artikel stellt für die erste Stufe zahlreiche Ziele auf, wie Abschaffung des Staatshandels und Harmonisierung der Preise für Butter, Milchpulver und Milch auf den Azoren und dem Festland. Für die erste Stufe brauchte deshalb noch keine Milchquote festgelegt zu werden.

Zweite Stufe

Artikel 310 und 311

Die Interventionspreise als Ausgangspreise für die Preisangleichung werden für Butter und Milchpulver entsprechend den in der zweiten Stufe vorliegenden Gegebenheiten nach den Regelungen der Marktordnung festgelegt (Artikel 310 Absatz 1). Diese Interventionspreise sind dann Ausgangspreise für die Preisangleichung. Falls die Preise auf den Azoren und dem Festland noch nicht harmonisiert sein sollten, erfolgt die Preisanpassung nach festzulegenden Regelungen.

Rindfleisch (Artikel 312 bis 314)

Erste Stufe

Artikel 312

In dieser Vorschrift werden wiederum die Ziele für die erste Stufe aufgestellt, wie Abschaffung des Staatshandels, Aufbau eines Interventionsmechanismus, Maßnahmen zur Modernisierung der Strukturen usw.

Zweite Stufe

Artikel 313

Hier werden nur technische Vorschriften zur Angleichung der Ankaufpreise und der Interventionspreise in Portugal und der Gemeinschaft festgelegt (Artikel 313 Abs. 1).

Obst und Gemüse (Artikel 315 bis 318)

Erste Stufe

Artikel 315 und 316

In Artikel 315 werden nur die Ziele für die erste Stufe aufgestellt, wie Entwicklung der Erzeugergemeinschaften, Einführung von Gemeinschaftsnormen etc. Die Handelsregelung zwischen der Gemeinschaft und Portugal umfaßt auch hier wie bei Spanien die Drittlandsregelung der Gemeinschaft in Form von Referenzpreisen (Artikel 316). Als Ausdruck einer gewissen Gemeinschaftspräferenz werden eventuell erhobene Ausgleichsbeträge wie bei Spanien geringfügig gesenkt (Artikel 316).

Zweite Stufe

Artikel 317 und 318

In dieser Stufe erfolgt nunmehr die Anwendung der Marktordnung mit ihrer eigentlichen Übergangsregelung. Die schrittweise Preisanpassung auf Basis der Grundpreise ist in Artikel 317 geregelt. Das Einfuhrregime der Gemeinschaft bleibt wie bei Spanien aber auch in der zweiten Etappe restriktiv, weil die Gemeinschaft einen Angebotspreis festlegt, der in der Sache dem Referenzpreis gegenüber Drittländern weitgehend entspricht (Artikel 318). Dies trifft Portugal allerdings erheblich weniger als Spanien, da es kein großer Exporteur von Obst- und Gemüseerzeugnissen ist. Die Gemeinschaftspräferenz wird wie bei Spanien durch eine technische Regelung bei der Ermittlung der Einfuhrpreise hergestellt. Dieses System zum Schutz der Gemeinschaft kann bei Marktstörungen in Portugal auch im Prinzip umgekehrt angewandt werden.

Getreide (Artikel 319 bis 323)

Erste Stufe

Artikel 319 und 320

Die Ziele zur Vorbereitung auf die Anwendung der Marktordnung umfassen den Abbau des Staatsmonopols, die schrittweise Abschaffung des Importmonopols, freie Preisbildung usw.

Einzelheiten zur Abschaffung des Importmonopols werden in Artikel 320 geregelt, in dem die schrittweise Übernahme der Einfuhren durch private Händler vorgesehen ist. Die Gemeinschaft erhält bei der Einfuhr eine Gemeinschaftspräferenz insofern, als bei ihren Angeboten der Unterschied zwischen EG-Preis und Weltmarktpreis berücksichtigt wird und außerdem ein Pauschalbetrag von 5 ECU je t vorgesehen wird (Artikel 320 Abs. 2 Buchstabe b). Im Rahmen des noch bestehenden Einfuhrmonopols wird auch sichergestellt, daß aus der Gemeinschaft mindestens 15 % der Gesamteinfuhren pro Jahr getätigt werden (Artikel 320 Abs. 2 Buchstabe c).

Zweite Stufe

Artikel 321 bis 323

Hier werden die technischen Vorschriften der Preisangleichung und der Beitrittsausgleichsbeträge festgesetzt.

Wein (Artikel 333 bis 341)

Erste Stufe

Artikel 333 bis 336

Die in Artikel 333 festgelegten Ziele umfassen die Beseitigung des Staatshandels, die schrittweise Einführung eines Regimes der Anbaukontrolle wie in der Gemeinschaft sowie die Erstellung eines Rebsortenkataloges mit Synonymteil, das Verbot der Bewässerung von Weinbergen mit Keltertrauben usw. Außerdem soll Portugal in der ersten Stufe die Ausdehnung von Weinbergen vermeiden, auf denen Weine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von unter 7 % hergestellt werden (Artikel 334). Ausnahmebestimmungen im önologischen Bereich für die Schwefelung werden zwar zugelassen, Portugal soll aber den Schwefelgehalt schrittweise auf das Niveau der Gemeinschaft senken (Artikel 335).

Zweite Stufe

Artikel 337 bis 341

Die schrittweise Preisangleichung wird auf der Basis der Orientierungspreise vorgenommen (Artikel 337). Im Handel mit der Gemeinschaft wird wie bei Spanien ein Ausgleichsbetrag (*montant régulateur*) festgesetzt (Artikel 338 Abs. 2). Dieser Ausgleichsbetrag soll nicht diskriminierend im Vergleich zur bisherigen Einfuhrregelung sein, so daß bei seiner Festsetzung der Referenzpreis nicht überschritten werden darf. Auch hier besteht wie für Spanien zu Artikel 123 eine Gemeinsame Erklärung, nach der den besonderen Gegebenheiten bestimmter Weine Rechnung getragen werden soll. Gegebenenfalls kann der Ausgleichsbetrag auch bei der Ausfuhr der Gemeinschaft zum Schutz von Portugal erhoben werden (Artikel 338 Abs. 4).

Bestimmte Rebsorten, die im Zuge der ersten Stufe noch zugelassen waren, sollen spätestens am Ende der zweiten Stufe nicht mehr genutzt werden (Artikel 340 Abs. 1 und 2). In einer Gemeinsamen Erklärung ist festgelegt, daß die EG-Kommission die Lage anhand der erzielten Ergebnisse überprüft und der Rat die erforderlichen Maßnahmen erläßt.

Bis zum Ende der Übergangszeit können „Vinho verde“ mit einem Alkoholgehalt von weniger als 8,5 % nur im Gebiet ihrer Erzeugung unabgefüllt verkehren (Artikel 341). Hierzu ist in einer Gemeinsamen Erklärung niedergelegt, daß der Rat vor Ende der zweiten Stufe die endgültigen Regelungen für dieses Gebiet entscheidet.

Veterinärmaßnahmen zu den Rechtsvorschriften für Saat- und Pflanzgut.

Artikel 342 bis 345 beinhalten vorübergehende Ausnahmen und Übergangsregelungen zugunsten Portugals auf dem Gebiet des Veterinärrechts und des Pflanz- und Saatgutsektors.

Im Veterinärbereich wird die Anwendung der Richtlinie 71/118 über den Handel mit frischem Geflügelfleisch bis 1988 zurückgestellt und bei der Einfuhr reinrassiger Zuchtrinder kann Portugal bis 1990 Beschränkungen aufrechterhalten.

Im Pflanz- und Saatgutbereich wird für die Anwendung der zahlreichen Richtlinien des Pflanz- und Saatgutsektors ein unterschiedlicher zeitlicher Aufschub gewährt.

Kapitel 4

Fischerei (Artikel 154 bis 176, 346 bis 363; Anhänge IX bis XIV, XXVII bis XXIX)

Vorbemerkung

Das Fischereikapitel zählte zu den schwierigsten der Beitrittsverhandlungen, vor allen Dingen mit Spanien. Die spanische Flotte macht mit 17 000 Schiffen eine der größten der Welt aus und umfaßt ungefähr zwei Drittel der EG-Flotte. Die EG-Fischfangmöglichkeiten sind jedoch begrenzt und weitgehend auf die alten EG-Mitgliedstaaten aufgeteilt. Während Spanien bestrebt war, größere Zugangsmöglichkeiten im EG-Meer zu erhalten, befürchteten die Fischereinationen in der derzeitigen Gemeinschaft, daß durch einen verbesserten Zugang Spaniens das in den vergangenen Jahren nur mühsam erreichte Gleichgewicht in der Altgemeinschaft erneut gestört werden könnte. Das nach langen und schwierigen Verhandlungen schließlich erreichte System richtet die spanischen Fangmöglichkeiten im EG-Meer weitgehend an den derzeitigen Fängen und traditionellen Fangplätzen aus. Es gilt für zehn Jahre und verlängert sich bis zum Jahre 2002, wenn 1993 keine Einigung über die Anschlußregelung erzielt wird.

Diese für Spanien verhältnismäßig strenge Regelung bedeutet für die deutsche Fischerei, daß spanische Schiffe während der Übergangszeit nicht in den traditionellen deutschen Fanggebieten im EG-Meer, insbesondere in der Nord- und Ostsee fangen können.

Die Einbeziehung der portugiesischen Flotte in die gemeinschaftliche Fischereipolitik bereitete demgegenüber weniger Schwierigkeiten. Die hier gefundene Lösung bedeutet im Grundsatz, daß die EG-Fischer nicht im portugiesischen Meer fischen und umgekehrt.

Im Marktbereich waren die Probleme – gemessen an den Zugangsfragen – weniger gravierend. Hier stand vor allem die Sardinienproblematik im Vordergrund. Die derzeitigen EG-Mitgliedstaaten (Frankreich, Italien und Griechenland), die Sardinien fischen, haben für den zu erwartenden Wettbewerbsdruck durch die neuen Mitgliedstaaten gemeinschaftsintern Ausgleichsleistungen verlangt und erhalten.

Im einzelnen

Bestimmungen, die Spanien betreffen

Anwendungsbereich

Artikel 154 und 155

Diese Bestimmungen regeln den Anwendungsbereich. Nach Artikel 155 Abs. 2 finden die Fischereiregelungen zwar keine Anwendung auf die Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla. Der Rat kann jedoch Struktur-

maßnahmen und die Einbeziehung in die Drittlandsabkommen für diese Gebiete beschließen. Insbesondere die zu entscheidende Anwendung von Strukturmaßnahmen kann nicht unbedeutende finanzielle Auswirkungen haben, da von den 17 000 spanischen Schiffen etwa 2 000 auf den Kanarischen Inseln stationiert sind.

Zugang zu den Gewässern und Ressourcen

Artikel 156 bis 166

Diese Bestimmungen waren Kerngegenstand der Beitrittsverhandlungen zum Fischereikapitel. Spanien erhält in der Übergangszeit eingeschränkten Zugang zum EG-Meer. Es darf nur mit einer bestimmten Schiffszahl in seinen bisherigen Fanggebieten bestimmte Fischarten und -mengen fangen.

Generelle Zugangsregel

Artikel 157

Diese Bestimmung ist eine einschränkende generelle Klausel, gemäß der für Spanien die Fischereitätigkeiten nur in Grenzen erlaubt, im übrigen also unzulässig sind. In den folgenden Bestimmungen wird die spanische Fischereitätigkeit im EG-Meer auf ihre bisherigen Fanggebiete mit einer begrenzten Anzahl von Schiffen auf bestimmte Fischarten und -mengen begrenzt.

Regelung des Zugangs bis 1995

Artikel 158; Anhänge IX und X

In dieser Bestimmung werden die Zahl der Schiffe, die global zum Fischfang in den Gemeinschaftsgewässern zugelassen werden („Basisliste“, siehe auch Namensliste im Anhang IX) und die Gebiete, in denen sie fischen dürfen, festgelegt. Dies sind die Gebiete westlich Frankreichs und südlich und westlich Großbritanniens und Irlands, in denen Spanien auch bisher gefangen hat. Vom Zugang ist in Artikel 158 Abs. 1 auch die sogenannte Irish Box ausgenommen.

In Absatz 2 werden die sogenannten Standardschiffe (Schiffe mit einer Bremskraft von 70 Brems-PS) festgelegt, die gleichzeitig den Fischfang ausüben können; das ist die Hälfte der Schiffe in der Basisliste (sogenannte periodische Liste). Außerdem sind in dieser Vorschrift Umrechnungskoeffizienten für die einzelnen Schiffe festgelegt. Dadurch kann sich die Zahl der Schiffe, die tatsächlich gleichzeitig die Fischerei ausüben können, wiederum ändern. Absatz 3 beinhaltet sehr begrenzte Möglichkeiten für die Anpassung der Schiffslisten während der Interimszeit (technische Einzelheiten dazu siehe Anhang X).

Veränderung der Listen nach der Übergangszeit

Artikel 159

Für Spanien können während der Übergangszeit die Schiffslisten in begrenztem Umfang verändert werden. Die periodische Liste kann dann erhöht werden, wenn Spanien höhere Fangmöglichkeiten erhält (theoretischer Fall, Artikel 159 Abs. 1). Schiffe der Basisliste dürfen nur zur Hälfte der Motorstärke ersetzt werden. Das soll dazu führen, daß nach einer längeren Zeit die spanische Schiffskapazität mit den tatsächlichen Fangmöglichkeiten übereinstimmt.

Artikel 160, 161 und 163; Anhang XI

In Artikel 161 wird eine Aufteilung der Schiffe nach Fischfangtechnik, Fanggebieten, Zahl der Schiffe der Basisliste und derjenigen, die gleichzeitig fischen, sowie die entsprechenden zugelassenen Zeiträume vorgenommen (Artikel 160).

Die prozentualen Anteile Spaniens an den erlaubten Gesamtfangmöglichkeiten (TAC) werden für die einzelnen Fische in den einzelnen Fanggebieten festgelegt (Artikel 161). Die technischen Vorschriften zur Aufstellung der Basis- und periodischen Listen für die einzelnen Regionen (siehe auch Anhang XI) werden in Artikel 163 geregelt.

Länge der Übergangszeit

Artikel 162 und 166

Für 1993 wird eine Revisionsklausel festgelegt. Dieses Datum hat zur Folge, daß Spanien an der Überprüfung der Gemeinsamen Fischereipolitik 1992 rechtlich zwar teilnimmt, die Übergangsregelungen aber nicht ändern kann. Die erforderlichen Anpassungen der Übergangsregelungen sollen 1993 beschlossen werden und zum 1. Januar 1996 in Kraft treten. Damit wäre eine zehnjährige Übergangsfrist gegeben. Artikel 166 macht aber deutlich, daß die Regelung letztlich bis zum Ablauf des in Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung 170/83 vorgesehenen Zeitraums, d. h. bis 2002 gelten soll: Für den Fall, daß 1993 keine Einigung über ein Anschlußregime erfolgt, kann sich nämlich die Übergangszeit bis zum Jahre 2002 erstrecken.

Zugang zu spanischen Gewässern

Artikel 164

In dieser Bestimmung wird der Zugang der EG-Fischer zu den spanischen Fischgewässern geregelt. Wirtschaftlich ist diese Frage nicht von großer Bedeutung, da mit Ausnahme der französischen Thunfischerei praktisch keine Fischereinteressen der Gemeinschaft in spanischen Gewässern bestehen. Auch für die Gemeinschaft wird die Schiffszahl entsprechend den zugeteilten Fangmöglichkeiten festgelegt.

Zugang Portugals zu spanischen Gewässern

Artikel 165

Der Zugang der portugiesischen Fischerei zu den spanischen Gewässern wird in dieser Bestimmung bis 1995 geregelt. Hier werden die Fanggebiete, Schiffslisten und Fischarten ähnlich wie im Artikel 160 aufgeführt.

Externe Ressourcen

Spanische Drittlandsabkommen

Artikel 167

Die Übernahme der spanischen Fischereiabkommen durch die Gemeinschaft und ihre Verwaltung einschließlich der Verlängerung bis zu ihrer endgültigen Übernahme durch die Gemeinschaft wird in diesen Bestimmungen geregelt. Aus Absatz 2 dieser Bestimmung ergibt sich, daß Spanien die Gegenleistungen (insbesondere finanzieller Art), die in den Abkommen vorgese-

hen sind, bis zur Übernahme der Abkommen durch die Gemeinschaft noch national tragen muß. Für den Abschluß zukünftiger Abkommen ist im Protokoll Nr. 4 ein Mechanismus einer zusätzlichen Gegenleistung der Gemeinschaft bei Fischereiabkommen mit dritten Ländern enthalten.

Für die deutsche Fischerei ist die gemeinsame Erklärung in der Schlußakte zu den Beziehungen zu dritten Ländern im Fischereibereich von Bedeutung. Dort ist festgelegt, daß bei der Einbeziehung der neuen Mitgliedstaaten in die von der Gemeinschaft abgeschlossenen Fischereiabkommen die Leitlinien gelten sollen, die in der Verhandlungskonferenz vereinbart wurden. In diesen Leitlinien ist festgelegt, daß die bisherigen Fangquoten der derzeitigen Mitgliedstaaten innerhalb der Drittlandsabkommen Teil der relativen Stabilität der Gemeinsamen Fischereipolitik sind und damit nicht auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden können. Eine Aufteilung auf die neuen Mitgliedstaaten kann allenfalls bei zusätzlich ausgehandelten Quoten erfolgen.

Gemischte Unternehmen

Artikel 168; Anhang XII

Spanien hat bisher in einer Reihe von „gemischten Unternehmen“ mit anderen Fischereinationen zusammengearbeitet und dabei spanische Schiffe unter Flagge dritter Länder fahren lassen, den in Spanien angelandeten Fischereierzeugnissen aber trotzdem Zollfreiheit gewährt. Nach den Vorschriften der Gemeinschaft handelt es sich bei solchen Erzeugnisse um Drittlandsware, die verzollt werden muß. Artikel 168 beinhaltet die Übergangsregelung für solche gemischten Unternehmen. Diese erhalten für eine Übergangszeit von sieben Jahren degressiv noch Zollkontingente. Die gemischten Unternehmen sind in Anhang XII aufgeführt. Der in Protokoll Nr. 4 dargestellte Mechanismus einer zusätzlichen Gegenleistung im Rahmen der Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit dritten Ländern ist auch im Zusammenhang mit der künftigen Gestaltung gemischter Unternehmen zu sehen, die mit den Zollregelungen der Gemeinschaft vereinbar sind.

Gemeinsame Marktordnung

Artikel 169 bis 172

Die Preise für Sardinen und Sardellen werden angepaßt (Artikel 169). Von besonderer Bedeutung ist Artikel 169 Abs. 2, nach dem in zehn Jahren die Preise für die Atlantiksardine in Spanien und in der Gemeinschaft an das Niveau der Mittelmeersardine angepaßt wird. Für die Anpassung (Senkung der Preise für die Atlantiksardine in der Gemeinschaft und wegen der höheren Wettbewerbsfähigkeit der portugiesischen und spanischen Produktion) mußte innerhalb der Gemeinschaft eine Kompensationsleistung zugunsten der Konservenindustrie für die Mittelmeerländer geleistet werden (10 Mio ECU degressiv innerhalb von zehn Jahren, so daß am Ende der zehn Jahre 5 Mio ECU bezahlt werden). Auf diese Kompensation wird in Artikel 171 Bezug genommen. Darüber hinaus ist für die Einfuhr von frischen Sardinen in Artikel 170 noch ein Schutzmechanismus zugunsten der Gemeinschaft vorgesehen, wie umgekehrt bei der Sardelle zugunsten von Spanien.

Zollabbau

Artikel 173

Der Zollabbau wird innergemeinschaftlich in sieben Jahren (acht Stufen) vorgenommen. Ausgenommen davon sind die Sardinenkonserven, für die ein Zollabbau von zehn Jahren gilt. Die Angleichung Spaniens an den GZT wird ebenfalls in sieben Jahren (acht Stufen) vorgenommen.

Handelsüberwachungsverfahren

Artikel 174; Anhang XIII

Für die Erzeugnisse in Anhang XIII gilt zugunsten Spaniens bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft ein Handelsüberwachungsverfahren. Dieses Handelsüberwachungsverfahren lehnt sich an das in der Landwirtschaft entwickelte Verfahren an (Artikel 81 bis 85 beziehungsweise 249 bis 252).

Mengenmäßige Beschränkungen

Artikel 175 und 176; Anhang XIV

Für die noch national bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen Frankreichs gegenüber Spanien bei Thunfisch- und Ölsardinenkonserven wird eine Übergangszeit von zehn Jahren gewährt (Artikel 175).

Spanien kann für sieben Jahre gegenüber dritten Ländern noch mengenmäßige Beschränkungen bei den in Anhang XIV aufgeführten Erzeugnissen beibehalten. Es handelt sich vorwiegend um Erzeugnisse, die im innergemeinschaftlichen Verkehr dem Handelsüberwachungsverfahren unterliegen.

Bestimmungen, die Portugal betreffen

Die Fischereiverhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Portugal waren verhältnismäßig unproblematisch. Dies ist darauf zurückzuführen, daß Portugal keine große Flotte hat, die wie Spanien mit erheblichen Fanginteressen im EG-Meer fischen wollte. Auch die EG-Mitgliedstaaten haben keine besonderen Interessen an der Fischerei in portugiesischen Gewässern. Die Sorge der Portugiesen richtete sich dementsprechend in den Beitrittsverhandlungen ähnlich wie die der EG-Mitgliedstaaten gegen die spanische Flotte. Im Marktbereich ist Portugal besonders an dem Export von Ölsardinen in die Gemeinschaft interessiert.

Zugang zu den Gewässern und Ressourcen

Artikel 347 bis 353

Die Zugangsregelung zwischen den EG-Mitgliedstaaten und Portugal lehnt sich an die von Spanien an, ist jedoch nicht so detailliert wie dort. In Artikel 348 ist eine ähnliche einschränkende generelle Klausel enthalten wie bei Spanien (Artikel 157). Die Fangtätigkeit portugiesischer Schiffe ist ebenfalls wie bei Spanien auf die Gebiete westlich Frankreichs und südlich und westlich von Großbritannien und Irland begrenzt. Auch hier darf in der „Irish Box“ nicht gefischt werden. Konkrete Schiffslisten werden hier aber nicht aufgestellt, vielmehr gelten die nachfolgenden Bestimmungen (Artikel 349 Abs. 1). Portugal bekommt Fangmöglichkeiten für den Stöcker und Blauen Wittling, die aber noch einschließ-

der Schiffszahl konkretisiert werden müssen (Artikel 349 Abs. 2). Darüber hinaus können Portugal Fangmöglichkeiten für Fischbestände gewährt werden, die nicht unter eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) fallen. Dabei wird aber der Grundsatz der Reziprozität auf der Basis der tatsächlichen Fangtätigkeit unmittelbar vor der Erweiterung und die Notwendigkeit der Bestandserhaltung berücksichtigt (Artikel 349 Abs. 3), so daß praktisch nur sehr geringe oder gar keine Fangmöglichkeiten eröffnet werden. Die in Artikel 350 enthaltene Revisionsklausel entspricht den in Artikel 162 für Spanien getroffenen Bestimmungen. Auch hier wird im Zusammenspiel mit Artikel 353 (Spanien 166) das Ergebnis erreicht, daß die Zugangsregelung zwar zunächst eine zehnjährige Übergangsdauer hat, wenn 1993 aber keine Anpassung beschlossen wird, sich auch bis zum Jahre 2002 erstrecken kann. Artikel 351 regelt den Zugang der EG-Fischer zur portugiesischen Fischereizone. Diese Bestimmung hat den gleichen einschränkenden Charakter wie umgekehrt die Regelung der Artikel 348 und 349. Da ein Interesse der EG-Mitgliedstaaten an den Fangmöglichkeiten in den portugiesischen Gewässern kaum besteht, ist die wirtschaftliche Bedeutung dieser Vorschrift entsprechend gering. Allerdings wird im Artikel 351 Abs. 3 und 4 die Thunfischerei geregelt, an der insbesondere Frankreich interessiert ist. In Artikel 4 ist außerdem eine Schutzzone um die Azoren und Madeira festgelegt (das Gegenstück zur „Irish Box“).

In Artikel 352 werden die Fischereibestimmungen zwischen Portugal und Spanien festgelegt, die bei Spanien im Zuge der Reziprozität Artikel 165 entsprechen.

Externe Ressourcen

Übernahme der Drittlandsabkommen und gemischte Unternehmen

Artikel 354 und 355; Anhang XXVII

Die in Artikel 354 enthaltene Regelung entspricht der für die Übernahme der Drittlandsabkommen bei Spanien in Artikel 167 aufgeführten.

Im Gegensatz zu Spanien (Artikel 168) hat Portugal nur gemischte Unternehmen mit Marokko. Da Marokko im Zuge des Kooperationsabkommens mit der Gemeinschaft Zollfreiheit hat, werden im Gegensatz zu Spanien keine degressiven Zollkontingente eingeräumt, sondern eine Übergangszeit von sieben Jahren für die Aufrechterhaltung der gemischten Unternehmen gewährt (Artikel 355, Listen der gemischten Unternehmen: siehe Anhang XXVII; in diesem Zusammenhang wird auch auf das Protokoll Nr. 4 über den Mechanismus einer zusätzlichen Gegenleistung der Gemeinschaft im Rahmen der Fischereiabkommen mit Drittländern hingewiesen).

Gemeinsame Marktordnung

Artikel 356 bis 359

Im Gegensatz zur Regelung mit Spanien (Artikel 169) müssen bei Portugal nur die Preise für die Atlantiksardine angepaßt werden (Artikel 356). Das Preisniveau der Sardelle entspricht schon dem der Gemeinschaft. Die wegen des bestehenden unterschiedlichen Preisniveaus für die Atlantiksardine zugunsten der Altgemeinschaft beschlossenen Kompensationsleistun-

gen (siehe Artikel 358, Spanien Artikel 171) sind für Portugal besonders schmerzlich, da dadurch die Wettbewerbsbedingungen wieder verfälscht werden (siehe deshalb die der Schlußakte beigefügte Erklärung zur Sardinienproblematik Portugals). Das in Artikel 357 enthaltene Schutzsystem für die Einfuhren von frischen Sardinen aus Portugal in die Gemeinschaft entspricht dem bei Spanien in Artikel 170 behandelten.

Handelsregelung

Zollregelung

Artikel 360 und 362

Im Gegensatz zu Spanien ist der Zollabbau in Portugal asymmetrisch. Die Gemeinschaft baut gegenüber Portugal den Zoll innerhalb von sechs Jahren in sieben Schritten, Portugal gegenüber der Gemeinschaft innerhalb von sieben Jahren in acht Schritten ab. Davon ausgenommen sind Sardinenkonserven, für die bei der Einfuhr in die EG der Zoll in zehn Jahren (elf Schritte) abgebaut wird. Für frische Sardinen sowie Konserven von Thunfisch und Anchovis wird der Zoll innerhalb von sieben Jahren in acht Schritten abgebaut. Die Anpassung an den GZT wird wie bei Spanien in sieben Jahren (acht Schritte) vorgenommen.

Die Gemeinschaft räumt Portugal in Artikel 362 Null-Zollkontingente für Sardinenkonserven (5 000 t), Thunfischkonserven (1 000 t) und Makrelenkonserven (1 000 t) ein.

Handelsüberwachungsverfahren

Artikel 361; Anhang XXVIII

Für die Erzeugnisse des Anhangs XXVIII Teil a wird ein Handelsüberwachungsverfahren ähnlich wie in der Landwirtschaft eingeführt. Eine entsprechende Regelung ist auch bei Spanien vorgesehen (Artikel 174).

Mengenmäßige Beschränkungen gegenüber Drittländern

Artikel 363; Anhang XXIX

Portugal kann gegenüber Drittländern mengenmäßige Beschränkungen für die in der Liste Anhang XXIX enthaltenen Erzeugnisse aufrechterhalten. Auch hier sind in diese Erzeugnisse die Produkte, die EG-intern dem Handelsüberwachungsverfahren unterliegen, einbezogen.

Kapitel 5

Auswärtige Beziehungen (Artikel 177 bis 183, 364 bis 370; Anhänge XV bis XVII, XXX, XXXI, Protokoll Nr. 23)

Vorbemerkung

Nach Artikel 4 gilt auch im Handel mit Drittstaaten ab Beitritt der gemeinschaftliche Besitzstand für die Beitrittsländer. Das jeweilige Kapitel 5 der Titel II und III legt in weitgehender Parallelität für beide Beitrittsländer abweichende und ergänzende Regelungen fest.

Abschnitt I

Gemeinsame Handelspolitik (Artikel 177, 178, 364, 365; Anhänge XV bis XVII, XXX, XXXI, Protokoll Nr. 23)

Artikel 177 und 364; Anhänge XV, XVI, XXX

Zur Herstellung einer gemeinschaftseinheitlichen Regelung gegenüber Drittstaaten sind die Beitrittsländer verpflichtet, in der Alt-EG nicht liberalisierte Waren auch ihrerseits nicht zu liberalisieren, brauchen einen etwaigen Liberalisierungsvorsprung jedoch nicht rückgängig zu machen. Die Spanien und Portugal bis zum 31. Dezember 1991 beziehungsweise 1992 zugestanden zusätzlichen Kontingente sind in den Anhängen XV und XXX enthalten, und zwar mit je einer Liste von Kontingenten gegenüber GATT-Staaten, einer zusätzlichen Liste gegenüber Japan und einer Liste gegenüber den Staatshandelsländern. Anhang XVI enthält darüber hinaus spanische Mengenkontingente für von der EG nicht liberalisierte Waren, für die Spanien gegenüber der Alt-EG Kontingente anwendet. Auf alle Fälle müssen die Beitrittsländer den Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz in der Weise beachten, daß sie gegenüber den Mitgliedstaaten keine ungünstigere Regelung anwenden dürfen als gegenüber Drittstaaten.

Protokoll Nr. 23

Portugal hat seinen Automobilmarkt wie gegenüber den Mitgliedstaaten (siehe Artikel 207 und Protokoll Nr. 18) auch gegenüber Drittstaaten in bescheidenem Maße zu öffnen, und zwar sowohl für zerlegte (CKD = completely knocked down) als auch für komplett montierte (CBU = completely built up) Fahrzeuge.

Artikel 178 und 365; Anhänge XVII und XXXI

Spanien und Portugal wenden grundsätzlich ab Beitritt das System der Allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft an. Für die in den Anhängen XVII und XXXI aufgeführten Erzeugnisse (die Liste Portugals ist wesentlich umfangreicher als die Spaniens) wird jedoch die Angleichung an die Präferenzregelung erst schrittweise erfolgen; dies ist einseitig durch die EG regelbar, da das allgemeine Präferenzsystem eine autonome Maßnahme der Gemeinschaft ist.

Durch eine Gemeinsame Absichtserklärung haben die Vertragsparteien ihren Willen bekundet zu prüfen, wie die traditionellen Bindungen der Beitrittsländer mit den Ländern Lateinamerikas u. a. im Rahmen des Systems der Allgemeinen Zollpräferenzen berücksichtigt werden können.

Abschnitt II

Abkommen der Gemeinschaft mit bestimmten dritten Ländern (Artikel 179 bis 182, 366 bis 369)

Artikel 179 bis 181, 366 bis 368

Mit dem Beitritt werden Präferenzregelungen der Abkommen mit den in den Artikeln 181 und 368 genannten Staaten für die erweiterte Gemeinschaft gelten. Übergangsmaßnahmen zugunsten der Beitrittsländer müssen daher mit diesen Drittstaaten – durch beson-

dere Protokolle – geregelt werden. Diese Anpassungen haben das Ziel, schrittweise ein einheitliches System in den Beziehungen zwischen der erweiterten Gemeinschaft und ihren Vertragspartnern mit gleichen Rechten und Pflichten aller Mitgliedstaaten zu schaffen. Das Abkommen Lomé II vom 31. Oktober 1979 gehört nicht zum von den Beitrittsländern zu übernehmenden Besitzstand; etwas anderes gilt lediglich für das Protokoll Nr. 3 betreffend Zucker, da dieses unbegrenzte Gültigkeit hat und auch vom Abkommen Lomé III wieder in Bezug genommen worden ist.

Artikel 182 und 369

Portugal ist im Augenblick noch Mitglied der EFTA, während Spanien lediglich durch ein Abkommen an die EFTA gebunden ist. Die Beitrittsländer müssen ihre Mitgliedschaft beziehungsweise das Abkommen zum 1. Januar 1986 aufkündigen.

Abschnitt III

Textilien (Artikel 183, 370)

Bei dem Allfaserabkommen ist die Gemeinschaft als solche Vertragspartei. Es sind jedoch Anpassungsprotokolle im Hinblick auf die beiden Beitrittsländer erforderlich, um mit den Partnerländern die Höhe der Selbstbeschränkungen gegenüber den Beitrittsländern festzulegen. Hierbei sollen die bereits ausgehandelten Anteile der bisherigen Mitgliedstaaten unverändert bleiben.

Kapitel 6

Finanzvorschriften (Artikel 184 bis 188, 371 bis 375; Anhänge I, XXXII, XXXVI)

Vorbemerkung

Die Finanzvorschriften der Beitrittsakte regeln die Einbeziehung Spaniens und Portugals in das Finanzierungssystem der Europäischen Gemeinschaften, wie es durch den Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften geschaffen worden ist, der zum 1. Januar 1986 durch den neuen Eigenmittelbeschluß vom 7. Mai 1985 abgelöst werden soll.

Eigenmittel der Gemeinschaften sind:

- Zölle und Agrarabschöpfungen
- Einnahmen aus der Mehrwertsteuer der Mitgliedstaaten bis zu 1,4 %-Punkten (voraussichtlich ab 1. Januar 1986) der einheitlichen Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage.

Der Eigenmittelbeschluß vom 7. Mai 1985 soll – mit Ausnahme der Bestimmung über die Entlastung des Vereinigten Königreichs für das Jahr 1984 – zum gleichen Zeitpunkt wie das Vertragswerk über den Beitritt in Kraft treten. Auf diesem Wege wird das politische Junktim zwischen dem Beitritt Spaniens und Portugals zu den EG und der Aufstockung des Mehrwertsteuer-Eigenmittelplafonds, das die Bundesregierung während der Beitrittsverhandlungen besonders betont hat, in rechtlicher Hinsicht abgesichert.

Das bestehende System der eigenen Einnahmen wird durch die Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal nicht angetastet. Die Übergangsregelung gestaltet sich wie folgt:

– Zölle

Spanien und Portugal haben im Grundsatz während der Übergangszeit Zölle nur in Höhe der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und der verminderten Sätze aller von der Gemeinschaft angewandten Zollpräferenzen an den Gemeinschaftshaushalt abzuführen. Hierzu bestehen verschiedene Ausnahmen zugunsten der beiden Beitrittsstaaten, auf die bei der Behandlung der Einzelbestimmungen noch näher eingegangen wird. Mit der grundsätzlichen Übertragung der Zolleinnahmen auf die Gemeinschaft ab Beitritt soll insbesondere die Integrität des Systems der eigenen Mittel gewahrt werden.

– Agrarabschöpfungen

Für die Agrarabschöpfungen und sonstigen Einfuhrabgaben im Agrarhandel, die die Beitrittsstaaten auf Einfuhren aus Drittstaaten und – während der Übergangszeit – aus den Alt-EG-Mitgliedstaaten erheben, gilt ebenfalls der Grundsatz der Abführungspflicht an den Gemeinschaftshaushalt mit Wirkung ab Beitritt. Allerdings bestehen hierbei im Falle Portugals in der ersten Stufe umfangreiche Ausnahmen, wodurch dem hohen Importbedarf dieses Landes bei Agrarerzeugnissen Rechnung getragen wird. Auch Beitrittsausgleichsbeträge, die während der Übergangszeit in der zweiten Stufe wegen des Unterschiedes zwischen den Gemeinschaftspreisen und den Preisen in den Beitrittsstaaten anfallen, sind als eigene Einnahmen anzusehen und in den EG-Haushalt abzuführen. Durch einstimmigen Ratsbeschluß kann für Portugal eine weitere, eng begrenzte Befreiung von der Abführungspflicht der Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide geschaffen werden.

– Mehrwertsteuer-Eigenmittel

Spanien hat mit Wirkung ab Beitritt zunächst entsprechend dem Eigenmittelbeschluß Mehrwertsteuer-Eigenmittel in voller Höhe an die Gemeinschaft abzuführen. Das gleiche gilt für Portugal mit einer Besonderheit: Portugal kann während der ersten drei Jahre der Übergangszeit Finanzbeiträge auf der Basis des Brutto sozialprodukts abführen. Die Beitrittsstaaten erhalten jedoch während einer bis 1991 dauernden Übergangszeit degressiv gestaffelte Rückerstattungen, die ein schrittweises Hineinwachsen in die volle Finanzierungslast sicherstellen. Bei der Berechnung der Rückerstattungen werden die Anteile Spaniens und Portugals an der Finanzierung des britischen Ausgleichs und der akzessorischen deutschen Minderbeteiligung an diesem Ausgleich nicht erfaßt.

Zur Finanzierung der wegen der Erschöpfung des Mehrwertsteuer-Eigenmittelplafonds entstandenen Haushaltslücke des Jahres 1984 haben die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft rückzahlbare Vorschüsse gewährt. Für die Rückzahlung dieser Vorschüsse erhalten Spanien und Portugal einen finanziellen Ausgleich. Hierbei handelt es sich nämlich um vor dem Beitritt entstandene Altlasten der Gemeinschaft, an denen Spanien und Portugal nicht beteiligt sind.

Im einzelnen

I.

Artikel 184 und 371

Diese Vorschriften normieren den Grundsatz der Übernahme des durch den Beschluß vom 21. April 1970 geschaffenen Systems der eigenen Einnahmen durch Spanien und Portugal.

Die Absätze 2 stellen hierbei jeweils klar, daß Bezugnahmen in den Finanzbestimmungen auf diesen Beschluß nach dem Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses vom 7. Mai 1985 als Bezugnahmen auf letzteren zu verstehen sind.

Die Einzelheiten der Übergangsbedingungen für die Finanzregelung ergeben sich aus den nachfolgenden Artikeln 185 bis 188 und 372 bis 375.

Artikel 185 und 372

Nach Artikel 2 Buchstabe a des Eigenmittelbeschlusses stellen die Agrarabschöpfungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik eigene Mittel der Gemeinschaften dar. Spanien und Portugal werden die Preis- und Beihilfavorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik jedoch erst nach Ablauf der Übergangszeit vollständig anwenden. Die in der Zwischenzeit im Handel mit den Staaten der bisherigen Gemeinschaft, zwischen Spanien und Portugal und mit Drittländern erhobenen Ausgleichsbeträge werden ausdrücklich durch die Absätze 1 der genannten Artikel in die eigenen Mittel der Gemeinschaft einbezogen. Dazu gehören auch die Ausgleichsbeträge, die erhoben werden, um die Verarbeitungsindustrie in der Gemeinschaft – soweit sie landwirtschaftliche Produkte verarbeitet – zu schützen. Diese Regelung ist gerechtfertigt, weil auch die von Spanien und Portugal gewährten Erstattungen, Interventionen und Ausgleichsbeträge von Anfang an aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.

Eine zeitlich begrenzte Ausnahme ist Spanien bezüglich der Abführungspflicht von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Obst und Gemüse eingeräumt worden. Sie gehören erst ab dem 1. Januar 1990 zu den eigenen Einnahmen der Gemeinschaft (Artikel 185 Abs. 2).

Eine dauerhafte Ausnahme gilt für sämtliche Abgaben auf Einfuhren nach den Kanarischen Inseln, nach Ceuta und Melilla. Sie zählen nicht zu den eigenen Einnahmen der Gemeinschaft. Dies ist Ausdruck des Sonderstatus dieser Gebiete, der in den Beitrittsverhandlungen vereinbart wurde (Artikel 185 Abs. 3).

Nach Artikel 372 Abs. 2 braucht Portugal Abschöpfungen und andere Beträge im Sinne des Absatzes 1, die für Waren erhoben werden, bei denen ein stufenweiser Übergang vorgesehen ist, erst ab dem Beginn der zweiten Stufe, d. h. ab 1991 an die Gemeinschaft abzuführen. Bei diesen Waren handelt es sich um die in den Artikeln 309 bis 341 aufgeführten Agrarprodukte. Portugal wird damit faktisch während der ersten Stufe von der Abführungspflicht bezüglich der Agrarabschöpfungen in weitem Umfang befreit.

Artikel 372 Abs. 3 enthält eine zusätzliche Erweiterung des Ausnahmetatbestandes des Absatzes 2. Danach kann der Rat durch einstimmigen Beschluß vor Ablauf der ersten Stufe Portugal für maximal zwei weitere

Jahre ab Beginn der zweiten Stufe die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreideimporte aus den übrigen Gemeinschaftsstaaten rückerstatten, wobei Umfang und Art und Weise dieser Rückerstattung noch festzulegen sind.

Mit diesen Ausnahmenvorschriften soll dem hohen Importbedarf Portugals an Nahrungsmitteln Rechnung getragen und ihm die Eingliederung in die EG erleichtert werden.

Artikel 186 und 373

Spanien hat ab dem 1. Januar 1993 – eine Ausnahme gilt für einige wenige Agrarprodukte bis Ende 1995 – alle erhobenen Zölle in voller Höhe abzuführen. Bis zum Ende der Übergangszeit besteht die Abführungspflicht nur in Höhe der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und der verminderten Sätze aller von der Gemeinschaft angewandten Zollpräferenzen (Artikel 186 Abs. 1). Die Zölle für Obst und Gemüse sind jedoch bis zum Ende des Jahres 1989 von der Abführungspflicht gänzlich ausgenommen (Artikel 186 Abs. 2).

Schließlich werden die bei der Einfuhr in die Gebiete der Kanarischen Inseln, nach Ceuta und Melilla erhobenen Beträge nicht zu den eigenen Einnahmen der Gemeinschaft gerechnet (Artikel 186 Abs. 4; Parallelregelung wie bei den Abschöpfungen).

Portugal hat ebenfalls ab dem 1. Januar 1993 grundsätzlich alle erhobenen Zölle in voller Höhe abzuführen. Eine umfangreiche Ausnahme ist allerdings für Zölle auf Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie ihre Folgeerzeugnisse und für Zölle auf Waren, bei denen ein stufenweiser Übergang nach den Artikeln 309 bis 341 stattfindet, geschaffen worden. Sie werden einer Abführungspflicht in voller Höhe erst ab 1996 unterworfen. Vor dem Ablauf dieser Fristen besteht die Abführungspflicht nur in Höhe der Sätze des gemeinsamen Zolltarifs und der verminderten Sätze aller von der Gemeinschaft angewandten Zollpräferenzen (Artikel 373 Abs. 1). Während der ersten Stufe, d. h. bis 1990, werden die Zölle für Erzeugnisse, die dem landwirtschaftlichen Stufenplan unterliegen, von der Abführungspflicht gänzlich ausgenommen (Artikel 373 Abs. 2).

Mit diesen Zoll(tariflichen)-Übergangsbedingungen soll Portugal ebenso wie durch die Sonderregeln bei den Abschöpfungen die Eingliederung in die EG erleichtert werden.

Eine weitere zeitlich begrenzte Ausnahme gilt für die sogenannten „Intra-Zölle“ (auslaufende Zölle im Handelsverkehr Spaniens mit Portugal und umgekehrt und den bisherigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft). Sie unterliegen keiner Abführungspflicht an den Gemeinschaftshaushalt und gehören auch begrifflich nicht zu den eigenen Einnahmen der Gemeinschaft.

Artikel 187 und 374

Die Absätze 1 und 2 von den Artikeln 187 und 374 bekräftigen zunächst, daß Spanien und Portugal ab dem Beitritt ihre Mehrwertsteuer-Eigenmittel beziehungsweise Portugal seinen Finanzbeitrag entsprechend seinem Anteil an dem Brutto sozialprodukt der Gemeinschaft an den Gemeinschaftshaushalt in voller Höhe abzuführen haben (sogenanntes Bruttoprinzip), und zwar für ihr gesamtes Territorium.

Die Befreiung von der Anwendung des gemeinschaftlichen Mehrwertsteuersystems auf den Kanarischen Inseln sowie in Ceuta und Melilla vermindert somit nicht die Höhe der spanischen Finanzlasten, soweit sie sich aus den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln ergibt. Vielmehr hat Spanien Mehrwertsteuer-Eigenmittel auch für die in diesen Gebieten bewirkten Umsätze abzuführen.

Ungeachtet der Möglichkeit, die Beförderungen im See- und Luftverkehr zwischen dem Mutterland und den autonomen Regionen Azoren und Madeira als auch zwischen diesen Inseln von der Mehrwertsteuer zu befreien (dies ergibt sich neben weiteren Sonderregelungen über niedrigere Steuersätze in diesen Regionen als im Mutterland aus den Änderungen der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie, vgl. Anhang I – Liste nach Artikel 26 der Beitrittsakte Teil V –), vermindert sich somit auch für Portugal nicht die Höhe der Finanzlasten, soweit sie auf Mehrwertsteuer-Eigenmitteln beruht.

Die Gemeinschaft erstattet Spanien und Portugal während einer Übergangszeit von sechs Jahren prozentual sinkende Anteile an den jeweiligen Mehrwertsteuer-Eigenmitteln beziehungsweise Finanzbeiträgen auf der Grundlage des Bruttosozialprodukts, und zwar in folgenden Abstufungen (Absätze 3):

- 87 v. H. im Jahre 1986
- 70 v. H. im Jahre 1987
- 55 v. H. im Jahre 1988
- 40 v. H. im Jahre 1989
- 25 v. H. im Jahre 1990
- 5 v. H. im Jahre 1991.

Die Absätze 4 sehen eine Ausnahme über den Umfang dieser Erstattungen vor. Sie betrifft die Finanzierung des Ausgleichs zugunsten Großbritanniens und die hiermit verbundene akzessorische deutsche Minderbeteiligung gemäß Artikel 3 Abs. 3 Buchstaben b und c des Eigenmittelbeschlusses. Für den Betrag des spanischen beziehungsweise portugiesischen Anteils an dieser Finanzierung werden den neuen Mitgliedstaaten keine Erstattungen gewährt.

Artikel 188 und 375

Die Lücke des EG-Haushalts von 1984 ist durch rückzahlbare Vorschüsse der Mitgliedstaaten geschlossen worden. Da Spanien und Portugal zu jenem Zeitpunkt noch nicht Mitglied der EG waren, sollen sie mit den Kosten der Rückzahlung der Vorschüsse nicht belastet werden. Für ihre jeweiligen Anteile an der Gesamtsumme dieser Rückzahlungen erhalten sie daher eine finanzielle Kompensation.

II.

Im Zusammenhang mit den Finanzvorschriften der Beitrittsakte stehen besondere steuerrechtliche Fragen, die in drei Anhängen geregelt werden:

Anhang I, Teil V (Liste nach Artikel 26 der Beitrittsakte)

1. Bei den Änderungen der Richtlinien
 - 69/335/EWG (Gesellschaftssteuer)
 - 77/799/EWG (gegenseitige Amtshilfe bei den direkten Steuern und der Mehrwertsteuer) und

- 79/1072/EWG (Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige)

handelt es sich lediglich um formelle Änderungen, die sich aus dem Beitritt Spaniens und Portugals ergeben.

2. Sechste Richtlinie 77/388/EWG (Mehrwertsteuer)

Aus den Änderungen der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie ergeben sich für Spanien und Portugal folgende Besonderheiten:

- a) Spanien braucht das gemeinschaftliche Mehrwertsteuersystem auf den Kanarischen Inseln sowie in Ceuta und Melilla nicht anzuwenden. Für Zwecke der Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Gemeinschaft gelten diese Gebiete allerdings als Teil des Steueranwendungsbereichs (Artikel 187 der Beitrittsakte). Deshalb hat Spanien Mehrwertsteuer-Eigenmittel für die in diesen Gebieten bewirkten Umsätze abzuführen.

- b) Portugal ist verpflichtet, das gemeinschaftliche Mehrwertsteuersystem zum 1. Januar 1989 auch in den autonomen Regionen Azoren und Madeira einzuführen, darf aber

- in diesen Regionen niedrigere Steuersätze als im Mutterland anwenden und
- die Beförderungen im See- und Luftverkehr zwischen dem Mutterland und diesen Inseln und auch zwischen diesen Inseln von der Mehrwertsteuer befreien. Die Befreiung hat nur für die auf das portugiesische Hoheitsgebiet entfallenden Beförderungsstrecken Bedeutung. Der Teil der Beförderung, der auf internationale Gewässer entfällt, unterliegt ohnehin nicht der Mehrwertsteuer.

Anhang XXXII, Teil IV (Liste nach Artikel 378 der Beitrittsakte)

1. Richtlinien 76/308/EWG (Beitreibung) und 77/799/EWG (Amtshilfe)

Die beiden Richtlinien regeln u. a. auch die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Beitreibung der Mehrwertsteuer sowie die gegenseitige Amtshilfe bei der Festsetzung der Mehrwertsteuer. Da Portugal das gemeinschaftliche Mehrwertsteuersystem erst zum 1. Januar 1989 einzuführen braucht, sind die Gemeinschaftsmechanismen der beiden Richtlinien auf die bis zu diesem Zeitpunkt in Portugal geltende Umsatzsteuer anzuwenden.

2. Sechste Richtlinie 77/388/EWG (Mehrwertsteuer)

- a) Sonderregelung für Kleinunternehmer (Spanien und Portugal)

Spanien und Portugal können Kleinunternehmer mit einem Jahresumsatz bis zu 10 000 ECU (= rund 22 400 DM) von der Mehrwertsteuer befreien. Die Umsatzgrenze erhöht sich für Portugal während einer dreijährigen Übergangszeit – die mit der Verpflichtung zur Anwendung des gemeinschaftlichen Mehrwertsteuersystems am 1. Januar 1989 beginnt – auf 15 000 ECU (= rund 33 600 DM). Die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Gemeinschaft dürfen durch die Erhöhung der Umsatzgrenze über 10 000 ECU hinaus nicht beeinträchtigt werden.

b) Steuerbefreiungen für bestimmte Umsätze während einer Übergangszeit (Portugal)

Nach Artikel 28 Abs. 3 Buchstabe b der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie können alle Mitgliedstaaten Steuerbefreiungen für bestimmte in Anhang F der Richtlinie aufgeführte Umsätze während einer Übergangszeit beibehalten. Portugal kann auch nach Anwendung des gemeinschaftlichen Mehrwertsteuersystems ab 1. Januar 1989 für einige der in Anhang F aufgeführten Umsätze eine Befreiung von der Mehrwertsteuer gewähren. Die Übergangsregelungen laufen – für alle Mitgliedstaaten einheitlich – aus, wenn der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig über die vollständige oder teilweise Abschaffung entschieden hat (Artikel 28 Abs. 4 der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie).

Wie alle andern Mitgliedstaaten ist auch Portugal verpflichtet, bei der Berechnung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel einen Ausgleich für die aufgrund der Übergangsregelungen gewährten Steuerbefreiungen zu leisten.

c) Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug für Grundnahrungsmittel und landwirtschaftliche Produktionsmittel (Portugal)

Portugal wird ermächtigt

- gemäß Artikel 28 Abs. 2 der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie für bestimmte Lebensmittel (Grundnahrungsmittel) und
- während einer fünfjährigen Übergangszeit – die mit der Verpflichtung zur Anwendung des gemeinschaftlichen Mehrwertsteuersystems am 1. Januar 1989 beginnt – für bestimmte landwirtschaftliche Produktionsmittel (z. B. lebende Tiere, Saat- und Pflanzgut, Futtermittel, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte)

eine Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug (Nullsatz) zu gewähren.

Auch diese Maßnahmen dürfen die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Gemeinschaft nicht beeinträchtigen.

Anhang XXXVI, Teil II (Liste nach Artikel 395 der Beitrittsakte)

Während Spanien vom Beitritt an verpflichtet ist, das gemeinschaftliche Mehrwertsteuersystem einzuführen und allen Richtlinien im Sinne des Artikels 189 des EWG-Vertrages nachzukommen, die zur Mehrwertsteuer ergangen sind, braucht Portugal das gemeinschaftliche Mehrwertsteuersystem – insbesondere die Vorschriften der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie – erst zum 1. Januar 1989 einzuführen. Nach der „Gemeinsamen Erklärung zur Einführung des gemeinschaftlichen Mehrwertsteuersystems in Portugal“, die der Beitrittsakte beigelegt ist, wird Portugal bis zu diesem Zeitpunkt bei der Anwendung der in Anhang XXXVI Teil II – Steuerrecht genannten Richtlinien einem Drittland gleichgestellt.

Diese Gleichstellung hat Auswirkungen auf das deutsche Umsatzsteuerrecht, wonach bestimmte Besteuerungsfolgen ausgelöst werden, wenn ein Gebiet nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehört. Dies gilt z. B. für die Bestimmung des Ortes der sonstigen

Leistung (§ 3 a Abs. 3 Umsatzsteuergesetz) oder für die Besteuerung von Reiseleistungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz).

Dagegen hat Portugal bereits vom Beitritt an die nicht in Anhang XXXVI – Teil II aufgeführten Richtlinien aus dem Bereich des Steuerrechts anzuwenden. Das gilt insbesondere für die Richtlinien

- 69/169/EWG (Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr),
- 74/651/EWG (Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft) und
- 78/1035/EWG (Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern).

Daher ist z. B. der Reiseverkehr zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten innergemeinschaftlicher Reiseverkehr im Sinne der Richtlinie 69/169/EWG.

Titel IV

Sonstige Bestimmungen

Artikel 378; Anhang XXXII

Bei der Anwendung der in Anhang XXXII aufgeführten Rechtsakte der Gemeinschaft sind Spanien und Portugal im einzelnen Sonderregelungen zugestanden worden, die unter anderem insbesondere das Niederlassungsrecht, das Steuerrecht und den freien Dienstleistungsverkehr betreffen.

Da das abgeleitete Gemeinschaftsrecht in der Beitrittsakte nur bis Ende 1984 berücksichtigt werden konnte, gibt Absatz 2 des Artikels den neuen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Ausnahmen von Rechtsakten der Gemeinschaft zu beantragen, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zur Unterzeichnung des Vertragswerks erlassen wurden. Diese Rechtsakte werfen möglicherweise Probleme für die neuen Mitgliedstaaten auf, die befristete Ausnahmen von ihrer Anwendung rechtfertigen könnten. Der Rat entscheidet hierüber einstimmig auf Vorschlag der Kommission. Eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf den Zeitraum nach Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten des Beitritts erschien nicht zweckdienlich, da für diese Zeitspanne schon das „Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse“ zur Anwendung kommt.

Artikel 379

Während der Übergangszeit gilt eine dem Artikel 226 des EWG-Vertrags nachgebildete handelspolitische Schutzklausel, die auch den Agrarbereich umfaßt. In der Beitrittsakte sind jedoch im Unterschied zum EWG-Vertrag Fristen genannt, innerhalb derer die Kommission in besonderen Fällen über Anträge der Mitgliedstaaten für Schutzmaßnahmen zu entscheiden hat.

Darüber hinaus gestattet Absatz 4 dem Großherzogtum Luxemburg, Schutzmaßnahmen bei Schwierigkeiten auf seinem Arbeitsmarkt innerhalb einer Übergangsfrist von zehn Jahren zu beantragen.

Artikel 380

Die Bestimmung enthält eine dem Artikel 91 Abs. 1 des EWG-Vertrags entsprechende Anti-Dumping-Regelung für die Dauer der nach der Beitrittsakte von Fall zu Fall festgelegten Übergangszeiten.

Fünfter Teil

Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte

**Titel I
Einsetzung der Organe**

Vorbemerkung

Da die Amtszeit der Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Gemeinschaft in der Regel nicht zugleich mit dem Wirksamwerden des Beitritts enden wird, regeln die Bestimmungen des Titels I die Überleitung dieser Organe und Ausschüsse einer Gemeinschaft mit zehn Mitgliedern auf die einer Gemeinschaft der Zwölf. Dieser Titel betrifft damit die Durchführungsbestimmungen zum Zweiten Teil Titel I der Beitrittsakte.

Die Regelungen der Artikel 381 bis 391 sind nicht einheitlich. Es ist für jedes Organ und jeden Ausschuß sorgfältig erwogen worden, ob von dem Grundsatz der Kontinuität der Gemeinschaft abgewichen werden und bei Wirksamwerden des Beitritts kein Hinzutreten der neuen Mitglieder, sondern eine völlig neue Besetzung erfolgen sollte.

Im einzelnen

Artikel 381

Bei der Versammlung wirft das Hinzutreten neuer Mitglieder keine Schwierigkeiten auf. Sie tritt spätestens einen Monat nach Beitritt zusammen.

Artikel 383

Die Kommission wird mit dem Beitritt um drei Mitglieder ergänzt, und zwar um zwei spanische Staatsangehörige und einen portugiesischen Staatsangehörigen. Die Amtszeit der neuen Mitglieder der Kommission endet gleichzeitig mit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder. Die Amtszeit des neu hinzukommenden sechsten Vizepräsidenten der Kommission endet ebenfalls gleichzeitig mit der der fünf übrigen Vizepräsidenten. Entsprechend Artikel 16 der Beitrittsakte muß der Rat bis zum 31. Dezember 1986 prüfen, ob er von der Möglichkeit der Änderung der Bestimmungen über die Vizepräsidenten Gebrauch machen will.

Artikel 384

Bei der Erweiterung des Gerichtshofs mußte aus Gründen der Rechtssicherheit die Kontinuität der Rechtsprechung als oberstes Ziel angestrebt werden.

Es kam deswegen nur das Hinzutreten der neuen Mitglieder in Betracht. Absatz 5 bestimmt, daß in den Rechtssachen, in denen die mündliche Verhandlung bereits vor Inkrafttreten des Beitritts eröffnet worden war, der Gerichtshof in seiner alten Besetzung entscheidet.

Die Artikel 385 bis 389

behandeln Gremien, deren sachverständiger Beratung die Gemeinschaft unmittelbar nach der Erweiterung in besonderem Maße bedarf. Eine vollständige Neubesetzung würde zu nachteiligen Unterbrechungen dieser beratenden Tätigkeit führen.

Artikel 390

Das Fehlen von Fristen für die Anpassungen der Satzungen und Geschäftsordnungen ermöglicht hier eine größere Flexibilität.

Artikel 391; Anhänge XXXIII und XXXIV

betreffen die durch das Folgerecht geschaffenen Ausschüsse. Die gewählte Lösung (Hinzutreten der neuen Mitglieder bzw. völlige Neubesetzung) entspricht in erster Linie der Aufgabenstellung des jeweiligen Ausschusses.

Titel II

Anwendbarkeit der Rechtsakte der Organe

Vorbemerkung

Für die neuen Mitgliedstaaten ist es in einigen Fällen nicht möglich, die Gemeinschaftsregelungen zugleich mit dem Wirksamwerden des Beitritts anzuwenden, da die notwendigen technischen Vorkehrungen zwar bis zum 1. Januar 1986 vorbereitet, aber doch erst in der Zeit danach durchgeführt werden können. Die Vorschriften dieses Titels berücksichtigen diese Schwierigkeiten. Sie sind im übrigen im Zusammenhang mit den Übergangsmaßnahmen im Vierten Teil der Beitrittsakte zu sehen.

Im einzelnen

Artikel 392

Die in diesem Artikel genannten Rechtsakte der Gemeinschaften müssen jeweils den Adressaten bezeichnen und diesem notifiziert sein. Durch die Bestimmung dieses Artikels gelten die Rechtsakte als an die neuen Mitgliedstaaten gerichtet und diesen notifiziert, so daß sie auch für diese verbindlich sind.

Artikel 393 und 394; Anhang XXXV

gewähren die aus technischen Gründen notwendigen Fristen für die Anwendung der dort und in Anhang XXXV aufgeführten Rechtsakte.

Artikel 395; Anhang XXXVI

regelt die Durchführung von Richtlinien und Entscheidungen nach dem EWG- und EAG-Vertrag und Empfehlungen nach dem EGKS-Vertrag. Die jeweils vorgesehenen Fristen enthält Anhang XXXVI.

Artikel 396

ermöglicht ein erleichtertes Verfahren, um die bei Unterzeichnung noch nicht vorgenommenen Anpassungen des Folgerechts in der Interimszeit bis zum Inkrafttreten des Beitritts nachholen zu können.

Artikel 397

Das Folgerecht wird auch in spanischer und portugiesischer Sprache abgefaßt und als solches ebenso verbindlich wie in den derzeitigen Gemeinschaftssprachen.

Artikel 398

gewährt spanischen und portugiesischen Unternehmen die Möglichkeit, durch Mitteilung ihrer Vereinbarungen und Beschlüsse an die Kommission eine sofortige Unwirksamkeit nach Artikel 65 EGKS-Vertrag zu verhindern.

Artikel 399; Protokolle Nr. 13 und 22

Durch den Beitritt zum Euratom-Vertrag sind die neuen Mitgliedstaaten über die Gemeinschaft an der Gemeinsamen Kernforschungsstelle (Artikel 8 EAG-Vertrag) beteiligt und können im Rahmen der Artikel 12 ff. EAG-Vertrag an den bisher gesammelten Kenntnissen partizipieren; umgekehrt werden auch die in Spanien und Portugal vorhandenen Kenntnisse der erweiterten Gemeinschaft zugänglich gemacht (siehe Protokolle Nr. 13 und 22). Die Probleme, die sich aus der Nichtteilnahme Spaniens am Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NV-Vertrag) ergeben, sollen so rasch wie möglich gelöst werden (siehe Erklärung Spaniens Nr. 3).

Die derzeitigen Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß Spanien bis zur Wirksamkeit des Beitritts die Anwendung der Londoner Richtlinien der Nuklearlieferländer sowie den Beitritt zu der Erklärung der zehn Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vom 20. November 1984 über eine gemeinsame Politik betreffend die Folgen einer Annahme der Londoner Richtlinien durch die zehn Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erklärt.

Artikel 399 verschafft der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Erlaß geeigneter Empfehlungen nach Artikel 33 EAG-Vertrag.

Titel III Schlußbestimmungen

Artikel 400

bezieht die Anhänge und Protokolle in die Beitrittsakte ein. Die Beitrittsakte ihrerseits ist Bestandteil des Beitrittsvertrages und des Beitrittsbeschlusses nach deren Artikel 1. Sämtliche Bestimmungen des Vertragswerks sind damit gleichermaßen verbindlich.

Artikel 401 und 402

Die jeweiligen Depositarstaaten übermitteln den neuen Mitgliedstaaten verbindliche Fassungen der ursprünglichen und der sie ändernden Verträge. Die portugiesischen und spanischen Fassungen des EWG- und des EAG-Vertrages werden für alle Mitgliedstaaten der erweiterten Gemeinschaft verbindlich.

Artikel 403

ergibt sich als Folge aus den in den Artikeln 3 und 4 von den neuen Mitgliedstaaten übernommenen Verpflichtungen.

G. Schlußakte

In der Schlußakte des Beitrittsvertrages werden zunächst die festgelegten Texte, nämlich der Beitrittsvertrag und die Beitrittsakte (mit Anhängen und Protokollen) aufgeführt. Ferner nehmen die Bevollmächtigten der Vertragsschließenden den Beitrittsbeschluß zur Kenntnis.

Der Schlußakte sind weiter eine Reihe von gemeinsamen und einseitigen Erklärungen beigelegt. Es handelt sich um folgende Anlagen:

- 16 gemeinsame Erklärungen der Gemeinschaft und der neuen Mitgliedstaaten betreffend
 1. die Entwicklung und Intensivierung der Beziehungen zu den Ländern Lateinamerikas
 2. die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der autonomen Regionen Azoren und Madeira
 3. die Freizügigkeit der Arbeitnehmer
 4. die in Spanien oder Portugal ansässigen Arbeitnehmer der derzeitigen Mitgliedstaaten und die in der Gemeinschaft ansässigen spanischen und portugiesischen Arbeitnehmer sowie ihre Familienangehörigen
 5. die Auflösung der Monopole, die in den neuen Mitgliedstaaten im Bereich der Landwirtschaft bestehen
 6. die Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstandes auf dem Sektor pflanzliche Fette
 7. die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik
 8. die Einfuhr von dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnissen aus dritten Ländern
 9. die Anwendung des Ausgleichsbetrags auf Tafelwein
 10. den ergänzenden Handelsmechanismus im Getreidesektor
 11. Protokoll Nr. 2 über die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla
 12. Protokoll Nr. 2
 13. Artikel 9 des Protokolls Nr. 2
 14. die Beziehungen zu dritten Ländern im Fischereibereich
 15. die mit bestimmten dritten Ländern zu schließenden Protokolle
 16. die Einbeziehung der Peseta und des Escudo in die ECU
- 8 gemeinsame Erklärungen der Gemeinschaft und Spaniens betreffend
 1. die spanische Eisen- und Stahlindustrie
 2. die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Spanien
 3. spanische Qualitätsweine besonderer Anbaugebiete

4. bestimmte Übergangsmaßnahmen und bestimmte Gegebenheiten im Bereich der Landwirtschaft hinsichtlich Spaniens
 5. das Aktionsprogramm, das bei Obst und Gemüse für die Stufe der Feststellung der Konvergenz in Spanien zu erstellen ist
 6. die Auswirkung der vom Königreich Spanien vorübergehend beibehaltenen einzelstaatlichen Beihilfen auf den Handel mit den anderen Mitgliedstaaten
 7. die Anwendung der Gemeinschaftsmaßnahmen im sozio-strukturellen Bereich bei Wein in Spanien sowie über die Vorschriften, welche die Feststellung des Ursprungs und die Verfolgung der handelsmäßigen Bewegungen von Wein aus Spanien gestatten
 8. die künftige Handelsregelung mit Andorra
- 9 gemeinsame Erklärungen der Gemeinschaft und Portugals betreffend
1. den Zugang zum portugiesischen Markt für Erdöl-erzeugnisse
 2. die portugiesische Eisen- und Stahlindustrie
 3. die Erste Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute
 4. die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Portugal
 5. das Aktionsprogramm, das bei den einem stufenweisen Übergang unterliegenden Erzeugnissen für die erste Übergangsstufe in Portugal zu erstellen ist
 6. bestimmte Übergangsmaßnahmen und bestimmte Gegebenheiten im Bereich der Landwirtschaft hinsichtlich Portugals
 7. Wein in Portugal
 8. die Versorgung der Zuckerraffinerungsindustrie in Portugal
 9. die Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in Portugal
- ferner folgende Erklärungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
1. über den Zugang spanischer und portugiesischer Arbeitnehmer zu Tätigkeiten im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in den derzeitigen Mitgliedstaaten
 2. über die Teilhabe Spaniens und Portugals an den Mitteln des Europäischen Sozialfonds
 3. über die Teilhabe Spaniens und Portugals an den Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
 4. über die Versorgung der Zuckerraffinerungsindustrie in Portugal
 5. über die Unterstützung von seiten der Gemeinschaft bei der Überwachung und Kontrolle der Gewässer
6. über die Anpassung und Modernisierung der portugiesischen Wirtschaft
 7. über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals
 8. über die Anwendung der Regelung des Ausgleichsbetrags
- Hinsichtlich der Erklärung zu Ziffer 7 geht die Bundesregierung davon aus, daß bei der Darlehensgewährung an Portugal das übliche Verfahren im Rahmen des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten eingehalten wird.
- sowie drei Erklärungen Spaniens zu
1. COPACE-Zone
 2. Lateinamerika
 3. Euratom
- und drei Erklärungen Portugals zu
1. den Ausgleichsentschädigungen nach Artikel 258
 2. COPACE-Zone
 3. Währungsfragen
- Der Schlußakte beigefügt sind weiter zwei Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland, die die Bevollmächtigten und der Rat zur Kenntnis genommen haben, nämlich über:
1. die Geltung des Beschlusses über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrages über den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für Berlin.

Berlin wird grundsätzlich in alle völkerrechtlichen Übereinkünfte einbezogen, die die Bundesrepublik schließt. Da bei mehrseitigen Übereinkünften die Aufnahme einer besonderen Berlin-Klausel in den Vertragstext aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird bei Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunden zum Beitritt Spaniens und Portugals eine besondere Berlin-Erklärung abgegeben. In der der Schlußakte beigefügten Erklärung behält sich die Bundesrepublik dementsprechend vor, bei Wirksamwerden des Beitritts eine solche Erklärung über die Geltung für Berlin abzugeben.
 2. die Bestimmung des Begriffs „Staatsangehörige“:

Das Vertragswerk über den Beitritt Spaniens und Portugals enthält den Begriff „Staatsangehörige der Mitgliedstaaten“. Von deutscher Seite ist hier eine Staatsangehörigkeitsdefinition erforderlich, weil die Formulierung sonst das Mißverständnis fördern könnte, es gäbe eine besondere Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland. Dementsprechend legt die Erklärung fest, daß „Staatsangehörige der Mitgliedstaaten“ für die Bundesrepublik Deutschland Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind.
- Der Schlußakte beigefügt ist schließlich die Vereinbarung über das Verfahren zur Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstiger Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt. Die Bevollmächtigten und der Rat haben die Vereinbarung zur Kenntnis genommen.

Vertragswerk
über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik
zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft
und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Inhaltsverzeichnis
(nicht Bestandteil des Vertragswerks)

Vertrag über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft

Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juni 1985 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge

	Artikel
Erster Teil – Grundsätze	1 bis 9
Zweiter Teil – Anpassungen der Verträge	10 bis 25
Titel I Vorschriften über die Organe	10 bis 23
Kapitel 1: Die Versammlung	10
Kapitel 2: Der Rat	11 bis 14
Kapitel 3: Die Kommission	15, 16
Kapitel 4: Der Gerichtshof	17 bis 19
Kapitel 5: Der Rechnungshof	20
Kapitel 6: Der Wirtschafts- und Sozialausschuß	21
Kapitel 7: Der Beratende Ausschuß der EGKS	22
Kapitel 8: Der Ausschuß für Wissenschaft und Technik	23
Titel II: Sonstige Anpassungen	24, 25
Dritter Teil – Anpassungen der Rechtsakte der Organe	26, 27
Vierter Teil – Übergangsmaßnahmen	28 bis 380
Titel I: Bestimmungen über die Organe	28, 29
Titel II: Übergangsmaßnahmen für Spanien	30 bis 188
Kapitel 1: Freier Warenverkehr	30 bis 54
Abschnitt I: Zollbestimmungen	30 bis 41
Abschnitt II: Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen mit gleicher Wirkung	42 bis 49
Abschnitt III: Sonstige Bestimmungen	50 bis 53
Abschnitt IV: Warenverkehr zwischen dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik	54
Kapitel 2: Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr	55 bis 66
Abschnitt I: Arbeitskräfte	55 bis 60
Abschnitt II: Kapitalverkehr	61 bis 66
Kapitel 3: Landwirtschaft	67 bis 153
Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	67 bis 91
Unterabschnitt 1: Annäherung und Ausgleich der Preise	68 bis 74
Unterabschnitt 2: Freier Warenverkehr und Zollunion	75 bis 78

	Artikel
Unterabschnitt 3: Beihilfen	79, 80
Unterabschnitt 4: Ergänzender Handelsmechanismus	81 bis 85
Unterabschnitt 5: Andere Bestimmungen	86 bis 91
Abschnitt II: Bestimmungen über gemeinsame Marktorgani- sationen	92 bis 130
Unterabschnitt 1: Fette	92 bis 97
Unterabschnitt 2: Milch und Milcherzeugnisse	98, 99
Unterabschnitt 3: Rindfleisch	100 bis 102
Unterabschnitt 4: Tabak	103
Unterabschnitt 5: Flachs und Hanf	104
Unterabschnitt 6: Hopfen	105
Unterabschnitt 7: Saatgut	106
Unterabschnitt 8: Seidenraupen	107
Unterabschnitt 9: Zucker und Isoglukose	108 bis 110
Unterabschnitt 10: Getreide	111 bis 113
Unterabschnitt 11: Schweinefleisch	114
Unterabschnitt 12: Eier	115
Unterabschnitt 13: Geflügelfleisch	116
Unterabschnitt 14: Reis	117
Unterabschnitt 15: Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	118, 119
Unterabschnitt 16: Trockenfutter	120
Unterabschnitt 17: Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	121
Unterabschnitt 18: Wein	122 bis 129
Unterabschnitt 19: Schaf- und Ziegenfleisch	130
Abschnitt III: Obst und Gemüse	131 bis 153
Unterabschnitt 1: Erste Stufe	132 bis 146
A. Spanischer Inlandsmarkt	132 bis 135
B. Regelung für den Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien	136 bis 142
C. Regelung für den Handel zwischen Spanien und dritten Ländern	143 bis 146
Unterabschnitt 2: Zweite Stufe	147 bis 153
Kapitel 4: Fischerei	154 bis 176
Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	154, 155
Abschnitt II: Zugang zu den Gewässern und Ressourcen	156 bis 166
Abschnitt III: Externe Ressourcen	167, 168
Abschnitt IV: Gemeinsame Marktorganisation	169 bis 172
Abschnitt V: Regelung für den Handel	173 bis 176
Kapitel 5: Auswärtige Beziehungen	177 bis 183
Abschnitt I: Gemeinsame Handelspolitik	177, 178
Abschnitt II: Abkommen der Gemeinschaften mit bestimmten dritten Ländern	179 bis 182
Abschnitt III: Textilien	183
Kapitel 6: Finanzvorschriften	184 bis 188
Titel III: Übergangsmaßnahmen für Portugal	189 bis 377
Kapitel 1: Freier Warenverkehr	189 bis 214
Abschnitt I: Zollbestimmungen	189 bis 201
Abschnitt II: Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkun- gen und der Maßnahmen mit gleicher Wirkung	202 bis 209
Abschnitt III: Sonstige Bestimmungen	210 bis 213
Abschnitt IV: Warenverkehr zwischen der Portugiesischen Republik und dem Königreich Spanien	214
Kapitel 2: Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalver- kehr	215 bis 232
Abschnitt I: Arbeitskräfte	215 bis 220
Abschnitt II: Niederlassungsrecht, Dienstleistungs- und Kapi- talverkehr sowie unsichtbare Transaktionen	221 bis 232

	Artikel
Kapitel 3: Landwirtschaft	233 bis 345
Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	233, 234
Abschnitt II: Der Übergang klassischer Art	235 bis 258
Unterabschnitt 1: Anwendungsbereich	235
Unterabschnitt 2: Annäherung und Ausgleich der Preise ..	236 bis 242
Unterabschnitt 3: Freier Warenverkehr und Zollunion	243 bis 245
Unterabschnitt 4: Beihilfen	246 bis 248
Unterabschnitt 5: Ergänzender Handelsmechanismus	249 bis 252
Unterabschnitt 6: Andere Bestimmungen	253 bis 258
Abschnitt III: Der stufenweise Übergang	259 bis 289
Unterabschnitt 1: Anwendungsbereich	259, 260
Unterabschnitt 2: Erste Stufe	261 bis 283
A. Portugiesischer Inlandsmarkt	261 bis 266
B. Regelung für den Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal ...	267 bis 276
C. Regelung für den Handel zwischen Portugal und dritten Ländern	277 bis 283
Unterabschnitt 3: Zweite Stufe	284 bis 289
Abschnitt IV: Bestimmungen über gemeinsame Marktorgani- sationen, für die der Übergang klassischer Art gilt	290 bis 308
Unterabschnitt 1: Fette	290 bis 295
Unterabschnitt 2: Tabak	296 bis 297
Unterabschnitt 3: Flachs und Hanf	298
Unterabschnitt 4: Hopfen	299
Unterabschnitt 5: Saatgut	300
Unterabschnitt 6: Seidenraupen	301
Unterabschnitt 7: Zucker und Isoglukose	302, 303
Unterabschnitt 8: Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	304, 305
Unterabschnitt 9: Trockenfutter	306
Unterabschnitt 10: Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	307
Unterabschnitt 11: Schaf- und Ziegenfleisch	308
Abschnitt V: Bestimmungen über gemeinsame Marktorgani- sationen, für die der stufenweise Übergang gilt	309 bis 341
Unterabschnitt 1: Milch und Milcherzeugnisse	309 bis 311
A. Erste Stufe	309
B. Zweite Stufe	310, 311
Unterabschnitt 2: Rindfleisch	312 bis 314
A. Erste Stufe	312
B. Zweite Stufe	313, 314
Unterabschnitt 3: Obst und Gemüse	315 bis 318
A. Erste Stufe	315, 316
B. Zweite Stufe	317, 318
Unterabschnitt 4: Getreide	319 bis 323
A. Erste Stufe	319, 320
B. Zweite Stufe	321 bis 323
Unterabschnitt 5: Schweinefleisch	324, 325
A. Erste Stufe	324
B. Zweite Stufe	325
Unterabschnitt 6: Eier	326, 327
A. Erste Stufe	326
B. Zweite Stufe	327
Unterabschnitt 7: Geflügelfleisch	328, 329
A. Erste Stufe	328
B. Zweite Stufe	329

	Artikel
Unterabschnitt 8: Reis	330 bis 332
A. Erste Stufe	330, 331
B. Zweite Stufe	332
Unterabschnitt 9: Wein	333 bis 341
A. Erste Stufe	333 bis 336
B. Zweite Stufe	337 bis 341
Abschnitt VI: Sonstige Bestimmungen	342 bis 345
Unterabschnitt 1: Veterinärmaßnahmen	342, 343
Unterabschnitt 2: Maßnahmen zu den Rechtsvorschriften für Saat- und Pflanzgut	344
Unterabschnitt 3: Maßnahmen im Bereich des Pflanzen- schutzes	345
Kapitel 4: Fischerei	346 bis 363
Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	346
Abschnitt II: Zugang zu den Gewässern und Ressourcen ...	347 bis 353
Abschnitt III: Externe Ressourcen	354, 355
Abschnitt IV: Gemeinsame Marktorganisation	356 bis 359
Abschnitt V: Regelung für den Handel	360 bis 363
Kapitel 5: Auswärtige Beziehungen	364 bis 370
Abschnitt I: Gemeinsame Handelspolitik	364, 365
Abschnitt II: Abkommen der Gemeinschaften mit bestimmten dritten Ländern	366 bis 369
Abschnitt III: Textilien	370
Kapitel 6: Finanzbestimmungen	371 bis 375
Kapitel 7: Sonstige Bestimmungen	376, 377
Titel IV: Sonstige Bestimmungen	378 bis 380
Fünfter Teil – Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte ...	381 bis 403
Titel I: Einsetzung der Organe	381 bis 391
Titel II: Anwendbarkeit der Rechtsakte der Organe	392 bis 399
Titel III: Schlußbestimmungen	400 bis 403

Anhänge *)

Anhang I

Liste zu Artikel 26 der Beitrittsakte

- I. Zollrecht
- II. Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungs-
verkehr
- III. Verkehr
- IV. Wettbewerb
- V. Steuerrecht
- VI. Wirtschaftspolitik
- VII. Handelspolitik
- VIII. Sozialpolitik
- IX. Angleichung der Rechtsvorschriften
- X. Umweltschutz und Verbraucherschutz
- XI. Energie, Forschung und Datenverarbeitung
- XII. Regionalpolitik
- XIII. Statistik
- XIV. Landwirtschaft
- XV. Fischerei
- XVI. EURATOM
- XVII. Verschiedenes

Anhang II

Liste zu Artikel 27 der Beitrittsakte

- I. Zollrecht
- II. Verkehr
- III. Wirtschaftspolitik
- IV. Handelspolitik
- V. Sozialpolitik
- VI. Angleichung der Rechtsvorschriften
- VII. Energie
- VIII. Statistik
- IX. Fischerei
- X. Verschiedenes

Anhang III

Liste zu Artikel 43 Absatz 1 erster Gedankenstrich
der Beitrittsakte

Anhang IV

Liste zu Artikel 43 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich
der Beitrittsakte

Anhang V

Liste zu Artikel 48 Absatz 3 der Beitrittsakte

*) Die Anhänge werden gesondert gedruckt.

- Anhang VI
Liste zu Artikel 48 Absatz 4 der Beitrittsakte
- Anhang VII
Liste zu Artikel 53 der Beitrittsakte
- Anhang VIII
Warenliste zu Artikel 75 Nummer 3 der Beitrittsakte
- Anhang IX
Liste zu Artikel 158 Absatz 1 der Beitrittsakte
- Anhang X
Liste zu Artikel 158 Absatz 3 der Beitrittsakte
- Anhang XI
Technische Einzelheiten nach Artikel 163 Absatz 3 der Beitrittsakte
- Anhang XII
Liste zu Artikel 168 Absatz 4 der Beitrittsakte
- Anhang XIII
Liste zu Artikel 174 der Beitrittsakte
- Anhang XIV
Liste zu Artikel 176 der Beitrittsakte
- Anhang XV
Liste zu Artikel 177 Absatz 3 der Beitrittsakte
- a) Zeitweilige Abweichungen von Verordnung (EWG) Nr. 288/82
 - b) Zeitweilige Abweichungen von Verordnung (EWG) Nr. 288/82 gegenüber Japan – Zusatzliste zur Liste unter Buchstabe a)
 - c) Zeitweilige Abweichungen von den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82 und Nr. 3419/83 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 453/84
- Anhang XVI
Liste nach Artikel 177 Absatz 5 der Beitrittsakte
- a) Liste der Ausgangskontingente für Waren, die bis zum 31. Dezember 1989 gegenüber allen dritten Ländern Mengenbeschränkungen bei der Einfuhr nach Spanien unterliegen
 - b) Liste der Ausgangskontingente für Waren, die bis zum 31. Dezember 1991 gegenüber Staatshandelsländern Mengenbeschränkungen bei der Einfuhr nach Spanien unterliegen
- Anhang XVII
Liste nach Artikel 178 der Beitrittsakte
- Anhang XVIII
Liste nach Artikel 200 der Beitrittsakte
- Anhang XIX
Liste zu Artikel 213 der Beitrittsakte
1. Waren, für die die Mindestzollsätze (fester Teilbetrag) bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung 35 v. H. betragen.
 2. Waren, für die die Mindestzollsätze (fester Teilbetrag) bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung 14 v. H. betragen.
 3. Waren, für die die Mindestzollsätze (fester Teilbetrag) bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung 12 v. H. betragen.
 4. Waren, für die die Mindestzollsätze (fester Teilbetrag) bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung 11 v. H. betragen.
- Anhang XX
Liste zu Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe a der Beitrittsakte
- Anhang XXI
Liste zu Artikel 245 Absatz 1 der Beitrittsakte
- Anhang XXII
Liste zu Artikel 249 Absatz 2 der Beitrittsakte
- Anhang XXIII
Liste zu Artikel 269 Absatz 2 der Beitrittsakte
- Anhang XXIV
Liste zu Artikel 273 Absatz 2 der Beitrittsakte
- Anhang XXV
Liste zu Artikel 278 Absatz 1 der Beitrittsakte
- Anhang XXVI
Liste zu Artikel 280 der Beitrittsakte
- Anhang XXVII
Liste zu Artikel 355 Absatz 3 der Beitrittsakte
- Anhang XXVIII
Liste zu Artikel 361 der Beitrittsakte
- Anhang XXIX
Liste zu Artikel 363 der Beitrittsakte
- Anhang XXX
Liste zu Artikel 364 Absatz 3 der Beitrittsakte
- a) Zeitweilige Abweichungen von Verordnung (EWG) Nr. 288/82
 - b) Zusatzliste zur Liste unter Buchstabe a)
 - c) Zeitweilige Abweichungen von den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, Nr. 1766/82 und Nr. 3419/83 in Erfassung der Verordnung (EWG) Nr. 453/84
- Anhang XXXI
Liste zu Artikel 365 der Beitrittsakte
- Anhang XXXII
Liste nach Artikel 378 der Beitrittsakte
- I. Zollrecht
 - II. Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr
 - III. Verkehr
 - IV. Steuerrecht
 - V. Handelspolitik
 - VI. Sozialpolitik
 - VII. Angleichung der Rechtsvorschriften
 - VIII. Fischerei
- Anhang XXXIII
Liste zu Artikel 391 Absatz 1 der Beitrittsakte
- Anhang XXXIV
Liste zu Artikel 391 Absatz 2 der Beitrittsakte
- Anhang XXXV
Liste zu Artikel 393 der Beitrittsakte
- Anhang XXXVI
Liste zu Artikel 395 der Beitrittsakte
- I. Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr
 - II. Steuerrecht
 - III. Umweltfragen

Protokolle *)

- Protokoll Nr. 1
betreffend die Satzung der Europäischen Investitionsbank
Erster Teil: Anpassung der Satzung der Europäischen Investitionsbank (Artikel 1 bis 7)
Zweiter Teil: Sonstige Bestimmungen (Artikel 8 bis 12)
- Protokoll Nr. 2
betreffend die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla (zu Artikel 25 Abs. 2 der Beitrittsakte): Artikel 1 bis 9
Anhang A: Liste zu Artikel 4 Abs. 1 des Protokolls
Anhang B: Liste zu Artikel 6 Abs. 3 des Protokolls
- Protokoll Nr. 3
über den Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen (zu Artikel 54 und 214 der Beitrittsakte): Artikel 1 bis 11
Anhang A: Liste zu Artikel 2 des Protokolls
Anhang B: Liste zu Artikel 3 des Protokolls
Anhang C: Liste zu Artikel 3 des Protokolls
- Protokoll Nr. 4
Mechanismus einer zusätzlichen Gegenleistung im Rahmen der Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit dritten Ländern
- Protokoll Nr. 5
über die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- Protokoll Nr. 6
über jährliche spanische Zollkontingente für die Einfuhr von Kraftwagen der Tarifstelle 87.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs nach Artikel 34 der Beitrittsakte
- Protokoll Nr. 7
über die spanischen Mengenkontingente (zu Artikel 43 Abs. 5 der Beitrittsakte)
- Protokoll Nr. 8
über spanische Patente
- Protokoll Nr. 9
über den Handel mit Textilwaren zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung (zu Artikel 49 der Beitrittsakte): Artikel 1 bis 5
Anhang A: Liste zu Artikel 1 des Protokolls
Anhang B: Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 2 (Nr. 1 bis 12) des Protokolls
Ausfuhren von Textilwaren mit Ursprung in Spanien (Nr. 1 bis 8)
Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Spanien (Nr. 9 bis 11)
Gemeinsame Bestimmungen (Nr. 12)
Anhang C: Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 3 des Protokolls
- Protokoll Nr. 10
über die Umstrukturierung der spanischen Eisen- und Stahlindustrie (zu Artikel 52 Abs. 1 der Beitrittsakte): Nr. 1 bis 5 sowie Anhang „Verfahren und Kriterien für die Beurteilung der Beihilfen“ (zu Nr. 5)
- Protokoll Nr. 11
über Preisregeln
- Protokoll Nr. 12
über die regionale Entwicklung Spaniens
- Protokoll Nr. 13
über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit dem Königreich Spanien
- Protokoll Nr. 14
betreffend Baumwolle
- Protokoll Nr. 15
über die Bestimmung der portugiesischen Ausgangszollsätze für bestimmte Waren (zu Artikel 189 Abs. 6 der Beitrittsakte)
- Protokoll Nr. 16
über die Einfuhrzollbefreiung für bestimmte Waren durch die Portugiesische Republik
- Protokoll Nr. 17
über den Handel mit Textilwaren zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten (zu Artikel 206 der Beitrittsakte): Artikel 1 bis 7
Anhang A: Liste zu Artikel 1 Abs. 1
Anhang B: Einfuhren im passiven Veredelungsverkehr und Tabelle zu Nr. 3
Anhang C: Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 2
Anhang D: Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 3
Anhang E: Gemeinsame Erklärung
- Protokoll Nr. 18
über die Regelung der Einfuhr von Kraftwagen aus den anderen Mitgliedstaaten nach Portugal (zu Artikel 207 der Beitrittsakte): Artikel 1 bis 6
Anhang A
Anhang B
Anhang C
- Protokoll Nr. 19
über portugiesische Patente
- Protokoll Nr. 20
über die Umstrukturierung der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie (zu Artikel 212 Abs. 1 der Beitrittsakte) und Anhang „Verfahren und Kriterien für die Beurteilung der Beihilfen“
- Protokoll Nr. 21
über die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung Portugals
- Protokoll Nr. 22
über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit der Portugiesischen Republik
- Protokoll Nr. 23
über die Regelung der Einfuhr von Kraftwagen aus dritten Ländern nach Portugal (zu Artikel 364 der Beitrittsakte): Artikel 1 bis 6
Anhang A
Anhang B
- Protokoll Nr. 24
über die Agrarstrukturen in Portugal
- Protokoll Nr. 25
über die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Erzeugungsregeln in Portugal

*) Die Protokolle werden gesondert gedruckt.

- Gemeinsame Absichtserklärung über die Entwicklung und Intensivierung der Beziehungen zu den Ländern Lateinamerikas
- Gemeinsame Erklärung über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der autonomen Regionen Azoren und Madeira
- Gemeinsame Erklärung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- Gemeinsame Erklärung über die in Spanien oder Portugal ansässigen Arbeitnehmer der derzeitigen Mitgliedstaaten und die in der Gemeinschaft ansässigen spanischen und portugiesischen Arbeitnehmer sowie ihre Familienangehörigen
- Gemeinsame Erklärung über die Auflösung der Monopole, die in den neuen Mitgliedstaaten im Bereich der Landwirtschaft bestehen
- Gemeinsame Erklärung betreffend die Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstandes auf dem Sektor pflanzliche Fette
- Gemeinsame Erklärung über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik
- Gemeinsame Erklärung über die Einfuhr von dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnissen aus dritten Ländern
- Gemeinsame Erklärung über die Anwendung des Ausgleichsbetrags auf Tafelwein
- Gemeinsame Erklärung über den ergänzenden Handelsmechanismus im Getreidesektor
- Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 2 betreffend die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla
- Gemeinsame Erklärung betreffend das Protokoll Nr. 2
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 9 des Protokolls Nr. 2
- Gemeinsame Erklärung zu den Beziehungen mit dritten Ländern im Fischereibereich
- Gemeinsame Erklärung über die mit bestimmten dritten Ländern zu schließenden Protokolle
- Gemeinsame Erklärung über die Einbeziehung der Peseta und des Escudo in die ECU
- Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Beschlusses über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags über den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für Berlin
- Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Staatsangehörige“
- Gemeinsame Erklärung über die spanische Eisen- und Stahlindustrie
- Gemeinsame Erklärung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Spanien
- Gemeinsame Erklärung über spanische Qualitätsweine besonderer Anbaugebiete
- Gemeinsame Erklärung über bestimmte Übergangsmaßnahmen und bestimmte Gegebenheiten im Bereich der Landwirtschaft hinsichtlich Spaniens
- Gemeinsame Erklärung über das Aktionsprogramm, das bei Obst und Gemüse für die erste Stufe zur Feststellung der Konvergenz in Spanien zu erstellen ist
- Gemeinsame Erklärung über die Auswirkungen der vom Königreich Spanien vorübergehend beibehaltenen einzelstaatlichen Beihilfen auf den Handel mit den anderen Mitgliedstaaten
- Gemeinsame Erklärung über die Anwendung der Gemeinschaftsmaßnahmen im soziostrukturellen Bereich bei Wein in Spanien sowie über die Bestimmungen, welche die Feststellung des Ursprungs und die Verfolgung der handelsmäßigen Bewegungen von Wein aus Spanien gestatten
- Gemeinsame Erklärung über die künftige Handelsregelung mit Andorra
- Gemeinsame Erklärung über den Zugang zum portugiesischen Markt für Erdölzeugnisse
- Gemeinsame Erklärung über die portugiesische Eisen- und Stahlindustrie
- Gemeinsame Erklärung zur Ersten Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute
- Gemeinsame Erklärung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Portugal
- Gemeinsame Erklärung über das Aktionsprogramm, das bei den einem stufenweisen Übergang unterliegenden Erzeugnissen für die erste Übergangsstufe in Portugal zu erstellen ist
- Gemeinsame Erklärung über bestimmte Übergangsmaßnahmen und bestimmte Gegebenheiten im Bereich der Landwirtschaft hinsichtlich Portugals
- Gemeinsame Erklärung betreffend Wein in Portugal
- Gemeinsame Erklärung über die Versorgung der Zuckerraffinerungsindustrie in Portugal
- Gemeinsame Erklärung über die Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in Portugal
- Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Zugang spanischer und portugiesischer Arbeitnehmer zu Tätigkeiten im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in den derzeitigen Mitgliedstaaten
- Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Teilhabe Spaniens und Portugals an den Mitteln des Europäischen Sozialfonds
- Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Teilhabe Spaniens und Portugals an den Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Versorgung der Zuckerraffinerungsindustrie in Portugal
- Erklärung der Gemeinschaft über die Unterstützung von seiten der Gemeinschaft bei der Überwachung und Kontrolle der Gewässer
- Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Anpassung und Modernisierung der portugiesischen Wirtschaft
- Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals
- Erklärung der Gemeinschaft über die Anwendung der Regelung des Ausgleichsbetrags
- Erklärung des Königreichs Spanien: COPACE-Zone
- Erklärung des Königreichs Spanien betreffend Lateinamerika
- Erklärung des Königreichs Spanien betreffend EURATOM
- Erklärung der Portugiesischen Republik zu den Ausgleichsentschädigungen nach Artikel 358
- Erklärung der Portugiesischen Republik: COPACE-Zone
- Erklärung der Portugiesischen Republik zu Währungsfragen
- Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstiger Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt

*) Die Schlußakte wird gesondert gedruckt.

Vertrag
zwischen dem Königreich Belgien,
dem Königreich Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Griechischen Republik,
der Französischen Republik,
Irland,
der Italienischen Republik,
dem Großherzogtum Luxemburg,
dem Königreich der Niederlande,
dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
(Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften)
und dem Königreich Spanien
und der Portugiesischen Republik
über den Beitritt des Königreichs Spanien
und der Portugiesischen Republik
zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und zur Europäischen Atomgemeinschaft

Seine Majestät der König der Belgier,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

der Präsident der Griechischen Republik,

Seine Majestät der König von Spanien,

der Präsident der Französischen Republik,

der Präsident Irlands,

der Präsident der Italienischen Republik,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

der Präsident der Portugiesischen Republik,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland –

einig in dem Willen, die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fortzuführen,

entschlossen, im Geiste dieser Verträge auf den bereits geschaffenen Grundlagen einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker herbeizuführen,

in der Erwägung, daß Artikel 237 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 205 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft den europäischen Staaten die Möglichkeit eröffnen, Mitglieder dieser Gemeinschaften zu werden,

in der Erwägung, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik beantragt haben, Mitglieder dieser Gemeinschaften zu werden,

in der Erwägung, daß sich der Rat der Europäischen Gemeinschaften nach Einholung der Stellungnahme der Kommission für die Aufnahme dieser Staaten ausgesprochen hat –

haben beschlossen, die Aufnahmebedingungen und die Anpassungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Wilfried Martens,
Ministerpräsident

Herrn Leo Tindemans,
Minister für auswärtige Beziehungen

Herrn Paul Noterdaeme,
Botschafter; Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften

Ihre Majestät die Königin Dänemarks:

Herrn Poul Schlüter,
Ministerpräsident

Herrn Uffe Ellemann-Jensen,
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Herrn Jakob Esper Larsen,
Botschafter; Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Hans-Dietrich Genscher,
Bundesminister des Auswärtigen

Herrn Gisbert Poensgen,
Botschafter; Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften

Der Präsident der Griechischen Republik:

Herrn Iannis Charalambopoulos,
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Herrn Theodoros Pangalos,
Staatssekretär im Ministerium
für auswärtige Angelegenheiten,
zuständig für EWG-Fragen

Herrn Alexandros Zafiriou,
Botschafter;
Ständiger Vertreter bei den Europäischen Gemeinschaften

Seine Majestät der König von Spanien:

Herrn Felipe Gonzales Marquez,
Ministerpräsident

Herrn Fernando Moran Lopez,
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Herrn Manuel Marin Gonzalez,
Staatssekretär für die Beziehungen
zu den Europäischen Gemeinschaften

Herrn Gabriel Ferran de Alfaro,
Botschafter; Leiter des Mission-
bei den Europäischen Gemeinschaften

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Laurent Fabius,
Ministerpräsident

Herrn Roland Dumas,
Minister für auswärtige Beziehungen

Frau Catherine Lalumière,
Beauftragter Minister,
zuständig für europäische Angelegenheiten

Herrn Luc de La Barre de Nanteuil,
Botschafter; Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften

Der Präsident Irlands:

Herrn Dr. Garret FitzGerald, T.D.,
Ministerpräsident

Herrn Peter Barry, T.D.,
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Herrn Andrew O'Rourke,
Botschafter; Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften

Der Präsident der Italienischen Republik:

Herrn Bettino Craxi,
Präsident des Ministerrats

Herrn Giulio Andreotti,
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Herrn Pietro Calamia,
Botschafter; Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Herrn Jacques F. Poos,
Stellvertretender Ministerpräsident;
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Herrn Joseph Weyland,
Botschafter; Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Drs. Ruud F. M. Lubbers,
Ministerpräsident;
Minister für allgemeine Angelegenheiten

Herrn Hans van den Broek,
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Herrn H. J. Ch. Rutten,
Botschafter; Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften

Der Präsident der Portugiesischen Republik:

Herrn Dr. Mário Soares,
Ministerpräsident

Herrn Dr. Rui Machete,
Vize-Ministerpräsident

Herrn Dr. Jaime Gama,
Minister für auswärtige Angelegenheiten

Herrn Dr. Ernani Lopes,
Minister für Finanzen und Planung

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland:

Sir Geoffrey Howe Q. C., M. P.,
Staatssekretär für auswärtige
und Commonwealth-Angelegenheiten

Sir Michael Butler,
Botschafter; Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik werden Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und Vertragsparteien der Verträge zur Gründung dieser Gemeinschaften mit den dazugehörigen Änderungen oder Ergänzungen.

(2) Die Aufnahmebedingungen und die aufgrund der Aufnahme erforderlichen Anpassungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sind in der diesem Vertrag beigefügten Akte festgelegt. Die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft betreffenden Bestimmungen der Akte sind Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Die Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Verträge über die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten sowie über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Organe der Gemeinschaften gelten auch für diesen Vertrag.

Artikel 2

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden spätestens am 31. Dezember 1985 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1986 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden vor diesem Tag hinterlegt worden sind und alle Urkunden über den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an diesem Tag hinterlegt werden.

Hat jedoch einer der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Staaten seine Ratifikations- und Beitrittsurkunden nicht rechtzeitig hinterlegt, so tritt der Vertrag für den anderen Staat in Kraft, der diese Urkunden hinterlegt hat. In diesem Falle beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich einstimmig die infolgedessen unerläßlichen Anpassungen des Artikels 3 dieses Vertrages und der Artikel 14, 17, 19, 20, 23, 383, 384, 385, 386, 388, 397 und 402 der Beitrittsakte, der Bestimmungen des Anhangs I der Akte über die Zusammen-

setzung und die Arbeitsweise verschiedener Ausschüsse und der einschlägigen Artikel des dieser Akte beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank; er kann ferner einstimmig die Bestimmungen der Akte, die sich ausdrücklich auf den Staat beziehen, der seine Ratifikations- und Beitrittsurkunden nicht hinterlegt hat, für nichtig erklären oder anpassen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die Maßnahmen erlassen, die in den Artikeln 27, 91, 161, 163, 164, 165, 171, 179, 258, 349, 351, 352, 358, 366, 378 und 396 der Beitrittsakte und in den Artikeln 2, 3 und 4 des Protokolls Nr. 2 genannt sind. Diese

Maßnahmen treten nur vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Vertrages und zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens in Kraft.

Artikel 3

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei der Wortlaut in jeder dieser Sprachen gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Geschehen zu Lissabon am zwölften Juni neunzehnhundert-fünfundachtzig

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Geschehen zu Madrid am zwölften Juni neunzehnhundert-fünfundachtzig

**Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juni 1985
über den Beitritt des Königreichs Spanien
und der Portugiesischen Republik
zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften –

gestützt auf Artikel 98 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

nach Stellungnahme der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beantragt haben,

in der Erwägung, daß die vom Rat festzulegenden Beitrittsbedingungen mit den genannten Staaten ausgehandelt worden sind –

beschließt:

Artikel 1

(1) Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik können Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden, indem sie unter den in diesem Beschluß festgelegten Bedingungen dem Vertrag über die Gründung dieser Gemeinschaft mit den dazugehörigen Änderungen oder Ergänzungen beitreten.

(2) Die Beitrittsbedingungen und die aufgrund des Beitritts erforderlichen Anpassungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind in der diesem Beschluß beigefügten Akte festgelegt. Die die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffenden Bestimmungen der Akte sind Bestandteil dieses Beschlusses.

(3) Die Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Vertrages über die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten sowie über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Organe der Gemeinschaften gelten auch für diesen Beschluß.

Artikel 2

(1) Die Urkunden über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Gemein-

schaft für Kohle und Stahl werden am 1. Januar 1986 bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

(2) Der Beitritt wird am 1. Januar 1986 wirksam, sofern alle Beitrittsurkunden an diesem Tag hinterlegt werden und alle Ratifikationsurkunden über den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft vor diesem Tag hinterlegt worden sind.

Hat jedoch einer der in Absatz 1 genannten Staaten seine Beitritts- und Ratifikationsurkunden nicht rechtzeitig hinterlegt, so wird der Beitritt für den anderen beitretenden Staat wirksam. In diesem Falle beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich einstimmig die infolgedessen unerläßlichen Anpassungen des Artikels 3 dieses Beschlusses und der Artikel 12, 13, 17, 19, 20, 22, 383, 384, 385 und 397 der Beitrittsakte; er kann ferner einstimmig die Bestimmungen der genannten Akte, die sich ausdrücklich auf den Staat beziehen, der seine Beitritts- und Ratifikationsurkunden nicht hinterlegt hat, für nichtig erklären oder anpassen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die Maßnahmen erlassen, die in den Artikeln 27, 179, 366, 378 und 396 der Beitrittsakte genannt sind. Diese Maßnahmen treten nur vorbehaltlich des Wirksamwerdens dieses Beschlusses und zum Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens in Kraft.

(4) Die Regierung der Französischen Republik übermittelt eine beglaubigte Abschrift der Beitrittsurkunde jedes beitretenden Staates an die Regierungen der Mitgliedstaaten und an die Regierung des anderen beitretenden Staates.

Artikel 3

Dieser Beschluß ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei der Wortlaut in jeder dieser Sprachen gleichermaßen verbindlich ist; er wird den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik übermittelt.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juni 1985

Im Namen des Rates
Der Präsident
Giulio Andreotti

Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge

Erster Teil Grundsätze

Artikel 1

Im Sinne dieser Akte bezieht sich

- der Ausdruck „ursprüngliche Verträge“ auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft mit den Änderungen oder Ergänzungen, die durch vor diesem Beitritt in Kraft getretene Verträge oder andere Rechtsakte vorgenommen worden sind; der Ausdruck „EGKS-Vertrag“, „EWG-Vertrag“ oder „EAG-Vertrag“ auf den betreffenden ursprünglichen Vertrag mit den dazugehörigen Änderungen oder Ergänzungen;
- der Ausdruck „derzeitige Mitgliedstaaten“ auf das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Griechenland, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland;
- der Ausdruck „Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung“ auf die von den derzeitigen Mitgliedstaaten gebildete Gemeinschaft;
- der Ausdruck „Gemeinschaft in ihrer erweiterten Zusammensetzung“ auf die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung sowohl nach dem Beitritt von 1972 als auch nach dem Beitritt von 1979;
- der Ausdruck „neue Mitgliedstaaten“ auf das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik.

Artikel 2

Vom Zeitpunkt des Beitritts an sind die ursprünglichen Verträge und die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften für die neuen Mitgliedstaaten verbindlich und gelten in diesen Staaten in Übereinstimmung mit den genannten Verträgen und dieser Akte.

Artikel 3

(1) Die neuen Mitgliedstaaten treten durch diese Akte den Beschlüssen und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bei. Sie verpflichten sich, unmittelbar nach dem Beitritt allen sonstigen von den derzeitigen Mitgliedstaaten für das Funktionieren der Gemeinschaften oder in Verbindung mit deren Tätigkeit geschlossenen Übereinkünften beizutreten.

(2) Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, den in Artikel 220 des EWG-Vertrags vorgesehenen Übereinkommen und den von der Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags untrennbaren und daher mit der rechtlichen Ordnung der Gemeinschaft verbundenen Übereinkommen sowie den Protokollen über die Auslegung dieser Übereinkommen durch den Gerichtshof beizutreten, die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen oder erweiterten Zusammensetzung unterzeichnet wurden, und zu diesem Zweck mit den derzeitigen Mitgliedstaaten Verhandlungen im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen aufzunehmen.

(3) Die neuen Mitgliedstaaten befinden sich hinsichtlich der Erklärungen, Entschließungen und sonstigen Stellungnahmen des Rates sowie hinsichtlich der die Europäischen Gemeinschaften betreffenden Erklärungen, Entschließungen und sonstigen Stellungnahmen, die von den Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen angenommen wurden, in derselben Lage wie die derzeitigen Mitgliedstaaten; sie werden demgemäß die sich daraus ergebenden Grundsätze und Leitlinien beachten und die gegebenenfalls zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 4

(1) Die von einer der Gemeinschaften mit einem oder mehreren dritten Staaten, mit einer internationalen Organisation oder mit einem Staatsangehörigen eines dritten Staates geschlossenen Abkommen oder Vereinbarungen sind für die neuen Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den ursprünglichen Verträgen und dieser Akte verbindlich.

(2) Die neuen Mitgliedstaaten verpflichten sich, in Übereinstimmung mit dieser Akte den von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen oder erweiterten Zusammensetzung zusammen mit einer der Gemeinschaften geschlossenen Abkommen oder Übereinkommen sowie den von diesen Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen, die mit diesem Abkommen oder Übereinkommen verbunden sind, beizutreten. Die Gemeinschaft und die derzeitigen Mitgliedstaaten leisten den neuen Mitgliedstaaten hierbei Hilfe.

(3) Die neuen Mitgliedstaaten treten durch diese Akte und unter den darin vorgesehenen Bedingungen den internen Abkommen bei, welche die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen oder erweiterten Zusammensetzung zur Durchführung der Abkommen oder Übereinkommen im Sinne des Absatzes 2 geschlossen haben.

(4) Die neuen Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um gegebenenfalls ihre Stellung in bezug auf internationale Organisationen oder internationale Übereinkünfte, denen auch andere Mitgliedstaaten oder eine der Gemeinschaften als Vertragspartei angehören, den Rechten und Pflichten

anzupassen, die sich aus ihrem Beitritt zu den Gemeinschaften ergeben.

Artikel 5

Artikel 234 des EWG-Vertrags und die Artikel 105 und 106 des EAG-Vertrags sind für die neuen Mitgliedstaaten auf die vor ihrem Beitritt geschlossenen Abkommen und Übereinkommen anwendbar.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieser Akte können, soweit darin nicht etwas anderes vorgesehen ist, nur nach den in den ursprünglichen Verträgen vorgesehenen Verfahren, die eine Revision dieser Verträge ermöglichen, ausgesetzt, geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

Die von den Organen der Gemeinschaften erlassenen Rechtsakte, auf die sich die in dieser Akte festgelegten Übergangsbestimmungen beziehen, bewahren ihren Rechtscharakter; insbesondere bleiben die Verfahren zur Änderung dieser Rechtsakte auf sie anwendbar.

Artikel 8

Die Bestimmungen dieser Akte, die eine nicht nur vorübergehende Aufhebung oder Änderung von Rechtsakten der Organe der Gemeinschaften zum Gegenstand haben oder bewirken, haben denselben Rechtscharakter wie die durch sie aufgehobenen oder geänderten Bestimmungen und unterliegen denselben Regeln wie diese.

Artikel 9

Für die Anwendung der ursprünglichen Verträge und der Rechtsakte der Organe gelten vorübergehend die in dieser Akte vorgesehenen abweichenden Bestimmungen.

Zweiter Teil

Anpassungen der Verträge

Titel I

Vorschriften über die Organe

Kapitel 1

Die Versammlung

Artikel 10

Artikel 2 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung, der dem Beschluß 76/787/EGKS, EWG, Euratom beigefügt ist, erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	24
Dänemark	16
Deutschland	81
Griechenland	24
Spanien	60
Frankreich	81
Irland	15
Italien	81
Luxemburg	6

Niederlande	25
Portugal	24
Vereinigtes Königreich	81."

Kapitel 2

Der Rat

Artikel 11

Artikel 2 Absatz 2 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge der Mitgliedstaaten:

- während einer ersten Periode von sechs Jahren: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich;
- während der folgenden Periode von sechs Jahren: Dänemark, Belgien, Griechenland, Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Irland, Niederlande, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Portugal.“

Artikel 12

Artikel 28 des EGKS-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

Bei Anhörung des Rates durch die Hohe Behörde berät der Rat, ohne notwendigerweise eine Abstimmung vorzunehmen. Die Beratungsprotokolle werden der Hohen Behörde übermittelt.

Eine nach diesem Vertrag erforderliche Zustimmung des Rates gilt als erteilt, wenn dem von der Hohen Behörde vorgelegten Vorschlag zustimmen

- die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten, einschließlich der Stimmen der Vertreter von zwei Mitgliedstaaten, die mindestens je ein Neuntel des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfassen;
- oder, wenn bei Stimmgleichheit die Hohe Behörde ihren Vorschlag nach einer zweiten Beratung aufrechterhält, die Vertreter von drei Mitgliedstaaten, die mindestens je ein Neuntel des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfassen.

Ist in diesem Vertrag eine einstimmige Entscheidung oder einstimmige Zustimmung verlangt, so sind hierzu die Stimmen aller Mitglieder des Rates erforderlich. Bei der Anwendung der Artikel 21, 32, 32 a, 78 e und 78 h dieses Vertrages und der Artikel 16, 20 Absatz 3, 28 Absatz 5 und 44 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes steht jedoch die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

Mit Ausnahme der Entscheidungen, die einer qualifizierten Mehrheit oder der Einstimmigkeit bedürfen, werden die Entscheidungen des Rates mit Mehrheit der Mitglieder des Rates getroffen; diese Mehrheit gilt als erreicht, wenn sie die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten einschließlich der Stimmen der Vertreter von zwei Mitgliedstaaten enthält, die mindestens je ein Neuntel des Gesamtwerts der Kohle- und Stahlproduktion in der Gemeinschaft umfassen. Die Stimmen der Mitglieder des Rates werden bei Anwendung der Artikel 78, 78 b und 78 e dieses Vertrages, nach denen die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, jedoch wie folgt gewogen: Belgien 5, Dänemark 3, Deutschland 10, Griechenland 5, Spanien 8, Frankreich 10, Irland 3, Italien 10, Luxemburg 2, Niederlande 5, Portugal 5, Vereinigtes Königreich 10. Beschlüsse

kommen zustande, wenn dafür mindestens vierundfünfzig Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens acht Mitgliedern umfassen, abgegeben werden.

Jedes Mitglied des Rates kann bei Abstimmungen nur für eines der anderen Mitglieder mitstimmen.

Der Rat verkehrt mit den Mitgliedstaaten über seinen Präsidenten.

Die Beschlüsse des Rates werden in der von ihm bestimmten Weise veröffentlicht.“

Artikel 13

Artikel 95 Absatz 4 des EGKS-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Diese Änderungen werden als Vorschläge von der Hohen Behörde und dem mit einer Mehrheit von zehn Zwölfteln seiner Mitglieder beschließenden Rat in gegenseitigem Einvernehmen aufgestellt und dem Gerichtshof zur Stellungnahme unterbreitet. Der Gerichtshof hat für seine Prüfung eine tatsächlich und rechtlich unbeschränkte Nachprüfungsbefugnis. Stellt der Gerichtshof aufgrund seiner Prüfung fest, daß die Vorschläge mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes übereinstimmen, so werden die Vorschläge der Versammlung zugeleitet. Sie treten in Kraft, wenn sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung gebilligt werden.“

Artikel 14

Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags und Artikel 118 Absatz 2 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„(2) Ist zu einem Beschluß des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

Belgien	5
Dänemark	3
Deutschland	10
Griechenland	5
Spanien	8
Frankreich	10
Irland	3
Italien	10
Luxemburg	2
Niederlande	5
Portugal	5
Vereinigtes Königreich	10.

Beschlüsse kommen zustande mit einer Mindeststimmzahl von

- vierundfünfzig Stimmen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind;
- vierundfünfzig Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens acht Mitgliedern umfassen, in allen anderen Fällen.“

Kapitel 3

Die Kommission

Artikel 15

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission besteht aus siebzehn Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.“

Artikel 16

Artikel 14 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident und die sechs Vizepräsidenten der Kommission werden aus deren Mitgliedern für zwei Jahre nach dem Verfahren ernannt, das für die Ernennung der Mitglieder der Kommission vorgesehen ist. Wiederernennung ist zulässig.“

2. Der folgende Absatz wird hinzugefügt:

„Der Rat kann die Bestimmungen über die Vizepräsidenten einstimmig ändern.“

Kapitel 4

Der Gerichtshof

Artikel 17

Artikel 32 Absatz 1 des EGKS-Vertrags, Artikel 165 Absatz 1 des EWG-Vertrags und Artikel 137 Absatz 1 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Der Gerichtshof besteht aus dreizehn Richtern.“

Artikel 18

Artikel 32 a Absatz 1 des EGKS-Vertrags, Artikel 166 Absatz 1 des EWG-Vertrags und Artikel 138 Absatz 1 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Der Gerichtshof wird von sechs Generalanwälten unterstützt.“

Artikel 19

Artikel 32 b Absätze 2 und 3 des EGKS-Vertrags, Artikel 167 Absätze 2 und 3 des EWG-Vertrags und Artikel 139 Absätze 2 und 3 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Richterstellen statt. Sie betrifft abwechselnd je sieben und sechs Richter.

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte statt. Sie betrifft jedesmal drei Generalanwälte.“

Kapitel 5

Der Rechnungshof

Artikel 20

Artikel 78 e Absatz 2 des EGKS-Vertrags, Artikel 206 Absatz 2 des EWG-Vertrags und Artikel 180 Absatz 2 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Rechnungshof besteht aus zwölf Mitgliedern.“

Kapitel 6

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

Artikel 21

Artikel 194 Absatz 1 des EWG-Vertrags und Artikel 166 Absatz 1 des EAG-Vertrags erhalten folgende Fassung:

„Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Dänemark	9

Deutschland	24
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Luxemburg	6
Niederlande	12
Portugal	12
Vereinigtes Königreich	24.“

Kapitel 7

Der Beratende Ausschuß der EGKS

Artikel 22

Artikel 18 Absatz 1 des EGKS-Vertrags erhält folgende Fassung:

„Bei der Hohen Behörde wird ein Beratender Ausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens zweiundsiebzig und höchstens sechsundneunzig Mitgliedern, und zwar aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Erzeuger, der Arbeitnehmer sowie der Verbraucher und Händler.“

Kapitel 8

Der Ausschuß für Wissenschaft und Technik

Artikel 23

Artikel 134 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EAG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausschuß besteht aus dreiundreißig Mitgliedern, die vom Rat nach Anhörung der Kommission ernannt werden.“

Titel II

Sonstige Anpassungen

Artikel 24

Artikel 227 Absatz 1 des EWG-Vertrags erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Vertrag gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Griechenland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.“

Artikel 25

(1) Die Verträge sowie die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane gelten für die Kanarischen Inseln sowie für Ceuta und Melilla vorbehaltlich der Ausnahmen, die in den Absätzen 2 und 3 sowie in den übrigen Bestimmungen dieser Akte getroffen werden.

(2) Die Bedingungen, unter denen die Bestimmungen des EWG- und des EGKS-Vertrags über den freien Warenverkehr sowie die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane über Zollbestimmungen und die Handelspolitik auf die Kanarischen Inseln und auf Ceuta und Melilla Anwendung finden, sind im Protokoll Nr. 2 geregelt.

(3) Unbeschadet der Sonderbestimmungen des Artikels 155 gelten die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik und der gemeinsamen Fischereipolitik nicht für die Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Bestimmungen sozio-struktureller Art fest, die im Bereich der Landwirtschaft für die Kanarischen Inseln gelten, und trägt dabei Sorge dafür, daß diese Bestimmungen mit den allgemeinen Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik in Einklang stehen.

(4) Auf Antrag des Königreichs Spanien kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig

- die Einbeziehung der Kanarischen Inseln und von Ceuta und Melilla in das Zollgebiet der Gemeinschaft beschließen,
- die entsprechenden Maßnahmen zur Ausdehnung der geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln und auf Ceuta und Melilla treffen.

Auf Vorschlag der Kommission, den diese von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unterbreitet, und nach Anhörung des Europäischen Parlaments kann der Rat einstimmig etwa erforderliche Anpassungen der für die Kanarischen Inseln und für Ceuta und Melilla geltenden Regelung beschließen.

Dritter Teil

Anpassungen der Rechtsakte der Organe

Artikel 26

Die in der Liste des Anhangs I aufgeführten Rechtsakte sind Gegenstand der in diesem Anhang festgelegten Anpassungen.

Artikel 27

Die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen der Rechtsakte, die in der Liste des Anhangs II aufgeführt sind, werden im Einklang mit den dort aufgestellten Leitlinien nach dem Verfahren und nach Maßgabe des Artikels 396 festgelegt.

Vierter Teil

Übergangsmaßnahmen

Titel I

Bestimmungen über die Organe

Artikel 28

(1) Innerhalb der ersten beiden Jahre nach dem Beitritt führt jeder der neuen Mitgliedstaaten die Wahl der sechzig Vertreter des spanischen Volkes beziehungsweise der vierundzwanzig Vertreter des portugiesischen Volkes in der Versammlung in allgemeiner unmittelbarer Wahl nach Maßgabe des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung durch.

Das Mandat dieser Abgeordneten endet zur gleichen Zeit wie das Mandat der in den derzeitigen Mitgliedstaaten für den laufenden Fünfjahreszeitraum gewählten Abgeordneten.

(2) Für die Zeit vom Beitritt bis zu der jeweiligen Wahl nach Absatz 1 werden die Vertreter des spanischen und des portugiesischen Volkes in der Versammlung durch die Parlamente der neuen Mitgliedstaaten aus ihrer Mitte nach dem von dem betreffenden Staat festgelegten Verfahren ernannt.

Artikel 29

Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften gilt die neue Reihenfolge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 der

vorliegenden Akte nach Ablauf der verbleibenden Umlaufzeit entsprechend der Reihenfolge der Mitgliedstaaten gemäß vorstehend genanntem Artikel 2 in der Fassung vor dem Beitritt.

Titel II

Übergangsmaßnahmen für Spanien

Kapitel 1

Freier Warenverkehr

Abschnitt I

Zollbestimmungen

Artikel 30

(1) Als Ausgangszollsatz, von dem aus die schrittweisen Zollsenkungen nach Artikel 31, Artikel 75 Absatz 1 und Artikel 173 Absätze 1 und 2 vorgenommen werden, gilt bei jeder Ware der Zollsatz, der am 1. Januar 1985 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien für deren Ursprungswaren tatsächlich angewandt wird.

(2) Als Ausgangszollsatz für die in Artikel 37, Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 173 Absatz 4 vorgesehenen Annäherungen an den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif gilt bei jeder Ware der vom Königreich Spanien am 1. Januar 1985 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(3) Wird nach diesem Zeitpunkt und vor dem Zeitpunkt des Beitritts eine Zollsenkung vorgenommen, so gilt der herabgesetzte Zollsatz als Ausgangszollsatz.

(4) Die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und das Königreich Spanien teilen einander ihre Ausgangszollsätze mit.

(5) Abweichend von Absatz 1 nimmt das Königreich Spanien bei den nachstehenden Waren die schrittweisen Zollsenkungen nach Artikel 31 von den Ausgangszollsätzen aus vor, die bei jeder der einzelnen Waren angegeben sind.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen: A. Zigaretten B. Zigarren und Zigarillos C. Rauchtakab D. Kautakab und Schnupftakab E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	50 % 55 % 46,8 % 26 % 10,4 %
27.09	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh	frei

Artikel 31

(1) Die Einfuhrzölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und dem Königreich Spanien werden schrittweise wie folgt abgebaut:

- Am 1. März 1986 wird jeder Zoll auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1987 wird jeder Zoll auf 77,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

- am 1. Januar 1988 wird jeder Zoll auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1989 wird jeder Zoll auf 47,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1990 wird jeder Zoll auf 35 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1991 wird jeder Zoll auf 22,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1992 wird jeder Zoll auf 10 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- die letzte Herabsetzung um 10 v. H. erfolgt am 1. Januar 1993.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind vom 1. März 1986 an folgende Einfuhren zollfrei:

- a) Einfuhren, für welche die Bestimmungen über Steuerbefreiung im Rahmen des Reiseverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten gelten;
- b) Einfuhren von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art, für welche die Bestimmungen über Steuerbefreiung zwischen den Mitgliedstaaten gelten.

(3) Die nach Absatz 1 berechneten Zollsätze werden unter Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt, wobei die zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

Artikel 32

Innerhalb der Gemeinschaft werden in keinem Falle höhere Zollsätze als gegenüber dritten Ländern angewandt, für welche die Meistbegünstigung gilt.

Bei einer Änderung oder Aussetzung von Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder bei Anwendung des Artikels 40 durch das Königreich Spanien kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz erforderlichen Maßnahmen beschließen.

Bei einer Änderung oder Aussetzung von Sätzen des vereinheitlichten EGKS-Tarifs oder bei Anwendung des Artikels 40 durch das Königreich Spanien kann die Kommission die zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz erforderlichen Maßnahmen beschließen.

Artikel 33

Das Königreich Spanien kann die Anwendung seiner Zollsätze für aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführte Waren ganz oder teilweise aussetzen. Es gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission davon Kenntnis.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Anwendung der Zollsätze für aus Spanien eingeführte Waren ganz oder teilweise aussetzen.

Artikel 34

Die Zollkontingente zu ermäßigtem Satz aufgrund Artikel 30, die für die Einfuhr bestimmter neuer Personenkraftwagen der Tarifstelle ex 87.02 A I b) nach Spanien gelten, werden mit dem Beitritt für die Einfuhr von Kraftwagen aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung aufgehoben.

Zum 1. Januar 1986 eröffnet das Königreich Spanien jährliche Zollkontingente zu ermäßigtem Satz für die Einfuhr von Kraftwagen zum Befördern von Personen, mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb, ausgenommen Reisebusse und andere Omnibusse, der Tarifstelle 87.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung. Für die Zulassung dieser Kraftwagen zu diesen Zollkontingenten gilt das Protokoll Nr. 6.

Artikel 35

Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien werden am 1. März 1986 abgeschafft.

Ab 1. März 1986 werden keine Finanzzölle mehr erhoben.

Artikel 36

Die Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien werden am 1. März 1986 abgeschafft.

Artikel 37

(1) Zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs ändert das Königreich Spanien seine gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:

Ab 1. März 1986

- a) werden auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs abweichen, letztere Sätze angewandt;
- b) wendet das Königreich Spanien in den anderen Fällen einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs wie folgt verringert wird:
 - am 1. März 1986 um 10 v. H.,
 - am 1. Januar 1987 um 12,5 v. H.,
 - am 1. Januar 1988 um 15 v. H.,
 - am 1. Januar 1989 um 15 v. H.,
 - am 1. Januar 1990 um 12,5 v. H.,
 - am 1. Januar 1991 um 12,5 v. H.,
 - am 1. Januar 1992 um 12,5 v. H.

Ab 1. Januar 1993 wendet das Königreich Spanien den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif in vollem Umfang an.

(2) Abweichend von Absatz 1 wendet das Königreich Spanien bei den Waren des Anhangs zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen, das im Rahmen der Handelsverhandlungen 1973–1979 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geschlossen wurde, den Gemeinsamen Zolltarif ab 1. März 1986 in vollem Umfang an.

Artikel 38

Die autonomen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Gemeinschaft sind die autonomen Zollsätze der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung. Die vertragsmäßigen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des vereinheitlichten Tarifs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind die vertragsmäßigen Zollsätze der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in ihrer derzeitigen Zusammensetzung; ausgenommen sind Anpassungen, die dem Umstand Rechnung tragen sollen, daß die geltenden Sätze des spanischen und des portugiesischen Zolltarifs in ihrer Gesamtheit höher sind als die geltenden Sätze der Zolltarife der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

Diese Anpassungen werden Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sein und in den Grenzen der durch Artikel XXIV dieses Abkommens eröffneten Möglichkeiten bleiben.

Artikel 39

(1) Wenn sich die Sätze des Zolltarifs des Königreichs Spanien von den entsprechenden Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs unterscheiden, erfolgt die schrittweise Annäherung der erstgenannten Sätze an die letztgenannten durch Addieren der Teilbeträge des spanischen Ausgangszollsatzes und der Teilbeträge des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs; dabei wird der spanische Ausgangszollsatz schrittweise in der in Artikel 37 und Artikel 75 Absatz 2 vorgesehenen Stufenfolge auf Null herabgesetzt und geht der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs von Null aus, um schrittweise in der gleichen Stufenfolge seinen Endbetrag zu erreichen.

(2) Werden vom 1. März 1986 an bestimmte Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs geändert oder ausgesetzt, so wird das Königreich Spanien seinen Tarif gleichzeitig in dem Verhältnis, das sich aus der Durchführung des Artikels 37 ergibt, ändern oder aussetzen.

(3) Das Königreich Spanien wendet ab 1. März 1986 das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs an.

Das Königreich Spanien kann in diese Schemata die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden innerstaatlichen Unterteilungen übernehmen, die für die nach Maßgabe dieser Akte vorzunehmende schrittweise Annäherung seiner Zollsätze an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs unerlässlich sind.

Wird das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs für die in dieser Akte genannten Waren geändert, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission das in dieser Akte enthaltene Schema für diese Waren anpassen.

(4) Zur Durchführung des Absatzes 3 und um dem Königreich Spanien die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs sowie den schrittweisen Abbau der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und dem Königreich Spanien zu erleichtern, legt die Kommission gegebenenfalls fest, wie das Königreich Spanien bei der Änderung seiner Zollsätze vorzugehen hat, ohne daß dies jedoch eine Änderung der Artikel 31 und 37 bewirken darf.

(5) Die nach Artikel 37 berechneten Zollsätze werden unter Auf- oder Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt.

Wenn die spanischen Zollsätze Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs angenähert werden, die unter den spanischen Ausgangszollsätzen liegen, wird ohne Berücksichtigung der zweiten Dezimalstelle abgerundet. Anderenfalls wird auf die höhere Dezimalstelle aufgerundet.

Artikel 40

Bei der Angleichung seines Zolltarifs an den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif steht es dem Königreich Spanien frei, seine Zollsätze schneller als in Artikel 37 vorgesehen zu ändern. Es gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission davon Kenntnis.

Artikel 41

Während des Abbaus der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und dem Königreich Spanien und während der Angleichung der Sätze des spanischen Zolltarifs an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs kann das Königreich Spanien gegenüber dritten Ländern die Zollkontingente eröffnen, die am 1. Januar 1985 tatsächlich angewandt wurden.

Im Falle der Eröffnung derartiger Kontingente wird während des Bestehens der Kontingente Artikel 37 angewandt, um die Zollsätze für Einfuhren aus den dritten Ländern zu bestimmen, wobei die zu diesen Zollsätzen zulässigen Mengen oder Werte auf die Beträge der tatsächlichen Einfuhren im Rahmen derselben, am 1. Januar 1985 eröffneten Kontingente begrenzt sind. Während des Bestehens dieser Kontingente gelten für Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung die nach Artikel 31 herabgesetzten Zollsätze ohne Mengen- oder Wertbegrenzung.

Werden derartige Kontingente nicht eröffnet, so wendet das Königreich Spanien auf die Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung die im Falle der Eröffnung dieser Kontingente geltenden Zollsätze an. Die zu diesen Zollsätzen zulässigen Mengen oder Werte sind auf die Beträge der tatsächlichen Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung im Rahmen derselben, am 1. Januar 1985 eröffneten Kontingente begrenzt.

Abschnitt II

Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen mit gleicher Wirkung

Artikel 42

Die mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen mit gleicher Wirkung zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und dem Königreich Spanien entfallen zum 1. Januar 1986.

Artikel 43

- (1) Abweichend von Artikel 42 kann das Königreich Spanien
- bis zum 31. Dezember 1988 für die in Anhang III aufgeführten Waren,
 - bis zum 31. Dezember 1989 für die in Anhang IV aufgeführten Waren

mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen beibehalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen bestehen in Kontingenten.

(3) Die Kontingente für das Jahr 1986 sind in den Anhängen III und IV aufgeführt.

Die schrittweise Erhöhung der Kontingente des Anhangs III sowie der Kontingente Nr. 1 bis 5 und 10 bis 14 des Anhangs IV muß bei den in ECU ausgedrückten Kontingenten zu Beginn jedes Jahres mindestens 25 v. H. und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn des Jahres mindestens 20 v. H. betragen. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Die in Anhang IV aufgeführten Kontingente Nr. 6 bis 9 werden jährlich schrittweise wie folgt erhöht:

1. Jahr: 13 v. H.
2. Jahr: 18 v. H.
3. Jahr: 20 v. H.
4. Jahr: 20 v. H.

(4) Stellt die Kommission durch Entscheidung fest, daß die Einfuhren einer in den Anhängen III und IV genannten Ware nach Spanien während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 v. H. der Kontingentierung betragen, so wird die Einfuhr der Ware aus den derzeitigen Mitgliedstaaten mit dem Beginn des auf den Zweijahreszeitraum folgenden Jahres liberalisiert.

(5) In Protokoll Nr. 7 sind die Grundsätze festgelegt, die das Königreich Spanien bei der Verwaltung der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Kontingente anwendet.

Artikel 44

(1) Abweichend von Artikel 42 kann das Königreich Spanien bis zum 31. Dezember 1989 einen Satz von höchstens 60 v. H. für den Einbau inländischer Teile und inländischen Zubehörs beibehalten, die beim Herstellen von Kraftwagen zum Befördern von Personen, mit Verbrennungsmotor als Fahrtrieb, ausgenommen Reisebusse und andere Omnibusse, der Tarifstelle 87.02 A1b) des Gemeinsamen Zolltarifs verwendet werden.

(2) Der Satz für den Einbau inländischer Waren nach Absatz 1 ist für in Spanien niedergelassene Hersteller, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind, und für alle Hersteller, die Staatsangehörige des Königreichs Spanien sind, gleich. Die in Satz 1 genannten Hersteller werden nicht weniger günstig behandelt als Hersteller aus dritten Ländern.

Artikel 45

(1) Abweichend von Artikel 42 kann die Gemeinschaft bis zum 31. Dezember 1988 für folgende Waren mengenmäßige Beschränkungen für die Ausfuhr nach Spanien beibehalten:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 26.03	Aschen und Rückstände, aus Kupfer und Kupferlegierungen
ex 74.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen

(2) Die in Absatz 1 genannten Beschränkungen bestehen in jährlichen Mengenkontingenten.

(3) Im Jahre 1986 betragen die Kontingente für Aschen und Rückstände, aus Kupfer und Kupferlegierungen, der Nummer ex 26.03 des Gemeinsamen Zolltarifs, 5 000 Tonnen und für Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen, der Nummer ex 74.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, 14 000 Tonnen.

Die jährliche schrittweise Erhöhung der Ausgangskontingente ab Beginn des zweiten Jahres beträgt 10 v. H. zu Beginn jedes Jahres. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

(4) Betragen die Einfuhren der Gemeinschaft bei einer der in Absatz 1 genannten Waren in den Jahren 1986 und 1987 weniger als 90 v. H. des eröffneten Kontingents, so werden die betreffenden Beschränkungen zum 1. Januar 1988 beseitigt.

(5) Die Regelung, welche die Gemeinschaft nach den Absätzen 1 bis 4 gegenüber Spanien anwendet, darf nicht weniger günstig sein als die Regelung gegenüber dritten Ländern.

Artikel 46

Abweichend von Artikel 42 können die derzeitigen Mitgliedstaaten bis zum Ende des in Artikel 52 genannten Zeitraums diejenigen mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen für Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, der Nummer 73.03 des Gemeinsamen Zolltarifs beibehalten, die sie vor dem Beitritt gegenüber dem Königreich Spanien angewandt haben, sofern diese Regelung nicht restriktiver ist als die Regelung für die Ausfuhr nach dritten Ländern.

Artikel 47

(1) Abweichend von Artikel 42 kann der Inhaber eines Patentes für ein chemisches oder pharmazeutisches Erzeugnis oder ein Pflanzenschutzmittel, das in einem Mitgliedstaat zum Patent angemeldet wurde, als dafür in Spanien Erzeugnis-

patente nicht erhalten werden konnten, oder sein Rechtsnachfolger das Recht aus diesem Patent geltend machen, um die Einfuhr oder das Inverkehrbringen des Erzeugnisses oder Pflanzenschutzmittels in dem oder den derzeitigen Mitgliedstaaten, in dem oder denen es durch ein Patent geschützt ist, zu verhindern, und zwar auch dann, wenn es von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung von einem Dritten erstmals in Spanien in den Verkehr gebracht wurde.

(2) Dieses Recht kann für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel bis zum Ende des dritten Jahres, nachdem für sie in Spanien die Patentierbarkeit eingeführt wurde, geltend gemacht werden.

Artikel 48

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels formt das Königreich Spanien vom 1. Januar 1986 an seine staatlichen Handelsmonopole im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des EWG-Vertrags schrittweise derart um, daß spätestens am 31. Dezember 1991 jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist; dabei berücksichtigt es gegebenenfalls Artikel 90 Absatz 2.

Die derzeitigen Mitgliedstaaten übernehmen gegenüber dem Königreich Spanien gleichwertige Verpflichtungen.

Die Kommission spricht Empfehlungen über die Art und Weise und den Zeitplan der Umformung aus, wobei diese Art und Weise und dieser Zeitplan für das Königreich Spanien und für die derzeitigen Mitgliedstaaten gleich sein müssen.

(2) Das Königreich Spanien beseitigt zum 1. Januar 1986 alle ausschließlichen Ausfuhrrechte.

(3) Für die in der Liste des Anhangs V aufgeführten Waren werden die ausschließlichen Einfuhrrechte spätestens am 31. Dezember 1991 abgeschafft. Zu diesem Zweck werden vom 1. Januar 1986 an schrittweise Einfuhrkontingente für Waren aus den derzeitigen Mitgliedstaaten eröffnet. Die Höhe der Kontingente für 1986 ist in der genannten Liste angegeben.

Das Königreich Spanien erhöht die Kontingente nach Maßgabe des in Unterabsatz 1 genannten Anhangs.

Die in Prozentsätzen ausgedrückten Erhöhungen werden zu jedem Kontingent hinzugezählt, und die folgende Erhöhung wird auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Die Kontingente nach Unterabsatz 1 stehen allen Marktteilnehmern ohne Beschränkung offen, und die im Rahmen dieser Kontingente eingeführten Waren dürfen in Spanien auf der Großhandelsstufe keinen ausschließlichen Vertriebsrechten unterliegen; auf der Einzelhandelsstufe ist bei bestimmten im Rahmen der Kontingente eingeführten Waren sicherzustellen, daß der Absatz an den Verbraucher ohne Diskriminierung erfolgt.

(4) Die Umformung des Monopols für die in der Liste des Anhangs VI aufgeführten Waren braucht das Funktionieren des spanischen Erdölmonopols gegenüber dritten Ländern nicht zu berühren. Durch dieses Monopol können weiterhin der Ursprung und die Erwerbsbedingungen einer Quote der Rohöleinfuhren aus dritten Ländern geregelt werden, die für die gesicherte Versorgung des spanischen Marktes erforderlich sind; dabei ist der EWG-Vertrag einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen über den freien Warenverkehr nach seinen Artikeln 30 und 37.

Artikel 49

Abweichend von Artikel 42 gilt für den Handel mit bestimmten Textilwaren zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien die in Protokoll Nr. 9 festgelegte Regelung.

Abschnitt III Sonstige Bestimmungen

Artikel 50

(1) Die Kommission regelt unter gebührender Berücksichtigung der geltenden Vorschriften, insbesondere derjenigen für das gemeinschaftliche Versandverfahren, die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, durch welche die in dieser Akte vorgesehene Abschaffung der Zölle und der Abgaben gleicher Wirkung sowie der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen gleicher Wirkung bei den Waren, welche die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, gewährleistet werden soll.

(2) Die Zollbestimmungen des Abkommens von 1970 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien bleiben im Warenverkehr der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien bis zum 28. Februar 1986 anwendbar.

(3) Die Kommission erläßt für die Zeit ab 1. März 1986 Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit in der Gemeinschaft hergestellten Waren aus

- Erzeugnissen, für welche die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in Spanien anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind;
- landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in Spanien nicht erfüllen.

Bei Erlaß dieser Vorschriften berücksichtigt die Kommission die Bestimmungen dieser Akte über die Abschaffung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien und über die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und der Bestimmungen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik durch das Königreich Spanien.

Artikel 51

(1) Solange im innergemeinschaftlichen Handel Zölle erhoben werden, finden, soweit in dieser Akte nicht etwas anderes bestimmt ist, die für den Handel mit dritten Ländern geltenden Zollbestimmungen in gleicher Weise auf den innergemeinschaftlichen Handel Anwendung.

Für die Ermittlung des Zollwerts im innergemeinschaftlichen Handel sowie im Handel mit dritten Ländern ist bis zum

– 31. Dezember 1992 für industrielle Waren und

– 31. Dezember 1995 für landwirtschaftliche Erzeugnisse

als Zollgebiet das Zollgebiet zugrunde zu legen, das in den am 31. Dezember 1985 in der Gemeinschaft und im Königreich Spanien geltenden Bestimmungen festgelegt ist.

(2) Das Königreich Spanien wendet ab 1. März 1986 im innergemeinschaftlichen Handel das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs an.

Das Königreich Spanien kann in diese Schemata die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden innerstaatlichen Unterteilungen übernehmen, die für den nach Maßgabe dieser Akte vorzunehmenden schrittweisen Abbau seiner Zölle innerhalb der Gemeinschaft unerläßlich sind.

Artikel 52

Innerhalb von drei Jahren nach dem Beitritt führt das Königreich Spanien die Umstrukturierung seiner Eisen- und Stahlindustrie nach Maßgabe des Protokolls Nr. 10 durch.

Die Kommission kann nach Zustimmung des Rates den genannten Zeitraum verkürzen und die Bedingungen des genannten Protokolls ändern, und zwar nach Maßgabe

- der Fortschritte bei der Durchführung der spanischen Umstrukturierungspläne unter Berücksichtigung der An-

haltungspunkte für eine Wiederherstellung der Lebensfähigkeit der Unternehmen;

- der in der Gemeinschaft nach dem Beitritt geltenden Maßnahmen im Eisen- und Stahlsektor; in diesem Fall dürfte die nach dem Beitritt anwendbare Regelung für die spanischen Lieferungen nach der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nicht zu einer zwischen Spanien und den anderen Mitgliedstaaten grundlegend unterschiedlichen Behandlung führen.

Artikel 53

(1) Werden im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und dem Königreich Spanien Ausgleichsbeträge im Sinne des Artikels 72 auf ein oder mehrere Grunderzeugnisse angewandt, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von Waren verwendet wurden, welche unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren fallen, so gelten folgende Übergangsmaßnahmen:

- Bei der Einfuhr dieser Waren aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung wird ein Ausgleichsbetrag angewandt, der auf der Grundlage der in Artikel 72 genannten Ausgleichsbeträge nach den Regeln berechnet wird, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 für die Berechnung des bei den Waren dieser Verordnung geltenden beweglichen Teilbetrags vorgesehen sind;
- bei der Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 aus dritten Ländern nach Spanien erhöht oder verringert sich der durch diese Verordnung festgelegte bewegliche Teilbetrag um den unter dem ersten Gedankenstrich genannten Ausgleichsbetrag;
- bei der Ausfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Spanien ausgeführt werden, wird ein Ausgleichsbetrag angewandt, der auf der Grundlage der für die Grunderzeugnisse festgesetzten Ausgleichsbeträge nach den Regeln bestimmt wird, die in der vorgenannten Verordnung für die Berechnung der Erstattungen vorgesehen sind;
- bei der Ausfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 aus Spanien nach dritten Ländern wird der unter dem dritten Gedankenstrich genannte Ausgleichsbetrag angewandt.

(2) Der Zoll, der den festen Teilbetrag der Abgabe darstellt, die zum Zeitpunkt des Beitritts bei der Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 nach Spanien erhoben wird, entspricht dem Ausgangszollsatz, den das Königreich Spanien auf Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erhebt, vermindert um einen beweglichen Teilbetrag, der dem in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 festgesetzten beweglichen Teilbetrag zuzüglich bzw. abzüglich des Ausgleichsbetrags nach Absatz 1 erster und dritter Gedankenstrich entspricht.

Bei den Waren der in Anhang VII genannten Nummern des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht der feste Teilbetrag den in diesem Anhang aufgeführten Ausgangszollsätzen.

Das Königreich Spanien kann die in Anhang VII aufgeführten Waren sowie die Spirituosen der Tarifstelle 22.09 C des Gemeinsamen Zolltarifs während einer Übergangszeit von sieben Jahren zu ausschließlich statistischen Zwecken einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellen. Die Einfuhr dieser Waren darf jedoch durch diese statistische Überwachung in keiner Weise verzögert werden.

(3) Der Zoll, der den festen Teilbetrag der Abgabe darstellt, die zum Zeitpunkt des Beitritts bei der Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 aus dritten Ländern nach Spanien erhoben wird, entspricht dem höheren von zwei Beträgen, die wie folgt ermittelt werden:

- Von dem Ausgangszollsatz, den das Königreich Spanien bei Einfuhren aus dritten Ländern anwendet, wird ein beweglicher Teilbetrag abgezogen, der dem in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 festgesetzten beweglichen Teilbetrag entspricht und je nach Fall um den Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 erster und dritter Gedankenstrich erhöht oder verringert wird;
- der feste Teilbetrag, der auf Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Spanien angewandt wird, wird mit dem festen Teilbetrag des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs (oder – gegenüber dritten Ländern, für die das Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft gilt – mit dem festen Präferenzteilbetrag, den die Gemeinschaft gegebenenfalls auf die Einfuhren aus diesen Ländern anwendet) addiert.

(4) Abweichend von Artikel 30 werden die Zollsätze, die das Königreich Spanien auf Einfuhren aus der Gemeinschaft und aus dritten Ländern erhebt, zum Zeitpunkt des Beitritts den Zollsatzarten und den Maßstäben des Gemeinsamen Zolltarifs angepaßt. Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage des Wertes der Waren, die in den letzten vier Quartalen, für die Angaben vorliegen, nach Spanien eingeführt wurden, oder, wenn die betreffenden Waren nicht nach Spanien eingeführt wurden, auf der Grundlage des Einheitswertes dieser Waren bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

(5) Alle festen Teilbeträge, die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien angewandt werden, werden gemäß Artikel 31 aufgehoben.

Alle festen Teilbeträge, die das Königreich Spanien bei der Einfuhr aus dritten Ländern anwendet, werden gemäß den Artikeln 37 und 40 an den festen Teilbetrag des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs (oder gegebenenfalls an den im Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft vorgesehenen festen Präferenzteilbetrag) angeglichen.

(6) Wird dritten Ländern, für die das Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft gilt, eine Herabsetzung des beweglichen Teilbetrags des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt, so wendet das Königreich Spanien diesen beweglichen Präferenzteilbetrag ab dem Beitritt an.

Abschnitt IV

Warenverkehr zwischen dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik

Artikel 54

Das Königreich Spanien wendet im Warenverkehr mit der Portugiesischen Republik die Artikel 30 bis 53 vorbehaltlich des Protokolls Nr. 3 an.

Kapitel 2

Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Abschnitt I

Arbeitskräfte

Artikel 55

Artikel 48 des EWG-Vertrags ist für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen Spanien und den anderen Mitglied-

staaten nur vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen der Artikel 56 bis 59 dieser Akte anwendbar.

Artikel 56

(1) Die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sind in Spanien gegenüber Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten und in diesen gegenüber spanischen Staatsangehörigen erst ab 1. Januar 1993 anwendbar.

Das Königreich Spanien und die anderen Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 1992 gegenüber Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten beziehungsweise gegenüber spanischen Staatsangehörigen die innerstaatlichen oder auf bilaterale Abkommen zurückgehenden Bestimmungen beibehalten, welche die Einreise zum Zweck einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und/oder den Zugang zu einer solchen Tätigkeit von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen.

Darüber hinaus können das Königreich Spanien und das Großherzogtum Luxemburg die in Unterabsatz 2 genannten innerstaatlichen Bestimmungen gegenüber luxemburgischen Staatsangehörigen beziehungsweise gegenüber spanischen Staatsangehörigen bis zum 31. Dezember 1995 beibehalten.

(2) Ab 1. Januar 1991 prüft der Rat aufgrund eines Berichts der Kommission das Ergebnis der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten abweichenden Maßnahmen.

Nach dieser Prüfung kann der Rat aufgrund neuer Gegebenheiten einstimmig auf Vorschlag der Kommission Bestimmungen zur Anpassung der genannten Maßnahmen erlassen.

Artikel 57

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 ist Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 in Spanien gegenüber Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten und in anderen Mitgliedstaaten gegenüber spanischen Staatsangehörigen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Familienangehörige des Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte vorschriftsgemäß mit ihm im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben ab dem Beitritt das Recht auf Zugang zu jeder Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.

Jedoch kann die Zuerkennung des oben bezeichneten Rechts auf Familienangehörige spanischer Arbeitnehmer beschränkt werden, die ab einem früheren Zeitpunkt, der aufgrund von vor der Unterzeichnung dieser Akte geschlossenen besonderen bilateralen Abkommen über den Zugang zur Beschäftigung von Familienangehörigen spanischer Arbeitnehmer nach dem Beitritt festgelegt wurde, in einem anderen Mitgliedstaat wohnen.

- b) Familienangehörige eines Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung, die mit ihm nach der Unterzeichnung der Beitrittsakte vorschriftsgemäß im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben das Recht auf Zugang zu jeder Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, wenn sie sich dort seit mindestens drei Jahren aufhalten. Diese Aufenthaltsdauer braucht ab 1. Januar 1989 nur noch achtzehn Monate zu betragen.

Dieser Absatz läßt günstigere innerstaatliche oder auf bilaterale Abkommen zurückgehende Bestimmungen unberührt.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung gilt auch für Familienangehörige eines selbständig Erwerbstätigen, die mit ihm in einem Mitgliedstaat wohnen.

Artikel 58

Soweit Bestimmungen der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörige innerhalb der Gemeinschaft von denjenigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 nicht zu trennen sind, deren Anwendung durch Artikel 56 aufgeschoben wird, können das Königreich Spanien und die anderen Mitgliedstaaten jeweils von diesen Bestimmungen in dem Umfang abweichen, wie es zur Anwendung der Bestimmungen des Artikels 56 notwendig ist, die eine Abweichung von der genannten Verordnung vorsehen.

Artikel 59

Das Königreich Spanien und die anderen Mitgliedstaaten treffen mit Unterstützung der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, damit spätestens vom 1. Januar 1993 an die Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 1972 betreffend das „SEDOC“ genannte einheitliche Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates und die Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1972 über das „Gemeinschaftsschema“ für die Sammlung und Verbreitung der in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vorgesehenen Informationen auch auf Spanien angewendet werden können.

Artikel 60

(1) Bis zum Inkrafttreten der für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Lösung nach Artikel 99 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1988, sind Artikel 73 Absätze 1 und 3, Artikel 74 Absatz 1 und Artikel 75 Absatz 1 dieser Verordnung sowie die Artikel 86 und 88 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht auf die in einem anderen Mitgliedstaat als Spanien beschäftigten spanischen Arbeitnehmer anwendbar, deren Familienangehörige in Spanien wohnen.

Artikel 73 Absatz 2, Artikel 74 Absatz 2, Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie die Artikel 87, 89, 98 und 120 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gelten für die genannten Arbeitnehmer entsprechend.

Jedoch bleiben Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unberührt, nach denen der Arbeitnehmer Familienleistungen ohne Rücksicht darauf erhält, in welchem Land seine Familienangehörigen wohnen.

(2) Ungeachtet des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bleiben während des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums folgende Bestimmungen von Abkommen über die soziale Sicherheit auf spanische Arbeitnehmer anwendbar:

a) Spanien – Belgien

- Artikel 20 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Abkommens vom 28. November 1956
- Artikel 59, 60 und 61 der Verwaltungsvereinbarung vom 30. Juli 1969

b) Spanien – Deutschland

- Artikel 40 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Abkommens vom 4. Dezember 1973, in der Fassung des Artikels 2 der Änderungsvereinbarung vom 17. Dezember 1975

c) Spanien – Italien

- Artikel 25 und 26 des Abkommens vom 30. Oktober 1979
- Artikel 31 und 32 der Verwaltungsvereinbarung vom 30. Oktober 1979

- d) Spanien – Luxemburg
- Artikel 29 des Abkommens vom 8. Mai 1969, geändert durch Artikel 3 des zweiten Ergänzungsabkommens vom 29. März 1978
 - Artikel 30 der Verwaltungsvereinbarung vom 25. Mai 1971
- e) Spanien – Niederlande
- Artikel 37 Absätze 2 und 5 des Abkommens vom 5. Februar 1974
 - Artikel 46 und 47 der Verwaltungsvereinbarung vom 5. Februar 1974
- f) Spanien – Portugal
- Artikel 23 und 24 des Allgemeinen Abkommens vom 11. Juni 1969
 - Artikel 45 und 46 der Verwaltungsvereinbarung vom 22. Mai 1970
- g) Spanien – Vereinigtes Königreich
- Artikel 22 des Abkommens vom 13. September 1974
 - Artikel 17 des Abkommens vom 30. Oktober 1974.

Abschnitt II Kapitalverkehr

Artikel 61

(1) Das Königreich Spanien kann die Liberalisierung des in den Listen A und B der Ersten Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags und der Zweiten Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1962 zur Ergänzung und Änderung der Ersten Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags genannten Kapitalverkehrs im Rahmen der in den Artikeln 62 bis 66 genannten Bedingungen und Fristen aufschieben.

(2) Zwischen den spanischen Behörden und der Kommission finden rechtzeitig geeignete Konsultationen über die Einzelheiten der Liberalisierungs- oder Lockerungsmaßnahmen statt, deren Durchführung gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeschoben werden kann.

Artikel 62

Das Königreich Spanien kann

- a) die Liberalisierung von Direktinvestitionen durch Deviseninländer in Unternehmen der anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1988 aufschieben, die den Erwerb von und das Eigentum an Wertpapieren zum Gegenstand haben,
- b) die Liberalisierung von Direktinvestitionen durch Deviseninländer in Unternehmen der anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1990 aufschieben, die den Erwerb, den Besitz oder die Nutzung von Immobilien zum Gegenstand haben.

Artikel 63

Das Königreich Spanien kann die Liberalisierung des Immobilienerwerbs durch Deviseninländer in den anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1990 aufschieben, sofern dieser Immobilienerwerb nicht mit der Auswanderung im Rahmen der Freizügigkeit für Arbeitnehmer oder des Niederlassungsrechts in Verbindung steht.

Artikel 64

Das Königreich Spanien kann die Liberalisierung des Erwerbs ausländischer, an Börsen gehandelter Wertpapiere in den anderen Mitgliedstaaten durch Deviseninländer bis zum 31. Dezember 1988 aufschieben.

Mit dem Beitritt erfolgt jedoch die Liberalisierung des Erwerbs

- dieser Wertpapiere durch Versicherungsgesellschaften, Depositenbanken und Industriebanken bis zu 10 v. H. des Anstiegs ihrer Eigenmittel;
- dieser Wertpapiere durch Mobilinvestitionsfonds und -gesellschaften zu den Bedingungen der für diese Fonds und Gesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
- festverzinslicher Wertpapiere der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Investitionsbank.

Artikel 65

Wenn die Umstände es erlauben, führt das Königreich Spanien die in den Artikeln 62, 63 und 64 vorgesehene Liberalisierung des Kapitalverkehrs schon vor Ablauf der dort genannten Fristen durch.

Artikel 66

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts kann die Kommission den Währungsausschuß anhören und dem Rat zweckdienliche Vorschläge unterbreiten.

Kapitel 3 Landwirtschaft

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 67

(1) Dieses Kapitel betrifft die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse.

(2) Soweit in diesem Kapitel nicht etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften dieser Akte auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Absatz 1 Anwendung.

(3) Die Anwendung der Übergangsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Absatz 1 endet mit Ablauf des Jahres 1995, soweit in besonderen Bestimmungen dieses Kapitels nicht andere Zeitpunkte oder kürzere Fristen vorgesehen sind.

Unterabschnitt 1

Annäherung und Ausgleich der Preise

Artikel 68

Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 70 werden die in Spanien anzuwendenden Preise nach den in der gemeinsamen Marktorganisation für den betreffenden Sektor vorgesehenen Regeln in Höhe der Preise festgesetzt, die in Spanien nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung während eines für jedes Erzeugnis zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums galten.

Besteht für ein Erzeugnis keine Definition des spanischen Preises, so wird der in Spanien anzuwendende Preis entsprechend den Preisen festgesetzt, die auf den spanischen Märkten während eines noch zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums tatsächlich festgestellt werden.

Fehlen jedoch für bestimmte Erzeugnisse auf dem spanischen Markt die zur Preisfestsetzung erforderlichen Angaben, so wird der in Spanien anzuwendende Preis auf der Grundlage

der Preise gleichartiger oder konkurrierender Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung berechnet.

Artikel 69

(1) Der gemeinsame Preis kann in Spanien für ein Erzeugnis angewandt werden, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts festgestellt wird, daß der Unterschied zwischen dem Preis des Erzeugnisses in Spanien und dem gemeinsamen Preis äußerst gering ist.

(2) Der Unterschied nach Absatz 1 gilt als äußerst gering, wenn er nicht mehr als 3 v. H. des gemeinsamen Preises beträgt.

Artikel 70

(1) Führt die Anwendung des Artikels 68 in Spanien zu Preisen, die von den gemeinsamen Preisen abweichen, so werden die Preise, bei denen in Abschnitt II auf den vorliegenden Artikel verwiesen wird, vorbehaltlich des Absatzes 4 jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres gemäß den Absätzen 2 und 3 den gemeinsamen Preisen angenähert.

(2) Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Spanien unter dem gemeinsamen Preis, so erfolgt die Annäherung in sieben Stufen; bei den ersten sechs Annäherungen wird der Preis in Spanien nacheinander um ein Siebtel, ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen dem vor jeder Annäherung bestehenden Preisniveau dieses Mitgliedstaats und dem zum gleichen Zeitpunkt bestehenden gemeinsamen Preisniveau heraufgesetzt; der sich aus dieser Berechnung ergebende Preis wird im Verhältnis einer etwaigen Anhebung oder Senkung des für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzten gemeinsamen Preises erhöht oder verringert; der gemeinsame Preis wird in Spanien mit der siebten Annäherung angewandt.

(3) a) Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Spanien über dem gemeinsamen Preis, so wird der Preis in diesem Mitgliedstaat auf der Höhe beibehalten, die aus der Anwendung des Artikels 68 folgt; die Annäherung ergibt sich aus der Entwicklung der gemeinsamen Preise in den sieben Jahren nach dem Beitritt.

Der Preis in Spanien wird jedoch angepaßt, soweit dies erforderlich ist, um eine Vergrößerung des Abstands zwischen diesem Preis und dem gemeinsamen Preis zu verhindern.

Gehen die in ECU ausgedrückten spanischen Preise, die nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung im Wirtschaftsjahr 1985/1986 galten, über den im Wirtschaftsjahr 1984/1985 bestehenden Abstand zwischen den spanischen Preisen und den gemeinsamen Preisen hinaus, so wird der Preis in Spanien, welcher sich aufgrund der Unterabsätze 1 und 2 ergibt, ferner um einen noch festzusetzenden Betrag in Höhe eines Teils der Überschreitung in der Weise vermindert, daß die Überschreitung im Laufe der ersten sieben Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt vollständig abgebaut wird.

Der gemeinsame Preis wird unbeschadet des Buchstabens b mit der siebten Annäherung angewandt.

b) Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Spanien erheblich über dem gemeinsamen Preis, so prüft der Rat auf der Grundlage einer gegebenenfalls mit Vorschlägen versehenen Stellungnahme der Kommission zum Ablauf des vierten Jahres nach dem Beitritt die Entwicklung der Preisannäherung.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung insbesondere den Zeitraum für die Preisannäherung bis zur Höchstdauer der Anwendung von Übergangsmaßnahmen verlängern und andere Verfahren zur rascheren Preisannäherung beschließen.

(4) Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Integration kann beschlossen werden, daß der Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse in Spanien abweichend von Absatz 2 während eines Wirtschaftsjahres von den sich aus der Anwendung des Absatzes 2 ergebenden Preisen abweicht.

Diese Abweichung darf höchstens 10 v. H. des Ausmaßes der durchzuführenden Preisbewegung betragen.

In diesem Fall gilt für das folgende Wirtschaftsjahr das Preisniveau, das sich aus der Anwendung des Absatzes 2 ergeben hätte, wenn die Abweichung nicht beschlossen worden wäre. Für dieses Wirtschaftsjahr kann jedoch nach den Unterabsätzen 1 und 2 eine weitere Abweichung von diesem Niveau beschlossen werden.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehene Abweichung gilt nicht für die letzte in Absatz 2 vorgesehene Annäherung.

Artikel 71

Der gemeinsame Preis kann in Spanien für ein Erzeugnis angewandt werden, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts oder während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen der Weltmarktpreis dieses Erzeugnisses über dem gemeinsamen Preis liegt; dies gilt nicht, wenn der in Spanien angewandte Preis über dem gemeinsamen Preis liegt.

Artikel 72

Die Unterschiede in den Preisen, bei denen in Abschnitt II auf diesen Artikel verwiesen wird, werden wie folgt ausgeglichen:

1. Bei den Erzeugnissen, deren Preise nach den Artikeln 68 und 70 festgesetzt werden, sind die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien sowie zwischen Spanien und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge gleich dem Unterschied zwischen den für Spanien festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen.

Der wie vorstehend berechnete Ausgleichsbetrag wird jedoch gegebenenfalls berichtigt, um auch die Auswirkung der innerstaatlichen Beihilfen zu berücksichtigen, welche das Königreich Spanien nach Artikel 80 beibehalten kann.

2. Führt die Anwendung der Nummer 1 jedoch zu einem äußerst geringen Betrag, so wird kein Ausgleichsbetrag festgesetzt.

3. a) Im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge vom einführenden Staat erhoben oder vom ausführenden Staat gewährt.

b) Im Handel zwischen Spanien und dritten Ländern werden die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik angewandten Abschöpfungen oder sonstigen Einfuhrabgaben und – falls nicht ausdrücklich anders bestimmt – die Ausfuhrerstattungen um die im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung anwendbaren Ausgleichsbeträge verringert oder erhöht.

Die Zölle dürfen jedoch nicht um den Ausgleichsbetrag verringert werden.

4. Bei den Erzeugnissen, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens konsolidiert ist, wird die Konsolidierung berücksichtigt.

5. Der Ausgleichsbetrag, der von einem Mitgliedstaat nach Nummer 1 erhoben oder gewährt wird, darf den Gesamtbetrag nicht überschreiten, den dieser Mitgliedstaat bei der Einfuhr aus dritten Ländern erhebt, welche die Meistbegünstigung erhalten.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Abweichungen von Unterabsatz 1 beschließen.

Ben, insbesondere um Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

6. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bei den Erzeugnissen, für die Ausgleichsbeträge gelten, von Artikel 53 Absatz 1 abweichen, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich ist.

Artikel 73

Liegt bei einem Erzeugnis der Weltmarktpreis über dem für die Berechnung der Einfuhrbelastung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Preis abzüglich des Ausgleichsbetrags, der nach Artikel 72 von der Einfuhrbelastung abgezogen wird, oder ist die Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern niedriger als der Ausgleichsbetrag oder wird eine Erstattung nicht gewährt, so können Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten.

Artikel 74

(1) Die gewährten Ausgleichsbeträge werden von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

(2) Die Ausgaben des Königreichs Spanien für Interventionsmaßnahmen auf seinem Binnenmarkt und für die Gewährung von Erstattungen oder Beihilfen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern oder nach anderen Mitgliedstaaten bleiben für Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse bis zum 31. Dezember 1989 einzelstaatliche Ausgaben.

Die Gemeinschaft beteiligt sich jedoch nach Maßgabe des Artikels 133 an der Finanzierung von Interventionsmaßnahmen, die das Königreich Spanien während der Stufe der Überprüfung der Konvergenz für diese Erzeugnisse trifft.

Ab der zweiten Stufe werden die Ausgaben für Interventionsmaßnahmen auf dem spanischen Inlandsmarkt und für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Unterabschnitt 2

Freier Warenverkehr und Zollunion

Artikel 75

Auf Erzeugnisse, bei deren Einfuhr aus dritten Ländern in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Zölle erhoben werden, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Die Einfuhrzölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien werden unbeschadet der Nummern 4 und 5 stufenweise wie folgt abgebaut:
 - Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 87,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 75 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Anfangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 37,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 25 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

- am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 12,5 v. H. des Anfangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1993 entfällt jeder Zoll.

Jedoch gilt folgendes:

- a) Bei den Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt der Zollabbau während einer Übergangszeit von zehn Jahren wie folgt:
 - Bei den Erzeugnissen, für die ein Referenzpreis festgelegt wird, werden die Zölle in elf jährlichen Raten wie folgt stufenweise abgebaut:
 - am 1. März 1986 um 10 v. H.
 - am 1. Januar 1987 um 10 v. H.
 - am 1. Januar 1988 um 10 v. H.
 - am 1. Januar 1989 um 10 v. H.
 - am 1. Januar 1990 um 25 v. H.
 - am 1. Januar 1991 um 15 v. H.
 - am 1. Januar 1992 um 4 v. H.
 - am 1. Januar 1993 um 4 v. H.
 - am 1. Januar 1994 um 4 v. H.
 - am 1. Januar 1995 um 4 v. H.
 - am 1. Januar 1996 um 4 v. H.;
 - bei den anderen Erzeugnissen werden die Zölle schrittweise wie folgt abgebaut:
 - am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 90,9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 81,8 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 72,7 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 63,6 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 54,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 45,4 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 36,3 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 27,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 18,1 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1995 wird jeder Zollsatz auf 9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1996 entfällt jeder Zoll.
- b) Bei den Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch werden die Zölle schrittweise in acht Stufen von je 12,5 v. H. zu Beginn jedes der dem Beitritt folgenden acht Wirtschaftsjahre abgebaut.
- c) Bei Ölsaaten und ölhaltigen Früchten der Tarifstelle 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs sowie bei Erzeugnissen der Nummer 12.02 und der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs werden die Einfuhrzölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien stufenweise wie folgt abgebaut:
 - Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 90,9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 81,8 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 72,7 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

- am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 63,6 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 54,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 45,4 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 36,3 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 27,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 18,1 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1995 wird jeder Zollsatz auf 9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1996 entfällt jeder Zoll.
- d) Bei Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 136/66/EWG mit Ausnahme der Erzeugnisse der Nummer 12.02 und der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs wenden die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und das Königreich Spanien ihre Ausgangszollsätze und Abgaben gleicher Wirkung unverändert an, solange in Spanien bestimmte Kontrollregelungen nach Artikel 94 angewandt werden.
- Nach Ablauf dieser Zeit werden die Abgaben zollgleicher Wirkung vollständig abgeschafft und die Zollsätze schrittweise wie folgt abgebaut:
- Am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 83,3 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 66,6 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 49,9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 33,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1995 wird jeder Zollsatz auf 16,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1996 entfällt jeder Zoll.
2. Zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs durch das Königreich Spanien gilt unbeschadet der Nummern 4 und 5 folgendes:
- a) Das Königreich Spanien wendet bei
- Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 805/68,
 - Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, bei denen für das gesamte Wirtschaftsjahr oder einen Teil desselben ein Referenzpreis festgesetzt wird,
 - Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, für die ein Referenzpreis festgesetzt wird,
- die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs ab 1. März 1986 in vollem Umfang an.
- b) Bei Ölsaaten und ölhaltigen Früchten der Tarifstelle 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs sowie bei allen Erzeugnissen der Nummer 12.02 und der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs ändert das Königreich Spanien zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs seine gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:
- aa) Auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. nach oben oder unten von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, werden letztere Sätze angewandt.
- bb) In den anderen Fällen wendet das Königreich Spanien einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt verringert wird:
- Am 1. März 1986 wird der Abstand auf 90,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 81,8 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 72,7 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 63,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 54,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 45,4 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 36,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 27,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 18,1 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 9 v. H. des Anfangsabstands verringert.
- Ab 1. Januar 1996 wendet das Königreich Spanien den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang an.
- c) Bei Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 136/66/EWG mit Ausnahme der Erzeugnisse der Nummer 12.02 und der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs wendet das Königreich Spanien seine Ausgangszollsätze und Abgaben gleicher Wirkung unverändert an, solange in Spanien bestimmte Kontrollregelungen nach Artikel 94 angewandt werden.
- Nach Ablauf dieser Zeit schafft das Königreich Spanien seine Abgaben zollgleicher Wirkung vollständig ab und ändert seine gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:
- aa) Auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, werden letztere Sätze angewandt.
- bb) In den anderen Fällen verringert das Königreich Spanien den Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt:
- Am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 83,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 66,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 49,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 33,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 16,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.
- Ab 1. Januar 1996 wendet das Königreich Spanien den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang an.
- d) Für die anderen Erzeugnisse gilt folgendes:
- aa) Ab 1. März 1986 wendet das Königreich Spanien den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs in vollem Umfang an, wenn seine Ausgangszollsätze nicht

höher liegen als die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs; ausgenommen sind

– natürlicher Honig der Nummer 04.06 des Gemeinsamen Zollarifs und unverarbeiteter Tabak und Tabakabfälle der Nummer 24.01 des Gemeinsamen Zolltarifs; bei diesen Erzeugnissen verringert das Königreich Spanien den Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs in acht Stufen um jeweils 12,5 v. H. zum 1. März 1986 und zum 1. Januar der Jahre 1987 bis 1993;

– Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet, der Nummer 18.01 des Gemeinsamen Zolltarifs und Kaffee, nicht geröstet und nicht entkoffeiniert, der Tarifstelle 09.01 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs; bei diesen Erzeugnissen verringert das Königreich Spanien den Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt:

- Am 1. März 1986 wird der Abstand auf 83,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 66,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 49,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 33,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 16,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1991 wendet das Königreich Spanien den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang an.

bb) Liegen die spanischen Ausgangszollsätze über den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs so ändert das Königreich Spanien seine gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:

i) Auf Zollpositionen bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen werden letztere Sätze angewandt.

ii) In den anderen Fällen wendet das Königreich Spanien einen Zollsatz an durch den der Abstand zwischen den Ausgangszollsätzen und den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs in acht gleichen Stufen von je 12,5 v. H. zu folgenden Zeitpunkten verringert wird:

- am 1. März 1986,
- am 1. Januar 1987,
- am 1. Januar 1988,
- am 1. Januar 1989,
- am 1. Januar 1990,
- am 1. Januar 1991,
- am 1. Januar 1992.

Ab 1. Januar 1993 wendet das Königreich Spanien den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang an.

3. Der Ausgangszollsatz nach den Nummern 1 und 2 ist in Artikel 30 definiert.

Jedoch gilt folgendes:

- Für die Erzeugnisse des Anhangs VIII gilt der bei diesen Erzeugnissen jeweils angegebene Ausgangszollsatz.
- Für Ölsaaten und ölhaltige Früchte der Tarifstelle 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die Waren der Nummer 12.02 und Tarifstelle 23.04 B des Gemein-

samen Zolltarifs, für die unter der vorherigen innerstaatlichen Regelung bei der Einfuhr nach Spanien sogenannte Regulierungszölle oder variable Ausgleichszölle erhoben wurden, wird der Ausgangszollsatz auf einer nach Maßgabe des Artikels 91 noch zu bestimmenden, für das Wirtschaftsjahr 1984/1985 repräsentativen Höhe festgesetzt.

4. Bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen kann nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder nach den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen beschlossen werden, daß

a) das Königreich Spanien auf seinen Antrag

- die unter Nummer 1 genannten Zollsätze schneller abschafft oder die Annäherung der Zollsätze bei den unter Nummer 2 Buchstabe a nicht genannten Erzeugnissen schneller vornimmt als dort vorgesehen;
- die unter Nummer 1 genannten Zölle auf aus den derzeitigen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse ganz oder teilweise aussetzt,
- die Zölle auf aus dritten Ländern eingeführte Erzeugnisse mit Ausnahme der unter Nummer 2 Buchstabe a genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise aussetzt;

b) die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung

- die unter Nummer 1 genannten Zollsätze schneller abschafft als dort vorgesehen;
- die unter Nummer 1 genannten Zölle auf aus Spanien eingeführte Erzeugnisse ganz oder teilweise aussetzt.

Bei den nicht einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen

a) bedarf das Königreich Spanien keiner Ermächtigung für die in Unterabsatz 1 Buchstabe a erster und zweiter Gedankenstrich vorgesehenen Maßnahmen; das Königreich Spanien unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die getroffenen Maßnahmen;

b) kann die Kommission die Zölle auf aus Spanien eingeführte Erzeugnisse ganz oder teilweise aussetzen.

Die sich aus einer schnelleren Annäherung ergebenden oder die ausgesetzten Zollsätze dürfen nicht niedriger sein als die Zollsätze, die bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten angewandt werden.

5. Treten auf dem Markt der Waren, die unter die Tarifstellen 15.17 B II und 23.04 B fallen, besondere Schwierigkeiten auf, so kann das Königreich Spanien nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ermächtigt werden,

a) die nach Nummer 1 Buchstabe c vorzunehmende Herabsetzung der Zollsätze, die bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gelten, aufzuschieben;

b) die nach Nummer 2 Buchstabe b vorzunehmende Verringerung des Abstands zwischen seinen Ausgangszollsätzen und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben;

c) die unter den vorstehenden Buchstaben a und b genannten Einfuhrzollsätze so lange anzuheben, wie es zur Beseitigung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderlich ist.

Artikel 76

(1) Im Handel zwischen Spanien und den anderen Mitgliedstaaten sowie zwischen Spanien und dritten Ländern findet in Spanien ab 1. März 1986 die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für Zölle und für Abgaben gleicher Wirkung sowie für mengemäßige Beschränkungen und für Maßnahmen gleicher Wirkung geltende Regelung vorbeahltlich gegenteiliger Bestimmungen dieses Kapitels auf die Erzeugnisse Anwendung, die im Zeitpunkt des Beitritts einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.

(2) Bei den Erzeugnissen, die am 1. März 1986 nicht einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, finden die im Vierten Teil Titel II festgelegten Bestimmungen über die Beseitigung der Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und über die schrittweise Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen gleicher Wirkung keine Anwendung auf diese Abgaben, Beschränkungen und Maßnahmen, wenn sie im Zeitpunkt des Beitritts Bestandteil einer innerstaatlichen Marktordnung in Spanien oder in einem anderen Mitgliedstaat sind.

Diese Bestimmung gilt nur bis zur Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für diese Erzeugnisse, längstens aber bis zum 31. Dezember 1995, und nur insoweit, wie es zur Aufrechterhaltung der innerstaatlichen Marktorganisation unbedingt erforderlich ist.

(3) Das Königreich Spanien wendet ab 1. März 1986 das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs an.

Soweit sich daraus keine Schwierigkeiten für die Anwendung der Gemeinschaftsregelung, insbesondere für das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen und der in diesem Kapitel vorgesehenen Übergangsmechanismen, ergeben, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission das Königreich Spanien ermächtigen, in dieses Schema die bestehenden innerstaatlichen Unterteilungen zu übernehmen, die für die schrittweise Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif oder für die Abschaffung der Zölle innerhalb der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dieser Akte unerlässlich sind.

Artikel 77

Unbeschadet des Artikels 94 kann das Königreich Spanien nach noch festzulegenden Einzelheiten mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr aus dritten Ländern beibehalten, und zwar

a) bis zum 31. Dezember 1989 für folgende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: B. Kohl: I. Blumenkohl G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln: ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben: – Karotten ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch: – Speisezwiebeln und Knoblauch M. Tomaten
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: ex II. andere: – Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas C. Zitronen
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch: A. Äpfel B. Birnen
08.07	Steinobst, frisch: A. Aprikosen ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: – Pfirsiche

- b) bis zum 31. Dezember 1995 für die Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sowie für folgende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren: ex A. von Haustauben und Hauskaninchen: – Fleisch von Hauskaninchen
11.01	Mehl von Getreide: A. von Weizen und Mengkorn
11.02	Grobgries und Feingries; Getreidekörner, geschält, perlformig, geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen: A. Grobgries oder Feingries B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet C. Getreidekörner, perlformig geschliffen D. Getreidekörner, nur geschrotet ex E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken: – Getreidekörner, gequetscht G. Getreidekörner, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
11.08	Stärke; Inulin: A. Stärke III. von Weizen
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet

- c) für die Erzeugnisse, die dem ergänzenden Mechanismus für die Einfuhr nach Spanien aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gemäß Artikel 81 unterliegen, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 fallen.

Artikel 78

(1) Der Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie, der bei Erzeugnissen, die unter die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis fallen, in die Berechnung der Belastung der Einfuhr aus dritten Ländern einbezogen wird, wird bei der Einfuhr aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erhoben.

(2) Für Einfuhren nach Spanien wird der Betrag dieses Bestandteils dadurch bestimmt, daß der Bestandteil oder die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie von dem ab 1. Januar 1985 geltenden Gesamtschutz getrennt werden; dieser Betrag darf jedoch die Höhe des dem Gemeinschaftsschutz dienenden Bestandteils für das gleiche Erzeugnis nicht übersteigen. Ist die Bestimmung des Schutzbestandteils in Spanien wegen besonderer Schwierigkeiten der Größermittlung nicht möglich, so wendet dieser Mitgliedstaat den Schutzbestandteil der Gemeinschaft sofort an.

Diese Bestandteile werden bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten erhoben und treten, was die Belastung bei der Einfuhr aus dritten Ländern anbelangt, an die Stelle des dem Gemeinschaftsschutz dienenden Bestandteils.

(3) Artikel 75 findet auf den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bestandteil Anwendung, wobei dieser als Ausgangsbestandteil gilt. Die betreffenden Herabsetzungen oder Annäherungen werden jedoch in acht Stufen von je 12,5 v. H. zu Beginn jedes der acht dem Beitritt folgenden Wirtschaftsjahre vorgenommen, die für das betreffende Grunderzeugnis festgelegt werden.

Unterabschnitt 3

Beihilfen

Artikel 79

(1) Dieser Artikel findet auf die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Beihilfen, Prämien oder sonstigen gleichartigen Beträge Anwendung, bei denen in Abschnitt II auf diesen Artikel verwiesen wird.

(2) Für die Anwendung der Gemeinschaftsbeihilfen in Spanien gilt folgendes:

- a) Die Höhe der in Spanien für ein Erzeugnis ab 1. März 1986 zu gewährenden Gemeinschaftsbeihilfe wird auf der Grundlage der Beihilfen bestimmt, die vom Königreich Spanien nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung während eines noch festzulegenden repräsentativen Zeitraums gewährt wurden.

Dieser Betrag darf jedoch nicht höher sein als die Beihilfe, die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung am 1. März 1986 gewährt wird.

Wurde nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung keine gleichartige Beihilfe gewährt, so wird in Spanien ab 1. März 1986 vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen keine Beihilfe gewährt.

- b) Mit Beginn des ersten Wirtschaftsjahres oder – wenn ein solches nicht besteht – des ersten Zeitraums der Anwendung der Beihilfe nach dem Beitritt wird

- die Gemeinschaftsbeihilfe in Höhe eines Siebtels ihres für das folgende Wirtschaftsjahr oder den folgenden Zeitraum anwendbaren Betrags in Spanien eingeführt oder
 - die Höhe der Gemeinschaftsbeihilfe in Spanien, sofern ein Unterschied besteht, der Höhe der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Beihilfe um ein Siebtel des Unterschieds zwischen diesen beiden Beihilfen angenähert.
- c) Zu Beginn der folgenden Wirtschaftsjahre oder Anwendungszeiträume wird die Höhe der Gemeinschaftsbeihilfe in Spanien der Höhe der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Beihilfe nacheinander um ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen diesen beiden Beihilfen angenähert.
- d) Die Gemeinschaftsbeihilfe findet in Spanien mit Beginn des siebten Wirtschaftsjahres oder des siebten Zeitraums, während dessen nach dem Beitritt die Beihilfe angewandt wird, in voller Höhe Anwendung.

Artikel 80

(1) Unbeschadet des Artikels 79 kann das Königreich Spanien innerstaatliche Beihilfen beibehalten, deren Streichung ernste Folgen für die Höhe der Erzeugerpreise und der Verbraucherpreise hätte. Solche Beihilfen dürfen jedoch nur Übergangsweise längstens bis zum Ablauf des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen und grundsätzlich in abnehmenden Umfang beibehalten werden.

(2) Der Rat legt nach Maßgabe des Artikels 91 die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu dem vorliegenden Artikel fest. Diese Maßnahmen regeln insbesondere die Liste und die

b) bei der Einfuhr nach Spanien folgende Erzeugnisse:

aa) die Erzeugnisse des Weinsektors nach der Verordnung (EWG) Nr. 337/79;

genaue Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Beihilfen, ihre Höhe, den Zeitplan ihres Abbaus, eine etwaige Degressivität und die für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Modalitäten; mit diesen Modalitäten muß ferner ein gleicher Zugang zum spanischen Markt gewährleistet werden.

(3) Erforderlichenfalls kann während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen von der in Absatz 2 genannten Degressivität abgewichen werden.

Unterabschnitt 4

Ergänzender Handelsmechanismus

Artikel 81

(1) Es wird ein ergänzender Mechanismus für den Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien geschaffen, im folgenden „ergänzender Handelsmechanismus“ genannt.

Der ergänzende Handelsmechanismus findet vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1995 Anwendung; ausgenommen sind die Erzeugnisse nach Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich und Buchstabe b Unterabsatz cc, auf die er vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1995 Anwendung findet.

- (2) Unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen
- a) bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung folgende Erzeugnisse:
- die Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72,
 - die Erzeugnisse des Weinsektors nach der Verordnung (EWG) Nr. 337/79,
 - Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs;

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
bb) 01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend: A. Hausrinder: ex II. andere: - mit Ausnahme von Tieren für Corridas
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: II. von Rindern B. Schlachtabfall: II. anderer: b) von Rindern
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: C. andere: I. von Rindern
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.02	<p>Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:</p> <p>A. nicht gezuckert:</p> <p>ex II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:</p> <p>– für den menschlichen Verzehr</p> <p>B. gezuckert:</p> <p>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:</p> <p>a) Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von mehr als 10, jedoch höchstens 27 Gewichtshundertteilen</p> <p>ex b) andere:</p> <p>– für den menschlichen Verzehr</p>
04.03	Butter
04.04	<p>Käse und Quark:</p> <p>A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse, Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de Moine, weder gerieben noch in Pulverform</p> <p>B. Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt</p> <p>C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform</p> <p>D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform</p> <p>E. andere:</p> <p>I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von</p> <p>ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger:</p> <p>– mit Ausnahme von Quark</p> <p>b) mehr als 47, jedoch nicht mehr als 72 Gewichtshundertteilen:</p> <p>1. Cheddar</p> <p>ex 2. andere:</p> <p>– mit Ausnahme von Quark</p> <p>c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen:</p> <p>ex 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger:</p> <p>– mit Ausnahme von Quark</p> <p>ex 2. andere:</p> <p>– mit Ausnahme von Quark</p> <p>II. andere:</p> <p>a) gerieben oder in Pulverform</p> <p>ex b) andere:</p> <p>– mit Ausnahme von Quark</p>
cc) 07.01	<p>Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:</p> <p>B. Kohl:</p> <p>I. Blumenkohl</p> <p>G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:</p> <p>ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben:</p> <p>– Karotten</p> <p>ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:</p> <p>– Speisezwiebeln und Knoblauch</p> <p>M. Tomaten</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: ex II. andere: – Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas C. Zitronen
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch: A. Äpfel B. Birnen
08.07	Steinobst, frisch: A. Aprikosen ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: – Pfirsiche
dd) 10.01	Weizen und Mengkorn: B. andere: ex I. Weichweizen und Mengkorn: – zur Brotherstellung geeigneter Weichweizen

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 82 kann beschlossen werden, folgende Erzeugnisse aus der Liste der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse zu streichen:

- a) die Erzeugnisse des Weinsektors, Frühkartoffeln und Milch in Pulverform oder granuliert, zu Ernährungszwecken, und zwar zu Beginn des zweiten Jahres nach dem Beitritt und zu Beginn jedes darauffolgenden Jahres;
- b) Obst und Gemüse, und zwar spätestens neun Monate vor Ablauf des vierten Jahres nach dem Beitritt und zu Beginn jedes darauffolgenden Jahres;
- c) die anderen Erzeugnisse des Absatzes 2 Buchstabe b, und zwar ab dem fünften Jahr nach dem Beitritt und zu Beginn jedes darauffolgenden Jahres.

Bei diesen Erzeugnissen wird insbesondere der Stand ihrer Produktionsstrukturen und ihrer Vermarktung berücksichtigt.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut kann durch den mit dieser Verordnung eingesetzten Verwaltungsausschuß beschlossen werden, die Einfuhren von zertifizierten Pflanzkartoffeln minderer Qualität der Tarifstelle ex 07.01 A I des Gemeinsamen Zolltarifs nach Spanien während des Zeitraums vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1989 dem ergänzenden Handelsmechanismus zu unterstellen.

(5) Im Falle besonderer Schwierigkeiten kann nach dem Verfahren des Artikels 82 auf Antrag des Königreichs Spanien beschlossen werden, die Liste der bei der Einfuhr nach Spanien dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse um in Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nicht genannte Erzeugnisse zu ergänzen.

(6) Die Kommission unterbreitet dem Rat zu Beginn jedes Jahres einen Bericht über das Funktionieren des ergänzenden Handelsmechanismus während des vorausgegangenen Jahres.

Artikel 82

(1) Es wird ein Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Im Ad-hoc-Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(4) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der dem Ausschuß zur Prüfung unterbreiteten Fragen festlegen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande.

(5) Die Kommission trifft die Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keine Maßnah-

men beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 83

(1) Grundsätzlich zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres wird nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen eine Vorbilanz für jedes Erzeugnis oder jede Erzeugnisgruppe erstellt, für die der ergänzende Handelsmechanismus gilt. Für Frühkartoffeln wird die Bilanz nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erstellt; hierfür zuständig ist der durch diese Verordnung geschaffene Verwaltungsausschuß.

Diese Bilanz wird grundsätzlich für das einzelne Wirtschaftsjahr anhand der Vorausschätzungen der Erzeugung und des Verbrauchs in Spanien oder in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erstellt; auf der Grundlage dieser Bilanz wird nach dem gleichen Verfahren ein voraussichtlicher Zeitplan für die Entwicklung des Handels und die Festsetzung eines Richtplafonds für die Einfuhr auf den betreffenden Markt festgelegt.

Für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/1987 wird für jedes Erzeugnis oder jede Erzeugnisgruppe eine Einzelbilanz erstellt.

(2) Die Richtplafonds sind so festzusetzen, daß sie im Verhältnis zu den traditionellen Handelsströmen jeweils einen gewissen Anstieg aufweisen, mit dem eine reibungslose, schrittweise Öffnung des Marktes gewährleistet wird und mit dem sichergestellt wird, daß bei Ablauf des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft in vollem Umfang verwirklicht ist.

Hierfür wird nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren ein jährlicher Steigerungssatz für den Plafond bestimmt. Im Rahmen des Gesamtrichtplafonds können Plafonds für die einzelnen Abschnitte des betreffenden Wirtschaftsjahres festgelegt werden.

Artikel 84

(1) Bis zum 31. Dezember 1989 wird bei Erstellung des in Artikel 83 genannten Zeitplans eine Zielmenge für die Einfuhr der folgenden Erzeugnisse nach Spanien festgelegt:

- in Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe b unter bb genannte Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse der Nummer ex 04.02 des Gemeinsamen Zolltarifs,
- in Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe b unter dd genannte Erzeugnisse.

(2) Die Zielmenge für das Jahr 1986 und ihr Anstieg für jedes der drei darauffolgenden Jahre im Vergleich zum vorausgehenden Jahr betragen:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zielmenge	Anstieg
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend: A. Hausrinder: ex II. andere: – mit Ausnahme von Tieren für Corridas		
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnr. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: II. von Rindern B. Schlachtabfall: II. anderer: b) von Rindern	20 000 t davon: – lebende Tiere 12 000 Stück – Fleisch frisch, gekühlt 2 000 t	10% 12,5% 15%
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: C. andere: I. von Rindern		
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert	200 000 t, davon 40 000 t für Milch und Rahm in Klein- packungen	10% 12,5% 15%
04.03	Butter	1 000 t	15% 15% 15%
04.04	Käse und Quark: A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse, Appenzeller, Freiburger Vacherin und Tête de Moine, weder gerieben noch in Pulverform		15% 15% 15%

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zielmenge	Anstieg
04.04 (Forts.)	B. Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform E. andere: I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger: – mit Ausnahme von Quark b) mehr als 47, jedoch nicht mehr als 72 Gewichtshundertteilen: 1. Cheddar ex 2. andere: – mit Ausnahme von Quark c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen: ex 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger: – mit Ausnahme von Quark ex 2. andere: – mit Ausnahme von Quark II. andere: a) gerieben oder in Pulverform ex b) andere: – mit Ausnahme von Quark	14 000 t	15 % 15 % 15 %
10.01	Weizen und Mengkorn: B. andere: ex I. Weichweizen und Mengkorn: – zur Brotherstellung geeigneter Weichweizen	175 000 t	15 % 15 % 15 %

Nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse oder nach den entsprechenden Artikeln der anderen einschlägigen Marktorganisationen kann beschlossen werden, daß die vorstehend genannten Zielmengen entsprechend den Anforderungen der betreffenden Marktorganisation unter Berücksichtigung der in Artikel 83 genannten Einzelheiten der Erstellung der Vorbilanz ausgedrückt werden.

(3) Die oben genannten Zielmengen werden erforderlichenfalls auf die einzelnen Erzeugnisse nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren aufgeteilt.

(4) Die Zielmenge darf während des betreffenden Zeitraums nur überschritten werden, wenn dies nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen wurde.

Bei einem derartigen Beschluß wird unter Berücksichtigung der Vorbilanz für das betreffende Erzeugnis insbesondere der Entwicklung der spanischen Inlandsnachfrage sowie der spanischen Marktpreise Rechnung getragen.

Artikel 85

(1) Wird bei Prüfung der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels festgestellt, daß die getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren bedeutend angestiegen sind, und führt diese Lage dazu, daß der Richtplafond für die Einfuhr des Erzeugnisses im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil desselben erreicht oder überschritten wird, so beschließt die Kommission unbeschadet des Artikels 84 Absatz 4 auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus im Eilverfahren

– die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, die bis zum Inkrafttreten der in Absatz 3 vorgesehenen endgültigen Maßnahmen anwendbar sind,

– die Einberufung des Verwaltungsausschusses für den betreffenden Sektor zur Prüfung angemessener Maßnahmen.

(2) Führt die in Absatz 1 bezeichnete Lage zu einer schweren Marktstörung, so kann ein Mitgliedstaat beantragen, daß die Kommission die in Absatz 1 genannten Sicherungsmaßnahmen sofort trifft. Hierfür faßt die Kommission binnen vierundzwanzig Stunden nach Eingang des Antrags einen Beschluß.

Ergeht der Beschluß der Kommission nicht innerhalb dieser Frist, so kann der antragstellende Mitgliedstaat die Sicherungsmaßnahmen ergreifen; diese sind der Kommission sofort mitzuteilen.

Diese Maßnahmen bleiben bis zu einer Entscheidung der Kommission über den in Unterabsatz 1 genannten Antrag in Kraft.

(3) Die endgültigen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG beziehungsweise der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisation unverzüglich getroffen.

Diese Maßnahmen können in folgendem bestehen:

- a) Revision des Richtplafonds, wenn auf dem betreffenden Markt keine bedeutenden Störungen als Folge der Einfuhrentwicklung aufgetreten sind, oder
- b) je nach Lage, die insbesondere aufgrund der Entwicklung der Marktpreise und des Umfangs des Handels zu beurteilen ist, Begrenzung oder Aussetzung der Einfuhren auf dem Markt der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder auf dem spanischen Markt.

Die Beschränkungen nach Buchstabe b dürfen nur in dem Umfang und für die Dauer getroffen werden, die zur Beseitigung der Störung unbedingt erforderlich sind. Bezüglich der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung können diese Maßnahmen auf Einfuhren aus bestimmten Gemeinschaftsgebieten beschränkt werden, sofern sie geeignete Vorkehrungen vorsehen, mit denen Verkehrsverlagerungen vermieden werden können.

(4) Die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus darf in keinem Fall dazu führen, daß Erzeugnisse mit Herkunft aus Spanien oder aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung weniger günstig behandelt werden als diejenigen Erzeugnisse, die aus dritten Ländern stammen, welche die Meistbegünstigung erhalten, und in die betreffenden Gebiete abgesetzt werden.

Unterabschnitt 5

Andere Bestimmungen

Artikel 86

Jeder Warenbestand, der sich am 1. März 1986 im spanischen Hoheitsgebiet im freien Verkehr befindet und mengenmäßig einen als normal anzusehenden Übertragbestand übersteigt, muß von dem Königreich Spanien auf seine Kosten nach gemäß Artikel 91 noch festzulegenden Gemeinschaftsverfahren und Fristen abgebaut werden. Der Begriff „normaler Übertragbestand“ wird für jedes Erzeugnis nach den Kriterien und Zielen der jeweiligen gemeinsamen Marktorganisation definiert.

Artikel 87

Bei der Festlegung der verschiedenen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Beträge, mit Ausnahme der in Artikel 68 genannten Preise, wird der angewandte Ausgleichsbetrag oder, mangels eines solchen, der festgestellte oder wirtschaftlich gerechtfertigte Preisunterschied und gegebenenfalls die Zollbelastung berücksichtigt, es sei denn,

- es besteht keine Gefahr von Handelsstörungen, oder
- für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik ist es erforderlich, daß dieser Ausgleichsbetrag, dieser Preisunterschied oder diese Zollbelastung nicht berücksichtigt wird, oder nicht wünschenswert ist, daß sie berücksichtigt werden.

Artikel 88

(1) Der Rat erläßt gemäß Artikel 91 die Regelung, welche das Königreich Spanien gegenüber der Portugiesischen Republik anwendet,

(2) Die zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Regelung erforderlichen Maßnahmen im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung werden je nach Fall nach Maßgabe des Artikels 91 oder nach dem Verfahren des Artikels 89 Absatz 1 erlassen.

Artikel 89

(1) Sofern nicht in besonderen Fällen etwas anderes bestimmt ist, erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Bestimmungen.

Diese Bestimmungen können insbesondere die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen im Handel zwischen Spanien und den anderen Mitgliedstaaten vorsehen.

(2) Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die bei einer Änderung der Gemeinschaftsregelung gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der in diesem Kapitel enthaltenen Einzelheiten vornehmen.

Artikel 90

(1) Sind Übergangsmaßnahmen notwendig, um die Überleitung von der in Spanien bestehenden Regelung zu der Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisationen nach Maßgabe dieses Kapitels ergibt, insbesondere wenn die Anwendung der neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen erhebliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen getroffen. Diese Maßnahmen können während eines Zeitraums, der am 31. Dezember 1987 endet, getroffen werden; sie sind nur bis zu diesem Zeitpunkt anwendbar.

(2) Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments den in Absatz 1 genannten Zeitraum verlängern.

Artikel 91

(1) Die Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der in dieser Akte nicht genannten Rechtsakte im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik einschließlich der Agrarstruktur, die infolge des Beitritts erforderlich sind, werden vor dem Beitritt nach dem Verfahren des Absatzes 3 erlassen und treten frühestens mit dem Beitritt in Kraft.

(2) Die Übergangsmaßnahmen nach Absatz 1 sind in Artikel 75 Nummer 3 sowie in den Artikeln 80, 86, 88, 126 und 144 festgelegt.

(3) Die Übergangsmaßnahmen nach Absatz 1 werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission oder von der Kommission nach dem in Artikel 90 Absatz 1 genannten Verfahren erlassen, je nachdem, welches Organ die ursprünglichen Rechtsakte, auf die sich die Maßnahmen beziehen, erlassen hat.

Abschnitt II
Bestimmungen
über bestimmte Marktorganisationen

Unterabschnitt 1

Fette

Artikel 92

(1) Bei Olivenöl finden die Artikel 68 und 72 auf den Interventionspreis Anwendung.

(2) Während der Übergangszeit von zehn Jahren wird der so für Spanien festgesetzte Preis jährlich zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres wie folgt der Höhe des gemeinsamen Preises angenähert:

- Bis zum Inkrafttreten der Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstandes wird der Preis in Spanien jedes Jahr um $\frac{1}{20}$ des Anfangsabstands zwischen diesem Preis und dem gemeinsamen Preis angenähert;
- ab Inkrafttreten der Anpassung des Besitzstandes wird der Preis in Spanien um den Unterschied zwischen dem Preis in diesem Mitgliedstaat und dem gemeinsamen Preis, die vor jeder Annäherung anwendbar sind, geteilt durch die Anzahl der bis zum Ende des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen verbleibenden Wirtschaftsjahre, berichtigt; der sich aus dieser Berechnung ergebende Preis wird im Verhältnis der für das folgende Wirtschaftsjahr beschlossenen Änderung des Gemeinschaftspreises angepaßt.

(3) Der Rat stellt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags fest, daß die für die Anwendung des Absatzes 2 zweiter Gedankenstrich des vorliegenden Artikels erforderliche Voraussetzung erfüllt ist. Die Preisannäherung erfolgt gemäß Absatz 2 zweiter Gedankenstrich ab Beginn des auf diese Feststellung folgenden Wirtschaftsjahres.

(4) Der Ausgleichsbetrag, der sich aus der Anwendung des Artikels 72 ergibt, wird gegebenenfalls anhand des Unterschieds zwischen den in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den in Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Verbrauchsbeihilfen angepaßt.

Artikel 93

(1) Bei Ölsaaten findet Artikel 68 auf die Richtpreise für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne und auf den Zielpreis von Sojabohnen Anwendung.

Für Leinsamen wird der in Spanien ab 1. März 1986 anwendbare Zielpreis entsprechend dem Unterschied festgesetzt, der während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung besteht. Jedoch darf der in Spanien anwendbare Zielpreis den gemeinsamen Preis nicht übersteigen.

(2) Während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen werden die so für Spanien festgesetzten Preise jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen angenähert. Die Annäherung erfolgt in zehn Stufen unter entsprechender Anwendung des Artikels 70.

(3) Der in Spanien anwendbare Interventionspreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne und der Mindestpreis für Sojasaat werden gemäß den Bestimmungen der betreffenden gemeinsamen Marktorganisation von dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Richtpreis beziehungsweise Zielpreis abgeleitet.

(4) Bis zum 31. Dezember 1990 werden für den Handel mit Verarbeitungserzeugnissen aus Öl im Sinne der Verordnung Nr. 136/66/EWG, mit Ausnahme von Erzeugnissen aus Olivenöl

und mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifnummer 15.13 des Gemeinsamen Zolltarifs, geeignete Maßnahmen beschlossen, um dem Preisunterschied bei diesem Öl in Spanien und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Rechnung zu tragen.

Artikel 94

(1) Das Königreich Spanien wendet bis zum 31. Dezember 1990 nach noch festzulegenden Einzelheiten eine Kontrollregelung an für

a) die auf dem spanischen Inlandsmarkt befindlichen Mengen der Erzeugnisse, die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG

- unter Buchstabe a genannt sind, mit Ausnahme von Sojabohnen der Tarifstelle ex 12.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs,
- unter Buchstabe b genannt sind, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifstellen 15.17 B II und 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs,

um diese Mengen auf einer Höhe zu halten, die anhand des durchschnittlichen Verbrauchs in Spanien während der Jahre 1983 und 1984 ermittelt wird, wobei dieses Niveau entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung des Bedarfs angepaßt wird;

b) das Verbraucherpreisniveau für die unter Buchstabe a genannten Öle sowie für Margarine, um bis zum 31. Dezember 1990 grundsätzlich das während des Wirtschaftsjahres 1984/1985 erreichte, in ECU ausgedrückte Preisniveau beizubehalten.

Die unter Buchstabe a genannte Kontrollregelung umfaßt die am 1. März 1986 erfolgende Ersetzung der bei der Einfuhr nach Spanien angewandten Handelsregelungen durch ein System mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen, das ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern sowohl gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung als auch gegenüber dritten Ländern eröffnet wird.

(2) Bis zum 31. Dezember 1990 ist die Einfuhr von Sojabohnen nach Spanien von der Verpflichtung abhängig, das daraus durch Vermahlung gewonnene Öl auszuführen, soweit es über die für den spanischen Markt nach Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Mengen hinausgeht.

(3) Bei außergewöhnlichen Umständen kann die in diesem Artikel festgelegte Kontrollregelung für die ihr unterliegenden Erzeugnisse geändert werden, soweit dies erforderlich ist, um Ungleichgewichte auf den Märkten der einzelnen Öle zu verhindern.

Diese Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 95

(1) Die gemeinschaftliche Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl ist ab 1. März 1986 in Spanien anwendbar. Diese Beihilfe wird für das erste Mal festgesetzt und während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen dem Niveau der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gewährten Beihilfe unter entsprechender Anwendung des Artikels 79 angenähert.

Die gemeinschaftliche Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl wird in Spanien ab 1. Januar 1991 nach einem noch festzulegenden Zeitplan eingeführt, soweit dies erforderlich ist, um zum Ende der Anwendung von Übergangsmaßnahmen das Gemeinschaftsniveau zu erreichen.

(2) Die Beihilfe für in Spanien erzeugte Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne, Sojabohnen und Leinsamen wird

- in Spanien ab Beginn des ersten Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt eingeführt und

– in der Folgezeit während der Anwendung der in Artikel 94 Absatz 1 genannten Kontrollregelung erhöht,

und zwar entsprechend der Annäherung des in Spanien anwendbaren Richtpreises beziehungsweise Zielpreises an das gemeinsame Preisniveau.

Nach Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums entspricht die in Spanien gewährte Beihilfe dem Unterschied zwischen dem in diesem Mitgliedstaat anwendbaren Richtpreis oder Zielpreis und dem Weltmarktpreis, wobei dieser Unterschied um die Auswirkung der von dem Königreich Spanien bei der Einfuhr aus dritten Ländern angewandten Zölle vermindert wird.

(3) Die Beihilfe für die in Absatz 2 genannten, in Spanien erzeugten und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung verarbeiteten Saaten sowie die Beihilfe für die gleichen, in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erzeugten und in Spanien verarbeiteten Saaten werden angepaßt, um dem jeweiligen Unterschied zwischen dem Preisniveau dieser Saaten und dem Preisniveau der aus dritten Ländern eingeführten Saaten Rechnung zu tragen.

(4) Bei der Berechnung der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne wird außerdem der gegebenenfalls anwendbare Differenzbetrag berücksichtigt.

Artikel 96

Während der Wirtschaftsjahre 1986/1987 bis 1994/1995 werden spezifische Garantieschwellen für in Spanien erzeugte Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne festgesetzt.

Diese spezifischen Garantieschwellen werden anhand von Kriterien bestimmt, die mit den bei der Festsetzung der Garantieschwellen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zugrunde gelegten Kriterien tatsächlich vergleichbar sind, wobei die im Laufe eines der Wirtschaftsjahre 1982/1983, 1983/1984 und 1984/1985 festgestellte höchste Erzeugung herangezogen wird.

Bei Überschreitung einer spezifischen Garantieschwelle werden Maßnahmen im Rahmen der die Mitverantwortung nach Modalitäten, die denen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung entsprechen, mit derselben Höchstgrenze angewandt.

Artikel 97

(1) Bis zum Ablauf der in Artikel 94 genannten Kontrollregelung schiebt das Königreich Spanien die Anwendung der vertragsmäßigen oder autonomen Präferenzregelungen auf, die in der Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern auf dem Sektor Olivenöl, Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie deren Folgeerzeugnisse angewandt werden.

(2) Ab 1. Januar 1991 wendet das Königreich Spanien einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem am 31. Dezember 1990 tatsächlich angewandten Zollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

- am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 83,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 66,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 49,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 33,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 16,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet das Königreich Spanien die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

Unterabschnitt 2

Milch und Milcherzeugnisse

Artikel 98

(1) Bis zu der ersten Preisannäherung werden die in Spanien anwendbaren Interventionspreise für Butter und für Magermilchpulver auf einer Höhe festgesetzt, die dem dort unter der zuvor geltenden innerstaatlichen Regelung während eines noch festzusetzenden repräsentativen Zeitraums festgestellten Preisniveau entspricht.

In der Folgezeit wird der Unterschied zwischen diesen Preisen und den entsprechenden Preisen, berechnet nach den in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Regeln auf der Grundlage des in Spanien während des repräsentativen Zeitraums gemäß Absatz 1 anwendbaren Garantiepreises für Milch, schrittweise so verringert, daß er bei der vierten Annäherung der Hälfte des ursprünglichen Unterschieds entspricht und bei der siebenten Annäherung vollständig beseitigt ist.

Artikel 70 gilt entsprechend; Artikel 72 findet ebenfalls Anwendung.

Der Ausgleichsbetrag für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 verringert werden.

(2) Die Ausgleichsbeträge für andere Milcherzeugnisse als Butter und Magermilchpulver werden mit Hilfe von noch zu bestimmenden Koeffizienten festgesetzt.

Artikel 99

(1) Vorbehaltlich des Unterabsatzes 2 kann das Königreich Spanien bis zum 31. Dezember 1986 innerstaatliche Exklusivkonzessionen für Molkereizentralen bei der Vermarktung von in Spanien erzeugter pasteurisierter Frischmilch beibehalten.

Diese Konzessionen dürfen nicht die freie Vermarktung von aus den derzeitigen Mitgliedstaaten eingeführter pasteurisierter Frischmilch in Spanien behindern.

(2) Das Königreich Spanien teilt der Kommission spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Beitritts die in Anwendung von Absatz 1 getroffenen Maßnahmen mit.

Unterabschnitt 3

Rindfleisch

Artikel 100

Auf die Garantiepreise in Spanien und die Interventionsankaufspreise in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, die für vergleichbare Qualitäten gelten und auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern festgesetzt worden sind, findet Artikel 68 Anwendung. Auf den Interventionsankaufspreis in Spanien finden die Artikel 70 und 72 Anwendung.

Artikel 101

Der Ausgleichsbetrag für die anderen Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird mit Hilfe von noch zu bestimmenden Koeffizienten festgesetzt.

Artikel 102

Auf die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes findet Artikel 79 Anwendung.

Unterabschnitt 4**Tabak**

Artikel 103

(1) Auf den Interventionspreis für jede Sorte oder Sortengruppe finden Artikel 68 und gegebenenfalls Artikel 70 Anwendung.

(2) Der dem in Absatz 1 genannten Interventionspreis entsprechende Zielpreis wird in Spanien für die erste Ernte nach dem Beitritt in einer Höhe festgesetzt, die das Verhältnis zwischen dem Zielpreis und dem Interventionspreis gemäß Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak wiedergibt.

Unterabschnitt 5**Flachs und Hanf**

Artikel 104

Auf die Beihilfe für Flachs und Hanf findet Artikel 79 Anwendung.

Unterabschnitt 6**Hopfen**

Artikel 105

Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 genannte Erzeugerbeihilfe für Hopfen wird in Spanien ab der ersten Ernte nach dem Beitritt in vollem Umfang angewandt.

Unterabschnitt 7**Saatgut**

Artikel 106

Auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 genannte Beihilfe für Saatgut findet Artikel 79 Anwendung.

Unterabschnitt 8**Seidenraupen**

Artikel 107

Auf die Beihilfe für Seidenraupen findet Artikel 79 Anwendung.

Unterabschnitt 9**Zucker und Isoglukose**

Artikel 108

Auf den Interventionspreis von Weißzucker und den Grundpreis von Zuckerrüben finden die Artikel 68, 70 und 72 Anwendung.

Der Ausgleichsbetrag wird jedoch um die Auswirkung des Beitrags zum Ausgleich der Lagerhaltungskosten berichtigt, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation erforderlich ist.

Artikel 109

Bei Rohzucker und den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker aufgeführten Erzeugnissen mit Aus-

nahme frischer Zuckerrüben sowie bei den Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d und f derselben Verordnung können Ausgleichsbeträge festgesetzt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Gefahr einer Störung des Handels zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien zu vermeiden.

In diesem Fall werden die Ausgleichsbeträge von dem auf das betreffende Grunderzeugnis anwendbaren Ausgleichsbetrag mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Artikel 110

Bis spätestens 31. Dezember 1995 ist das Königreich Spanien ermächtigt, den Erzeugern von Zuckerrüben eine innerstaatliche Anpassungsbeihilfe zu gewähren. Diese Beihilfe wird nur für A- und B-Zuckerrüben im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gewährt. Der Betrag dieser Beihilfe darf nicht 23,64 v. H. des von der Gemeinschaft für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Grundpreises übersteigen.

Unterabschnitt 10**Getreide**

Artikel 111

(1) Im Getreidesektor finden die Artikel 68, 70 und 72 auf die Interventionspreise Anwendung.

(2) Bei Getreidearten, für die kein Interventionspreis festgesetzt ist, wird der anwendbare Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für Gerste abgeleitet; dabei wird das Verhältnis zwischen den Schwellenpreisen der betreffenden Getreidearten berücksichtigt.

(3) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für die Getreidearten, denen die Erzeugnisse zugeordnet sind, mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Artikel 112

Das Mindesteigengewicht von Gerste, die für die Intervention in Spanien zugelassen werden kann, wird festgesetzt auf:

- 60 kg/hl für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1986/1987,
- 61 kg/hl für das Wirtschaftsjahr 1987/1988,
- 62 kg/hl für das Wirtschaftsjahr 1988/1989.

Der Abschlag, um den der in Spanien anwendbare Interventionspreis für Gerste verringert wird, beträgt:

- 4 v. H. für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1986/1987,
- 3 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1987/1988,
- 2 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1988/1989.

Artikel 113

Auf die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Beihilfe für Hartweizen findet Artikel 79 Anwendung.

Unterabschnitt 11**Schweinefleisch**

Artikel 114

(1) Für geschlachtete Schweine wird der je Kilo anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge

für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch erforderlich ist. Während der ersten vier Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt wird dieser Betrag jedoch nicht angewandt.

(2) Bei den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch genannten Erzeugnissen, ausgenommen geschlachtete Schweine, wird der Ausgleichsbetrag von dem sich aus Absatz 1 des vorliegenden Artikels ergebenden Ausgleichsbetrag – sofern dieser angewandt wird – mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

(3) Bis zum 31. Dezember 1989 kann für den Fall, daß in Spanien die Gefahr übermäßiger Interventionen nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 aufgrund der Beihilfe für die private Lagerhaltung oder der erforderlichenfalls beschlossenen öffentlichen Ankäufe besteht, nach dem Verfahren des Artikels 24 dieser Verordnung beschlossen werden, auf dem Schweinefleischsektor die erforderlichen einschränkenden Maßnahmen für die Einfuhr jedweder Herkunft in diesen Mitgliedstaat zu ergreifen.

Unterabschnitt 12

Eier

Artikel 115

(1) Für Eier in der Schale wird der je Kilogramm anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Eier in der Schale erforderlich ist.

(2) Für Bruteier wird der je Brutei anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Bruteies erforderlich ist.

(3) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für Eier in der Schale mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Unterabschnitt 13

Geflügelfleisch

Artikel 116

(1) Für geschlachtetes Geflügel wird der je Kilogramm anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms geschlachtetes Geflügel der jeweiligen Art erforderlich ist.

(2) Für Küken wird der Ausgleichsbetrag je Küken auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kükens erforderlich ist.

(3) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für geschlachtetes Geflügel mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Unterabschnitt 14

Reis

Artikel 117

(1) Im Reissektor finden die Artikel 68, 70 und 72 auf den Interventionspreis für Rohreis Anwendung.

(2) Bei geschältem Reis entspricht der Ausgleichsbetrag demjenigen für Rohreis nach Umrechnung unter Verwendung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG genannten Umrechnungssatzes.

(3) Bei vollständig geschliffenem Reis entspricht der Ausgleichsbetrag demjenigen für geschälten Reis nach Umrechnung unter Verwendung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG genannten Umrechnungssatzes.

(4) Bei halbgeschliffenem Reis entspricht der Ausgleichsbetrag demjenigen für vollständig geschliffenen Reis nach Umrechnung unter Verwendung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG genannten Umrechnungssatzes.

(5) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für die Erzeugnisse, denen sie zugeordnet sind, mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

(6) Bei Bruchreis wird der Ausgleichsbetrag in einer Höhe festgesetzt, mit welcher der Unterschied zwischen dem Beschaffungspreis in Spanien und dem Schwellenpreis berücksichtigt wird.

Unterabschnitt 15

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Artikel 118

Auf Erzeugnisse, für welche die Beihilferegelung des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gilt, finden in Spanien die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

1. Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 70 wird der in Artikel 3 b der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte Mindestpreis wie folgt festgesetzt:

- auf der Grundlage des Preises, der in Spanien nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung für das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis festgesetzt wurde,
- oder, falls ein solcher Preis nicht besteht, auf der Grundlage der den Erzeugern für das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis in Spanien gezahlten Preise, die während eines noch zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums festgestellt wurden.

2. Ist der unter Nummer 1 genannte Mindestpreis

- niedriger als der gemeinsame Preis, so wird der Preis in Spanien zu Beginn eines jeden dem Beitritt folgenden Wirtschaftsjahres gemäß Artikel 70 geändert;
- höher als der gemeinsame Preis, so ist der letztgenannte Preis ab dem Beitritt für Spanien maßgebend.

3. a) Während der ersten vier Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt wird der Betrag der in Spanien gewährten Gemeinschaftsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten unter Berücksichtigung des sich aus der Anwendung der Nummer 2 ergebenden Unterschieds der Erzeugermindestpreise von der für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung berechneten Beihilfe abgeleitet, bevor die letztgenannte Beihilfe gegebenenfalls infolge der Überschreitung der für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung festgesetzten Garantieschwelle gekürzt wird.

Falls es zur Sicherstellung normaler Wettbewerbsbedingungen zwischen den spanischen Industrien und den Gemeinschaftsindustrien erforderlich ist, wird bei einer Überschreitung der Schwelle in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG)

Nr. 516/77 beschlossen, daß ein Ausgleichsbetrag, der höchstens dem Unterschiedsbetrag zwischen der für Spanien festgesetzten Beihilfe und derjenigen Beihilfe entspricht, die von der Gemeinschaftsbeihilfe abgeleitet worden wäre, nach Artikel 72 Nummer 3 Buchstabe a angewandt und vom Königreich Spanien bei der Ausfuhr nach dritten Ländern erhoben wird. Nach Ablauf der in der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 festgelegten Regelung wird jedoch kein Ausgleichsbetrag erhoben, wenn der Nachweis erbracht wird, daß für das spanische Erzeugnis die in Spanien gewährte Beihilfe nicht gezahlt worden ist.

Auf keinen Fall darf die in Spanien anwendbare Beihilfe den Betrag der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gewährten Beihilfe übersteigen.

- b) Während der ersten vier Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt ist die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe in Spanien für jedes Wirtschaftsjahr auf eine Menge von Verarbeitungserzeugnissen beschränkt, die folgenden Mengen von frischen Tomaten entspricht:
- 370 000 Tonnen für die Herstellung von Tomatenkonzentrat,
 - 209 000 Tonnen für die Herstellung von ganzen geschälten Tomaten,
 - 88 000 Tonnen für die Herstellung von anderen Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die vorgenannten Mengen bei der Festsetzung der Gemeinschaftsschwellen berücksichtigt, und zwar nach Anpassung an etwaige Änderungen der Gemeinschaftsschwellen während desselben Zeitraums.

4. Während des fünften und sechsten Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt wird für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten und während der sechs Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt wird für die anderen Erzeugnisse der Betrag der in Spanien gewährten Gemeinschaftsbeihilfe von der für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung festgesetzten Beihilfe abgeleitet, wobei dem sich aus der Anwendung der Nummer 2 ergebenden Unterschied der Mindestpreise Rechnung getragen wird.

Für den Fall jedoch, daß bei den Erzeugnissen außer Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten die in Spanien für ein Erzeugnis während eines noch zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums festgestellten Verarbeitungskosten nach der zuvor geltenden innerstaatlichen Regelung mindestens 10 v. H. unter den Verarbeitungskosten in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung liegen, wird die in Spanien für dieses Erzeugnis gewährte Beihilfe auch unter Berücksichtigung des Unterschieds der festgestellten Verarbeitungskosten abgeleitet. Die in Spanien festgestellten Verarbeitungskosten werden schrittweise an die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung festgestellten Kosten angenähert, wobei die gleichen Regeln gelten, wie sie in Artikel 70 für die Annäherung der Preise niedergelegt sind.

5. Die Gemeinschaftsbeihilfe wird in Spanien ab Beginn des siebten Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt vollständig angewandt.
6. Für Pfirsiche in Sirup ist die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe in Spanien während der ersten vier Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt auf eine Menge von 80 000 Tonnen des Enderzeugnisses, ausgedrückt als Nettogewicht, beschränkt.
7. Für die Anwendung dieses Artikels beziehen sich der Mindestpreis, die Verarbeitungskosten und die Beihilfe in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung auf die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ohne Griechenland geltenden Beträge.

Artikel 119

Der in Spanien anwendbare Mindestpreis und finanzielle Ausgleich nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten und nach den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen werden wie folgt festgesetzt:

1. Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 70 wird der anwendbare Mindestpreis auf der Grundlage der Preise berechnet, die während eines noch festzusetzenden repräsentativen Zeitraums in Spanien an die Erzeuger von für die Verarbeitung bestimmten Zitrusfrüchten gezahlt werden. Der finanzielle Ausgleich entspricht demjenigen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, der gegebenenfalls um den Unterschied zwischen dem gemeinsamen Mindestpreis einerseits und dem in Spanien anwendbaren Mindestpreis andererseits verringert wird.
2. Für die nachfolgenden Festsetzungen wird der in Spanien anwendbare Mindestpreis gemäß Artikel 70 dem gemeinsamen Mindestpreis angenähert. Der in Spanien bei jeder Annäherungsstufe anwendbare finanzielle Ausgleich entspricht demjenigen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, der gegebenenfalls um den Unterschied zwischen dem gemeinsamen Mindestpreis einerseits und dem in Spanien anwendbaren Mindestpreis andererseits verringert wird.
3. Ist der sich aus der Anwendung der Nummer 1 oder der Nummer 2 ergebende Mindestpreis jedoch höher als der gemeinsame Mindestpreis, so kann der letztgenannte Preis für Spanien endgültig berücksichtigt werden.
4. Während der ersten vier Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt sind die Mengen, für die eine Verarbeitungsbeihilfe gewährt werden kann, auf eine Menge von Verarbeitungserzeugnissen beschränkt, die den folgenden Mengen der Ausgangserzeugnisse entspricht:
 - 30 000 Tonnen für Orangen der Sorte „bianca commun“,
 - 7 600 Tonnen für Orangen der pigmentierten Sorten,
 - 26 000 Tonnen für Zitronen.

Unterabschnitt 16

Trockenfutter

Artikel 120

(1) Der Zielpreis nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter wird für Spanien zum 1. März 1986 auf der Grundlage des Unterschieds festgesetzt, der während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung besteht.

Auf den nach Unterabsatz 1 berechneten Zielpreis findet Artikel 70 Anwendung. Der in Spanien anzuwendende Zielpreis darf jedoch den gemeinsamen Zielpreis nicht übersteigen.

(2) Die ergänzende Beihilfe in Spanien wird um folgende Beträge berichtigt:

- den gegebenenfalls bestehenden Unterschied zwischen dem Zielpreis in Spanien und dem gemeinsamen Zielpreis; auf diesen Betrag wird der Prozentsatz des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 angewandt;
- die Zollbelastung bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern nach Spanien.

(3) Auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannte Pauschalbeihilfe findet Artikel 79 Anwendung.

Unterabschnitt 17**Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen****Artikel 121**

(1) Bei zur Herstellung von Futtermitteln verwendeten Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen finden die Artikel 68 und 70 auf den Auslösungs-Schwellenpreis Anwendung. Bei den übrigen Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen wird der Zielpreis in Spanien zum 1. März 1986 entsprechend dem Unterschied festgesetzt, der während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung besteht.

Auf den Zielpreis für diese Erzeugnisse findet Artikel 70 Anwendung. Der Zielpreis in Spanien darf jedoch den gemeinsamen Zielpreis nicht übersteigen.

(2) Bei in Spanien geernteten, zur Herstellung von Futtermitteln verwendeten Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über Sondermaßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen wird der in Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung genannte Beihilfebetrags um einen Betrag in Höhe des gegebenenfalls bestehenden Unterschieds zwischen dem Auslösungs-Schwellenpreis in Spanien und dem gemeinsamen Preis verringert.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird der betreffende Beihilfebetrags für ein in Spanien verarbeitetes Erzeugnis um die Zollbelastung bei der Einfuhr von Sojakuchen aus dritten Ländern nach Spanien verringert.

Die Abzüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 ergeben sich aus der Anwendung der Prozentsätze des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82.

(3) Der Betrag der Beihilfe nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 für in Spanien geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die in Lebensmitteln oder Futtermitteln zu einem anderen als dem in Absatz 1 desselben Artikels genannten Zweck verwendet werden, wird um einen Betrag in Höhe des gegebenenfalls bestehenden Unterschieds zwischen dem Zielpreis in Spanien und dem gemeinsamen Zielpreis verringert.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird der betreffende Beihilfebetrags für ein in Spanien verarbeitetes Erzeugnis um die Zollbelastung bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern nach Spanien verringert.

Unterabschnitt 18**Wein****Artikel 122**

(1) Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 70

- wird der in Spanien für weißen Tafelwein anwendbare Orientierungspreis so festgesetzt, daß das Verhältnis zwischen dem Ankaufspreis für den in diesem Mitgliedstaat zur obligatorischen Destillation zu liefernden Tafelwein und dem Orientierungspreis 50 v. H. beträgt;
- wird der in Spanien anwendbare Orientierungspreis für roten Tafelwein von dem Orientierungspreis für weißen Tafelwein abgeleitet, wobei das Verhältnis angewandt wird, welches in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zwischen den Orientierungspreisen für Tafelweine des Typs A I und R I besteht;
- wird der Ankaufspreis des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Weins in Höhe des Preises der in Spanien unter der vorherigen innerstaatlichen Regelung während eines noch zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums zur

Regulierung angewandten obligatorischen Destillation festgesetzt;

- beträgt der garantierte Mindestpreis nach Artikel 3 a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 72 v. H. des Orientierungspreises für jeden Tafelweintyp;
- beträgt der Preis des Weins, der Gegenstand der in Artikel 12 a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Destillation ist,
 - 80 v. H. des Orientierungspreises für weißen Tafelwein,
 - 81,5 v. H. des Orientierungspreises für roten Tafelwein.

(2) Auf die Orientierungspreise für Tafelweine findet Artikel 70 Anwendung. Während der Wirtschaftsjahre 1986/1987 bis 1990/1991

- wird das Verhältnis zwischen dem Orientierungspreis und den in Spanien anwendbaren Preisen nach Absatz 1 dritter, vierter und fünfter Gedankenstrich schrittweise in gleichen Raten dem Verhältnis zwischen diesen Preisen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung angenähert;
- wird unbeschadet des Artikels 41 Absatz 6 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in dem Verhältnis zwischen dem Orientierungspreis und dem in Absatz 1 dritter Gedankenstrich genannten Preis das Preisniveau, welches dem Satz von 40 v. H. nach Artikel 41 Absatz 6 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 entspricht, nach der im ersten Gedankenstrich des vorliegenden Absatzes bezeichneten Stufenfolge erreicht.

Artikel 123

(1) Bei den in Absatz 2 genannten Erzeugnissen, für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation ein Referenzpreis festgesetzt wird, wird ein Ausgleichsmechanismus für die Einfuhr aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführt.

(2) Für diesen Mechanismus gelten die folgenden Regeln:

- a) Für Tafelwein wird ein Ausgleichsbetrags in Höhe des Unterschieds zwischen den Orientierungspreisen in Spanien und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erhoben. Die Höhe dieses Betrags kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 angepaßt werden, um der Lage bei den Marktpreisen Rechnung zu tragen; diese Lage wird entsprechend der jeweiligen Weinart und ihrer Qualität beurteilt.
- b) Für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung und für die anderen Erzeugnisse, welche Marktstörungen hervorrufen könnten, kann ein Ausgleichsbetrags nach dem unter Buchstabe a genannten Verfahren festgesetzt werden. Dieser Ausgleichsbetrags wird nach noch zu bestimmenden Einzelheiten von dem für Tafelwein geltenden Ausgleichsbetrags abgeleitet.

(3) Der Ausgleichsbetrags wird auf eine Höhe begrenzt, die eine nicht ungünstigere Behandlung als auf Grund der vor dem Beitritt geltenden Regelung sicherstellt. Hierzu wird dieser Betrag so berechnet, daß der Betrag, der sich aus der Erhöhung des für das betreffende Erzeugnis in Spanien anwendbaren Orientierungspreises um den Ausgleichsbetrags und die darauf erhobenen Zölle ergibt, den für das Erzeugnis im betreffenden Wirtschaftsjahr geltenden Referenzpreis nicht übersteigt.

(4) Auf Grund der besonderen Lage auf dem Markt für verschiedene Erzeugnisse des Absatzes 2 kann nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 beschlossen werden, für die Ausfuhren eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Spanien einen Ausgleichsbetrags festzusetzen.

Der Ausgleichsbetrag wird auf einer Höhe festgesetzt, mit der ein normaler Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien sichergestellt wird, der keine Störungen auf dem spanischen Markt für die betreffenden Erzeugnisse hervorruft.

(5) Der Ausgleichsbetrag wird von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 124

Zum Zwecke der Anwendung der obligatorischen Destillation nach Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1989/1990 die Summe der durchschnittlichen Erzeugung von Tafelwein und von Folgerzeugnissen aus Tafelwein zur Weinbereitung, die in Spanien im Laufe der drei nachfolgenden Bezugswirtschaftsjahre in den verschiedenen Erzeugergebieten erzeugt werden, auf 27,5 Millionen Hektoliter festgesetzt.

Artikel 125

(1) Vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1989 ist der Verschnitt eines Weins, aus welchem weißer Tafelwein gewonnen werden kann, oder eines Weißweins mit einem Wein, aus welchem roter Tafelwein gewonnen werden kann, oder mit einem roten Tafelwein im spanischen Hoheitsgebiet zugelassen. Das Erzeugnis dieses Verschnitts darf sich nur im spanischen Hoheitsgebiet im Verkehr befinden.

(2) Während des in Absatz 1 genannten Zeitraums ist in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung der Verschnitt spanischer Weine – ausgenommen weißer Tafelwein – mit Weinen anderer Mitgliedstaaten außer in noch festzulegenden Ausnahmefällen untersagt.

Während dieses Zeitraums dürfen die vorstehend genannten spanischen Weine nur dann Gegenstand des Handels mit den anderen Mitgliedstaaten sein, wenn für sie Vorschriften gelten, welche die Feststellung des Ursprungs und die Verfolgung der handelsmäßigen Bewegungen gestatten.

Artikel 126

(1) Bis zum Ende des Jahres 1995 können die Tafelweine, die aus am 1. Januar 1985 in den Regionen Asturias, Cantabria, Galicia, Guipúzcoa und Viscaya mit Wein bepflanzten Anbauflächen hervorgegangen sind und deren Verzeichnis nach Maßgabe des Artikels 91 festzulegen ist, einen vorhandenen Alkoholgehalt von nicht weniger als 7 % Vol. aufweisen.

Bei den Weinen, deren vorhandener Alkoholgehalt weniger als 9 % Vol. beträgt, muß dieser Gehalt auf dem Etikett angegeben sein.

(2) Die in Absatz 1 genannten Tafelweine dürfen sich nur im spanischen Hoheitsgebiet im Verkehr befinden.

Artikel 127

Bis zum 31. Dezember 1990 können in Spanien erzeugte Tafelweine, die in diesem Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht werden, einen Gesamtsäuregehalt von nicht weniger als 3,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure, aufweisen.

Artikel 128

Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1992/1993 wird der in Spanien anwendbare Betrag der Beihilfe für konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 unter Berücksichtigung des für diesen Mitgliedstaat bestehenden Unterschieds zwischen den Kosten der Anreicherung mit Hilfe der vorstehend genannten Erzeugnisse und der Anreicherung mit Hilfe von Saccharose festgesetzt.

Artikel 129

Bis zum 31. Dezember 1995 ist die Verwendung der zusammengesetzten Bezeichnungen „British Sherry“, „Irish Sherry“ und „Cyprus Sherry“ im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs und Irlands gestattet. Im Laufe des Jahres 1995 überprüft der Rat diese Maßnahme und beschließt nach dem Verfahren des Artikels 43 des EWG-Vertrags etwaige Änderungen auf Vorschlag der Kommission; dabei sind die Interessen der betroffenen Parteien zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 19 Schaf- und Ziegenfleisch

Artikel 130

Im Schaffleischsektor findet Artikel 68 auf den Grundpreis Anwendung.

Abschnitt III Obst und Gemüse

Artikel 131

Für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt eine besondere Übergangsregelung in Phasen, die zwei Stufen aufweist.

- Die erste Stufe, die sogenannte Überprüfung der Konvergenz, beginnt am 1. März 1986 und endet am 31. Dezember 1989,
- die zweite Stufe beginnt am 1. Januar 1990 und endet am 31. Dezember 1995.

Der Übergang von der ersten zur zweiten Stufe findet automatisch statt.

Unterabschnitt 1 Erste Stufe

A. Spanischer Inlandsmarkt

Artikel 132

(1) Während der ersten Stufe ist das Königreich Spanien ermächtigt, unter den Bedingungen der Artikel 133 bis 135 für die Erzeugnisse des Artikels 131 die Regelung beizubehalten, die nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung für die Organisation seines inländischen Agrarmarktes bestand.

(2) Infolgedessen wird für Spanien in Abweichung von Artikel 394 die Anwendung der Gemeinschaftsregelung über die Inlandsmarktorganisationen bis zum Ende der ersten Stufe zurückgestellt.

Ferner wird die Anwendung der nach Artikel 396 beschlossenen Änderungen der Gemeinschaftsregelung auf die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und auf Spanien bis zum Ende der ersten Stufe zurückgestellt.

Artikel 133

(1) Um dem spanischen Obst- und Gemüsesektor bis zum Ende der ersten Stufe eine harmonische, vollständige Eingliederung in den Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zu ermöglichen, paßt das Königreich Spanien seine Inlandsmarktorganisation schrittweise entsprechend den allgemeinen Zielen des Absatzes 2 an.

- (2) Die allgemeinen Ziele sind
- zunehmende Anwendung der Qualitätsnormen auf die Gesamtheit der betroffenen Erzeugnisse sowie strikte Anwendung der sich daraus ergebenden Erfordernisse;

- Entwicklung der Erzeugerzusammenschlüsse im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften;
- Schaffung einer Stelle sowie der materiellen und personellen Infrastruktur, die in der Lage sind, die in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen öffentlichen Interventionsmaßnahmen durchzuführen;
- Schaffung eines Netzes für die tägliche Feststellung der Notierungen auf den repräsentativen Märkten entsprechend den verschiedenen Erzeugnissen;
- Liberalisierung des Handels im Hinblick auf die Schaffung eines Systems freien Wettbewerbs und freien Zugangs zum spanischen Markt und Anpassung der sektoriellen Handelsregelungen bei der Ausfuhr, um sie mit den Erfordernissen des freien Warenverkehrs in Einklang zu bringen.

(3) Zur Erleichterung der Verwirklichung der allgemeinen Ziele gilt folgendes:

- a) Die Gemeinschaftsregelung im sozio-strukturellen Bereich einschließlich der Regeln betreffend die Erzeugerorganisationen gilt in Spanien ab dem Beitritt.
- b) Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung der Interventionsmaßnahmen, die in Spanien während der ersten Stufe von den Erzeugerorganisationen für die den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnisse durchgeführt werden.

Der Satz dieser Gemeinschaftsbeteiligung ist jedoch für jedes Erzeugnis auf den Satz der von solchen Erzeugerorganisationen in Spanien erfaßten Erzeugung begrenzt, die von der Kommission als mit der Gemeinschaftsregelung sowohl hinsichtlich der Bedingungen ihrer Gründung als auch ihres Funktionierens vereinbar anerkannt sind.

Die Kommission stellt für jedes Wirtschaftsjahr den im vorstehenden Unterabsatz genannten Satz der von Erzeugerorganisationen erfaßten Erzeugung fest; zu diesem Zweck nimmt sie in Zusammenarbeit mit den spanischen Behörden Kontrollen an Ort und Stelle vor.

Artikel 134

(1) Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele stellt die Kommission während des Interimszeitraums in enger Zusammenarbeit mit den spanischen Behörden ein Aktionsprogramm auf.

(2) Anschließend verfolgt die Kommission aufmerksam die Entwicklung der Lage in Spanien aufgrund

- der Fortschritte bei der Verwirklichung der festgelegten Ziele,
- der mit der Durchführung der horizontalen oder spezifischen Strukturmaßnahmen erreichten Ergebnisse.

(3) Die Kommission nimmt zu dieser Entwicklung in Berichten Stellung, die dem Rat wie folgt übermittelt werden:

- zum Ende des Interimszeitraums, damit eine Bilanz der vor dem Beitritt eingetretenen Entwicklung erstellt werden kann,
- rechtzeitig vor Ende des vierten Jahres nach dem Beitritt,
- zu jedem anderen Zeitpunkt, den die Kommission für zweckmäßig oder erforderlich erachtet.

(4) Die Kommission kann dem Königreich Spanien erforderlichenfalls Maßnahmen empfehlen, die sie zur Verwirklichung der betreffenden Ziele für erforderlich hält; hierzu berücksichtigt sie insbesondere die Beratungen des Rates über die in Absatz 3 genannten Berichte.

Artikel 135

Während der ersten Stufe wendet das Königreich Spanien folgende Disziplinen an:

1. Eine Preisdisziplin:

a) Das Königreich Spanien legt ab dem Zeitpunkt des Beitritts die institutionellen Preise für diejenigen Erzeugnisse fest, für die gemeinsame Preise bestehen, und zwar nach Kriterien, die möglichst weitgehend den Kriterien angenähert sind, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation gelten; diese Festsetzung erfolgt anhand eines zu bestimmenden Bezugszeitraums auf einem Niveau, das der wirtschaftlichen Realität entspricht.

b) Liegen diese in ECU ausgedrückten spanischen Preise unter den gemeinsamen Preisen oder entsprechen sie ihnen, so dürfen grundsätzlich die jährlichen Preiserhöhungen wertmäßig die Erhöhung der gemeinsamen Preise nicht übersteigen.

Auf keinen Fall dürfen die spanische Preise die gemeinsamen Preise übersteigen.

c) Liegen die in ECU ausgedrückten spanischen Preise über den Gemeinschaftspreisen, so dürfen sie im Verhältnis zu ihrem vorangehenden Niveau nicht erhöht werden. Ferner paßt das Königreich Spanien seine Preise an, soweit dies erforderlich ist, um eine Ausweitung des Abstandes zwischen seinen Preisen und den gemeinsamen Preisen zu vermeiden.

d) Das Königreich Spanien kann seine Preise anpassen, falls die Interventionen auf dem Markt ein nicht gerechtfertigtes Ausmaß erreichen. In diesem Fall tritt der angepaßte Preis an die Stelle des ursprünglichen Preises für die Anwendung der unter den Buchstaben b und c genannten Regeln.

e) Die Kommission überwacht die Einhaltung der oben genannten Regeln. Jede Überschreitung des sich aus der Anwendung dieser Regeln ergebenden Preisniveaus wird bei der Bestimmung des als Ausgangsniveau für die Preisannäherung während der zweiten Stufe nach Artikel 148 zu wählenden Preisniveaus nicht berücksichtigt.

2. Eine Beihilfedisziplin:

Nach dieser Disziplin ist das Königreich Spanien ermächtigt, während der ersten Stufe seine innerstaatlichen Beihilfen beizubehalten.

Jedoch stellt das Königreich Spanien im Laufe dieses Zeitraums einen gewissen Abbau der mit dem Gemeinschaftsrecht nicht zu vereinbarenden innerstaatlichen Beihilfen und die schrittweise Einführung des Schemas der Gemeinschaftsbeihilfen in seine innerstaatliche Marktordnung sicher, ohne daß das Niveau dieser Beihilfen das gemeinsame Niveau überschreitet.

3. Eine Produktionsdisziplin:

Nach dieser Disziplin wendet das Königreich Spanien die gleichen Produktionsdisziplinen an, wie sie gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten oder in den Mitgliedstaaten, die sich im Hinblick auf eine solche Disziplin in einer vergleichbaren Lage befinden, anwendbar sind.

B. Regelung für den Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien

Artikel 136

(1) Vorbehaltlich des Artikels 75 und der Artikel 137 bis 139 ist das Königreich Spanien ermächtigt, in seinem Handel mit der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung während der ersten Stufe für die Erzeugnisse des Artikels 131 die Regelung beizubehalten, die vor seinem Beitritt für diesen Handel bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr galt.

(2) Während der ersten Stufe wendet die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung vorbehaltlich des Artikels 75 Absatz 2 und des Artikels 140 auf die Einfuhr der in Artikel 131 genannten Erzeugnisse aus Spanien die Regelung an, die sie vor dem Beitritt gegenüber Spanien angewandt hat.

(3) Während der ersten Stufe wendet die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung auf die Ausfuhr der in Artikel 131 genannten Erzeugnisse nach Spanien die Regelung an, die sie bei der Ausfuhr gegenüber dritten Ländern anwendet.

(2) Das Königreich Spanien kann bis zum 31. Dezember 1989 für die nachstehend genannten Erzeugnisse mengenmäßige Beschränkungen bei Einfuhren mit Herkunft aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung anwenden:

Artikel 137

(1) Das Königreich Spanien schafft vorbehaltlich des Absatzes 2 ab 1. März 1986 für die Einfuhr der in Artikel 131 genannten Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung alle mengenmäßigen Beschränkungen und alle Maßnahmen mit gleicher Wirkung sowie alle Abgaben mit zollgleicher Wirkung ab.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: B. Kohl: I. Blumenkohl G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln: ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben: – Karotten und Speisemöhren ex H. Speisewiebeln, Schalotten und Knoblauch: – Schalotten und Knoblauch M. Tomaten
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: ex II. andere: – Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas C. Zitronen
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet: A. frisch: I. Tafeltrauben
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch: A. Äpfel B. Birnen
08.07	Steinobst, frisch: A. Aprikosen ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: – Pfirsiche

(3) a) Die mengenmäßigen Beschränkungen nach Absatz 2 sind jährliche Kontingente, die ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern eröffnet werden.

b) Das als Menge ausgedrückte Anfangskontingent der einzelnen Erzeugnisse für 1986 wird wie folgt festgesetzt:

- entweder auf 3 v. H. der mittleren jährlichen Erzeugung Spaniens in den drei dem Beitritt vorangehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen,
- oder auf den Durchschnitt der spanischen Einfuhren in den drei dem Beitritt vorangehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, wenn dies zu einer höheren Mengen führt.

c) Die schrittweise Erhöhung der Kontingente beträgt mindestens 10 v. H. zu Beginn des Jahres.

Die Erhöhung wird jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Gesamthöhe berechnet.

d) Betragen die Einfuhren nach Spanien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 90 v. H. des eröffneten Jahreskontingents, so werden die in Spanien geltenden mengenmäßigen Beschränkungen aufgehoben.

e) Für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1986 entspricht das Kontingent dem um ein Sechstel verringerten Anfangskontingent.

(4) Im Rahmen der mengenmäßigen Beschränkungen nach Absatz 2 unterliegen die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse einer zeitlichen Regelung mit Einfuhrmengen im Verhältnis zum Jahreskontingent:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anteil am Jahreskontingent
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	15 %
	A. Äpfel: ex I. Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember: – vom 16. September bis 30. November II. andere: ex a) vom 1. August bis 31. Dezember – vom 1. September bis 30. November	
08.07	B. Birnen ex I. Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember: – vom 1. August bis 16. Dezember II. andere: c) vom 16. Juli bis 31. Juli ex d) vom 1. August bis 31. Dezember: – vom 1. August bis 16. Dezember	25 %
	Steinobst, frisch: ex A. Aprikosen: – vom 1. Mai bis 31. Juli ex B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: – Pfirsiche, vom 15. Juni bis 15. September	25 %

Artikel 138

Während der ersten Stufe gewährt das Königreich Spanien für nach den derzeitigen Mitgliedstaaten ausgeführte Erzeugnisse des Artikels 131 grundsätzlich keine Ausfuhrbeihilfen oder Ausfuhrzuschüsse.

Erscheint die Gewährung solcher Beihilfen oder Zuschüsse jedoch erforderlich, so ist ihr Betrag auf den Abstand der institutionellen Preise oder, mangels solcher, der in Spanien und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung festgestellten Preise und gegebenenfalls die Zollbelastung begrenzt.

Die Festsetzung dieser Beihilfen oder Zuschüsse darf erst nach Durchführung des Konsultationsverfahrens nach Artikel 142 erfolgen.

Artikel 139

(1) Das Königreich Spanien beseitigt zum 1. März 1986 alle mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Artikels 131 nach der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

(2) Während der ersten Stufe kann das Königreich Spanien jedoch die bei der Ausfuhr angewandten sektoriellen Handelsregelungen beibehalten, die es allerdings während dieser Stufe anpaßt, um sie zum Ende dieser Stufe mit den Erfordernissen des freien Warenverkehrs in Einklang zu bringen.

Artikel 140

(1) Abweichend von Artikel 136 Absatz 2 werden etwaige Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus

Spanien, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ergeben, in den dem Beitritt folgenden Jahren vermindert um

- 2 v. H im ersten Jahr,
- 4 v. H. im zweiten Jahr,
- 6 v. H. im dritten Jahr,
- 8 v. H. im vierten Jahr.

(2) Im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und dritten Ländern werden die Preise der spanischen Erzeugnisse während der ersten Stufe nicht in die Berechnung der Referenzpreise einbezogen.

Artikel 141

(1) Die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gewährt während der ersten Stufe bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Artikels 131 nach Spanien grundsätzlich keine Ausfuhrerstattungen.

Erscheint die Gewährung solcher Erstattungen jedoch erforderlich, so ist ihr Betrag auf den Abstand der institutionellen Preise oder, mangels solcher, der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und in Spanien festgestellten Preise und gegebenenfalls die Zollbelastung begrenzt.

Die Festsetzung dieser Erstattungen darf erst nach Durchführung des Konsultationsverfahrens nach Artikel 142 erfolgen.

(2) Die in dem vorliegenden Artikel genannten Erstattungen werden von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 142

Bevor das Königreich Spanien die in Artikel 138 genannten Beihilfen oder Zuschüsse oder die Gemeinschaft die in Artikel 141 genannten Erstattungen anwendet, müssen Konsultationen stattgefunden haben, für die das folgende Verfahren gilt:

1. Jedes Vorhaben auf Festsetzung von

- Zuschüssen bei der Ausfuhr aus Spanien nach der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder nach dritten Ländern oder
- Erstattungen bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Spanien

muß im Rahmen der regelmäßigen Zusammenkünfte des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 geschaffenen Verwaltungsausschusses erörtert werden.

2. Der Vertreter der Kommission legt das unter Nummer 1 genannte Vorhaben zur Prüfung vor; diese Prüfung erstreckt sich insbesondere auf den wirtschaftlichen Aspekt der geplanten Ausfuhr sowie auf die Preissituation und auf das Preisniveau des spanischen Marktes, des Marktes der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und des Weltmarktes.

3. Der Ausschuß gibt zu dem Vorhaben eine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit festsetzen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande.

Die Stellungnahme wird unverzüglich der für die Festsetzung zuständigen Stelle übermittelt, d. h. je nach Lage des Falles dem Königreich Spanien oder der Kommission.

C. Regelung für den Handel zwischen Spanien und dritten Ländern

Artikel 143

Für die Erzeugnisse des Artikels 131 wendet das Königreich Spanien vorbehaltlich des Artikels 137 ab 1. März 1986 die Gemeinschaftsregelung über die Einfuhr von Erzeugnissen aus dritten Ländern in die Gemeinschaft an.

Hinsichtlich der Referenzpreise wendet das Königreich Spanien jedoch bei der Einfuhr aus dritten Ländern die Regelung an, welche die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gemäß Artikel 140 Absatz 1 gegenüber Spanien anwendet.

Artikel 144

Bis zum 31. Dezember 1989 kann das Königreich Spanien nach im Verfahren des Artikels 91 festzulegenden Einzelheiten mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Artikels 137 Absatz 2 aus dritten Ländern beibehalten.

Artikel 145

Bei den Erzeugnissen des Artikels 131 ist das Königreich Spanien ermächtigt, die schrittweise Anwendung der bestimmten dritten Ländern von der Gemeinschaft autonom oder vertragsmäßig gewährten Einfuhrpräferenzen bis zum Beginn der zweiten Stufe zurückzustellen.

Artikel 146

(1) Das Königreich Spanien kann während der ersten Stufe bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Artikels 131 nach dritten Ländern die vor dem Beitritt für diesen Handel geltende Regelung vorbehaltlich des Absatzes 2 beibehalten.

(2) Der Betrag der vom Königreich Spanien bei der Ausfuhr nach dritten Ländern gegebenenfalls gewährten Beihilfen oder Zuschüsse muß auf das Maß begrenzt werden, das unbedingt erforderlich ist, um den Absatz des betreffenden Erzeugnisses auf dem Bestimmungsmarkt sicherzustellen.

Solche Beihilfen oder Zuschüsse dürfen erst nach der Durchführung des in Artikel 142 genannten Verfahrens angewandt werden. In den entsprechenden Konsultationen werden insbesondere der wirtschaftliche Aspekt der geplanten Ausfuhr, die für die Berechnung gewählten Preise und die Lage der Herkunfts- und Bestimmungsmärkte erörtert.

Unterabschnitt 2

Zweite Stufe

Artikel 147

Ab der zweiten Stufe findet in Spanien auf die Erzeugnisse des Artikels 131 vorbehaltlich der Artikel 75, 81, 82, 83 und 85 sowie 148 bis 153 die Gemeinschaftsregelung in vollem Umfang Anwendung.

Artikel 148

(1) Unbeschadet des Artikels 135 Absatz 1 Buchstabe e werden bis zur ersten Annäherung der in Artikel 149 genannten Preise die in Spanien ab 1. Januar 1990 anwendbaren Preise nach den für die betreffende gemeinsame Marktorganisation vorgesehenen Regeln auf der Höhe der in Spanien zum Ende der ersten Stufe geltenden Preise festgesetzt.

(2) Der gemeinsame Preis kann in Spanien für ein Erzeugnis angewendet werden, wenn bei Beginn der zweiten Stufe festgestellt wird, daß der Unterschied zwischen dem Preis des Erzeugnisses in Spanien und dem gemeinsamen Preis äußerst gering ist.

Der Preisunterschied gilt als äußerst gering, wenn er nicht mehr als 3 v. H. des gemeinsamen Preises beträgt.

Artikel 149

Führt die Anwendung des Artikels 148 Absatz 1 in Spanien zu Preisen, die von den gemeinsamen Preisen abweichen, so werden die Preise in Spanien ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/1991 in sechs Schritten den gemeinsamen Preisen angenähert; Artikel 70 findet entsprechende Anwendung.

Die gemeinsamen Preise werden in Spanien mit der sechsten Annäherung angewandt.

Artikel 150

Artikel 76 Absatz 1 sowie die Artikel 80, 87 und 90 finden in Spanien ab 1. Januar 1990 Anwendung.

Jedoch wird das Datum „31. Dezember 1987“ in Artikel 90 durch das Datum „31. Dezember 1991“ ersetzt.

Artikel 151

Wird während der ersten Stufe eine Beihilfe im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geschaffen, so wird diese Beihilfe in Spanien eingeführt, oder es wird die Höhe einer in Spanien bestehenden entsprechenden Beihilfe dem gemeinsamen Niveau in sechs Schritten angenähert; Artikel 79 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 152

(1) Während der zweiten Stufe wird für Obst und Gemüse, für das gegenüber dritten Ländern ein Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ein Ausgleichsmechanismus geschaffen.

(2) Für diesen Mechanismus gilt folgendes:

- a) Es wird ein Vergleich zwischen einem nach Buchstabe b berechneten Angebotspreis des spanischen Erzeugnisses

und einem gemeinschaftlichen Angebotspreis vorgenommen. Der letztere Preis wird jährlich berechnet

- auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise in jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zuzüglich der Transport- und Verpackungskosten, die für die Erzeugnisse ab den Erzeugergebieten bis zu den repräsentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaften entstehen;
- unter Berücksichtigung der Entwicklung der Erzeugungskosten.

Die vorstehend genannten Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der während der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des gemeinschaftlichen Angebotspreises festgestellten Notierungen.

Der gemeinschaftliche Angebotspreis darf den gegenüber dritten Ländern angewandten Referenzpreis nicht überschreiten.

- b) Der spanische Angebotspreis wird an jedem Markttag auf der Grundlage der repräsentativen Notierungen berechnet, die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung auf der Ebene Einführer-Großhandel festgestellt oder darauf zurückgeführt worden sind. Der Preis für ein Erzeugnis mit Herkunft aus Spanien entspricht der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Durchschnitt der niedrigsten repräsentativen Notierungen, die für mindestens 30 v. H. der Mengen der betreffenden Herkunft festgestellt wurden, welche auf der Gesamtheit der repräsentativen Märkte, für die Notierungen verfügbar sind, vermarktet worden sind. Diese Notierungen werden zuvor verringert

- um den nach Buchstabe c berechneten Zoll,
- um den gegebenenfalls nach Buchstabe d eingeführten Berichtigungsbetrag.

- c) Der Zollsatz, um den die Notierung des spanischen Erzeugnisses vermindert wird, ist der jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres um ein Sechstel seines Betrags verringerte Satz des Gemeinsamen Zolltarifs; im Jahr 1990 erfolgt die Verringerung jedoch am 1. Januar.

- d) Liegt der nach Buchstabe b berechnete Preis des spanischen Erzeugnisses unter dem gemeinschaftlichen Angebotspreis nach Buchstabe a, so wird von dem Einfuhrmitgliedstaat bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ein Berichtigungsbetrag erhoben, der dem Unterschied zwischen diesen Preisen entspricht.

- e) Die Erhebung des Berichtigungsbetrags findet statt, bis festgestellt wird, daß der Preis des spanischen Erzeugnisses dem Gemeinschaftspreis nach Buchstabe a entspricht oder darüber liegt.

(3) Wird der spanische Markt durch Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gestört, so können bei Obst und Gemüse, für das ein Referenzpreis besteht, bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Spanien angemessene Maßnahmen beschlossen werden, die insbesondere die Anwendung eines Ausgleichsbetrags nach noch festzulegenden Einzelheiten vorsehen können.

Artikel 153

(1) Das Königreich Spanien wendet ab 1. Januar 1990 bei der Einfuhr der in Artikel 131 genannten Erzeugnisse schrittweise die bestimmten dritten Ländern von der Gemeinschaft autonom oder vertragsmäßig gewährten Präferenzen an.

(2) Zu diesem Zweck wendet das Königreich Spanien einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem am 31. Dezember 1989 tatsächlich angewandten Zollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

- Am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 85,7 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 71,4 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 57,1 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 42,8 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 28,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 14,2 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet das Königreich Spanien die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

Kapitel 4

Fischerei

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 154

(1) Für den Fischereisektor gelten die Bestimmungen dieser Akte, sofern in diesem Kapitel nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 90 finden auf Fischereierzeugnisse Anwendung.

Artikel 155

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 und unbeschadet des Protokolls Nr. 2 findet die gemeinsame Fischereipolitik auf die Kanarischen Inseln sowie auf Ceuta und Melilla keine Anwendung.

(2) Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission

a) die Strukturmaßnahmen, die auf Gemeinschaftsebene zugunsten der in Absatz 1 genannten Gebiete getroffen werden könnten;

b) die geeigneten Modalitäten zur umfassenden oder teilweisen Berücksichtigung der Interessen der in Absatz 1 genannten Gebiete bei den Beschlüssen, die er von Fall zu Fall im Hinblick auf Verhandlungen der Gemeinschaft zur Übernahme oder zum Abschluß von Fischereiabkommen mit dritten Ländern trifft, sowie der besonderen Interessen dieser Gebiete bei internationalen Fischereiübereinkommen, denen die Gemeinschaft als Vertragspartei angehört.

(3) Gegebenenfalls legt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Möglichkeiten und Bedingungen des gegenseitigen Zugangs zu den jeweiligen Fischereizonen und ihren Ressourcen fest.

Abschnitt II

Zugang zu den Gewässern und Ressourcen

Artikel 156

Zum Zweck ihrer Einbeziehung in die Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen nach der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 gilt für den Zugang von Fischereifahrzeugen unter spanischer Flagge, die in einem Hafen im Anwendungsbereich der gemeinsamen Fischereipolitik registriert und/oder eingeschrieben sind, zu den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der derzeitigen

Mitgliedstaaten unterstehenden und vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) erfaßten Gewässern die Regelung dieses Abschnitts.

Artikel 157

Die Fangtätigkeit darf nur von den in den Artikeln 158, 159 und 160 genannten Fischereifahrzeugen in den darin bestimmten Zonen und unter den darin festgelegten Bedingungen ausgeübt werden.

Artikel 158

(1) 300 Fischereifahrzeuge, die mit ihren technischen Merkmalen in der Namensliste des Anhangs IX – „Basisliste“ genannt – aufgeführt sind, kann gestattet werden, ihre Fangtätigkeit in den ICES-Abteilungen Vb, VI, VII, VIII a, b und d auszuüben; in der Zeit zwischen dem Beitritt und dem 31. Dezember 1995 ist die Zone südlich 56°30' nördlicher Breite, östlich 12° westlicher Länge und nördlich 50°30' nördlicher Breite ausgenommen.

(2) Von den in der Basisliste aufgeführten Fischereifahrzeugen sind nur 150 Standardschiffe, von denen fünf Schiffe nur für den Fang anderer als demersaler Arten eingesetzt werden dürfen, zur gleichzeitigen Ausübung der Fangtätigkeit berechtigt, sofern sie in einem von der Kommission beschlossenen periodischen Verzeichnis enthalten sind, davon

- a) 23 in den ICES-Abteilungen V b und VI
- b) 70 in der ICES-Abteilung VII
- c) 57 in der ICES-Abteilung VIII a, b, d.

Als Standard-Schiff gilt ein Schiff mit einer Bremskraft von 700 Brems-PS (BHP). Für Schiffe mit einer anderen Antriebskraft gelten folgende Umrechnungssätze:

Antriebskraft	Koeffizient
weniger als 300 PS	0,57
mindestens 300 PS, jedoch weniger als 400 PS	0,76
mindestens 400 PS, jedoch weniger als 500 PS	0,85
mindestens 500 PS, jedoch weniger als 600 PS	0,90
mindestens 600 PS, jedoch weniger als 700 PS	0,96
mindestens 700 PS, jedoch weniger als 800 PS	1,00
mindestens 800 PS, jedoch weniger als 1 000 PS	1,07

Artikel 160

(1) Die nachstehenden Spezialfangtätigkeiten sind gestattet:

Art der Fangtätigkeit	Zone	Gesamtzahl der zugelassenen Schiffe (Basisliste)	Gesamtzahl der Schiffe, die ihre Fangtätigkeiten gleichzeitig ausüben dürfen (periodische Liste)	Erlaubter Fangzeitraum
a) Sardinenfänger (Netzfänger unter 100 BRT)	VIII a, b, d	71	40	1. Januar bis 28. Februar und 1. Juli bis 31. Dezember
b) Langleinenfänger unter 100 BRT	VIII a	25	10	ganzjährig
c) Fang von Schiffen mit nicht mehr als 50 BRT aus, nur mit Angelruten	VIII a, b, d	—	64	ganzjährig
d) Schiffe, die den Sardellenfang als Haupttätigkeit betreiben	VIII a, b, d	—	160	1. März bis 30. Juni

Antriebskraft	Koeffizient
mindestens 1 000 PS, jedoch weniger als 1 200 PS	1,11
mehr als 1 200 PS	2,25
Langleinen-Fischereifahrzeuge, außer den in Artikel 160 Buchstabe b genannten	1,00
Langleinen-Fischereifahrzeuge, außer den in Artikel 160 Buchstabe b genannten, mit einer Vorrichtung zur automatischen Betonung oder der mechanischen Einholung der Leinen	2,00

Zur Anwendung dieser Umrechnungssätze auf Schiffe, die die „parejas“ und „trios“ genannten Fangtätigkeiten ausüben, wird die Motorkraft der teilnehmenden Schiffe zusammengesetzt.

(3) Anpassungen der Basisliste wegen Außerdienststellung eines Fischereifahrzeugs vor dem Beitritt aufgrund höherer Gewalt werden spätestens am 1. Januar 1986 nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 beschlossen. Diese Anpassungen dürfen weder zu einer Änderung der Zahl der Fischereifahrzeuge und ihrer Aufteilung auf die einzelnen Kategorien noch zu einer Erhöhung der Gesamttonnage der Gesamtantriebskraft jeder Kategorie führen; außerdem dürfen nur solche Fischereifahrzeuge als Ersatz benannt werden, die in der Liste des Anhangs X aufgeführt sind.

Artikel 159

(1) Die Zahl der Standardschiffe im Sinne des Artikels 158 Absatz 2 kann nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 entsprechend der Entwicklung der Gesamtfangmöglichkeiten erhöht werden, die Spanien für die Bestände erhält, welche unter die Regelung der zulässigen Gesamtfangmenge – im folgenden „TAC“ genannt – fallen.

(2) In dem Maße, wie die in der Basisliste genannten Schiffe außer Dienst gestellt und von der Basisliste gestrichen werden, können sie solange durch Schiffe derselben Kategorie bis zur Hälfte der Motorkraft der gestrichenen Schiffe ersetzt werden, bis die Basisliste eine Höhe erreicht, die den zugewiesenen Fischereiresourcen entspricht und deren normale Ausbeutung sicherstellt.

Die Bedingungen für die Ersetzung nach Unterabsatz 1 finden nur insoweit Anwendung, als die Flotte der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung in den Gemeinschaftsgewässern des Atlantiks nicht vergrößert wird.

Art der Fangtätigkeit	Zone	Gesamtzahl der zugelassenen Schiffe (Basisliste)	Gesamtzahl der Schiffe, die ihre Fangtätigkeiten gleichzeitig ausüben dürfen (periodische Liste)	Erlaubter Fangzeitraum
e) Schiffe, die den Sardellenfang zur Verwendung für lebenden Köder betreiben	VIII a, b, d	—	120	1. Juli bis 31. Oktober
f) Thunfischfänger	alle Zonen	—	unbegrenzt	ganzjährig
g) Schiffe, die Seebrassen (Brachsenmakrele) fangen	VII g, h, j, k	—	25	1. Oktober bis 31. Dezember

(2) Ab 1. Januar 1986 gelten für die Ausübung der in Absatz 1 genannten Fangtätigkeiten Bestimmungen, die mit den unmittelbar vor Inkrafttreten dieser Akte geltenden Bestimmungen in ihrer Gesamtheit identisch sind.

Die Fischereitätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe c dürfen jedoch in der betreffenden ICES-Abteilung auch außerhalb der von den Basislinien aus berechneten Zwölfmeilenzone ausgeübt werden.

Artikel 161

(1) Der Spanien zuzuteilende Anteil der TAC an Beständen, die TAC und Quoten unterliegen, wird nach Art und Zone wie folgt festgelegt:

Fischart	ICES-Abteilung	Anteil Spaniens
a) Seehecht	V b, VI, VII, VIII a, b	30 v. H.
b) Seeteufel	V b, VI VII VIII a, b, d VIII c, IX	3,846 v. H. 3,672 v. H. 15,233 v. H. 99,9 v. H. einschließlich des Portugal zuzuteilenden Anteils
c) Flügelbutt	V b, VI VII VIII a, b, d	11,363 v. H. 30 v. H. 55,334 v. H.
d) Kaisergranat	V b, VI VII VIII a, b VIII c VIII d	0,2 v. H. 6 v. H. 6 v. H. 96 v. H. 0
e) Pollack	V b, VI VII VIII a, b VIII c VIII d	0,2 v. H. 0,2 v. H. 17 v. H. 90 v. H. 0
f) Sardellen	VIII	90 v. H.

(2) Zusätzlich zu dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anteil an den TAC für Seehecht wird jährlich während eines Zeitraums von drei Jahren ab 1. Januar 1986 eine zusätzliche Pauschalmenge von 4 500 Tonnen zugeteilt.

Für den Fall, daß die Gesamthöhe dieser TAC 45 000 Tonnen übersteigt, wird diese zusätzliche Pauschalmenge verringert, um die Spanien zugeteilte Gesamtquote bis zu einer Menge von 18 000 Tonnen zu ergänzen.

(3) Der Spanien zuzuteilende Anteil an den einer TAC unterliegenden Arten, bei denen keine Quotenaufteilung erfolgt, wird wie folgt nach Art und Zone pauschal festgesetzt:

Fischart	ICES-Abteilung	Anteil Spaniens
a) Blauer Wittling	V b, VI, VII, VIII a, b, d	30 000 Tonnen
b) Stöcker	V b, VI, VII, VIII a, b, d	31 000 Tonnen

(4) Die Fangmöglichkeiten für Spanien und die sich daraus ergebenden Quoten für die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden jährlich nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 festgesetzt, und zwar erstmals vor dem 1. Januar 1986.

Artikel 162

Vor dem 31. Dezember 1992 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über die Lage und die Perspektiven der Fischerei in der Gemeinschaft aufgrund der Anwendung der Artikel 158 und 161. Auf der Grundlage dieses Berichts werden die erforderlichen Anpassungen des Artikels 158, des Artikels 159 Absatz 2 Unterabsatz 1 und des Artikels 161 Absätze 1, 2 und 3 unter Einschluß des Zugangs zu in Artikel 158 Absatz 1 nicht genannten Zonen vor dem 31. Dezember 1993 nach dem Verfahren des Artikels 43 des EWG-Vertrags beschlossen; sie treten zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Artikel 163

(1) Für die in Artikel 160 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fischereitätigkeiten erstellen die spanischen Behörden Basislisten; für die anderen Fischereitätigkeiten nach Artikel 160 Absatz 1 erstellen sie eine Liste, aus der sich die technischen Merkmale jedes Schiffes ergeben.

Sie unterbreiten der Kommission Entwürfe der periodischen Listen nach Artikel 158 Absatz 2 und Artikel 160 Absatz 1.

(2) Für die in Artikel 158 und in Artikel 160 Absatz 1 Buchstabe g genannten Schiffe werden die periodischen Listen für einen Zeitraum von mindestens einem Monat erstellt.

Bei den anderen Schiffskategorien werden die Einzelheiten der Fischereitätigkeit nach dem Verfahren von Absatz 3 Unterabsatz 2 gemäß Artikel 160 Absatz 2 festgelegt.

Nach Überprüfung werden diese Listen von der Kommission genehmigt; die Kommission übermittelt sie den spanischen Behörden und den Kontrollbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten.

(3) Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Artikels durch die Beteiligten, einschließlich der Möglichkeit, dem betreffenden Schiff die Ausübung der Fangtätigkeit für einen gewissen Zeitraum nicht zu gestatten, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

Die technischen Einzelheiten, die zur Sicherstellung der Anwendung der Artikel 156 bis 162 erforderlich sind, sowie diejenigen nach Anhang XI werden nach dem Verfahren des

Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

Artikel 164

(1) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines derzeitigen Mitgliedstaats, die ihre Fangtätigkeiten in den der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien unterstehenden und vom ICES erfaßten Gewässern des Atlantiks ausüben dürfen, wird jährlich wie folgt festgesetzt:

- a) für die TAC und Quoten unterliegenden Arten entsprechend den zugeteilten Fangmöglichkeiten;
- b) für die nicht TAC und Quoten unterliegenden Arten unter Berücksichtigung der relativen Stabilität der Bestände und der Notwendigkeit ihrer Erhaltung.

(2) Für die Spezialfangtätigkeiten der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines derzeitigen Mitgliedstaats in den in Absatz 1 genannten Gewässern gelten die gleichen Höchstmengen und Zugangs- und Kontrollmodalitäten wie für die spanischen Fischereifahrzeuge, welche ihre Fangtätigkeiten in den Fischereizonen der derzeitigen Mitgliedstaaten aus-

üben dürfen, sowie die übrigen Vorschriften zur Erhaltung der Ressourcen.

(3) Die Grundregeln zur Anwendung dieses Artikels, insbesondere die jährliche Festsetzung der Anzahl der Fischereifahrzeuge, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 beschlossen, und zwar erstmals vor dem 1. Januar 1986.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 beschlossen.

Artikel 165

(1) Zum Zweck ihrer Einbeziehung in die Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen nach der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 gilt für den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Portugals zu den Gewässern, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien unterstehen und in den Regelungsbereich des ICES und des Fischereiausschusses für den mittleren und östlichen Atlantik (COPACE) fallen, bis zum 31. Dezember 1995 die Regelung der Absätze 2 bis 8; die besonderen Vorschriften nach Artikel 155 bleiben unberührt.

(2) Die nachstehenden Tätigkeiten können von den in Absatz 1 genannten Fischereifahrzeugen als Haupttätigkeit durchgeführt werden

Fischarten	Menge (t)	Zone	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der zugelassenen Schiffe (Basisliste)	Anzahl der Schiffe, die ihre Fangtätigkeiten gleichzeitig ausüben dürfen (periodische Liste)	Erlaubter Fangzeitraum
Demersale Arten						
– Seehecht	850	ICES VII + IX + COPACE (kontinentale Küste)	Schleppnetz	Nördlich der Grenze Rio Mino: 17 Östlich der Grenze Rio Guadiana: 4	Nördlich der Grenze Rio Mino: 9 Östlich der Grenze Rio Guadiana: 2	ganzjährig
– Andere		ICES VIII + IX + COPACE (kontinentale Küste)	Schleppnetz			ganzjährig
Pelagische Arten						
– Stöcker	2250	ICES VIII + IX + COPACE (kontinentale Küste)	Schleppnetz	–	20	ganzjährig
– Andere große Wanderfischarten als Thunfisch: Schwertfisch, Blauhai, Brachsenmakrelen		ICES VIII + IX + COPACE (kontinentale Küste)	Oberflächenleine			ganzjährig
– Weißer Thun		ICES VIII + IX + COPACE (kontinentale Küste)	Ziehleine		zu bestimmen	von Mai bis Juli

(3) Die Verwendung von Kiemennetzen ist verboten.

(4) Jedes Langleinen-Fischereifahrzeug darf nicht mehr als 2 Leinen pro Tag verwenden; die Höchstlänge jeder dieser Leinen wird auf 20 Seemeilen festgesetzt; der Abstand zwischen den Haken darf nicht unter 2,70 m liegen.

(5) Der Fang von Krebstieren ist nicht zulässig. Fänge sind jedoch bei der gezielten Fischerei auf Seehecht und andere

demersale Arten innerhalb von 10 v. H. der an Bord befindlichen Fangmengen dieser Arten erlaubt.

(6) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge, die Weißen Thun fangen dürfen, wird nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. März 1986 erlassen.

(7) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden in Übereinstimmung mit den Einzelheiten des Anhangs XI nach

dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

(8) Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Artikels durch die Beteiligten, einschließlich der Möglichkeit, dem betreffenden Fischereifahrzeug die Ausübung der Fangtätigkeit für einen gewissen Zeitraum nicht zu gestatten, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

Artikel 166

Die Regelung der Artikel 156 bis 164, einschließlich etwaiger Anpassungen nach Artikel 162 durch den Rat, gilt bis zum Ablauf des in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 genannten Zeitraums weiter.

Abschnitt III Externe Ressourcen

Artikel 167

(1) Vom Beitritt an wird die Verwaltung der vom Königreich Spanien mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft wahrgenommen.

(2) Die sich für das Königreich Spanien aus den in Absatz 1 genannten Abkommen ergebenden Rechte und Pflichten bleiben während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig aufrechterhalten werden, unberührt.

(3) Die erforderlichen Beschlüsse zur Aufrechterhaltung der sich aus den in Absatz 1 genannten Abkommen ergebenden Fischereitätigkeiten werden so bald wie möglich und auf jeden Fall vor Ablauf dieser Abkommen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erlassen; hierzu gehört die Möglichkeit einer Verlängerung bestimmter Abkommen für Zeiträume von höchstens einem Jahr.

Artikel 168

(1) Die vom Königreich Spanien für Fischereierzeugnisse von gemeinsamen Unternehmen zwischen natürlichen oder juristischen Personen Spaniens und anderer Länder gewährten Befreiungen, Aussetzungen oder Zollkontingente werden im Laufe von sieben Jahren wie folgt abgebaut:

Eröffnungszeitraum der Kontingente	Zum Null-Satz zugelassene Gesamtmengen (t)	Verringerung in %
vom 1.3.1986 bis 31.12.1986	66 300	
vom 1.1.1987 bis 31.12.1987	62 985	5
vom 1.1.1988 bis 31.12.1988	56 355	10,5
vom 1.1.1989 bis 31.12.1989	46 410	17,6
vom 1.1.1990 bis 31.12.1990	34 808	24,9
vom 1.1.1991 bis 31.12.1991	23 206	33,3
vom 1.1.1992 bis 31.12.1992	11 603	50
ab 1.1.1993	0	100

(2) Innerhalb der jährlich gestatteten Gesamtmengen wird die Aufteilung der Kontingente nach Tarifnummer oder -stelle des Gemeinsamen Zolltarifs im Verhältnis der im Jahr 1983 bestehenden Aufteilung vorgenommen.

(3) Die nach dieser Regelung eingeführten Erzeugnisse können nicht als im freien Verkehr im Sinne des Artikels 10 des EWG-Vertrags befindlich angesehen werden, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat wiederausgeführt werden.

(4) Die Maßnahmen nach diesem Artikel finden nur für Erzeugnisse von in Anhang XII aufgeführten gemeinsamen Unternehmen und für von diesen Unternehmen betriebene Fischereifahrzeuge Anwendung.

(5) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere die jährlichen Mengen der Kontingente nach Tarifnummer oder -stelle des Gemeinsamen Zolltarifs, werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Marktorganisation

Artikel 169

(1) Die in Spanien für Atlantiksardinen und Sardellen geltenden Orientierungspreise und die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung geltenden Orientierungspreise werden nach den Absätzen 2 und 3 angenähert; die erste Annäherung findet am 1. März 1986 statt.

(2) Bei Atlantiksardinen werden die in Spanien und die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung geltenden Orientierungspreise in zehn jährlichen Schritten an das Niveau des Orientierungspreises für Mittelmeersardinen angenähert, und zwar ausgehend von den Preisen im Jahre 1984 nacheinander um ein Zehntel, ein Neuntel, ein Achtel, ein Siebtel, ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und um die Hälfte des Unterschiedes zwischen diesen vor jeder Annäherung geltenden Orientierungspreisen; der so berechnete Preis wird im Verhältnis zu der gegebenenfalls für das nachfolgende Wirtschaftsjahr beschlossenen Anpassung des Orientierungspreises umgestaltet; ab dem Zeitpunkt der zehnten Annäherung gilt der gemeinsame Preis.

(3) Bei Sardellen werden die in Spanien und die in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Orientierungspreise in fünf jährlichen Schritten angenähert, und zwar nacheinander um ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschiedes zwischen diesen Orientierungspreisen, wobei diese Annäherung durch Erhöhung des niedrigeren Preises und Verringerung des höheren Preises zur Hälfte jeden dieser Preise betrifft; der so berechnete Preis wird im Verhältnis zu der gegebenenfalls für das nachfolgende Wirtschaftsjahr beschlossenen Anpassung des Orientierungspreises umgestaltet; ab dem Zeitpunkt der fünften Annäherung gilt der gemeinsame Preis.

Artikel 170

(1) Während des Zeitraums der Preisannäherung nach Artikel 169 wird ein Überwachungssystem geschaffen, das auf folgenden Referenzpreisen beruht:

- einem Referenzpreis für die Einfuhr von Atlantiksardinen aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung,
- einem Referenzpreis für Einfuhren von Sardellen aus den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach Spanien.

(2) Bei jedem Preisannäherungsschritt werden die in Absatz 1 genannten Referenzpreise auf dem Niveau der Rücknahmepreise festgesetzt, die in Spanien für Sardellen bzw. in den übrigen Mitgliedstaaten für Mittelmeersardinen gelten.

(3) Im Falle von Marktstörungen aufgrund von Einfuhren nach Absatz 1 zu unter den Referenzpreisen liegenden Preisen können nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 Maßnahmen entsprechend denen nach Artikel 21 der genannten Verordnung getroffen werden.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen.

Artikel 171

(1) Für die Sardinenerzeuger der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung wird in Verbindung mit der besonderen Regelung für die Preisannäherung, die nach Artikel 169 Absatz 2 für diese Art gilt, unmittelbar nach dem Beitritt eine Ausgleichsentschädigungsregelung eingeführt.

(2) Vor dem Ende des Zeitraums der Preisannäherung beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, ob und gegebenenfalls inwieweit diese Regelung zu verlängern ist.

(3) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission vor dem 31. Dezember 1985 die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

Artikel 172

Während des Zeitraums der Preisannäherung werden die im Jahre 1984 für Sardinien geltenden Anpassungskoeffizienten nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 nicht geändert.

Abschnitt V

Regelung für den Handel

Artikel 173

(1) Abweichend von Artikel 31 werden die Einfuhrzölle für Fischereierzeugnisse der Tarifnummern und -stellen 03.01, 03.02, 03.03, 05.15 A, 16.04, 16.05 und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Spanien wie folgt schrittweise abgebaut:

- am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 87,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 75 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 37,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 25 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 12,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- die letzte Senkung um 12,5 v. H. wird am 1. Januar 1993 vorgenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Einfuhrzölle für zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen der Tarifnummer 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs zwischen Spanien und den übrigen Mitgliedstaaten wie folgt schrittweise abgebaut:

- am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 90,9 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 81,8 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 72,7 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 63,6 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 54,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 45,4 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,

- am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 36,3 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 27,2 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 18,1 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- am 1. Januar 1995 wird jeder Zollsatz auf 9 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt,
- die letzte Senkung um 9 v. H. wird am 1. Januar 1996 vorgenommen.

(3) Das Königreich Spanien schafft mit dem Beitritt alle Ausgleichsabgaben auf Einfuhren der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse mit Herkunft aus den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach Spanien ab.

(4) Abweichend von Artikel 37 ändert das Königreich Spanien bei den in Absatz 1 genannten Fischereierzeugnissen seine gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze durch Verringerung des Abstands zwischen den Ausgangszollsätzen und den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt:

- Am 1. März 1986 wendet das Königreich Spanien einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs um 12,5 v. H. verringert wird;
- ab 1. Januar 1987:
 - a) werden auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, letztere Sätze angewandt,
 - b) wendet das Königreich Spanien in den anderen Fällen einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen den Ausgangszollsätzen und den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs in sieben gleichen Stufen von je 12,5 v. H. zu folgenden Zeitpunkten verringert wird:
 - am 1. Januar 1987,
 - am 1. Januar 1988,
 - am 1. Januar 1989,
 - am 1. Januar 1990,
 - am 1. Januar 1991,
 - am 1. Januar 1992.

Das Königreich Spanien wendet den Gemeinsamen Zolltarif ab 1. Januar 1993 in vollem Umfang an.

Artikel 174

(1) Bis zum 31. Dezember 1992 gilt für Einfuhren der Erzeugnisse des Anhangs XIII mit Herkunft aus den anderen Mitgliedstaaten nach Spanien ein ergänzender Handelsmechanismus nach den Bestimmungen dieses Artikels.

(2) Dem in Absatz 1 genannten Mechanismus unterliegen bis zum 31. Dezember 1990 auch die Einfuhren von Sardinenkonserven der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus Portugal nach Spanien.

(3) Für jedes betroffene Erzeugnis wird vor dem Beginn jedes Jahres auf der Grundlage der im Laufe der drei vorangehenden Jahre erfolgten Einfuhren eine voraussichtliche Versorgungsbilanz Spaniens erstellt. Diese Bilanz weist sowohl die Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten als auch die Einfuhren aus dritten Ländern aus. Der innergemeinschaftliche Anteil wird in dieser Bilanz jedes Jahr um einen progressiven Faktor von 15 v. H. erhöht.

(4) Ab der Schwelle des innergemeinschaftlichen Anteils können Einfuhrbegrenzungen oder Einfuhraussetzungen getroffen werden.

(5) Ab der für die Gesamtversorgungsbilanz festgesetzten Schwelle kann das Königreich Spanien unmittelbar anwend-

bare einstweilige Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die ihre Anwendung in dem auf diese Mitteilung folgenden Monat aussetzen kann.

(6) Die Durchführungsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen.

Artikel 175

(1) Die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung auf die Erzeugnisse mit Herkunft aus Spanien anwendbaren mengenmäßigen Beschränkungen nach Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 werden schrittweise beseitigt und am 1. Januar 1993 für Thunfischkonserven sowie am 1. Januar 1996 für Sardinenkonserven vollständig aufgehoben.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen.

Artikel 176

(1) Bis zum 31. Dezember 1992 kann das Königreich Spanien gegenüber dritten Ländern bei den Erzeugnissen des Anhangs XIV in den Grenzen und nach den Modalitäten, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt werden, mengenmäßige Beschränkungen beibehalten.

(2) Sobald die für ein Erzeugnis bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen aufgehoben werden, gilt dafür der Gemeinschaftsmechanismus der Referenzpreise.

Kapitel 5

Auswärtige Beziehungen

Abschnitt I

Gemeinsame Handelspolitik

Artikel 177

(1) Das Königreich Spanien behält gegenüber dritten Ländern mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung noch nicht liberalisierte Waren bei. Bezüglich der Kontingente für diese Waren räumt es dritten Ländern keine anderen Vorteile ein als der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

Diese mengenmäßigen Beschränkungen bleiben mindestens so lange in Kraft, wie für die gleichen Waren mengenmäßige Beschränkungen gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung weiterbestehen.

(2) Das Königreich Spanien behält gegenüber den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, Nr. 1766/82 und Nr. 3420/83 genannten Staatshandelsländern mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Waren bei, deren Einfuhr gegenüber den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern noch nicht liberalisiert ist. Bezüglich der Kontingente für diese Waren räumt es den Staatshandelsländern keine anderen Vorteile ein als den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern.

Diese mengenmäßigen Beschränkungen bleiben mindestens so lange in Kraft, wie für die gleichen Waren mengenmäßige Beschränkungen gegenüber den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern weiterbestehen.

Änderungen der für die Einfuhr nach Spanien geltenden Regelung für Waren, welche die Gemeinschaft gegenüber den Staatshandelsländern nicht liberalisiert hat, erfolgen nach den

Regeln und Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83; Unterabsatz 1 bleibt unberührt.

Das Königreich Spanien ist jedoch nicht verpflichtet, gegenüber den Staatshandelsländern mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Waren wieder einzuführen, deren Einfuhr gegenüber diesen Ländern liberalisiert ist und für die noch mengenmäßige Beschränkungen gegenüber Mitgliedsländern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens bestehen.

(3) Das Königreich Spanien kann bis zum 31. Dezember 1991 unbeschadet der Absätze 1 und 2 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen in Form von Kontingenten für die in Anhang XV genannten Waren und Beträge beibehalten, und zwar als befristete Ausnahmen von den gemeinsamen Regelungen zur Liberalisierung der Einfuhren nach den Verordnungen (EWG) Nr. 288/82, Nr. 1765/82, Nr. 1766/82 und Nr. 3419/83 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 453/84; betreffen die Beschränkungen Mitgliedsländer des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, so müssen sie in dessen Rahmen vor dem Beitritt notifiziert worden sein.

Die Einfuhr dieser Waren unterliegt ab 1. Januar 1992 vollständig den zu diesem Zeitpunkt geltenden gemeinsamen Liberalisierungsregelungen. Die Kontingente werden bis zu diesem Zeitpunkt schrittweise gemäß Absatz 4 erhöht.

(4) Die schrittweise Erhöhung der in Absatz 3 bezeichneten Kontingente beträgt bei den in ECU ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 17 v. H. und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 12 v. H. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Betragen die Einfuhren während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 v. H. der nach Absatz 3 eröffneten Jahreskontingente, so hebt das Königreich Spanien unbeschadet der Absätze 1 und 2 die geltenden mengenmäßigen Beschränkungen auf.

(5) Das Königreich Spanien behält in Höhe der in Anhang XVI genannten Beträge und mindestens bis zu den dort festgelegten Zeitpunkten mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen in Form von Kontingenten gegenüber allen dritten Ländern für die in diesem Anhang genannten Waren bei, deren Einfuhr die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern nicht liberalisiert hat und für die das Königreich Spanien mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung beibehält.

Änderungen der für die Einfuhr nach Spanien geltenden Regelungen für Waren nach Unterabsatz 1 erfolgen nach den Regeln und Verfahren der Verordnungen (EWG) Nr. 288/82 und Nr. 3420/83; die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(6) Um den Verpflichtungen nachzukommen, welche die Gemeinschaft aufgrund des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens gegenüber den diesem Abkommen angehörenden Staatshandelsländern hat, bezieht das Königreich Spanien gegebenenfalls, soweit erforderlich, diese Länder in die Liberalisierungsmaßnahmen ein, die es gegenüber den anderen dem Abkommen angehörenden dritten Ländern treffen muß; dabei werden die vereinbarten Übergangsmaßnahmen berücksichtigt.

Artikel 178

(1) Das Königreich Spanien wendet ab 1. Januar 1986 das allgemeine Präferenzsystem auf alle nicht in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführten Waren, ausgehend von den in Artikel 30 Absatz 1 genannten Ausgangszollsätzen, schrittweise an. Bei den in Anhang XVII aufgeführten Waren nimmt das Königreich Spanien jedoch bis zum 31. Dezember 1992, ausgehend von den in Artikel 30 Absatz 2 genannten Ausgangszollsätzen, eine schrittweise Annäherung an die Sätze des allgemeinen Präferenzsystems vor. Für diese Annäherung gilt die in Artikel 37 festgelegte Stufenfolge.

(2) a) Bei den in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführten Waren werden die vorgesehenen oder berechneten Präferenzzollsätze nach den allgemeinen Modalitäten des Buchstabens b oder den besonderen Modalitäten der Artikel 97 und 153 schrittweise auf die Zölle angewandt, die das Königreich Spanien gegenüber dritten Ländern erhebt.

b) Das Königreich Spanien wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

- Am 1. März 1986 wird der Abstand auf 90,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 81,8 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 72,7 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 63,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 54,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 45,4 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 36,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 27,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 18,1 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 9,0 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet das Königreich Spanien die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

c) Bei Fischereierzeugnissen der Nummern oder Tarifstellen 03.01, 03.02, 03.03, 05.15 A, 16.04, 16.05 und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs wendet das Königreich Spanien abweichend von Buchstabe b ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

- Am 1. März 1986 wird der Abstand auf 87,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 75,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 62,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 50,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 37,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 25,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 12,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1993 wendet das Königreich Spanien die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

Abschnitt II

Abkommen der Gemeinschaften mit bestimmten dritten Ländern

Artikel 179

(1) Das Königreich Spanien wendet ab 1. Januar 1986 die Bestimmungen der in Artikel 181 genannten Abkommen an.

Etwaige Übergangsmaßnahmen und Anpassungen werden in Protokollen niedergelegt, die mit den an diesen Abkommen als Vertragsparteien beteiligten Ländern abgeschlossen und den Abkommen beigefügt werden.

(2) Diese Übergangsmaßnahmen sollen sicherstellen, daß die Gemeinschaft nach Ablauf ihrer Geltungsdauer in den Beziehungen zu den einzelnen an diesen Abkommen als Vertragsparteien beteiligten dritten Ländern eine gemeinsame Regelung anwendet und daß die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gleich sind.

(3) Diese für die in Artikel 181 aufgeführten Länder geltenden Übergangsmaßnahmen dürfen auf keinem Gebiet dazu führen, daß das Königreich Spanien diesen Ländern eine günstigere Behandlung einräumt als der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

Insbesondere werden bei allen Waren, für die Übergangsmaßnahmen in bezug auf die mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gelten, derartige Maßnahmen während eines gleichen Zeitraums gegenüber allen in Artikel 181 aufgeführten Ländern angewendet.

(4) Diese für die in Artikel 181 aufgeführten Länder geltenden Übergangsmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, daß das Königreich Spanien diesen Ländern eine weniger günstige Behandlung einräumt als anderen dritten Ländern. Insbesondere dürfen in bezug auf mengenmäßige Beschränkungen keine Übergangsmaßnahmen gegenüber den in Artikel 181 aufgeführten Ländern für Waren in Betracht gezogen werden, für die bei der Einfuhr nach Spanien aus anderen dritten Ländern keine derartigen Beschränkungen bestehen.

Artikel 180

(1) Werden die in Artikel 179 Absatz 1 genannten Protokolle bis zum 1. Januar 1986 nicht abgeschlossen, so trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um unmittelbar nach dem Beitritt Abhilfe zu schaffen.

Das Königreich Spanien wendet in jedem Fall ab 1. Januar 1986 die Meistbegünstigung auf die in Artikel 181 genannten Länder an.

(2) Für die Maßnahmen nach Absatz 1 gilt folgendes:

- i) Werden die genannten Protokolle aus Gründen, auf welche die Gemeinschaft oder das Königreich Spanien keinen Einfluß hat, bis zum Beitritt nicht abgeschlossen, so wird mit den von der Gemeinschaft zu treffenden Maßnahmen in jedem Fall festgelegt, daß das Königreich Spanien vom Beitritt an die Meistbegünstigung auf die an den betreffenden Abkommen als Vertragsparteien der Gemeinschaft beteiligten Präferenzländer oder mit ihr assoziierten Staaten anwendet; diese Maßnahmen berücksichtigen ebenfalls die Regelung, die die betreffenden dritten Länder gegenüber dem Königreich Spanien zu diesem Zeitpunkt anwenden.
- ii) Werden die genannten Protokolle aus anderen als den unter Ziffer i genannten Gründen bis zum Beitritt nicht abgeschlossen, so legt die Gemeinschaft für die Annahme der Maßnahmen nach Absatz 1 die auf der Konferenz vereinbarten Übergangsmaßnahmen und Anpassungen zugrunde und berücksichtigt gegebenenfalls das bei den Verhandlungen mit den betreffenden dritten Ländern erreichte Ergebnis.

Artikel 181

(1) Die Artikel 179 und 180 gelten für

- die Abkommen mit Ägypten, Algerien, Finnland, Island, Israel, Jordanien, Jugoslawien, Libanon, Malta, Marokko, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz, Syrien, der Türkei, Tunesien und Zypern sowie die sonstigen mit dritten Ländern geschlossenen Abkommen, die ausschließlich den

Handel mit Waren des Anhangs II des EWG-Vertrags betreffen;

- das am 8. Dezember 1984 unterzeichnete neue Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean.

(2) Die Regelungen auf Grund des am 31. Oktober 1979 unterzeichneten Zweiten AKP-EWG-Abkommens sowie auf Grund des am gleichen Tag unterzeichneten Abkommens über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, finden auf die Beziehungen zwischen dem Königreich Spanien und den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean keine Anwendung.

Artikel 182

Das Königreich Spanien kündigt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 das am 26. Juni 1979 unterzeichnete Abkommen mit den Ländern der Europäischen Freihandelszone.

Abschnitt III

Textilien

Artikel 183

(1) Das Königreich Spanien wendet ab 1. Januar 1986 die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien vom 20. Dezember 1973 sowie die von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Vereinbarung oder mit anderen dritten Ländern geschlossenen zweiseitigen Abkommen an. Die Protokolle zur Anpassung dieser Abkommen werden von der Gemeinschaft mit den dritten Ländern, die Vertragsparteien dieser Abkommen sind, ausgehandelt, um eine freiwillige Beschränkung der Ausfuhren nach Spanien bei Waren und Ursprungsländern vorzusehen, für die bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft Beschränkungen bestehen.

(2) Werden diese Protokolle nicht bis zum 1. Januar 1986 abgeschlossen, so trifft die Gemeinschaft, um Abhilfe zu schaffen, die erforderlichen Übergangsmaßnahmen, welche die Durchführung der Abkommen durch die Gemeinschaft sicherstellen sollen.

Kapitel 6

Finanzbestimmungen

Artikel 184

(1) Der Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften, im folgenden „Beschluß vom 21. April 1970“ genannt, findet nach Maßgabe der Artikel 185 bis 188 Anwendung.

(2) Bezugnahmen in den Artikeln dieses Kapitels auf den Beschluß vom 21. April 1970 gelten ab dem Inkrafttreten des Beschlusses des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften als Bezugnahmen auf diesen Beschluß.

Artikel 185

Als „Agrarabschöpfungen“ bezeichnete Einnahmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses vom 21. April 1970 sind auch die Einnahmen aus allen im Handel zwischen Spanien und den anderen Mitgliedstaaten sowie zwischen Spanien und dritten Ländern festgestellten Einfuhrabgaben nach den Artikeln 67 bis 153, Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 53.

Die bei der Einfuhr von Obst und Gemüse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nach Spanien festgestellten Aus-

gleichsabgaben gehören jedoch erst ab 1. Januar 1990 zu diesen Einnahmen.

Bei der Einfuhr nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla erhobene Beträge gehören nicht zu diesen Einnahmen.

Artikel 186

Als „Zölle“ bezeichnete Einnahmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses vom 21. April 1970 sind bis zum 31. Dezember 1992 auch die Zölle, die sich ergäben, wenn das Königreich Spanien im Handel mit dritten Ländern ab dem Beitritt die Sätze des Gemeinsamen Zollltarifs und die verminderten Sätze aller von der Gemeinschaft angewandten Zollpräferenzen anwenden würde. Bis zum 31. Dezember 1995 gilt dies auch für Zölle auf Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie ihre Folgeerzeugnisse nach der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie auf Obst und Gemüse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

Die derart berechneten Zölle für die Einfuhr von Obst und Gemüse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nach Spanien gehören jedoch erst ab 1. Januar 1990 zu diesen Einnahmen.

Bei Anwendung der von der Kommission nach Artikel 50 Absatz 3 erlassenen Bestimmungen entsprechen die Zölle abweichend von Absatz 1 dem Betrag, der sich aus dem Satz der Ausgleichsabschöpfung ergibt, welcher in diesen Bestimmungen für die bei der Herstellung verwendeten Drittlandserzeugnisse festgelegt wird.

Bei der Einfuhr nach den Kanarischen Inseln und nach Ceuta und Melilla erhobene Beträge gehören nicht zu diesen Einnahmen.

Das Königreich Spanien berechnet diese Zölle monatlich anhand der Zollerklärungen des betreffenden Monats. Die so berechneten Zölle werden der Kommission nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 zur Verfügung gestellt.

Ab 1. Januar 1993 sind alle festgestellten Zölle in voller Höhe zu entrichten. Für Obst und Gemüse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sowie für Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie ihre Folgeerzeugnisse nach der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind diese Zölle jedoch erst ab 1. Januar 1996 in voller Höhe zu entrichten.

Artikel 187

Die Abgaben, die als eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer festgestellt werden, sind ab 1. Januar 1986 in voller Höhe zu leisten.

Für die Berechnung und Nachprüfung des betreffenden Betrags gelten die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla als Teil des räumlichen Anwendungsbereichs der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage.

Die Gemeinschaft erstattet dem Königreich Spanien binnen eines Monats, nachdem der Kommission die Mittel zur Verfügung gestellt wurden, einen Teil des als eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer gezahlten Betrags wie folgt zu Lasten des Gesamthaushaltplans der Europäischen Gemeinschaften:

87 v. H. im Jahr 1986,
70 v. H. im Jahr 1987,
55 v. H. im Jahr 1988,
40 v. H. im Jahr 1989,
25 v. H. im Jahr 1990,
5 v. H. im Jahr 1991.

Der Hundertsatz dieser degressiven Erstattung gilt nicht für den Betrag des Anteils Spaniens bei der Finanzierung des

Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben b und c des Beschlusses des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften.

Artikel 188

Damit das Königreich Spanien die Erstattung der Vorschüsse, welche die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1986 gewährt haben, nicht mitzutragen hat, erhält es einen finanziellen Ausgleich für diese Erstattung.

Titel III

Übergangsmaßnahmen für Portugal

Kapitel 1

Freier Warenverkehr

Abschnitt I

Zollbestimmungen

Artikel 189

(1) Als Ausgangszollsatz, von dem aus die schrittweisen Zollsenkungen nach Artikel 190, Artikel 243 Nummer 1 und Artikel 360 Absätze 1, 2 und 3 vorgenommen werden, gilt bei jeder Ware der Zollsatz, der am 1. Januar 1985 im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal für deren Ursprungswaren tatsächlich angewandt wird.

(2) Als Ausgangszollsatz für die in Artikel 196, Artikel 243 Nummer 2 und Artikel 360 Absatz 4 vorgesehenen Annäherungen an den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif gilt bei jeder Ware der von der Portugiesischen Republik am 1. Januar 1985 tatsächlich angewandte Zollsatz.

(3) Wird nach diesem Zeitpunkt und vor dem Zeitpunkt des Beitritts eine Zollsenkung vorgenommen, so gilt der herabgesetzte Zollsatz als Ausgangszollsatz.

(4) Die Portugiesische Republik trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit ihr Höchstzolltarif sowie die gelegentlichen Aussetzungen ihrer Zollsätze mit dem Beitritt aufgehoben werden.

Die Sätze des Höchstzolltarifs sowie die Sätze der zeitweiligen Zollaussetzungen sind keine Ausgangszollsätze im Sinne der Absätze 1 und 2. Werden solche Sätze tatsächlich angewandt, so sind die Ausgangszollsätze die Zollsätze des Niedrigstzolltarifs oder, falls anwendbar, die vertragsmäßigen Zollsätze.

(5) Die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und die Portugiesische Republik teilen einander ihre Ausgangszollsätze mit.

(6) Abweichend von Absatz 1 gelten bei den Waren des Protokolls Nr. 15 die in diesem Protokoll für die einzelnen Waren angegebenen Ausgangszollsätze.

Artikel 190

(1) Die Einfuhrzölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und der Portugiesischen Republik werden schrittweise wie folgt abgebaut:

- Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 90 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 65 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

– am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

– am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

– am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 30 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

– die beiden weiteren Herabsetzungen um je 15 v. H. erfolgen am 1. Januar 1992 und am 1. Januar 1993.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind vom 1. März 1986 an folgende Einfuhren zollfrei:

a) Einfuhren, für welche die Bestimmungen über Steuerbefreiung im Rahmen des Reiseverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten gelten;

b) Einfuhren von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art, für welche die Bestimmungen über Steuerbefreiung zwischen den Mitgliedstaaten gelten.

(3) Die nach Absatz 1 berechneten Zollsätze werden unter Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt, wobei die zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

Artikel 191

Innerhalb der Gemeinschaft werden in keinem Falle höhere Zollsätze als gegenüber dritten Ländern angewandt, für welche die Meistbegünstigung gilt.

Werden Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs geändert oder ausgesetzt, wendet die Portugiesische Republik Artikel 201 an oder bestehen in Portugal für dieselbe Tarifnummer oder Tarifstelle nebeneinander spezifische Zollsätze gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Wertzollsätze gegenüber dritten Ländern, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz erforderlichen Maßnahmen beschließen.

Werden Sätze des vereinheitlichten EGKS-Tarifs geändert oder ausgesetzt, wendet die Portugiesische Republik Artikel 201 an oder bestehen in Portugal für dieselbe Tarifnummer oder Tarifstelle nebeneinander spezifische Zollsätze gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Wertzollsätze gegenüber dritten Ländern, so kann die Kommission die zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz erforderlichen Maßnahmen beschließen.

Artikel 192

Die Portugiesische Republik kann die Anwendung ihrer Zollsätze für aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführte Waren ganz oder teilweise aussetzen. Sie gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission davon Kenntnis.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Anwendung der Zollsätze für aus Portugal eingeführte Waren ganz oder teilweise aussetzen.

Artikel 193

Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal werden am 1. März 1986 abgeschafft.

Artikel 194

Die nachstehenden Abgaben Portugals im Warenverkehr mit der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung werden schrittweise wie folgt abgeschafft:

- a) Die Wertabgabe von 0,4 v. H. auf
 - zeitweilig eingeführte Waren,
 - wiedereingeführte Waren (ausgenommen Container),

- im aktiven Veredelungsverkehr eingeführte Waren, bei denen die Einfuhrzölle auf die zu verarbeitenden Waren nach Ausfuhr der hergestellten Erzeugnisse rückvergütet werden,
- wird
- am 1. Januar 1987 auf 0,2 v. H. herabgesetzt und
 - am 1. Januar 1988 abgeschafft.
- b) Die Wertabgabe von 0,9 v. H. auf zur Überführung in den freien Verkehr eingeführte Waren wird
- am 1. Januar 1989 auf 0,6 v. H. herabgesetzt,
 - am 1. Januar 1990 auf 0,3 v. H. herabgesetzt und
 - am 1. Januar 1991 abgeschafft.

Artikel 195

Die Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal werden am 1. März 1986 abgeschafft.

Artikel 196

(1) Die Portugiesische Republik schafft zum 1. März 1986 die Finanzzölle oder den Finanzbestandteil der Zölle ab, die zu diesem Zeitpunkt für Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bestehen.

(2) Für die nachstehenden Waren schafft die Portugiesische Republik die Finanzzölle oder den Finanzbestandteil der Zölle wie in Artikel 190 vorgesehen ab.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		Finanzbestandteil	Schutzbestandteil
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	5 Esc/kg	12 Esc/kg
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl): A. Senfmehl B. Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	13 % 13 %	22 % 22 %
22.08	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: B. Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt: – von 2 Liter oder weniger – von mehr als 2 Liter	280 Esc für 1 hl reinen Alkohol 214 Esc für 1 hl reinen Alkohol	2190 Esc für 1 hl reinen Alkohol 2256 Esc für 1 hl reinen Alkohol
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksossen: A. Zigaretten ex B. Zigarren und Zigarillos: – mit Deckblatt aus Tabak ex C. Rauchtabak: – geschnittener Tabak ex D. Kautabak und Schnupftabak: – geschnittener Tabak ex E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien: – geschnittener Tabak	180 Esc/kg 200 Esc/kg 170 Esc/kg 170 Esc/kg 170 Esc/kg	frei frei frei frei frei

(3) Die Portugiesische Republik behält die Möglichkeit, jeden Finanzzoll oder Finanzbestandteil eines Zolls durch eine inländische Abgabe nach Artikel 95 des EWG-Vertrags zu ersetzen.

Macht die Portugiesische Republik von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bildet der von der inländischen Abgabe gegebenenfalls nicht gedeckte Teilbetrag den Ausgangszollsatz nach Artikel 187. Dieser Teilbetrag wird im Warenverkehr mit der Gemeinschaft abgeschafft und dem Gemeinsamen Zolltarif sowie dem vereinheitlichten EGKS-Tarif wie in den Artikeln 190 und 197 vorgesehen angenähert.

Artikel 197

(1) Zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs ändert die Portugie-

sische Republik ihre gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:

– Ab 1. März 1986 wendet die Portugiesische Republik einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs um 10 v. H. verringert wird.

– Ab 1. Januar 1987

a) werden auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs abweichen, letztere Sätze angewandt;

b) wendet die Portugiesische Republik in den anderen Fällen einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen

dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs wie folgt verringert wird:

- am 1. Januar 1987 um 10 v. H.,
- am 1. Januar 1988 um 15 v. H.,
- am 1. Januar 1989 um 15 v. H.,
- am 1. Januar 1990 um 10 v. H.,
- am 1. Januar 1991 um 10 v. H.,
- am 1. Januar 1992 um 15 v. H.

Ab 1. Januar 1993 wendet die Portugiesische Republik den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif in vollem Umfang an.

(2) Abweichend von Absatz 1 wendet die Portugiesische Republik bei den Waren des Anhangs zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen, das im Rahmen der Handelsverhandlungen 1973–1979 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geschlossen wurde, den Gemeinsamen Zolltarif ab 1. März 1986 in vollem Umfang an.

Artikel 198

Die autonomen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Gemeinschaft sind die autonomen Zollsätze der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung. Die vertragsmäßigen Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des vereinheitlichten Tarifs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind die vertragsmäßigen Zollsätze der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in ihrer derzeitigen Zusammensetzung; ausgenommen sind Anpassungen, die dem Umstand Rechnung tragen sollen, daß die geltenden Sätze des spanischen und des portugiesischen Zolltarifs in ihrer Gesamtheit höher sind als die geltenden Sätze der Zolltarife der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

Diese Anpassungen werden Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sein und in den Grenzen der durch Artikel XXIV dieses Abkommens eröffneten Möglichkeiten bleiben.

Artikel 199

(1) Wenn sich die Sätze des Zolltarifs der Portugiesischen Republik von den entsprechenden Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs unterscheiden, erfolgt die schrittweise Annäherung der erstgenannten Sätze an die letztgenannten durch Addieren der Teilbeträge des portugiesischen Ausgangszollsatzes und der Teilbeträge des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs; dabei wird der portugiesische Ausgangszollsatz schrittweise in der in Artikel 197 und Artikel 243 Nummer 2 vorgesehenen Stufenfolge auf Null herabgesetzt und geht der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs von Null aus, um schrittweise in der gleichen Stufenfolge seinen Endbetrag zu erreichen.

(2) Werden vom 1. März 1986 an bestimmte Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs geändert oder ausgesetzt, so wird die portugiesische Republik ihren Tarif gleichzeitig in dem Verhältnis, das sich aus der Durchführung des Artikels 197 ergibt, ändern oder aussetzen.

(3) Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs an.

Die Portugiesische Republik kann in diese Schemata die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden innerstaatlichen Unterteilungen übernehmen, die für die nach Maßgabe dieser Beitrittsakte vorzunehmende schrittweise Annäherung ihrer

Zollsätze an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs unerlässlich sind.

Wird das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs für die in dieser Akte genannten Waren geändert, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission das in dieser Akte enthaltene Schema für diese Waren anpassen.

(4) Zur Durchführung des Absatzes 3 und um der Portugiesischen Republik die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs sowie den schrittweisen Abbau der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und der Portugiesischen Republik zu erleichtern, legt die Kommission gegebenenfalls fest, wie die Portugiesische Republik bei der Änderung ihrer Zollsätze vorzugehen hat, ohne daß dies jedoch eine Änderung der Artikel 189 und 197 bewirken darf.

(5) Die nach Artikel 197 berechneten Zollsätze werden unter Auf- oder Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt.

Wenn die portugiesischen Zollsätze Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs angenähert werden, die unter den portugiesischen Ausgangszollsätzen liegen, wird ohne Berücksichtigung der zweiten Dezimalstelle abgerundet. Andernfalls wird auf die höhere Dezimalstelle aufgerundet.

Artikel 200

(1) Bei den im Anhang XVIII aufgeführten Erzeugnissen sind die Ausgangszollsätze für die Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif die Zollsätze, die sich aus der Anwendung der Zollbefreiungen (vollständige Aussetzungen) und der Zollsenkungen (teilweise Aussetzungen) durch die Portugiesische Republik am 1. Januar 1985 ergeben.

(2) Ab 1. März 1986 wendet die Portugiesische Republik einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen den Ausgangszollsätzen nach Absatz 1 und den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs wie in Artikel 197 vorgesehen verringert wird.

(3) Die Portugiesische Republik kann auf die Zollausschaltung verzichten oder die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs schneller übernehmen.

(4) Vom Beitritt an kann von der Portugiesischen Republik für die betreffenden, aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführten Waren kein Restzoll mehr angewandt und gegenüber der Gemeinschaft kein Zoll auf diese Waren wiedereingeführt werden.

(5) Vom Beitritt an wendet die Portugiesische Republik ohne Diskriminierung die schrittweise an den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif angenäherten Zollbefreiungen und Zollsenkungen an.

Artikel 201

Bei der Angleichung ihres Zolltarifs an den Gemeinsamen Zolltarif und den vereinheitlichten EGKS-Tarif steht es der Portugiesischen Republik frei, ihre Zollsätze schneller als in Artikel 197 vorgesehen zu ändern. Sie gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission davon Kenntnis.

Abschnitt II

Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen mit gleicher Wirkung

Artikel 202

Die mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen mit gleicher Wirkung zwischen der

Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und der Portugiesischen Republik entfallen zum 1. Januar 1986.

Artikel 203

Abweichend von Artikel 202 können die derzeitigen Mitgliedstaaten und die Portugiesische Republik im Handel miteinander Ausfuhrbeschränkungen für Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, der Nummer 73.03 des Gemeinsamen Zolltarifs beibehalten.

Diese Regelung kann für die Ausfuhr der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal bis zum 31. Dezember 1988 und für die Ausfuhr Portugals nach den derzeitigen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1990 beibehalten werden, sofern sie nicht restriktiver ist als die auf die Ausfuhr nach dritten Ländern angewandte Regelung.

Artikel 204

(1) Abweichend von Artikel 202 kann die Portugiesische Republik bis zum 31. Dezember 1988 für ausschließlich statistische Zwecke weiterhin bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr die vorherige Anmeldung der Waren, die nicht unter Anhang II des EWG-Vertrags fallen, und der unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren verlangen.

(2) Die Anmeldebescheinigung wird binnen fünf Arbeitstagen nach der Antragstellung ohne weiteres ausgestellt. Wird sie innerhalb dieser Frist nicht ausgestellt, so können die betreffenden Waren frei eingeführt oder ausgeführt werden.

(3) Jede Pflicht zur vorherigen Eintragung des Einführers oder Ausführers wird zum Beitritt abgeschafft.

Artikel 205

Abweichend von Artikel 202 schafft die Portugiesische Republik die diskriminierende Differenz zwischen dem Erstattungssatz der Sozialversicherung bei in Portugal hergestellten Arzneimitteln und dem Erstattungssatz bei aus den derzeitigen Mitgliedstaaten eingeführten Arzneimitteln in drei gleichen jährlichen Stufen ab, und zwar zum

- 1. Januar 1987,
- 1. Januar 1988 und
- 1. Januar 1989.

Artikel 206

Abweichend von Artikel 202 gilt für den Handel mit bestimmten Textilwaren zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die in Protokoll Nr. 17 festgelegte Regelung.

Artikel 207

Abweichend von Artikel 202 kann die portugiesische Republik bis zum 31. Dezember 1987 die mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen nach Protokoll Nr. 18 aus anderen Mitgliedstaaten in den Grenzen der Einfuhrkontingentsregelung dieses Protokolls beibehalten.

Artikel 208

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels formt die Portugiesische Republik vom 1. Januar 1986 an ihre staatlichen Handelsmonopole im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des EWG-Vertrags schrittweise derart um, daß vor dem 1. Januar 1993 jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Die derzeitigen Mitgliedstaaten übernehmen gegenüber der Portugiesischen Republik gleichwertige Verpflichtungen.

Die Kommission gibt Empfehlungen für die Art und Weise und den Zeitplan der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Umformung, wobei diese Art und Weise und dieser Zeitplan für die Portugiesische Republik und für die derzeitigen Mitgliedstaaten gleich sein müssen.

(2) Bei Kraftfahrzeugbenzin, Leuchtöl, Gasöl und Heizöl der Tarifstellen 27.10 A III, 27.10 B III, 27.10 C I und 27.10 C II des Gemeinsamen Zolltarifs beginnt die Umgestaltung des ausschließlichen Vertriebsrechtes mit dem Beitritt. Die portugiesischen Verkaufsquoten der gegenwärtig berechtigten Gesellschaften mit Ausnahme des öffentlichen Unternehmens PETROGAL werden am 1. Januar 1986 abgeschafft. Die völlige Liberalisierung der Märkte für diese Waren erfolgt am 31. Dezember 1992.

Für die Umgestaltung zur Durchführung dieser Liberalisierung gibt die Kommission Empfehlungen, bei denen sie vom niedrigsten jährlichen Marktanteil je Erzeugnis ausgeht, den das öffentliche Unternehmen PETROGAL in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1985 besaß.

Zum Beitritt eröffnet die Portugiesische Republik für jedes betroffene Erzeugnis ein Kontingent in Höhe der Gesamtheit der Verkaufsquoten, die die Unternehmen mit Ausnahme von PETROGAL vor diesem Zeitpunkt besaßen. Dieses Kontingent wird schrittweise um die liberalisierten Mengen entsprechend den Empfehlungen der Kommission angehoben.

Artikel 209

(1) Abweichend von Artikel 202 kann der Inhaber eines Patentes für ein chemisches oder pharmazeutisches Erzeugnis, ein Lebensmittel oder ein Pflanzenschutzmittel, das in einem Mitgliedstaat zum Patent angemeldet wurde, als dafür in Portugal Erzeugnispatente nicht erhalten werden konnten, oder sein Rechtsnachfolger das Recht aus diesem Patent geltend machen, um die Einfuhr oder das Inverkehrbringen des Erzeugnisses, Lebensmittels oder Pflanzenschutzmittels in dem oder den derzeitigen Mitgliedstaaten, in dem oder denen es durch ein Patent geschützt ist, zu verhindern, und zwar auch dann, wenn es von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung von einem Dritten erstmals in Portugal in den Verkehr gebracht wurde.

(2) Dieses Recht kann für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, Lebensmittel und Pflanzenschutzmittel bis zum Ende des dritten Jahres, nachdem für sie in Portugal die Patentierbarkeit eingeführt wurde, geltend gemacht werden.

Abschnitt III

Sonstige Bestimmungen

Artikel 210

(1) Die Kommission regelt unter gebührender Berücksichtigung der geltenden Vorschriften, insbesondere derjenigen für das gemeinschaftliche Versandverfahren, die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, durch welche die in dieser Akte vorgesehene Abschaffung der Zölle und der Abgaben gleicher Wirkung sowie der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen gleicher Wirkung bei den Waren, welche die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, vom 1. März 1986 an gewährleistet werden soll.

(2) Die Zollbestimmungen des Abkommens von 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik sowie der darauffolgenden Protokolle bleiben im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal bis zum 28. Februar 1986 anwendbar.

(3) Die Kommission erläßt für die Zeit ab 1. März 1986 Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit in der Gemeinschaft hergestellten Waren aus

- Erzeugnissen, für welche die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in Portugal anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind;
- landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in Portugal nicht erfüllen.

Bei Erlaß dieser Vorschriften berücksichtigt die Kommission die Bestimmungen dieser Akte über die Abschaffung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal und über die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs und der Bestimmungen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik durch die Portugiesische Republik.

Artikel 211

(1) Solange im innergemeinschaftlichen Handel Zölle erhoben werden, finden, soweit in dieser Akte nicht etwas anderes bestimmt ist, die für den Handel mit dritten Ländern geltenden Zollbestimmungen in gleicher Weise auf den innergemeinschaftlichen Handel Anwendung.

Für die Ermittlung des Zollwerts im innergemeinschaftlichen Handel sowie im Handel mit dritten Ländern ist bis zum

- 31. Dezember 1992 für industrielle Waren und
- 31. Dezember 1995 für landwirtschaftliche Erzeugnisse

als Zollgebiet das Zollgebiet zugrunde zu legen, das in den am 31. Dezember 1985 in der Gemeinschaft und in der Portugiesischen Republik geltenden Bestimmungen festgelegt ist.

(2) Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 im innergemeinschaftlichen Handel das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs und des vereinheitlichten EGKS-Tarifs an.

Die Portugiesische Republik kann in diese Schemata die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden innerstaatlichen Unterteilungen übernehmen, die für den nach Maßgabe dieser Akte vorzunehmenden schrittweisen Abbau ihrer Zölle innerhalb der Gemeinschaft unerlässlich sind.

Artikel 212

Innerhalb von fünf Jahren nach dem Beitritt führt die Portugiesische Republik die Umstrukturierung ihrer Eisen- und Stahlindustrie nach Maßgabe des Protokolls Nr. 20 durch.

Die Kommission kann nach Zustimmung des Rates den genannten Zeitraum verkürzen und die Bedingungen des genannten Protokolls ändern, und zwar nach Maßgabe

- der Fortschritte bei der Durchführung des portugiesischen Umstrukturierungsplans unter Berücksichtigung der Zeichen für eine Wiederherstellung der Lebensfähigkeit des Unternehmens;
- der in der Gemeinschaft nach dem Beitritt geltenden Maßnahmen im Eisen- und Stahlsektor; in diesem Fall dürfte die nach dem Beitritt anwendbare Regelung für die portugiesischen Lieferungen nach der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nicht zu einer zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten grundlegend unterschiedlichen Behandlung führen.

Artikel 213

(1) Werden im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und der Portugiesischen Republik Ausgleichsbeträge im Sinne des Artikels 240 oder der Ausgleichsmechanismus im Sinne des Artikels 270 auf ein oder mehrere Grunderzeugnisse angewandt, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie bei der Herstellung von Waren verwendet wurden, welche unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaft-

lichen Erzeugnissen hergestellte Waren fallen, so gelten folgende Übergangsmaßnahmen:

- Bei der Einfuhr dieser Waren aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung wird ein Ausgleichsbetrag angewandt, der auf der Grundlage der in Artikel 240 genannten Ausgleichsbeträge oder des in Artikel 270 genannten Ausgleichsmechanismus und nach den Regeln ermittelt wird, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 für die Berechnung des bei den Waren dieser Verordnung geltenden beweglichen Teilbetrags vorgesehen sind;

- bei der Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 aus dritten Ländern nach Portugal erhöht oder verringert sich der durch diese Verordnung festgelegte bewegliche Teilbetrag um den unter dem ersten Gedankenstrich genannten Ausgleichsbetrag;

- bei der Ausfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal ausgeführt werden, wird ein Ausgleichsbetrag angewandt, der auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge nach Artikel 240 oder des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 270 für die Grunderzeugnisse nach den Regeln bestimmt wird, die in der vorgenannten Verordnung für die Berechnung der Erstattungen vorgesehen sind;

- bei der Ausfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 aus Portugal nach dritten Ländern wird der unter dem dritten Gedankenstrich genannte Ausgleichsbetrag angewandt.

(2) Der Zoll, der den festen Teilbetrag der Abgabe darstellt, die zum Zeitpunkt des Beitritts bei der Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal erhoben wird, entspricht dem Ausgangszollsatz, den die Portugiesische Republik auf Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erhebt, vermindert um einen beweglichen Teilbetrag, der dem in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 festgesetzten beweglichen Teilbetrag zuzüglich bzw. abzüglich des Ausgleichsbetrags nach Absatz 1 erster und dritter Gedankenstrich entspricht.

Liegt jedoch bei in Anhang XIX aufgeführten Waren der nach dem vorausgehenden Unterabsatz berechnete Zollsatz, der den festen Teilbetrag der Abgabe darstellt, unter dem in diesem Anhang aufgeführten Satz, so gilt letzterer.

(3) Der Zoll, der den festen Teilbetrag der Abgabe darstellt, die zum Zeitpunkt des Beitritts bei der Einfuhr von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 aus dritten Ländern nach Portugal erhoben wird, entspricht dem höheren von zwei Beträgen, die wie folgt ermittelt werden:

- Von dem Ausgangszollsatz, den die Portugiesische Republik bei Einfuhren aus dritten Ländern anwendet, wird ein beweglicher Teilbetrag abgezogen, der dem in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 festgesetzten beweglichen Teilbetrag entspricht und je nach Fall um den Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 erster und dritter Gedankenstrich erhöht oder verringert wird;

- der feste Teilbetrag, der auf Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal angewandt wird, wird mit dem festen Teilbetrag des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs oder (gegenüber dritten Ländern, für die das Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft gilt) mit dem festen Präferenzteilbetrag, den die Gemeinschaft gegebenenfalls auf die Einfuhren aus diesen Ländern anwendet, addiert.

(4) Abweichend von Artikel 197 werden die Zollsätze, die die Portugiesische Republik auf Einfuhren aus der Gemeinschaft und aus dritten Ländern anwendet, zum Zeitpunkt des Beitritts den Zollsatzarten und den Maßstäben des Gemeinsamen Zolltarifs angepaßt. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage des Wertes der Waren, die in den letzten vier Quartalen, für die Angaben vorliegen, nach Portugal eingeführt wurden, oder, wenn die betreffenden Waren nicht nach Portugal eingeführt wurden, auf der Grundlage des Wertes je Einheit dieser Waren bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

(5) Alle festen Teilbeträge, die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal angewandt werden, werden gemäß Artikel 190 aufgehoben.

Alle festen Teilbeträge, die die Portugiesische Republik bei der Einfuhr aus dritten Ländern anwendet, werden gemäß den Artikeln 197 und 201 an den festen Teilbetrag des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs (oder gegebenenfalls an den im Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft vorgesehenen festen Präferenzteilbetrag) angeglichen.

(6) Wird den Drittländern, für die das Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft gilt, eine Herabsetzung des beweglichen Teilbetrags des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt, so wendet die Portugiesische Republik diesen beweglichen Präferenzbetrag ab dem Zeitpunkt des ersten Jahres der zweiten Stufe der Übergangsregelung an, ab dem die Regelung der zweiten Stufe für die Grunderzeugnisse, deren Wirtschaftsjahr zuletzt beginnt, angewandt wird.

Abschnitt IV

Warenverkehr zwischen der Portugiesischen Republik und dem Königreich Spanien

Artikel 214

Die Portugiesische Republik wendet im Warenverkehr mit dem Königreich Spanien die Artikel 189 bis 213 vorbehaltlich des Protokolls Nr. 3 an.

Kapitel 2

Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

Abschnitt I

Arbeitskräfte

Artikel 215

Artikel 48 des EWG-Vertrags ist für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten nur vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen der Artikel 216 bis 219 dieser Akte anwendbar.

Artikel 216

(1) Die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sind in Portugal gegenüber Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten und in diesen gegenüber portugiesischen Staatsangehörigen erst ab 1. Januar 1993 anwendbar.

Die Portugiesische Republik und die anderen Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 1992 gegenüber Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten beziehungsweise gegenüber portugiesischen Staatsangehörigen die innerstaatlichen oder auf bilaterale Abkommen zurückgehenden Bestimmungen beibehalten, welche die Einreise zum Zweck einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und/oder den Zugang zu einer

solchen Tätigkeit von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen.

Darüber hinaus können die Portugiesische Republik und das Großherzogtum Luxemburg die in Unterabsatz 2 genannten und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte geltenden innerstaatlichen Bestimmungen gegenüber luxemburgischen Staatsangehörigen beziehungsweise gegenüber portugiesischen Staatsangehörigen bis zum 31. Dezember 1995 beibehalten.

(2) Ab 1. Januar 1991 prüft der Rat aufgrund eines Berichts der Kommission das Ergebnis der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten abweichenden Maßnahmen.

Nach dieser Prüfung kann der Rat aufgrund neuer Gegebenheiten einstimmig auf Vorschlag der Kommission Bestimmungen zur Anpassung der genannten Maßnahmen erlassen.

Artikel 217

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 ist Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 in Portugal gegenüber Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten und in anderen Mitgliedstaaten gegenüber portugiesischen Staatsangehörigen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Familienangehörige des Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte vorschriftsgemäß mit ihm im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben ab dem Beitritt das Recht auf Zugang zu jeder Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.

b) Familienangehörige eines Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung, die mit ihm nach der Unterzeichnung der Beitrittsakte vorschriftsgemäß im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, haben das Recht auf Zugang zu jeder Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, wenn sie sich dort seit mindestens drei Jahren aufhalten. Diese Aufenthaltsdauer braucht ab 1. Januar 1989 nur noch achtzehn Monate zu betragen.

Dieser Absatz läßt günstigere innerstaatliche oder auf bilaterale Abkommen zurückgehende Bestimmungen unberührt.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung gilt auch für Familienangehörige eines selbständig Erwerbstätigen, die mit ihm in einem Mitgliedstaat wohnen.

Artikel 218

Soweit Bestimmungen der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörige innerhalb der Gemeinschaft von denjenigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 nicht zu trennen sind, deren Anwendung durch Artikel 216 aufgeschoben wird, können die Portugiesische Republik und die anderen Mitgliedstaaten jeweils von diesen Bestimmungen in dem Umfang abweichen, wie es zur Anwendung der Bestimmungen des Artikels 216 notwendig ist, die eine Abweichung von der genannten Verordnung vorsehen.

Artikel 219

Die Portugiesische Republik und die anderen Mitgliedstaaten treffen mit Unterstützung der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, damit spätestens vom 1. Januar 1993 an die Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 1972 betreffend das „SEDOC“ genannte einheitliche Verfahren nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates und die Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1972 über das „Gemeinschaftsschema“ für die Sammlung und Verbreitung der in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vorgesehenen Informationen auch auf Portugal angewandt werden können.

Artikel 220

(1) Bis zum Inkrafttreten der für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Lösung nach Artikel 99 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1988, sind Artikel 73 Absätze 1 und 3, Artikel 74 Absatz 1 und Artikel 75 Absatz 1 dieser Verordnung sowie die Artikel 86 und 88 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht auf die in einem anderen Mitgliedstaat als Portugal beschäftigten portugiesischen Arbeitnehmer anwendbar, deren Familienangehörige in Portugal wohnen.

Artikel 73 Absatz 2, Artikel 74 Absatz 2, Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 94 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie die Artikel 87, 89, 98 und 120 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gelten für die genannten Arbeitnehmer entsprechend.

Jedoch bleiben Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unberührt, nach denen der Arbeitnehmer Familienleistungen ohne Rücksicht darauf erhält, in welchem Land seine Familienangehörigen wohnen.

(2) Ungeachtet des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bleiben während des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums folgende Bestimmungen von Abkommen über die soziale Sicherheit auf portugiesische Arbeitnehmer anwendbar:

a) Portugal – Belgien

- Artikel 28 Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens vom 14. September 1970
- Artikel 57, 58 und 59 der Verwaltungsvereinbarung vom 14. September 1970

b) Portugal – Deutschland

- Artikel 27 Absätze 1, 2 und 3 des Abkommens vom 6. November 1964 in der Fassung des Artikels 1 des Änderungsabkommens vom 30. September 1974

c) Portugal – Spanien

- Artikel 23 und 24 des Allgemeinen Abkommens vom 11. Juni 1969
- Artikel 45 und 46 der Verwaltungsvereinbarung vom 22. Mai 1970

d) Portugal – Luxemburg

- Artikel 23 des Abkommens vom 12. Februar 1965, geändert durch Artikel 13 des zweiten Nachtrags vom 20. Mai 1977
- Artikel 15 des zweiten Nachtrags vom 21. Mai 1979 zu der allgemeinen Verwaltungsvereinbarung vom 20. Oktober 1966

e) Portugal – Niederlande

- Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens vom 19. Juli 1979
- Artikel 36 und 37 der Verwaltungsvereinbarung vom 9. Mai 1980.

Abschnitt II

Niederlassungsrecht,
Dienstleistungs- und Kapitalverkehr
sowie unsichtbare Transaktionen

Artikel 221

Die Portugiesische Republik kann bis zu folgenden Zeitpunkten Beschränkungen für das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr aufrechterhalten:

- bis zum 31. Dezember 1988 im Bereich des Reise- und Fremdenverkehrswesens;
- bis zum 31. Dezember 1990 im Filmgewerbe.

Artikel 222

(1) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1989 weiterhin eine vorherige Genehmigung für Direktinvestitionen im Sinne der Ersten Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags, geändert und ergänzt durch die Zweite Richtlinie 63/21/EWG des Rates vom 18. Dezember 1962 und die Beitrittsakte von 1972, vorschreiben, die in Portugal von Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Ausübung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs vorgenommen werden und deren Gesamtwert jeweils folgende Beträge übersteigt:

- im Jahre 1986: 1,5 Millionen ECU
- im Jahre 1987: 1,8 Millionen ECU
- im Jahre 1988: 2,1 Millionen ECU
- im Jahre 1989: 2,4 Millionen ECU.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Direktinvestitionen in der Kreditwirtschaft.

(3) Zu jedem Investitionsvorhaben, das nach Absatz 1 einer vorherigen Genehmigung bedarf, haben die portugiesischen Behörden spätestens zwei Monate nach Vorlage des Antrags Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so gilt die geplante Investition als genehmigt.

(4) Personen, die Investitionen nach Absatz 1 tätigen, dürfen untereinander nicht unterschiedlich und im Vergleich zu Staatsangehörigen dritter Länder nicht ungünstiger behandelt werden.

Artikel 223

(1) Die Portugiesische Republik kann die Liberalisierung des in den Listen A und B der Ersten Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags und der Zweiten Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1962 zur Ergänzung und Änderung der ersten Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags genannten Kapitalverkehrs im Rahmen der in den Artikeln 224 bis 229 genannten Bedingungen und Fristen aufschieben.

(2) Zwischen den portugiesischen Behörden und der Kommission finden rechtzeitig geeignete Konsultationen über die Einzelheiten der Liberalisierungs- oder Lockerungsmaßnahmen statt, deren Durchführung gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeschoben werden kann.

Artikel 224

Die Portugiesische Republik kann die Liberalisierung von Direktinvestitionen durch Deviseninländer in den anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1992 aufschieben.

Artikel 225

(1) Die Portugiesische Republik kann die Liberalisierung von Transfers im Zusammenhang mit dem Kauf zu Wohnzwecken bestimmter Gebäude sowie landwirtschaftlich genutzter oder nach portugiesischem Recht zum Zeitpunkt des Beitritts als landwirtschaftliche Nutzfläche eingestuft Grundstücke in Portugal durch Deviseninländer der anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1990 aufschieben.

(2) Die befristete Ausnahmeregelung nach Absatz 1 gilt nicht

- für Deviseninländer der anderen Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Freizügigkeit für Arbeitnehmer oder Selbständige auswandern;

- für Käufe nach Absatz 1, die mit der Ausübung des Niederlassungsrechts durch Selbständige in Verbindung stehen, welche Deviseninländer der anderen Mitgliedstaaten sind und nach Portugal auswandern.

Artikel 226

(1) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1990 nach Maßgabe des Absatzes 2 die Beschränkungen für den Transfer des Erlöses aus der Liquidation des Immobilienbesitzes von Deviseninländern der anderen Mitgliedstaaten in Portugal aufrechterhalten.

(2) a) Der Transfer von Liquidationserlösen wird wie folgt liberalisiert:

- am 1. Januar 1986 bis zu 100 000 ECU
- am 1. Januar 1987 bis zu 120 000 ECU
- am 1. Januar 1988 bis zu 140 000 ECU
- am 1. Januar 1989 bis zu 160 000 ECU
- am 1. Januar 1990 bis zu 180 000 ECU.

b) Im Falle eines den Betrag unter Buchstabe a übersteigenden Liquidationserlöses wird der Transfer des Restbetrags in fünf gleich hohen Jahresraten freigegeben; die Freigabe der ersten Rate erfolgt mit der Beantragung des Transfers des Liquidationserlöses, die der vier übrigen Raten in den vier darauffolgenden Jahren.

(3) Während der Geltungsdauer dieser Übergangsmaßnahme bleiben die allgemeinen oder besonderen Erleichterungen, die aufgrund portugiesischer Rechtsvorschriften oder aufgrund von Übereinkünften der Portugiesischen Republik mit einem Mitgliedstaat oder einem dritten Land für den freien Transfer des Erlöses aus der Liquidation des in Absatz 1 genannten Immobilienbesitzes bestehen, in Kraft und werden nichtdiskriminierend gegenüber allen anderen Mitgliedstaaten angewendet.

Artikel 227

Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1992 die Liberalisierung des in einem anderen Mitgliedstaat getätigten Immobilienerwerbs durch folgende Personen aufschieben:

- Deviseninländer, die nicht im Rahmen der Freizügigkeit für Arbeitnehmer und Selbständige auswandern;
- Deviseninländer, die Selbständige sind und auswandern, sofern der Immobilienerwerb nicht mit ihrer Niederlassung zusammenhängt.

Artikel 228

(1) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1990 nach Maßgabe von Absatz 2 Beschränkungen für die Geschäfte aufrechterhalten, die unter den Positionen X B, X C, X D, X E, X F, und X H der Liste A im Anhang zu den in Artikel 223 genannten Richtlinien aufgeführt sind und nach anderen Mitgliedstaaten getätigt werden.

(2) Am 1. Januar 1986 werden für die Geschäfte der Positionen X C, X D und X F Transfers bis zu 25 000 ECU und für die Geschäfte der Positionen X B, X E und X H Transfers bis zu 10 000 ECU liberalisiert. Anschließend wird jeder dieser Beträge wie folgt festgesetzt:

- am 1. Januar 1987 auf 30 000 beziehungsweise 12 000 ECU
- am 1. Januar 1988 auf 35 000 beziehungsweise 14 000 ECU
- am 1. Januar 1989 auf 40 000 beziehungsweise 16 000 ECU
- am 1. Januar 1990 auf 45 000 beziehungsweise 18 000 ECU.

Artikel 229

Die Portugiesische Republik kann die Liberalisierung der Transaktionen, die unter den Positionen IV B. 1 und 3 der

Liste B im Anhang zu den in Artikel 223 genannten Richtlinien aufgeführt sind und von Deviseninländern getätigt werden, bis zum 31. Dezember 1990 aufschieben.

Transaktionen von Deviseninländern Portugals mit Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Investitionsbank werden jedoch in dieser Zeit schrittweise folgendermaßen liberalisiert:

- Am 1. Januar 1986 wird der Höchstsatz der Liberalisierung für die Zeichnung dieser Wertpapiere auf 15 Millionen ECU festgesetzt;
- am 1. Januar 1987 wird dieser Höchstsatz auf 18 Millionen ECU festgesetzt;
- am 1. Januar 1988 wird dieser Höchstsatz auf 21 Millionen ECU festgesetzt;
- am 1. Januar 1989 wird dieser Höchstsatz auf 24 Millionen ECU festgesetzt;
- am 1. Januar 1990 wird dieser Höchstsatz auf 27 Millionen ECU festgesetzt.

Artikel 230

(1) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1990 nach Maßgabe des Absatzes 2 Transferbeschränkungen für den Fremdenverkehr aufrechterhalten.

(2) Die Devisenzuteilung im Fremdenverkehr je Person beträgt jeweils mindestens

- 500 ECU im Jahr 1986,
- 600 ECU im Jahr 1987,
- 700 ECU im Jahr 1988,
- 800 ECU im Jahr 1989,
- 900 ECU im Jahr 1990.

Artikel 231

Wenn die Umstände es erlauben, führt die Portugiesische Republik die in den Artikeln 222 bis 228 vorgesehene Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der unsichtbaren Transaktionen schon vor Ablauf der dort genannten Fristen durch.

Artikel 232

Zur Durchführung der Artikel 223 bis 231 kann die Kommission den Währungsausschuß anhören und dem Rat zweckdienliche Vorschläge unterbreiten.

Kapitel 3

Landwirtschaft

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 233

(1) Dieses Kapitel betrifft die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse.

(2) Soweit in diesem Kapitel nicht etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften dieser Akte auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Absatz 1 Anwendung.

(3) Die Anwendung der Übergangsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Absatz 1 endet mit Ablauf des Jahres 1995, soweit in besonderen Bestimmungen dieses Kapitels nicht andere Zeitpunkte oder Fristen vorgesehen sind.

Artikel 234

(1) Die Gemeinschaftsregelung wird auf die unter dieses Kapitel fallenden Erzeugnisse mit einem Übergang „klassischer“ Art oder mit einem stufenweisen Übergang angewandt, dessen Grundregeln in den Abschnitten II und III und dessen besondere Regelungen für die einzelnen Erzeugnisse-sektoren in den Abschnitten IV und V festgelegt sind.

(2) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Bestimmungen, sofern nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmt ist.

In diesen Bestimmungen können insbesondere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen im Handel zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

(3) Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die bei einer Änderung der Gemeinschaftsregelung gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der in diesem Kapitel enthaltenen Einzelheiten vornehmen.

Abschnitt II

Der Übergang klassischer Art

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich

Artikel 235

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Artikel 233 mit Ausnahme der in Artikel 259 genannten Erzeugnisse Anwendung.

Unterabschnitt 2

Annäherung und Ausgleich der Preise

Artikel 236

Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 238 werden die in Portugal anzuwendenden Preise nach den in der gemeinsamen Marktorganisation für den betreffenden Sektor vorgesehenen Regeln in Höhe der Preise festgesetzt, die in Portugal nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung während eines für jedes Erzeugnis zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums galten.

Würde die Anwendung des Absatzes 1 jedoch dazu führen, die portugiesischen Preise höher als die gemeinsamen Preise festzusetzen, so werden die portugiesischen Preise in Höhe der Preise festgesetzt, die in Portugal nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung im Wirtschaftsjahr 1985/1986 galten; hierbei wird der Umrechnungskurs der ECU verwendet, der zu Beginn des Wirtschaftsjahres des betreffenden Erzeugnisses galt.

Besteht für ein Erzeugnis keine Definition des portugiesischen Preises, so wird der in Portugal anzuwendende Preis entsprechend den Preisen festgesetzt, die auf den portugiesischen Märkten während eines noch zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums tatsächlich festgestellt werden.

Fehlen jedoch für bestimmte Erzeugnisse auf dem portugiesischen Markt die zur Preisfestsetzung erforderlichen Angaben, so wird der in Portugal anzuwendende Preis auf der Grundlage der Preise gleichartiger oder konkurrierender Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung berechnet.

Artikel 237

(1) Der gemeinsame Preis kann in Portugal für ein Erzeugnis angewandt werden, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts festgestellt wird, daß der Unterschied zwischen dem Preis des Erzeugnisses in Portugal und dem gemeinsamen Preis äußerst gering ist.

(2) Der Unterschied nach Absatz 1 gilt als äußerst gering, wenn er nicht mehr als 3 v. H. des gemeinsamen Preises beträgt.

Artikel 238

(1) Führt die Anwendung des Artikels 236 in Portugal zu Preisen, die von den gemeinsamen Preisen abweichen, so werden die Preise, bei denen in Abschnitt IV auf den vorliegenden Artikel verwiesen wird, vorbehaltlich des Absatzes 4 jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres gemäß den Absätzen 2 und 3 den gemeinsamen Preisen angenähert.

(2) Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Portugal unter dem gemeinsamen Preis, so erfolgt die Annäherung in sieben Stufen; bei den ersten sechs Annäherungen wird der Preis in Portugal nacheinander um ein Siebtel, ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen dem vor jeder Annäherung bestehenden Preisniveau dieses Mitgliedstaats und dem zum gleichen Zeitpunkt bestehenden gemeinsamen Preisniveau heraufgesetzt; der sich aus dieser Berechnung ergebende Preis wird im Verhältnis einer etwaigen Anhebung oder Senkung des für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzten gemeinsamen Preises erhöht oder verringert; der gemeinsame Preis wird in Portugal mit der siebten Annäherung angewandt.

(3) a) Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Portugal über dem gemeinsamen Preis, so wird der Preis in diesem Mitgliedstaat auf der Höhe beibehalten, die aus der Anwendung des Artikels 236 folgt; die Annäherung ergibt sich aus der Entwicklung der gemeinsamen Preise in den sieben Jahren nach dem Beitritt.

Der Preis in Portugal wird jedoch angepaßt, soweit dies erforderlich ist, um eine Vergrößerung des Abstands zwischen diesem Preis und dem gemeinsamen Preis zu verhindern.

Gehen die in ECU ausgedrückten portugiesischen Preise, die nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung im Wirtschaftsjahr 1985/1986 galten, über den im Wirtschaftsjahr 1984/1985 bestehenden Abstand zwischen den portugiesischen Preisen und den gemeinsamen Preisen hinaus, so wird der Preis in Portugal, welcher sich aufgrund der Unterabsätze 1 und 2 ergibt, ferner um einen noch festzusetzenden Betrag in Höhe eines Teils der Überschreitung in der Weise vermindert, daß die Überschreitung spätestens zu Beginn des fünften Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt vollständig abgebaut ist.

Unbeschadet des Buchstabens b wird in Portugal der gemeinsame Preis mit der siebten Annäherung angewandt.

b) Der Rat überprüft zum Ablauf des fünften Jahres nach dem Beitritt die Entwicklung der Preisannäherung. Hierfür übermittelt die Kommission dem Rat im Rahmen der in Artikel 264 Absatz 2 Buchstabe c genannten Berichte eine gegebenenfalls mit Vorschlägen versehene Stellungnahme.

Ergibt diese Prüfung,

- daß der Abstand zwischen den portugiesischen Preisen und den gemeinsamen Preisen zwar zu groß ist, um während der für die Preisannäherung nach Absatz 2 verbleibenden Zeit ausgeglichen zu werden, daß es aber möglich ist, ihn innerhalb einer begrenzten Zeit zu überbrücken, so kann der für die Preisannäherung ursprünglich vorgesehene Zeitraum verlängert werden; in diesem Fall werden die Preise auf ihrer vorherigen Höhe gemäß der Regelung des Buchstabens a beibehalten;
- daß der Abstand zwischen den portugiesischen Preisen und den gemeinsamen Preisen zu groß ist, um allein durch eine

Verlängerung des für die Preisannäherung ursprünglich vorgesehenen Zeitraums überbrückt zu werden, so kann beschlossen werden, daß die Annäherung außer durch die genannte Verlängerung durch eine zunehmende Verringerung der effektiven portugiesischen Preise erfolgt; erforderlichenfalls kommen indirekte, zeitlich begrenzte, degressive Beihilfen hinzu, um die Auswirkungen der fortschreitenden Abnahme dieser Preise abzumildern. Diese Beihilfen werden aus dem portugiesischen Haushalt finanziert.

Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die im vorstehenden Unterabsatz bezeichneten Maßnahmen.

(4) Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Integration kann beschlossen werden, daß der Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse in Portugal abweichend von Absatz 2 während eines Wirtschaftsjahres von den sich aus der Anwendung des Absatzes 2 ergebenden Preisen abweicht.

Diese Abweichung darf höchstens 10 v. H. des Ausmaßes der durchzuführenden Preisbewegung betragen.

In diesem Fall gilt für das folgende Wirtschaftsjahr das Preisniveau, das sich aus der Anwendung des Absatzes 2 ergeben hätte, wenn die Abweichung nicht beschlossen worden wäre. Für dieses Wirtschaftsjahr kann jedoch nach den Unterabsätzen 1 und 2 eine weitere Abweichung von diesem Niveau beschlossen werden.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehene Abweichung gilt nicht für die letzte in Absatz 2 vorgesehene Annäherung.

Artikel 239

Der gemeinsame Preis kann in Portugal für ein Erzeugnis angewandt werden, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts oder während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen der Weltmarktpreis dieses Erzeugnisses über dem gemeinsamen Preis liegt; dies gilt nicht, wenn der in Portugal angewandte Preis über dem gemeinsamen Preis liegt.

Artikel 240

Die Unterschiede in den Preisen, bei denen in Abschnitt IV auf diesen Artikel verwiesen wird, werden wie folgt ausgeglichen:

1. Bei den Erzeugnissen, deren Preise nach den Artikeln 236 und 238 festgesetzt werden, sind die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal sowie zwischen Portugal und dritten Ländern anwendbaren Ausgleichsbeträge gleich dem Unterschied zwischen den für Portugal festgesetzten Preisen und den gemeinsamen Preisen.

Der wie vorstehend berechnete Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls um die Auswirkung der innerstaatlichen Beihilfen berichtigt, welche die Portugiesische Republik nach den Artikeln 247 und 248 beibehalten kann.

2. Führt die Anwendung der Nummer 1 jedoch zu einem äußerst geringen Betrag, so wird kein Ausgleichsbetrag festgesetzt.

3. a) Im Handel zwischen Portugal und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung werden die Ausgleichsbeträge vom einführenden Staat erhoben oder vom ausführenden Staat gewährt.

b) Im Handel zwischen Portugal und dritten Ländern werden die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik angewandten Abschöpfungen oder sonstigen Einfuhrabgaben und – falls nicht ausdrücklich anders bestimmt – die Ausfuhrerstattungen um die im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung anwendbaren Ausgleichsbeträge verringert oder erhöht.

Die Zölle dürfen jedoch nicht um den Ausgleichsbetrag verringert werden.

4. Bei den Erzeugnissen, für die der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens konsolidiert ist, wird die Konsolidierung berücksichtigt.

5. Der Ausgleichsbetrag, der von einem Mitgliedstaat nach Nummer 1 erhoben oder gewährt wird, darf den Gesamtbetrag nicht überschreiten, den dieser Mitgliedstaat bei der Einfuhr aus dritten Ländern erhebt, welche die Meistbegünstigung erhalten.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Abweichungen von Unterabsatz 1 beschließen, insbesondere um Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

6. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bei den Erzeugnissen, für die Ausgleichsbeträge gelten, von Artikel 211 Absatz 1 Unterabsatz 1 abweichen, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich ist.

Artikel 241

Liegt bei einem Erzeugnis der Weltmarktpreis über dem für die Berechnung der Einfuhrbelastung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Preis abzüglich des Ausgleichsbetrags, der nach Artikel 240 von der Einfuhrbelastung abgezogen wird, oder ist die Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern niedriger als der Ausgleichsbetrag oder wird eine Erstattung nicht gewährt, so können Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen zu gewährleisten.

Artikel 242

(1) Die gewährten Ausgleichsbeträge werden von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

(2) Die Ausgaben der Portugiesischen Republik für Interventionsmaßnahmen auf ihrem Inlandsmarkt und für die Gewährung von Erstattungen oder Beihilfen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern oder nach anderen Mitgliedstaaten bleiben für Erzeugnisse des Artikels 259 bis zum Ende der ersten Stufe einzelstaatliche Ausgaben.

Ab der zweiten Stufe werden die Ausgaben für Interventionsmaßnahmen auf dem portugiesischen Inlandsmarkt und für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Unterabschnitt 3

Freier Warenverkehr und Zollunion

Artikel 243

Auf Erzeugnisse, bei deren Einfuhr aus dritten Ländern in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Zölle erhoben werden, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. a) Die Zölle bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung werden unbeschadet der Nummer 4 stufenweise wie folgt abgebaut:

- Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 85,7 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 71,4 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

- am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 57,1 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 42,8 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 28,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 14,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1992 entfällt jeder Zoll.
- Jedoch baut die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ihre Ausgangszollsätze
- für Orchideen, Anthurien, Strelitzien und Proteen der Tarifstelle ex 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs,
 - für zubereitete oder haltbar gemachte Tomaten der Tarifstelle 20,02 C des Gemeinsamen Zolltarifs
- in fünf Raten von je 20 v. H. nacheinander zu folgenden Zeitpunkten ab:
- am 1. März 1986
 - am 1. Januar 1987
 - am 1. Januar 1988
 - am 1. Januar 1989
 - am 1. Januar 1990.
- b) Die Zölle bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal werden unbeschadet der Nummer 4 stufenweise wie folgt abgebaut:
- Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 87,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 75 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 37,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 25 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 12,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1993 entfällt jeder Zoll.
- c) Bei Ölsaaten und ölhaltigen Früchten sowie ihren Folgeerzeugnissen im Sinne der Verordnung Nr. 136/66/EWG, jedoch nicht bei von zur Ernährung bestimmten pflanzlichen Ölen mit Ausnahme von Olivenöl werden die Einfuhrzölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal in Abweichung von den Buchstaben a und b und unbeschadet der Nummer 4 stufenweise wie folgt abgebaut:
- Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 90,9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 81,8 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 72,7 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 63,6 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 54,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 45,4 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 36,3 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 27,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 18,1 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1995 wird jeder Zollsatz auf 9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1996 entfällt jeder Zoll.
- d) Bei zur Ernährung bestimmten pflanzlichen Ölen mit Ausnahme von Olivenöl wenden die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und die Portugiesische Republik ihre Ausgangszollsätze unbeschadet der Nummer 4 unverändert an, solange in Portugal bestimmte Kontrollregelungen nach Artikel 292 angewendet werden. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Ausgangszollsätze stufenweise wie folgt abgebaut:
- Am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 83,3 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 66,6 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 49,9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 33,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1995 wird jeder Zollsatz auf 16,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1996 entfällt jeder Zoll.
2. Zur Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs wendet die Portugiesische Republik die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs ab 1. März 1986 in vollem Umfang an, mit Ausnahme der Sätze auf folgende Erzeugnisse:
- a) in Anhang XX genannte Erzeugnisse, bei denen die portugiesischen Ausgangszollsätze höher sind als die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs; Nummer 4 bleibt unberührt; bei diesen Erzeugnissen ändert die Portugiesische Republik zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs ihre gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:
- aa) Auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, werden letztere Sätze angewandt.
- bb) In den anderen Fällen wendet die Portugiesische Republik einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen den Ausgangszollsätzen und den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs in acht gleichen Stufen von je 12,5 v. H. zu folgenden Zeitpunkten verringert wird:
- am 1. März 1986
 - am 1. Januar 1987
 - am 1. Januar 1988
 - am 1. Januar 1989
 - am 1. Januar 1990
 - am 1. Januar 1991
 - am 1. Januar 1992.
- Ab 1. Januar 1993 wendet die Portugiesische Republik den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang an;
- b) Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie ihre Folgeerzeugnisse im Sinne der Verordnung Nr. 136/66/EWG, jedoch

nicht auf zur Ernährung bestimmte pflanzliche Öle mit Ausnahme von Olivenöl, bei denen die Portugiesische Republik zur schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs ihre gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze unbeschadet der Nummer 4 wie folgt ändert:

- aa) Auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, werden letztere Sätze angewandt.
- bb) In den anderen Fällen wendet die Portugiesische Republik einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt verringert wird:
- Am 1. März 1986 wird der Abstand auf 90,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 81,8 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 72,7 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 63,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 54,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 45,4 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 36,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 27,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 18,1 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 9 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet die Portugiesische Republik den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang an;

- c) zur Ernährung bestimmte pflanzliche Öle mit Ausnahme von Olivenöl, bei denen die Portugiesische Republik ihre Ausgangszollsätze unbeschadet der Nummer 4 unverändert anwendet, solange in Portugal bestimmte Kontrollregelungen nach Artikel 292 angewendet werden. Nach Ablauf dieser Zeit ändert die Portugiesische Republik ihre gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wie folgt:

- aa) Auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, werden letztere Sätze angewandt.
- bb) In den anderen Fällen ändert die Portugiesische Republik den Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt:
- Am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 83,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 66,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 49,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 33,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;
 - am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 16,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet die Portugiesische Republik den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang an.

3. Der Ausgangszollsatz nach den Nummern 1 und 2 ist in Artikel 189 definiert.

4. Bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen kann nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder nach den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen beschlossen werden, daß

- a) die Portugiesische Republik auf ihren Antrag
- die unter Nummer 1 Buchstabe b, c und d genannten Zollsätze schneller abschafft oder die unter Nummer 2 Buchstaben a, b und c genannte Annäherung schneller vornimmt als dort vorgesehen;
 - die Zölle auf aus den derzeitigen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse der Nummer 1 Buchstaben b, c und d ganz oder teilweise aussetzt;
- b) die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung
- die unter Nummer 1 Buchstaben a, c und d genannten Zollsätze schneller abschafft als dort vorgesehen;
 - die Zölle auf aus Portugal eingeführte Erzeugnisse der Nummer 1 Buchstaben a, c und d ganz oder teilweise aussetzt.

Bei den nicht einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen

- a) bedarf die Portugiesische Republik keiner Ermächtigung für die in Unterabsatz 1 Buchstabe a erster und zweiter Gedankenstrich vorgesehenen Maßnahmen; die Portugiesische Republik unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die getroffenen Maßnahmen;
- b) kann die Kommission die Zölle auf aus Portugal eingeführte Erzeugnisse ganz oder teilweise aussetzen.

Die sich aus einer schnelleren Annäherung ergebenden oder die ausgesetzten Zollsätze dürfen nicht niedriger sein als die Zollsätze, die bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Artikel 244

(1) Im Handel zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten sowie zwischen Portugal und dritten Ländern findet in Portugal ab 1. März 1986 die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für Zölle und für Abgaben gleicher Wirkung sowie für mengenmäßige Beschränkungen und für Maßnahmen gleicher Wirkung geltende Regelung vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen dieses Kapitels auf die Erzeugnisse Anwendung, die im Zeitpunkt des Beitritts einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.

(2) Bei den Erzeugnissen, die am 1. März 1986 nicht einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, erfolgen die Beseitigung der Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle und die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Maßnahmen gleicher Wirkung zu diesem Zeitpunkt, außer wenn diese Abgaben, Beschränkungen und Maßnahmen im Zeitpunkt des Beitritts Bestandteil einer innerstaatlichen Marktordnung in Portugal oder in einem anderen Mitgliedstaat sind.

Unterabsatz 1 gilt nur bis zur Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für diese Erzeugnisse, längstens aber bis zum 31. Dezember 1995, und nur insoweit, wie es zur Aufrechterhaltung der innerstaatlichen Marktorganisation unbedingt erforderlich ist.

(3) Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs an.

Soweit sich daraus keine Schwierigkeiten für die Anwendung der Gemeinschaftsregelung, insbesondere für das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen und der in diesem Kapitel vorgesehenen Übergangsmechanismen, ergeben, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Portugiesische Republik ermächtigen, in dieses Schema die bestehenden innerstaatlichen Unterteilun-

gen zu übernehmen, die für die schrittweise Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif oder für die Abschaffung der Zölle innerhalb der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dieser Akte unerlässlich sind.

Artikel 245

(1) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1992 für die Einfuhr von in Anhang XXI genannten Erzeugnissen aus dritten Ländern mengenmäßige Beschränkungen anwenden.

(2) a) Die mengenmäßigen Beschränkungen nach Absatz 1 sind jährliche Kontingente, die ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern eröffnet werden.

b) Das je nach Fall als Menge oder in ECU ausgedrückte Anfangskontingent der einzelnen Erzeugnisse für 1986 wird festgesetzt auf

– 3 v. H. der durchschnittlichen portugiesischen Jahreserzeugung in den drei dem Beitritt vorausgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, oder

– den Durchschnitt der portugiesischen Einfuhren in den drei dem Beitritt vorausgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, wenn dies zu einer höheren Menge oder zu einem höheren Betrag führt.

(3) Die schrittweise Erhöhung der Kontingente muß bei den wertmäßig ausgedrückten Kontingenten mindestens 20 v. H. zu Beginn jedes Jahres und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten mindestens 15 v. H. zu Beginn jedes Jahres betragen.

Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Gesamthöhe berechnet.

(4) Betragen die Einfuhren nach Portugal in zwei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 90 v. H. des eröffneten Jahreskontingents, so werden die in Portugal bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen aufgehoben.

(5) Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 entspricht das Kontingent dem um ein Sechstel verminderten Anfangskontingent.

Unterabschnitt 4

Beihilfen

Artikel 246

(1) Dieser Artikel findet auf die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Beihilfen, Prämien oder sonstigen gleichartigen Beträge Anwendung, bei denen in Abschnitt IV auf diesen Artikel verwiesen wird.

(2) Für die Anwendung der Gemeinschaftsbeihilfen in Portugal gilt folgendes:

a) Die Höhe der in Portugal für ein Erzeugnis ab 1. März 1986 zu gewährenden Gemeinschaftsbeihilfe wird auf der Grundlage der Beihilfen bestimmt, die von der Portugiesischen Republik nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung während eines noch festzulegenden repräsentativen Zeitraums gewährt wurden. Dieser Betrag darf jedoch nicht höher sein als die Beihilfe, die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung am 1. März 1986 gewährt wird. Wurde nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung keine gleichartige Beihilfe gewährt, so wird in Portugal ab 1. März 1986 vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen keine Beihilfe gewährt.

b) Mit Beginn des ersten Wirtschaftsjahres oder – wenn ein solches nicht besteht – des ersten Zeitraums der Anwendung der Beihilfe nach dem Beitritt wird

– die Gemeinschaftsbeihilfe in Höhe eines Siebtels ihres für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevor-

stehenden Zeitraum anwendbaren Betrags in Portugal eingeführt oder

– die Höhe der Gemeinschaftsbeihilfe in Portugal, sofern ein Unterschied besteht, der Höhe der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Beihilfe um ein Siebtel des Unterschieds zwischen diesen beiden Beihilfen angenähert.

c) Zu Beginn der folgenden Wirtschaftsjahre oder Anwendungszeiträume wird die Höhe der Gemeinschaftsbeihilfe in Portugal der Höhe der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Beihilfe nacheinander um ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen diesen beiden Beihilfen angenähert.

d) Die Gemeinschaftsbeihilfe findet in Portugal mit Beginn des siebten Wirtschaftsjahres oder des siebten Zeitraums, während dessen nach dem Beitritt die Beihilfe angewandt wird, in voller Höhe Anwendung.

Artikel 247

(1) Unbeschadet des Artikels 246 kann die Portugiesische Republik innerstaatliche Beihilfen beibehalten, deren Streichung ernste Folgen für die Höhe der Erzeugerpreise und der Verbraucherpreise hätte. Solche Beihilfen dürfen jedoch nur übergangsweise und grundsätzlich in abnehmendem Umfang längstens bis zum Ablauf des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen beibehalten werden.

(2) Der Rat legt nach Maßgabe des Artikels 258 die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu diesem Artikel fest. Diese Maßnahmen regeln insbesondere die Liste und die genaue Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Beihilfen, ihre Höhe, den Zeitplan ihres Abbaus, eine etwaige Degressivität und die für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Modalitäten; mit diesen Modalitäten muß ferner gleicher Zugang zum portugiesischen Markt gewährleistet werden.

(3) Erforderlichenfalls kann während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen von der in Absatz 2 genannten Degressivität abgewichen werden.

Artikel 248

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Portugiesische Republik ermächtigt werden, zu Lasten ihres Haushalts zeitweilige Erzeugungsbeihilfen wieder einzuführen, wenn solche Beihilfen unter der vorherigen innerstaatlichen Regelung gewährt wurden und wenn ihre vor dem Beitritt erfolgte Streichung ernste Folgen für die Erzeugung gehabt hat.

(2) Die innerstaatlichen Beihilfen nach Absatz 1 dürfen nur vorübergehend und grundsätzlich in abnehmendem Umfang längstens bis zum Ende des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen wieder eingeführt werden.

Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, welche die gleichen Einzelheiten wie in Artikel 247 Absatz 2 umfassen müssen.

Unterabschnitt 5

Ergänzender Handelsmechanismus

Artikel 249

(1) Es wird ein ergänzender Mechanismus für den Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal geschaffen, im folgenden „ergänzender Handelsmechanismus“ genannt.

Der ergänzende Handelsmechanismus gilt vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1995.

(2) Dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegen die in der Liste des Anhangs XXII aufgeführten Erzeugnisse.

Die Liste des Anhangs XXII kann nach dem Verfahren des Artikels 250 in den ersten drei Jahren nach dem Beitritt ergänzt werden.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Rat zu Beginn jedes Jahres einen Bericht über das Funktionieren des ergänzenden Handelsmechanismus im vorausgegangenen Jahr.

Artikel 250

(1) Es wird ein Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Im Ad-hoc-Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befähigt der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(4) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der dem Ausschuß zur Prüfung unterbreiteten Fragen festlegen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande.

(5) Die Kommission trifft die Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 251

(1) Grundsätzlich zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres wird nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktoorganisationen eine Vorbilanz für jedes Erzeugnis oder jede Erzeugnisgruppe erstellt, für die der ergänzende Handelsmechanismus gilt.

Diese Bilanz wird grundsätzlich für das einzelne Wirtschaftsjahr anhand der Vorausschätzungen der Erzeugung und des Verbrauchs in Portugal oder in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erstellt; auf der Grundlage dieser Bilanz wird nach dem gleichen Verfahren ein voraussichtlicher Zeitplan für die Entwicklung des Handels und die Festsetzung eines Richtplafonds für die Einfuhr auf den betreffenden Markt festgelegt.

Für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/1987 wird für jedes Erzeugnis oder jede Erzeugnisgruppe eine Einzelbilanz erstellt.

(2) Die Richtplafonds sind so festzusetzen, daß sie im Verhältnis zu den traditionellen Handelsströmen jeweils einen gewissen Anstieg aufweisen, mit dem eine reibungslose, schrittweise Öffnung des Marktes gewährleistet wird und mit dem sichergestellt wird, daß bei Ablauf des Zeitraums der

Anwendung von Übergangsmaßnahmen der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft in vollem Umfang verwirklicht ist.

Hierfür wird nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren ein jährlicher Steigerungssatz für den Plafond bestimmt. Im Rahmen des Gesamt-Richtplafonds können Plafonds für die einzelnen Abschnitte des betreffenden Wirtschaftsjahres festgelegt werden.

Artikel 252

(1) Wird bei Prüfung der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels festgestellt, daß die getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren bedeutend angestiegen sind, und führt diese Lage dazu, daß der Richtplafond für die Einfuhr des Erzeugnisses im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil desselben erreicht oder überschritten wird, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus im Eilverfahren

– die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, die bis zum Inkrafttreten der in Absatz 3 vorgesehenen endgültigen Maßnahmen anwendbar sind,

– die Einberufung des Verwaltungsausschusses für den betreffenden Sektor zur Prüfung angemessener Maßnahmen.

(2) Führt die in Absatz 1 bezeichnete Lage zu einer schweren Marktstörung, so kann ein Mitgliedstaat beantragen, daß die Kommission die in Absatz 1 genannten Sicherungsmaßnahmen sofort trifft. Hierfür faßt die Kommission binnen vierundzwanzig Stunden nach Eingang des Antrags einen Beschluß.

Ergeht der Beschluß der Kommission nicht innerhalb dieser Frist, so kann der antragstellende Mitgliedstaat die Sicherungsmaßnahmen ergreifen; diese sind der Kommission sofort mitzuteilen.

Diese Maßnahmen bleiben bis zu einer Entscheidung der Kommission über den in Unterabsatz 1 genannten Antrag in Kraft.

(3) Die endgültigen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktoorganisationen unverzüglich getroffen:

Diese Maßnahmen können insbesondere in folgendem bestehen:

a) Revision des Richtplafonds, wenn auf dem betreffenden Markt keine bedeutenden Störungen als Folge der Einfuhrentwicklung aufgetreten sind;

b) je nach Lage, die insbesondere aufgrund der Entwicklung der Marktpreise und des Umfangs des Handels zu beurteilen ist, Begrenzung oder Aussetzung der Einfuhren auf den Markt der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder auf den portugiesischen Markt.

Die Beschränkungen nach Buchstabe b dürfen nur in dem Umfang und für die Dauer getroffen werden, die zur Beseitigung der Störung unbedingt erforderlich sind. Bezüglich der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung können diese Maßnahmen auf Einfuhren aus bestimmten Gemeinschaftsgebieten beschränkt werden, sofern sie geeignete Vorkehrungen vorsehen, mit denen Verkehrsverlagerungen vermieden werden können.

(4) Die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus darf in keinem Fall dazu führen, daß Erzeugnisse mit Herkunft aus Portugal oder aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung weniger günstig behandelt werden als diejenigen Erzeugnisse, die aus dritten Ländern stammen, welche die Meistbegünstigung erhalten, und in die betreffenden Gebiete abgesetzt werden.

Unterabschnitt 6 Andere Bestimmungen

Artikel 253

Zur Strukturverbesserung in Portugal

- a) werden mit Beginn des Interimszeitraums konkrete Vorbereitungsmaßnahmen für die Übernahme und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands insbesondere im Bereich der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen sowie der Erzeugergemeinschaften durchgeführt;
- b) wird in Portugal ab dem Beitritt die Gemeinschaftsregelung im sozio-strukturellen Bereich einschließlich der für Erzeugergemeinschaften bestehenden Bestimmungen angewandt;
- c) werden günstigere besondere Bestimmungen, die zu diesem Zeitpunkt im horizontalen Gemeinschaftsrecht für die am stärksten benachteiligten Gebiete der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bestehen, im Rahmen der unter Buchstabe b genannten Gemeinschaftsregelung auch in Portugal angewandt;
- d) werden außerdem Strukturmaßnahmen zugunsten Portugals in Form eines spezifischen Entwicklungsprogramms für die portugiesische Landwirtschaft durchgeführt.

Der Rat erläßt nach Maßgabe des Artikels 258 erforderlichenfalls die Maßnahmen nach Absatz 1 oder die Einzelheiten dazu.

Artikel 254

Jeder Warenbestand, der sich am 1. März 1986 im portugiesischen Hoheitsgebiet im freien Verkehr befindet und mengenmäßig einen als normal anzusehenden Übertragbestand übersteigt, muß von der Portugiesischen Republik auf ihre Kosten nach gemäß Artikel 258 noch festzulegenden Gemeinschaftsverfahren und Fristen abgebaut werden. Der Begriff „normaler Übertragbestand“ wird für jedes Erzeugnis nach den Kriterien und Zielen der jeweiligen gemeinsamen Marktorganisation definiert.

Artikel 255

Bei der Festlegung der verschiedenen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Beträge, mit Ausnahme der in Artikel 236 genannten Preise, wird der angewandte Ausgleichsbetrag oder, mangels eines solchen, der festgestellte oder wirtschaftlich gerechtfertigte Preisunterschied und gegebenenfalls die Zollbelastung berücksichtigt, es sei denn,

- es besteht keine Gefahr von Handelsstörungen, oder
- für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik ist es erforderlich, daß dieser Ausgleichsbetrag, dieser Preisunterschied oder diese Zollbelastung nicht berücksichtigt wird, oder nicht wünschenswert, daß sie berücksichtigt werden.

Artikel 256

(1) Der Rat erläßt gemäß Artikel 258 die Regelung, welche die Portugiesische Republik gegenüber dem Königreich Spanien anwendet.

(2) Die zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Regelung erforderlichen Maßnahmen im Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung werden je nach Fall nach Maßgabe des Artikels 258 oder nach dem Verfahren des Artikels 234 Absatz 2 erlassen.

Artikel 257

(1) Sind Übergangsmaßnahmen notwendig, um die Überleitung von der in Portugal bestehenden Regelung zu der Rege-

lung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisationen nach Maßgabe dieses Titels ergibt, insbesondere wenn die Anwendung der neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen erhebliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen getroffen. Diese Maßnahmen können während eines Zeitraums, der am 31. Dezember 1987 endet, getroffen werden; sie sind nur bis zu diesem Zeitpunkt anwendbar.

(2) Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung den in Absatz 1 genannten Zeitraum verlängern.

Artikel 258

(1) Die Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der in dieser Akte nicht genannten Rechtsakte im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik einschließlich der Agrarstrukturen, die infolge des Beitritts erforderlich sind, werden vor dem Beitritt nach dem Verfahren des Absatzes 3 erlassen und treten frühestens mit dem Beitritt in Kraft.

(2) Die Übergangsmaßnahmen nach Absatz 1 sind die in Artikel 247, Artikel 253, Artikel 254, Artikel 256, Artikel 263 Absatz 2 und Artikel 280 genannten Maßnahmen.

(3) Die Übergangsmaßnahmen nach Absatz 1 werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission oder von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 257 Absatz 1 erlassen, je nachdem, welches Organ die ursprünglichen Rechtsakte, auf die sich die genannten Maßnahmen beziehen, erlassen hat.

Abschnitt III

Der stufenweise Übergang

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich

Artikel 259

(1) Bei den Erzeugnissen der nachstehenden Verordnungen findet ein etappenweiser Übergang in Stufen statt:

- Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse,
- Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch,
- Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse,
- Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide,
- Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch,
- Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier,
- Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch,
- Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis,
- Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein.

(2) Für Glukose und Laktose der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 sowie für Eialbumin und Milchalbumin der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 gilt dieselbe Übergangsregelung wie für die entsprechenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Artikel 260

(1) Der etappenweise Übergang in Stufen erfolgt in zwei Fünfjahreszeiträumen:

- Die erste Stufe beginnt am 1. März 1986 und endet am 31. Dezember 1990;
- die zweite Stufe beginnt am 1. Januar 1991 und endet am 31. Dezember 1995.

Der Übergang von der ersten zur zweiten Stufe findet automatisch statt.

(2) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die Dauer der ersten Stufe abweichend von Absatz 1 auf drei Jahre verkürzen, die am 31. Dezember 1988 enden. In diesem Fall beginnt die zweite Stufe am 1. Januar 1989 und endet am 31. Dezember 1995.

Unterabschnitt 2

Erste Stufe

A) Portugiesischer Inlandsmarkt

Artikel 261

(1) Während der ersten Stufe ist die Portugiesische Republik – vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Abschnitts für einige Erzeugnisse – ermächtigt, unter den Bedingungen der Artikel 262 bis 265 für die Erzeugnisse des Artikels 259 die Regelung beizubehalten, die nach den vorherigen innerstaatlichen Vorschriften für die Organisation ihres inländischen Agrarmarktes bestand.

(2) Infolgedessen wird für Portugal in Abweichung von Artikel 394 die Anwendung der Gemeinschaftsregelung über die Inlandsmarktorganisation bis zum Ende der ersten Stufe zurückgestellt.

Ferner wird die Anwendung der nach Artikel 396 beschlossenen Änderungen der Gemeinschaftsregelung auf die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und auf Portugal bis zum Ende der ersten Stufe aufgeschoben, sofern nicht in besonderen Fällen etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 262

Um der portugiesischen Landwirtschaft bis zum Ende der ersten Stufe eine harmonische Eingliederung in den Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zu ermöglichen, paßt die Portugiesische Republik ihre Marktorganisation schrittweise entsprechend einer Reihe allgemeiner Ziele an, die je nach Sektor durch spezifische Ziele vervollständigt werden.

Artikel 263

(1) Die allgemeinen Ziele nach Artikel 262 haben folgendes zum Inhalt:

- eine spürbare Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Portugal;
- eine allgemeine Verbesserung der landwirtschaftlichen Struktur in Portugal.

(2) Um die Verwirklichung der allgemeinen Ziele zu fördern, werden für die Erzeugnisse des Artikels 259 folgende Maßnahmen getroffen:

- a) Mit Beginn des Interimszeitraums werden konkrete Vorbereitungsmaßnahmen für die Übernahme und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands insbesondere im Bereich der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen sowie der Erzeugergemeinschaften durchgeführt.

b) Ab dem Beitritt wird in Portugal die Gemeinschaftsregelung im sozio-strukturellen Bereich einschließlich der für Erzeugergemeinschaften bestehenden Bestimmungen angewandt.

c) Die günstigsten besonderen Bestimmungen, die zu diesem Zeitpunkt im horizontalen Gemeinschaftsrecht für die am stärksten benachteiligten Gebiete der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bestehen, werden im Rahmen der unter Buchstabe b genannten Gemeinschaftsregelung auch in Portugal angewandt.

d) Außerdem werden Strukturmaßnahmen zugunsten Portugals in Form eines spezifischen Entwicklungsprogramms für die portugiesische Landwirtschaft durchgeführt.

Der Rat erläßt nach Maßgabe des Artikels 258 erforderlichenfalls die Maßnahmen nach Absatz 1 oder die Einzelheiten dazu.

Artikel 264

(1) Die spezifischen Ziele nach Artikel 262 sind für die einzelnen Erzeugnissektoren in Abschnitt V festgelegt.

(2) a) Zur Verwirklichung der spezifischen Ziele stellt die Kommission während des Interimszeitraums in enger Zusammenarbeit mit den portugiesischen Behörden ein Aktionsprogramm auf.

b) Anschließend verfolgt die Kommission aufmerksam die Entwicklung der Lage in Portugal aufgrund

- der Fortschritte bei der Verwirklichung der festgelegten Ziele,
- der mit der Durchführung der horizontalen und spezifischen Strukturmaßnahmen erreichten Ergebnisse.

c) Die Kommission nimmt zu dieser Entwicklung in Berichten Stellung, die dem Rat wie folgt übermittelt werden:

- zum Ende des Interimszeitraums, damit eine Bilanz der vor dem Beitritt eingetretenen Entwicklung erstellt werden kann,
- rechtzeitig vor Ende des dritten Jahres nach dem Beitritt,
- zu jedem anderen Zeitpunkt, den die Kommission für zweckmäßig oder erforderlich erachtet.

d) Die Kommission kann der Portugiesischen Republik erforderlichenfalls Maßnahmen empfehlen, die sie zur Verwirklichung der betreffenden Ziele für erforderlich hält; hierzu berücksichtigt sie insbesondere die Beratungen des Rates über die unter Buchstabe c genannten Berichte.

Artikel 265

Während der ersten Stufe wendet die Portugiesische Republik folgende Regeln an:

1. Eine Preisdiziplin:

a) Liegen die in ECU ausgedrückten portugiesischen Preise unter den gemeinsamen Preisen oder entsprechen sie ihnen,

- so dürfen die jährlichen Preiserhöhungen, unbeschadet der in Artikel 309 Buchstabe d vorgesehenen Preisharmonisierung bei Milch und Milcherzeugnissen, wertmäßig die Erhöhung der gemeinsamen Preise nicht übersteigen;

– jedoch

aa) kann, wenn die portugiesischen Preise unter den gemeinsamen Preisen liegen und wenn nach der Beihilfediziplin des Buchstabens c die Streichung bestimmter Beihilfen – gleichgültig, ob sie unmittelbar für die Erzeugnisse auf der Ebene der Primärproduktion gewährt werden oder aber für die Produktionsmittel – zu einer Verminderung der portugiesi-

schen Erzeugereinkommen führt, eine Erhöhung zusätzlich zu der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Erhöhung erfolgen, und zwar bis zum Anteil der gestrichenen Beihilfen an den Erzeugereinkommen;

- bb) darf bei Erzeugnissen der Nummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, für die institutionelle Preise festgesetzt werden, die jährliche Erhöhung der portugiesischen Preise bis zum Betrag der Rate erfolgen, die sich aufgrund einer zehnjährigen Preisannäherung ergibt.

Auf keinen Fall dürfen die portugiesischen Preise die gemeinsamen Preise übersteigen.

Für die Anwendung der Preisdisziplin des vorliegenden Buchstabens a sind als portugiesische Preise im ersten Wirtschaftsjahr nach dem Beitritt die für das Wirtschaftsjahr 1985/1986 festgesetzten portugiesischen Preise zugrunde zu legen, die zu dem bei Beginn dieses Wirtschaftsjahres für die betreffenden Erzeugnisse geltenden Kurs in ECU umgerechnet werden.

- b) Wird die Dauer der ersten Stufe nicht gemäß Artikel 260 Absatz 2 verringert und liegen die portugiesischen Preise unter den gemeinsamen Preisen, so nähert die Portugiesische Republik im fünften Jahr der ersten Stufe zu Beginn des Wirtschaftsjahres für das betreffende Erzeugnis die Preise den für dasselbe Wirtschaftsjahr geltenden gemeinsamen Preisen in noch festzulegender Weise an.

Für diese Annäherung sind die in ECU ausgedrückten portugiesischen Preise zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 1989 nach den unter Buchstabe a genannten Regeln der Preisdisziplin erreicht werden.

- c) Liegen die portugiesischen Preise, ausgedrückt in ECU zu dem bei Beginn des Wirtschaftsjahres des betreffenden Erzeugnisses geltenden Umrechnungskurs, im Wirtschaftsjahr 1985/1986 über den gemeinsamen Preisen, so können sie gegenüber ihrer vorherigen Höhe nicht angehoben werden.

Gehen die in ECU ausgedrückten portugiesischen Preise, die nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung im Wirtschaftsjahr 1985/1986 galten, über den im Wirtschaftsjahr 1984/1985 bestehenden Abstand zwischen den portugiesischen Preisen und den gemeinsamen Preisen hinaus, so setzt die Portugiesische Republik ihre Preise in den späteren Wirtschaftsjahren in der Weise fest, daß die Überschreitung im Laufe der ersten sieben Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt vollständig abgebaut wird.

Ferner paßt die Portugiesische Republik ihre Preise an, soweit dies erforderlich ist, um eine Ausweitung des Abstands zwischen ihren Preisen und den gemeinsamen Preisen zu vermeiden.

- d) Die Kommission überwacht die Einhaltung der obengenannten Regeln. Jede Überschreitung der sich aus diesen Regeln ergebenden Preisniveaus wird bei der Bestimmung des als Ausgangsniveau für die Preisannäherung während der zweiten Stufe nach Artikel 285 zugrundezulegenden Preisniveaus nicht berücksichtigt.

2. Eine Beihilfedisziplin:

Nach dieser Disziplin ist die Portugiesische Republik unbeschadet des Artikels 248 ermächtigt, während der ersten Stufe ihre innerstaatlichen Beihilfen beizubehalten.

Jedoch stellt die Portugiesische Republik im Laufe dieses Zeitraums einen gewissen Abbau der mit dem Gemeinschaftsrecht nicht zu vereinbarenden innerstaatlichen Beihilfen und die schrittweise Einführung des Schemas der Gemeinschaftsbeihilfen in ihre innerstaatliche Marktordnung sicher, ohne daß das Niveau dieser Beihilfen das gemeinsame Niveau überschreitet.

3. Eine Produktionsdisziplin:

Nach dieser Disziplin trifft die Portugiesische Republik die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß in den Sektoren, für welche in den Gemeinschaftsvorschriften eine Produktionsdisziplin festgelegt ist,

- durch in Portugal während der ersten Stufe eintretende Erhöhungen der Erzeugung die Gesamtsituation der Gemeinschaftserzeugung verschärft wird;
- die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands ab Beginn der zweiten Stufe erschwert wird.

Artikel 266

(1) Vor Ende der ersten Stufe

- übermittelt die Kommission dem Rat erforderlichenfalls einen Bericht und Vorschläge zur Entwicklung der Lage in einem oder mehreren der in Artikel 259 genannten Sektoren im Verhältnis zu den für die erste Stufe gesetzten Zielen;
- beschließt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung etwa erforderliche Anpassungen der Übergangsbedingungen innerhalb des für die Durchführung der Übergangsmaßnahmen vorgesehenen Höchstzeitraums von zehn Jahren, und zwar für die Dauer, die unbedingt erforderlich ist, um das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation sicherzustellen.

(2) Absatz 1 berührt nicht den in Artikel 260 Absatz 1 vorgesehenen automatischen Übergang von der ersten zur zweiten Stufe und darf zu keiner Änderung der Artikel 371 bis 375 führen.

B) Regelung für den Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal

Artikel 267

Vorbehaltlich der Artikel 268 bis 276 und des Abschnitts V ist die Portugiesische Republik ermächtigt, in ihrem Handel mit der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung während der ersten Stufe für die Erzeugnisse des Artikels 259 die Regelung anzuwenden, die vor ihrem Beitritt für diesen Handel bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr galt.

Artikel 268

(1) Die Portugiesische Republik schafft vorbehaltlich des Absatzes 2 ab 1. März 1986 alle Zölle und Abgaben gleicher Wirkung bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ab.

(2) Für die Erzeugnisse des Artikels 259, auf die bei der Einfuhr aus dritten Ländern in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Zölle erhoben werden, gilt für einen schrittweisen Abbau während der ersten und zweiten Stufe folgendes:

- a) Die Zölle bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung werden bei Erzeugnissen mit Herkunft aus Portugal wie folgt abgebaut:
- Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 88,9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 77,8 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 66,7 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 55,6 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 44,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

- am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 33,4 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 22,3 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 11,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1994 entfällt jeder Zoll.

Jedoch

- senkt die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bei Qualitätslikörweinen bestimmter Anbaugebiete der Nummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs ihre Ausgangszollsätze in drei Raten wie folgt:
 - Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 66,7 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 33,4 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1988 entfällt jeder Zoll;
 - senkt die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bei „vinhos verdes“ und Dão-Weinen der Nummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs ihre Ausgangszollsätze in vier gleichen Raten von je 25 v. H. zu folgenden Zeitpunkten:
 - am 1. März 1986
 - am 1. Januar 1987
 - am 1. Januar 1988
 - am 1. Januar 1989;
 - senkt die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bei den anderen den Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete gleichgestellten Weinen der Nummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs ihre Ausgangszollsätze in sechs Raten wie folgt:
 - Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 83,3 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 66,6 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 49,9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 33,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 16,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1991 entfällt jeder Zoll.
- b) Die Zölle auf Erzeugnisse des Artikels 259 bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal werden schrittweise wie folgt abgebaut:
- Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 90,9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 81,8 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 72,7 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 63,6 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 54,5 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 45,4 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
 - am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 36,3 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;

- am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 27,2 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 18,1 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1995 wird jeder Zollsatz auf 9 v. H. des Ausgangszollsatzes herabgesetzt;
- am 1. Januar 1996 entfällt jeder Zoll.

Wenn jedoch

- während der ersten Stufe bei einem Erzeugnis des Anhangs XXIII der sich bei Anwendung des Unterabsatzes 1 ergebende Zollsatz gemäß Artikel 191 auf die Höhe des Zollsatzes begrenzt ist, der bei der Einfuhr aus dritten Ländern, welche die Meistbegünstigung erhalten, nach Portugal gilt, und
- diese Lage zu Beginn der zweiten Stufe weiterbesteht, so erfolgt die schrittweise Abschaffung des Restzolls nach einem noch festzulegenden Zeitplan während der zweiten Stufe auf der Grundlage des zu Beginn der zweiten Stufe tatsächlich angewandten Zollsatzes.

(3) Ausgangszollsatz im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der in Artikel 189 definierte Ausgangszollsatz.

Jedoch

- darf für die Anwendung des Absatzes 2 Buchstabe b der Ausgangszollsatz den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht übersteigen; dies gilt nicht für den Ausgangszollsatz für die Erzeugnisse des Anhangs XXIII;
- sind bei Qualitätslikörweinen bestimmter Anbaugebiete, bei „vinhos verdes“ und bei Dão-Weinen Ausgangszollsätze die im Rahmen von Zollkontingenten nach der vorherigen Regelung tatsächlich angewandt wurden. Die nach dieser vorherigen Regelung angewandten Zollkontingente werden am 1. März 1986 aufgehoben.

(4) Artikel 243 Nummer 4 gilt während des Zeitraums des Abbaus der in Absatz 2 genannten Zölle entsprechend. Ist in Artikel 243 Nummer 4 jedoch ein Beschluß nach dem Verfahren des Unterabsatzes 1 dieser Nummer für die Portugiesische Republik vorgesehen, so kann diese ohne dieses Verfahren tätig werden; in diesem Fall unterrichtet sie die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen.

Die Artikel 189 bis 195 finden ebenfalls Anwendung, soweit im vorliegenden Artikel oder in Artikel 243 Nummer 4 nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 269

(1) Die Portugiesische Republik beseitigt am 1. März 1986 vorbehaltlich des Absatzes 2 alle mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Artikels 259 aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

(2) a) Die Portugiesische Republik kann bis zum Ende der ersten Stufe bei Erzeugnissen des Anhangs XXIII mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung beibehalten.

b) Die mengenmäßigen Beschränkungen nach Buchstabe a sind jährliche Kontingente, die ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern eröffnet werden.

Das je nach Fall als Menge oder in ECU ausgedrückte Anfangskontingent der einzelnen Erzeugnisse für 1986 wird festgesetzt auf

- 3 v. H. der durchschnittlichen portugiesischen Jahreserzeugung in den drei dem Beitritt vorausgehenden Jahren, für die Statistiken vorliegen, oder
- den Durchschnitt der portugiesischen Einfuhren in den drei dem Beitritt vorausgehenden Jahren, für die Statistiken vor-

liegen, wenn dies zu einer höheren Menge oder zu einem höheren Betrag führt.

c) Die schrittweise Erhöhung der Kontingente muß bei den wertmäßig ausgedrückten Kontingenten mindestens 15 v. H. zu Beginn jedes Jahres und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten mindestens 10 v. H. zu Beginn jedes Jahres betragen.

Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung aufgrund der sich daraus ergebenden Gesamthöhe berechnet.

d) Betragen die Einfuhren nach Portugal in zwei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 90 v. H. des eröffneten Jahreskontingents, so werden die in Portugal bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen aufgehoben.

e) Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 entspricht das Kontingent dem um ein Sechstel verminderten Anfangskontingent.

Artikel 270

(1) Während der ersten Stufe wendet die Portugiesische Republik auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 259 aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ein Preisausgleichssystem oder ein besonderes Schutzsystem an, wie es in den Gemeinschaftsvorschriften für die Einfuhr aus dritten Ländern vorgesehen ist. Dieses System muß hinsichtlich der Bestimmung der Parameter für den Preisausgleich oder die Höhe des besonderen Schutzes die gleichen Merkmale zugrunde legen wie die Gemeinschaftsvorschriften.

(2) Soweit für die Erzeugnisse des Artikels 259 keine Beschränkungen im Handel zwischen Portugal und den derzeitigen Mitgliedstaaten oder zwischen Portugal und dritten Ländern aufgrund der Artikel 269 und 280 bestehen, kann die Portugiesische Republik für sie bis zum 31. Dezember 1988 ein System zur statistischen Unterrichtung vor der Einfuhr anwenden. Nach diesem System wird ein innerstaatliches Einfuhrpapier ausgestellt, und zwar automatisch spätestens binnen vier Arbeitstagen nach Antragstellung; wird das Einfuhrpapier nicht innerhalb dieser Frist ausgestellt, so kann die Einfuhr ohne weiteres vorgenommen werden.

Mit dem Bericht nach Artikel 264 Absatz 2 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich legt die Kommission dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Beibehaltung dieses Systems während der verbleibenden Zeit für die ersten Stufe für die Erzeugnisse vor, bei denen eine Beibehaltung erforderlich erscheint.

(3) Die Portugiesische Republik teilt der Kommission spätestens drei Monate vor dem Beitritt die Einzelheiten der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Systeme mit.

Nach Prüfung leitet die Kommission diese Mitteilung den anderen Mitgliedstaaten zu.

Artikel 271

Während der ersten Stufe kann die Portugiesische Republik für nach den derzeitigen Mitgliedstaaten ausgeführte Erzeugnisse des Artikels 259 Ausfuhrbeihilfen oder Ausfuhrzuschüsse gewähren.

Jedoch ist der Betrag dieser gegebenenfalls gewährten Beihilfen oder Zuschüsse auf den Abstand der in Portugal und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung festgestellten Preise und gegebenenfalls die Zollbelastung begrenzt.

Die Festsetzung dieser Beihilfen oder Zuschüsse darf erst nach Durchführung des Konsultationsverfahrens nach Artikel 276 erfolgen.

Artikel 272

(1) Vorbehaltlich des Artikels 268 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 316 wendet die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen

Zusammensetzung während der ersten Stufe bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Artikels 259 aus Portugal die von ihr gegenüber Portugal vor dem Beitritt angewandte Einfuhrregelung an.

(2) Bei Erzeugnissen, für die eine Gemeinschaftsregelung über Einfuhrabschöpfungen gilt, wird jedoch bei der Festsetzung der auf Einfuhren aus Portugal anwendbaren Abschöpfungen eine etwaige Preisannäherung und gegebenenfalls die Auswirkung von in Portugal gewährten innerstaatlichen Beihilfen berücksichtigt.

(3) Im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und dritten Ländern werden während der ersten Stufe die den portugiesischen Markt betreffenden Angaben bei der Berechnung der gemeinsamen Preise, die zur Bestimmung der bei der Einfuhr zu erhebenden Beträge dienen, nicht berücksichtigt.

Artikel 273

(1) Der feste Teilbetrag zum Schutz der Verarbeitungsindustrie, der bei Erzeugnissen, die unter die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis fallen, in die Berechnung der Belastung der Einfuhr aus dritten Ländern einbezogen wird, wird während der ersten Stufe bei der Einfuhr aus den derzeitigen Mitgliedstaaten nach Portugal erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Schutzbestandteil, der während der ersten Stufe bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Anhangs XXIV nach Portugal erhoben wird, in diesem Anhang bei jedem Erzeugnis angegeben.

Artikel 274

(1) Die Portugiesische Republik kann Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Artikels 259 aus den derzeitigen Mitgliedstaaten nach vergleichbaren Bedingungen treffen, wie sie für die Anwendung von Schutzmaßnahmen gegenüber dritten Ländern im Rahmen der einzelnen gemeinsamen Marktorganisation gelten; die Anwendung der allgemeinen Schutzklausel des Artikels 379 bleibt unberührt.

(2) Die Portugiesische Republik teilt diese Maßnahmen unverzüglich der Kommission mit, damit diese gegebenenfalls zur Begründetheit, Art oder Dauer der beschlossenen Schutzmaßnahmen Stellung nehmen kann.

Die Klagemöglichkeiten nach dem EWG-Vertrag werden durch das vorstehende Verfahren nicht berührt.

(3) Eine Schutzmaßnahme kann nicht ergriffen werden, wenn nicht zumindest die gleiche Maßnahme zur gleichen Zeit für Einfuhren der gleichen Erzeugnisse aus dritten Ländern nach Portugal gilt.

Artikel 275

(1) Die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung wendet während der ersten Stufe bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Artikels 259 nach Portugal die von ihr gegenüber dritten Ländern angewandte Ausfuhrregelung an.

(2) Jedoch ist der Betrag der gegebenenfalls zu gewährenden Erstattungen auf den Abstand der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und der in Portugal festgestellten Preise und gegebenenfalls die Zollbelastung begrenzt.

Die Festsetzung dieser Erstattungen darf erst nach Durchführung des Konsultationsverfahrens nach Artikel 276 erfolgen.

(3) Die in dem vorliegenden Artikel genannten Erstattungen werden von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 276

Bevor die Portugiesische Republik die in Artikel 271 genannten Beihilfen oder Zuschüsse oder die Gemeinschaft

die in Artikel 275 genannten Erstattungen anwendet, müssen Konsultationen stattgefunden haben, für die das folgende Verfahren gilt:

1. Jedes Vorhaben auf Festsetzung von
 - Zuschüssen zur Ausfuhr aus Portugal nach der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder nach dritten Ländern
 oder
 - Erstattungen bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal

muß in den regelmäßigen Zusammenkünften des im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation des betreffenden Erzeugnisses geschaffenen Verwaltungsausschusses erörtert werden.

2. Der Vertreter der Kommission legt das unter Nummer 1 genannte Vorhaben zur Prüfung vor; diese Prüfung erstreckt sich insbesondere auf den wirtschaftlichen Aspekt der geplanten Ausfuhren sowie auf die Preissituation und das Preisniveau des portugiesischen Marktes, des Marktes der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und des Weltmarktes.

3. Der Ausschuß nimmt zu dem Vorhaben innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit festsetzen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande.

Die Stellungnahme wird unverzüglich der für die Festsetzung zuständigen Stelle übermittelt, d. h. je nach Lage des Falles der Portugiesischen Republik oder der Kommission.

4. Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme gilt für die zuständige Stelle folgendes:

- Eine mit der Stellungnahme nicht übereinstimmende Festsetzung kann sie erst nach Ablauf einer Frist von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschuß seine Stellungnahme abgegeben hat, wirksam werden lassen.
- Sie übermittelt unverzüglich die Festsetzungsmaßnahme dem Rat, der darüber beraten und der zuständigen Stelle empfehlen kann, ihr Festsetzungsvorhaben oder ihren Festsetzungsbeschluß zu ändern.

C) Regelung für den Handel zwischen Portugal und dritten Ländern

Artikel 277

(1) Für die Erzeugnisse des Artikels 259 wendet die Portugiesische Republik vorbehaltlich der Artikel 278 bis 282 ab 1. März 1986 die in Artikel 272 Absatz 3 festgelegte Gemeinschaftsregelung über die Einfuhr von Erzeugnissen aus dritten Ländern in die Gemeinschaft an.

(2) Bei den Einfuhrabschöpfungen wird jedoch gegebenenfalls der Abstand zwischen den in Portugal anwendbaren Preisen und den gemeinsamen Preisen hinzugerechnet.

Artikel 278

(1) Die Portugiesische Republik wendet die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs ab 1. März 1986 in vollem Umfang auf die Erzeugnisse des Artikels 259 an; ausgenommen sind die Erzeugnisse des Anhangs XXV, bei denen der Gemeinsame Zolltarif spätestens mit Beginn der zweiten Stufe Anwendung findet.

(2) Artikel 243 Absatz 4 gilt während der ersten Stufe entsprechend für Erzeugnisse des Anhangs XXV.

Die Artikel 197 bis 201 finden ebenfalls Anwendung, sofern nicht im vorliegenden Artikel oder in Artikel 243 Nummer 4 etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 279

Während der ersten Stufe treten die in Artikel 273 genannten und in Anhang XXIV aufgeführten festen Teilbeträge zum Schutz der Verarbeitungsindustrie bezüglich der Belastung der Einfuhren aus dritten Ländern durch Portugal an die Stelle des gemeinschaftlichen Schutzbestandteils.

Artikel 280

Bis zum 31. Dezember 1995 kann die Portugiesische Republik nach vom Rat nach Maßgabe des Artikels 258 festzulegenden Einzelheiten mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen des Anhangs XXVI aus dritten Ländern beibehalten.

Artikel 281

Artikel 270 Absatz 2 und Artikel 274 gelten entsprechend für den Handel zwischen Portugal und dritten Ländern.

Artikel 282

Die Portugiesische Republik ist ermächtigt, die schrittweise Anwendung der bestimmten dritten Ländern von der Gemeinschaft autonom oder vertragsmäßig gewährten Einfuhrpräferenzen bis zum Beginn der zweiten Stufe zurückzustellen.

Artikel 283

(1) Die Portugiesische Republik kann während der ersten Stufe bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Artikels 259 nach dritten Ländern die vor dem Beitritt für diesen Handel geltende Regelung vorbehaltlich des Absatzes 2 beibehalten.

(2) Der Betrag der von der Portugiesischen Republik bei der Ausfuhr nach dritten Ländern gegebenenfalls gewährten Beihilfen oder Zuschüsse muß auf das Maß begrenzt werden, welches unbedingt erforderlich ist, um den Absatz des betreffenden Erzeugnisses auf dem Bestimmungsmarkt sicherzustellen.

Solche Beihilfen oder Zuschüsse dürfen erst nach der Durchführung des in Artikel 276 genannten Verfahrens angewandt werden. In den entsprechenden Konsultationen werden insbesondere der wirtschaftliche Aspekt der geplanten Ausfuhren, die für die Berechnung der gewählten Preise und die Lage der Herkunfts- und Bestimmungsmärkte erörtert.

Unterabschnitt 3

Zweite Stufe

Artikel 284

(1) Ab der zweiten Stufe findet die gemeinschaftliche Regelung auf die Erzeugnisse des Artikels 259 in vollem Umfang Anwendung, vorbehaltlich der Artikel 239, 240 und 241, des Artikels 242 Absatz 1, der Artikel 249 bis 253, 255, 256, 268, 279 und 285 bis 288 sowie der besonderen Bestimmungen für einzelne Erzeugnisse in Abschnitt V.

(2) Der nach Artikel 240 berechnete Ausgleichsbetrag wird jedoch gegebenenfalls um die Auswirkung der innerstaatlichen Beihilfen berichtigt, welche die Portugiesische Republik nach Artikel 286 beibehalten kann.

Artikel 285

(1) a) Beträgt die zweite Stufe nach Artikel 260 Absatz 1 fünf Jahre, so werden die in Portugal anwendbaren Preise bis zu der ersten der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Annäherungen in der Höhe festgesetzt, die sich aus der Anwendung des Artikels 265 Nummer 1 ergibt.

b) Beträgt die Dauer der zweiten Stufe nach Artikel 260 Absatz 2 sieben Jahre, so entsprechen die in Portugal

anwendbaren Preise bis zu der ersten der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Annäherungen den in ECU ausgedrückten Preisen, die nach der Regelung der gemeinsamen Marktorganisation des betreffenden Sektors in der am 31. Dezember 1988 gemäß der Preisdisziplin des Artikels 265 Nummer 1 erreichten Höhe festgesetzt werden.

(2) Führt die Anwendung des Absatzes 1 in Portugal zu Preisen, die von den gemeinsamen Preisen abweichen, so werden die Preise, bei denen in Abschnitt V auf diesen Artikel verwiesen wird, vorbehaltlich des Absatzes 6 jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres gemäß den Absätzen 3 und 4 den gemeinsamen Preisen angenähert.

(3) Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Portugal unter dem gemeinsamen Preis, so erfolgt die Annäherung

- in fünf Jahren, wenn die Dauer der zweiten Stufe fünf Jahre beträgt; in diesem Fall wird der Preis in Portugal während der ersten vier Annäherungen nacheinander um ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen der Höhe des portugiesischen Preises und der Höhe der vor jeder Annäherung anwendbaren gemeinsamen Preise erhöht;
- in sieben Jahren, wenn die Dauer der zweiten Stufe sieben Jahre beträgt; in diesem Fall wird der Preis in Portugal während der ersten sechs Annäherungen nacheinander um ein Siebtel, ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen der Höhe der portugiesischen Preise und der Höhe der vor jeder Annäherung anwendbaren gemeinsamen Preise erhöht.

Der nach einem der beiden vorstehenden Gedankenstriche berechnete Preis wird im Verhältnis einer etwaigen Anhebung oder Senkung des für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzten gemeinsamen Preises erhöht oder verringert.

Der gemeinsame Preis wird in Portugal 1995 mit Beginn des Wirtschaftsjahres für das betreffende Erzeugnis angewandt.

(4) a) Liegt der Preis eines Erzeugnisses in Portugal über dem gemeinsamen Preis, so wird der Preis in diesem Mitgliedstaat auf der in Absatz 1 genannten Höhe beibehalten; die Annäherung ergibt sich aus der Entwicklung der gemeinsamen Preise in den fünf beziehungsweise sieben Jahren der zweiten Stufe.

Der Preis in Portugal wird jedoch in dem Ausmaß angepaßt, das erforderlich ist, um eine Vergrößerung des Abstandes zwischen diesem Preis und dem gemeinsamen Preis zu verhindern.

Unbeschadet des Buchstabens b wird in Portugal der gemeinsame Preis 1995 mit Beginn des Wirtschaftsjahres für das betreffende Erzeugnis angewandt.

b) Der Rat überprüft vor Ablauf des achten Jahres nach dem Beitritt die Entwicklung der Preisannäherung. Hierfür übermittelt die Kommission dem Rat im Rahmen der in Artikel 264 Absatz 2 Buchstabe c genannten Berichte eine gegebenenfalls mit Vorschlägen versehene Stellungnahme.

Ergibt diese Prüfung,

- daß der Abstand zwischen den portugiesischen Preisen und den gemeinsamen Preisen zwar zu groß ist, um während der für die Preisannäherung nach Absatz 2 verbleibenden Zeit ausgeglichen zu werden, daß es aber möglich ist, ihn innerhalb einer begrenzten Zeit zu überbrücken, so kann der für die Preisannäherung ursprünglich vorgesehene Zeitraum verlängert werden; in diesem Fall werden die Preise auf ihrer vorherigen Höhe gemäß der Regelung des Buchstabens a beibehalten;
- daß der Abstand zwischen den portugiesischen Preisen und den gemeinsamen Preisen zu groß ist, um allein durch eine Verlängerung des für die Preisannäherung ursprünglich vorgesehenen Zeitraums überbrückt zu werden, so kann beschlossen werden, daß die Annäherung außer durch die genannte Verlängerung durch eine zunehmende Verringerung

der realen portugiesischen Preise erfolgt; erforderlichenfalls kommen indirekte, zeitlich begrenzte, degressive Beihilfen hinzu, um die Auswirkungen der fortschreitenden Abnahme dieser Preise abzumildern. Diese Beihilfen werden aus dem portugiesischen Haushalt finanziert.

Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die unter den vorstehenden Gedankenstrichen bezeichneten Maßnahmen.

(5) Wird zu Beginn der zweiten Stufe festgestellt, daß der Abstand zwischen dem Preis eines Erzeugnisses in Portugal und dem gemeinsamen Preis nicht mehr als 3 v. H. des gemeinsamen Preises beträgt, so kann in Portugal der gemeinsame Preis für das Erzeugnis angewandt werden.

(6) Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Integration kann beschlossen werden, daß der Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse in Portugal abweichend von Absatz 3 während eines Wirtschaftsjahres von den sich aus der Anwendung des Absatzes 3 ergebenden Preisen abweicht.

Diese Abweichung darf höchstens 10 v. H. des Ausmaßes der durchzuführenden Preisbewegung betragen.

In diesem Fall gilt für das folgende Wirtschaftsjahr das Preisniveau, das sich aus der Anwendung des Absatzes 3 ergeben hätte, wenn die Abweichung nicht beschlossen worden wäre. Für dieses Wirtschaftsjahr kann jedoch nach den Unterabsätzen 1 und 2 eine weitere Abweichung von diesem Niveau beschlossen werden.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehene Abweichung gilt nicht für die letzte in Absatz 3 vorgesehene Annäherung.

Artikel 286

(1) Ab Beginn der zweiten Stufe finden in Portugal folgende Bestimmungen Anwendung:

- Artikel 244 Absatz 1 vorbehaltlich der Artikel 268, 280 und 285 und der für einzelne Erzeugnisse anwendbaren besonderen Bestimmungen des Abschnitts V,
- Artikel 247, wobei die Beschlüsse des Rates nach dem Verfahren des Artikels 234 Absatz 2 zu erlassen sind,
- Artikel 248,
- Artikel 254, wobei das Datum des 1. März 1986 durch das des Beginns der zweiten Stufe zu ersetzen ist,
- Artikel 257, wobei das Datum des 31. Dezember 1987 durch den 31. Dezember des zweiten Jahres der zweiten Stufe zu ersetzen ist.

(2) Der ergänzende Handelsmechanismus nach Artikel 249 gilt nach Maßgabe der Artikel 250 bis 252 ab Beginn der zweiten Stufe bis zum 31. Dezember 1995. Die Liste der unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallenden Erzeugnisse wird vor Ende der ersten Stufe erstellt. Diese Liste kann nach dem Verfahren des Artikels 250 in den ersten beiden Jahren der zweiten Stufe ergänzt werden.

Die Kommission unterbreitet dem Rat zu Beginn jedes Jahres einen Bericht über das Funktionieren des ergänzenden Handelsmechanismus im vorausgegangenen Jahr.

(3) Die festen Teilbeträge zum Schutz der Verarbeitungsindustrie nach Artikel 273 Absätze 1 und 2 werden ab Beginn der zweiten Stufe schrittweise wie folgt abgebaut:

- Am 1. Januar 1991 wird jeder Teilbetrag auf 83,3 v. H. des anfänglichen Teilbetrags herabgesetzt;
- am 1. Januar 1992 wird jeder Teilbetrag auf 66,6 v. H. des anfänglichen Teilbetrags herabgesetzt;
- am 1. Januar 1993 wird jeder Teilbetrag auf 49,9 v. H. des anfänglichen Teilbetrags herabgesetzt;
- am 1. Januar 1994 wird jeder Teilbetrag auf 33,2 v. H. des anfänglichen Teilbetrags herabgesetzt;

- am 1. Januar 1995 wird jeder Teilbetrag auf 16,5 v. H. des anfänglichen Teilbetrags herabgesetzt;
- am 1. Januar 1996 entfällt jeder feste Teilbetrag.

Artikel 287

(1) Abweichend von Artikel 240 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 284 werden im Handel zwischen Portugal und dritten Ländern die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik angewandten Abschöpfungen oder sonstigen Einfuhrabgaben nicht um die im Handel mit der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung anwendbaren Ausgleichsbeträge vermindert.

(2) Der Abstand zwischen den festen Teilbeträgen zum Schutz der Verarbeitungsindustrie nach Artikel 279 und den festen Teilbeträgen, die in die Berechnung der Belastung der Einfuhr aus dritten Ländern einbezogen werden, wird ab Beginn der zweiten Stufe nach dem in Artikel 286 Absatz 3 vorgesehenen Zeitplan verringert.

Die Portugiesische Republik wendet ab 1. Januar 1996 den festen Teilbetrag zum Schutz der Verarbeitungsindustrie an, der bei Erzeugnissen, die unter die gemeinsame Marktorganisation für Getreide und Reis fallen, in die Belastung der Einfuhr aus dritten Ländern einbezogen wird.

Artikel 288

Die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Beihilfen, Prämien oder sonstigen gleichartigen Beträge, hinsichtlich derer in Abschnitt V auf diesen Artikel verwiesen wird, finden in Portugal wie folgt Anwendung:

- a) Die Höhe der in Portugal für ein Erzeugnis zu Beginn der zweiten Stufe zu gewährenden Gemeinschaftsbeihilfe entspricht dem Betrag der am Ende der ersten Stufe gewährten Beihilfe.

Wurde während der ersten Stufe keine gleichartige Beihilfe gewährt, so wird in Portugal mit Beginn der zweiten Stufe vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen keine Beihilfe gewährt.

- b) Mit Beginn des ersten Wirtschaftsjahres oder – wenn ein solches nicht besteht – des ersten Zeitraums der Anwendung der Beihilfe nach Beginn der zweiten Stufe wird

aa) die Gemeinschaftsbeihilfe in Portugal eingeführt, und zwar in Höhe

- eines Fünftels ihres für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Betrags, wenn die Dauer der zweiten Stufe fünf Jahre beträgt;
- eines Siebtels ihres für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Betrags, wenn die Dauer der zweiten Stufe sieben Jahre beträgt;

oder

bb) die Gemeinschaftsbeihilfe in Portugal der Höhe der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Beihilfe angenähert, sofern ein Unterschied besteht, und zwar in Höhe

- eines Fünftels des Unterschieds zwischen diesen beiden Beihilfen, wenn die Dauer der zweiten Stufe fünf Jahre beträgt;
- eines Siebtels des Unterschieds zwischen diesen beiden Beihilfen, wenn die Dauer der zweiten Stufe sieben Jahre beträgt.

- c) Zu Beginn der folgenden Wirtschaftsjahre oder Anwendungszeiträume wird die Höhe der Gemeinschaftsbeihilfe in Portugal der Höhe der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung für das bevorstehende Wirtschaftsjahr oder den bevorstehenden Zeitraum anwendbaren Beihilfe wie folgt angenähert:

– nacheinander um ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen diesen beiden Beihilfen, wenn die Dauer der zweiten Stufe fünf Jahre beträgt;

- nacheinander um ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und die Hälfte des Unterschieds zwischen diesen beiden Beihilfen, wenn die Dauer der zweiten Stufe sieben Jahre beträgt.

- d) Die Gemeinschaftsbeihilfe findet in Portugal 1995 mit Beginn des Wirtschaftsjahres oder des Zeitraums der Anwendung der Beihilfe in voller Höhe Anwendung.

Artikel 289

(1) Die Portugiesische Republik wendet ab Beginn der zweiten Stufe bei der Einfuhr schrittweise die bestimmten dritten Ländern von der Gemeinschaft autonom oder vertragsmäßig gewährten Präferenzen an.

(2) Zu diesem Zweck wendet die Portugiesische Republik einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem zum Ende der ersten Stufe tatsächlich angewandten Zollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

- a) Beträgt die Dauer der zweiten Stufe fünf Jahre, so wird

- am 1. Januar 1991 der Abstand auf 83,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1992 der Abstand auf 66,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1993 der Abstand auf 49,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1994 der Abstand auf 33,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1995 der Abstand auf 16,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

- b) Beträgt die Dauer der zweiten Stufe sieben Jahre, so wird

- am 1. Januar 1989 der Abstand auf 87,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1990 der Abstand auf 75 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1991 der Abstand auf 62,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1992 der Abstand auf 50 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1993 der Abstand auf 37,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1994 der Abstand auf 25 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1995 der Abstand auf 12,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

- c) Die Portugiesische Republik wendet die Präferenzzollsätze ab 1. Januar 1996 in vollem Umfang an.

Abschnitt IV

Bestimmungen über gemeinsame Marktorganisationen, für die der Übergang klassischer Art gilt

Unterabschnitt 1

Fette

Artikel 290

(1) Bei Olivenöl finden die Artikel 236 und 240 auf den Interventionspreis Anwendung.

(2) Während der Übergangszeit von zehn Jahren wird der so für Portugal festgesetzte Preis jährlich zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres wie folgt der Höhe des gemeinsamen Preises angenähert:

- Bis zum Inkrafttreten der Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstandes wird der Preis in Portugal jedes Jahr um $\frac{1}{20}$ des Anfangsabstands zwischen diesem Preis und dem gemeinsamen Preis angenähert;
- ab Inkrafttreten der Anpassung des Besitzstandes wird der Preis in Portugal um den Unterschied zwischen dem Preis in diesem Mitgliedstaat und dem gemeinsamen Preis, die vor jeder Annäherung anwendbar sind, geteilt durch die Anzahl der bis zum Ende des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen verbleibenden Wirtschaftsjahre, berichtigt; der sich aus dieser Berechnung ergebende Preis wird im Verhältnis der für das folgende Wirtschaftsjahr beschlossenen Änderung des gemeinsamen Preises angepaßt.

(3) Der Rat stellt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags fest, daß die für die Anwendung des Absatzes 2 zweiter Gedankenstrich des vorliegenden Artikels erforderliche Voraussetzung erfüllt ist. Die Preisannäherung erfolgt gemäß Absatz 2 zweiter Gedankenstrich ab Beginn des auf diese Feststellung folgenden Wirtschaftsjahres.

(4) Der Ausgleichsbetrag, der sich aus der Anwendung des Artikels 240 ergibt, wird gegebenenfalls anhand des Unterschieds zwischen den in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den in Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Verbrauchsbeihilfen angepaßt.

Artikel 291

(1) Auf den Richtpreis für Sonnenblumenkerne findet Artikel 236 Anwendung.

Für Raps- und Rübsensamen, Sojabohnen und Leinsamen wird der in Portugal ab 1. März 1986 anwendbare Richtpreis entsprechend dem Unterschied festgesetzt, der während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Portugal und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung besteht. Jedoch darf der in Portugal anwendbare Richtpreis oder Zielpreis den gemeinsamen Preis nicht übersteigen.

(2) Während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen werden die so für Portugal festgesetzten Preise jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den Gemeinschaftspreisen angenähert. Die Annäherung erfolgt in zehn Stufen unter entsprechender Anwendung des Artikels 238.

(3) Der in Portugal anwendbare Interventionspreis für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne und der Mindestpreis für Sojabohnen werden nach den Bestimmungen der betreffenden gemeinsamen Marktorganisation von dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Richtpreis beziehungsweise Zielpreis abgeleitet.

(4) Bis zum 31. Dezember 1990 werden für den Handel mit Verarbeitungserzeugnissen aus für die Ernährung bestimmten pflanzlichen Ölen mit Ausnahme von Verarbeitungserzeugnissen aus Olivenöl geeignete Maßnahmen beschlossen, um dem Preisunterschied bei diesen Ölen in Portugal und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Rechnung zu tragen.

Artikel 292

(1) Die Portugiesische Republik wendet bis zum 31. Dezember 1990 nach noch festzulegenden Einzelheiten eine Kontrollregelung an für

- a) die Mengen an Ölsaaten und ölhaltigen Früchten sowie an nicht entfettetem Mehl und allen pflanzlichen Ölen mit Ausnahme von Olivenöl, die für die Ernährung auf dem portugiesischen Inlandsmarkt bestimmt sind, um eine Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen zwischen

den verschiedenen pflanzlichen Ölen zu verhindern. Die Höhe der Mengen, die auf dem portugiesischen Markt zum freien Verkehr abgefertigt werden, wird auf der Grundlage des Verbrauchs in Portugal festgelegt; die Höhe dieses Verbrauchs wird im Rahmen einer für jedes Wirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erstellten Bilanz geschätzt aufgrund

- des für die Jahre 1980 bis 1983 festgestellten portugiesischen Verbrauchs;
- der absehbaren Entwicklung der Nachfrage.

Nach demselben Verfahren kann diese Bilanz im Laufe eines Wirtschaftsjahres auf den neuesten Stand gebracht werden;

- b) das Verbraucherpreisniveau für die unter Buchstabe a genannten pflanzlichen Öle, um bis zum 31. Dezember 1990 grundsätzlich das während des Wirtschaftsjahres 1984/1985 erreichte, in ECU ausgedrückte Preisniveau beizubehalten.

Die unter Buchstabe a genannte Kontrollregelung umfaßt die am 1. März 1986 erfolgende Ersetzung der bei der Einfuhr nach Portugal angewandten Handelsregelungen durch ein System mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen, das ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern sowohl gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung als auch gegenüber dritten Ländern eröffnet wird.

- (2) Bei außergewöhnlichen Umständen kann die in diesem Artikel festgelegte Kontrollregelung für die ihr unterliegenden Erzeugnisse geändert werden, soweit dies erforderlich ist, um Ungleichgewichte auf den Märkten der einzelnen Öle zu verhindern.

Diese Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 293

(1) Die gemeinschaftliche Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl wird in Portugal zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt eingeführt und während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen dem Niveau der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gewährten Beihilfe unter entsprechender Anwendung des Artikels 246 angenähert.

Die gemeinschaftliche Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl wird in Portugal ab 1. Januar 1991 nach einem noch festzulegenden Zeitplan eingeführt, soweit dies erforderlich ist, um zum Ende der Anwendung von Übergangsmaßnahmen das Gemeinschaftsniveau zu erreichen.

(2) Die Beihilfe für in Portugal erzeugte Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne, Sojabohnen und Leinsamen wird

- in Portugal ab Beginn des ersten Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt eingeführt und
- in der Folgezeit während der Anwendung der in Artikel 292 Absatz 1 genannten Kontrollregelung erhöht,

und zwar entsprechend der Annäherung des in Portugal anwendbaren Richtpreises beziehungsweise Zielpreises an das gemeinsame Preisniveau.

Nach Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums entspricht die in Portugal gewährte Beihilfe dem Unterschied zwischen dem in diesem Mitgliedstaat anwendbaren Richtpreis oder Zielpreis und dem Weltmarktpreis, wobei dieser Unterschied um die Auswirkung der von Portugal bei der Einfuhr aus dritten Ländern angewandten Zollsätze vermindert wird.

(3) Die Beihilfe für die in Absatz 2 genannten, in Portugal erzeugten und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung verarbeiteten Saaten sowie die Beihilfe für die gleichen, in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammen-

setzung erzeugten und in Portugal verarbeiteten Saaten werden angepaßt, um dem jeweiligen Unterschied zwischen dem Preisniveau dieser Saaten und dem Preisniveau der aus dritten Ländern eingeführten Saaten Rechnung zu tragen.

(4) Bei der Berechnung der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne wird außerdem der gegebenenfalls anwendbare Differenzbetrag berücksichtigt.

Artikel 294

Während der Wirtschaftsjahre 1986/1987 bis 1994/1995 werden spezifische Garantieschwellen für in Portugal erzeugte Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne festgesetzt.

Für das Wirtschaftsjahr 1986/1987 werden diese Schwellen wie folgt festgesetzt:

- auf 1 000 Tonnen für Raps- und Rübsensamen,
- auf 48 000 Tonnen für Sonnenblumenkerne.

Für die nachfolgenden Wirtschaftsjahre werden diese spezifischen Garantieschwellen anhand von Kriterien bestimmt, die mit den bei der Festsetzung der Garantieschwellen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zugrunde gelegten Kriterien vergleichbar sind.

Bei Überschreitung einer spezifischen Garantieschwelle werden Maßnahmen im Rahmen der Mitverantwortung nach Modalitäten, die denen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung entsprechen, mit derselben Höchstgrenze angewandt.

Artikel 295

(1) Bis zum Ablauf der in Artikel 292 genannten Kontrollregelung schiebt die Portugiesische Republik die Anwendung der vertragmäßigen oder autonomen Präferenzregelungen auf, die in der Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern auf dem Sektor Olivenöl, Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie deren Folgerzeugnisse angewandt werden.

(2) Ab 1. Januar 1991 wendet die Portugiesische Republik einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem am 31. Dezember 1990 tatsächlich angewandten Zollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

- Am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 83,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 66,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 49,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 33,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 16,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet die Portugiesische Republik die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

Unterabschnitt 2

Tabak

Artikel 296

Auf den Interventionspreis für jede Sorte oder Sortengruppe findet Artikel 236 und gegebenenfalls Artikel 238 Anwendung.

Artikel 297

Der dem in Artikel 296 genannten Interventionspreis entsprechende Zielpreis wird in Portugal für die erste Ernte nach dem Beitritt in einer Höhe festgesetzt, die das Verhältnis zwi-

schen dem Zielpreis und dem Interventionspreis gemäß Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak wiedergibt.

Unterabschnitt 3

Flachs und Hanf

Artikel 298

Auf die Beihilfe für Flachs und Hanf findet Artikel 246 Anwendung.

Unterabschnitt 4

Hopfen

Artikel 299

Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 genannte Erzeugerbeihilfe für Hopfen wird in Portugal ab der ersten Ernte nach dem Beitritt in vollem Umfang angewandt.

Unterabschnitt 5

Saatgut

Artikel 300

Auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 genannte Beihilfe für Saatgut findet Artikel 246 Anwendung.

Unterabschnitt 6

Seidenraupen

Artikel 301

Auf die Beihilfe für Seidenraupen findet Artikel 246 Anwendung.

Unterabschnitt 7

Zucker und Isoglukose

Artikel 302

(1) Auf den Interventionspreis von Weißzucker und den Grundpreis von Zuckerrüben finden die Artikel 236, 238 und 240 Anwendung.

Der Ausgleichsbetrag wird jedoch um die Auswirkung des Beitrags zum Ausgleich der Lagerhaltungskosten berichtigt, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation erforderlich ist.

(2) Bei Rohzucker und bei den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker aufgeführten Erzeugnissen mit Ausnahme frischer Zuckerrüben sowie bei den Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d und f derselben Verordnung können Ausgleichsbeträge festgesetzt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Gefahr einer Störung des Handels zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal zu vermeiden.

In diesem Fall werden die Ausgleichsbeträge von dem auf das betreffende Grunderzeugnis anwendbaren Ausgleichsbetrag nach festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Artikel 303

Während eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Beitritt entspricht die Abschöpfung auf Rohrohrzucker mit

Ursprung in der Elfenbeinküste, Malawi, Simbabwe und Swasiland, der nach Portugal bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 75 000 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker, eingeführt wird, dem Betrag einer nach den Regeln der gemeinsamen Marktorganisation noch festzusetzenden Abschöpfung auf Rohzucker abzüglich des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis und dem Interventionspreis für Rohzucker.

Für die Zeit vom 1. März bis 1. Juli 1986 und vom 1. Juli bis 31. Dezember 1992 wird die vorstehend genannte jährliche Höchstmenge im Verhältnis zur Länge dieser Zeiträume gekürzt.

Falls während des vorstehend genannten Zeitraums

- a) aus der gemeinschaftlichen Vorbilanz für Rohzucker für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr oder einen bestimmten Teil eines Wirtschaftsjahres ersichtlich wird, daß die verfügbaren Mengen an Rohzucker für eine angemessene Versorgung der portugiesischen Raffinerien nicht ausreichen, oder
- b) es aufgrund außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer Umstände im Laufe eines Wirtschaftsjahres oder eines Teils eines Wirtschaftsjahres gerechtfertigt ist,

kann die Portugiesische Republik nach dem Verfahren des Artikels 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ermächtigt werden, für das betreffende Wirtschaftsjahr oder den betreffenden Teil des Wirtschaftsjahres die geschätzten Fehlmenngen unter den gleichen Bedingungen der verminderten Abschöpfung aus dritten Ländern einzuführen, wie sie für die in Absatz 1 genannten Mengen vorgesehen sind.

Unterabschnitt 8

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Artikel 304

Auf Erzeugnisse, für welche die Beihilferegelung des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gilt, finden in Portugal die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

1. Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 238 wird der in Artikel 3 b der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte Mindestpreis wie folgt festgesetzt:
 - auf der Grundlage des in Portugal nach vorheriger innerstaatlicher Regelung für das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis festgesetzten Preises
 - oder, falls ein solcher Preis nicht besteht, auf der Grundlage der den Erzeugern für das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis in Portugal gezahlten Preise, die während eines noch zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums festgestellt wurden.
2. Ist der unter Nummer 1 genannte Mindestpreis
 - niedriger als der gemeinsame Preis, so wird der Preis in Portugal zu Beginn jedes dem Beitritt folgenden Wirtschaftsjahres gemäß Artikel 238 geändert,
 - höher als der gemeinsame Preis, so ist der letztgenannte Preis ab dem Beitritt für Portugal maßgebend.
3. a) Während der ersten fünf Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt oder, im Falle der Anwendung des Artikels 260 Absatz 2, während der ersten drei Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt wird der Betrag der in Portugal gewährten Gemeinschaftsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten unter Berücksichtigung des sich aus der Anwendung der Nummer 2 ergebenden Unterschieds der Erzeugermindestpreise von der für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung berechneten Beihilfe abgeleitet, bevor die letztge-

nannte Beihilfe gegebenenfalls infolge der Überschreitung der für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung festgesetzten Garantieschwelle gekürzt wird.

Falls es zur Sicherstellung normaler Wettbewerbsbedingungen zwischen den portugiesischen Industrien und den Gemeinschaftsindustrien erforderlich ist, wird bei einer Überschreitung der Schwelle in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 beschlossen, daß ein Ausgleichsbetrag, der höchstens dem Unterschiedsbetrag zwischen der für Portugal festgesetzten Beihilfe und derjenigen entspricht, die von der Gemeinschaftsbeihilfe abgeleitet worden wäre, nach Artikel 240 Nummer 3 Buchstabe a angewandt und von der Portugiesischen Republik bei der Ausfuhr nach dritten Ländern erhoben wird.

Nach Ablauf der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1320/85 festgelegten Regelung wird jedoch kein Ausgleichsbetrag erhoben, wenn nachgewiesen wird, daß in Portugal für das portugiesische Erzeugnis keine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt worden ist.

Auf keinen Fall darf die in Portugal anwendbare Beihilfe den Betrag der in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gewährten Beihilfe übersteigen.

- b) Während des Zeitraums nach Buchstabe a ist die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe in Portugal für jedes Wirtschaftsjahr auf eine Menge von Verarbeitungserzeugnissen beschränkt, die folgenden Mengen von frischen Tomaten entspricht:
 - 685 000 Tonnen für die Herstellung von Tomatenkonzentrat,
 - 9 600 Tonnen für die Herstellung von ganzen geschälten Tomaten,
 - 137 Tonnen für andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten.
- Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die vorgenannten Mengen bei der Festsetzung der Gemeinschaftsschwellen berücksichtigt, und zwar nach Anpassung an etwaige Änderungen der Gemeinschaftsschwellen während desselben Zeitraums.
4. Nach Ablauf des Zeitraums nach Nummer 3 Buchstabe a wird für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten und während der sechs Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt wird für die anderen Erzeugnisse der Betrag der in Portugal gewährten Gemeinschaftsbeihilfe von der für die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung festgesetzten Beihilfe abgeleitet, wobei dem sich aus der Anwendung der Nummer 2 ergebenden Unterschied der Mindestpreise Rechnung getragen wird.
 5. Die Gemeinschaftsbeihilfe wird in Portugal ab Beginn des siebten Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt in vollem Umfang angewandt.
 6. Für die Anwendung dieses Artikels beziehen sich der Mindestpreis und die Beihilfe in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung auf die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ohne Griechenland geltenden Beträge.

Artikel 305

Der in Portugal anwendbare Mindestpreis und finanzielle Ausgleich nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten und nach den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen werden wie folgt festgesetzt:

1. Bis zur ersten Preisannäherung nach Artikel 238 wird der anwendbare Mindestpreis auf der Grundlage der Preise berechnet, die während eines noch festzusetzenden repräsentativen Zeitraums in Portugal an die Erzeuger von für die Verarbeitung bestimmten Zitrusfrüchten gezahlt werden. Der finanzielle Ausgleich entspricht demjenigen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, der gegebenenfalls um den Unterschied zwischen dem gemeinsamen Mindestpreis einerseits und dem in Portugal anwendbaren Mindestpreis andererseits verringert wird.
2. Für die nachfolgenden Festsetzungen wird der in Portugal anwendbare Mindestpreis gemäß Artikel 238 dem gemeinsamen Mindestpreis angenähert. Der in Portugal bei jeder Annäherungsstufe anwendbare finanzielle Ausgleich entspricht demjenigen in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, der gegebenenfalls um den Unterschied zwischen dem gemeinsamen Mindestpreis einerseits und dem in Portugal anwendbaren Mindestpreis andererseits verringert wird.
3. Ist der sich aus der Anwendung der Nummer 1 oder der Nummer 2 ergebende Mindestpreis jedoch höher als der gemeinsame Mindestpreis, so kann der letztgenannte Preis für Portugal endgültig berücksichtigt werden.

Unterabschnitt 9

Trockenfutter

Artikel 306

(1) Der Zielpreis nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter wird für Portugal zum 1. März 1986 auf der Grundlage des Unterschieds festgesetzt, der während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Portugal und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung besteht.

Auf den nach Unterabsatz 1 berechneten Zielpreis findet Artikel 238 Anwendung. Der in Portugal anzuwendende Zielpreis darf jedoch den gemeinsamen Zielpreis nicht übersteigen.

(2) Die ergänzende Beihilfe in Portugal wird um folgende Beträge berichtigt:

- den gegebenenfalls bestehenden Unterschied zwischen dem Zielpreis in Portugal und dem gemeinsamen Zielpreis; auf diesen Betrag wird der Prozentsatz des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 angewandt; und
- die Zollbelastung bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern nach Portugal.

(3) Auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannte Pauschalbeihilfe findet Artikel 246 Anwendung.

Unterabschnitt 10

Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Artikel 307

(1) Der in Portugal am 1. März 1986 anwendbare Auslöschungsschwellenpreis für zur Herstellung von Futtermitteln verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen sowie Süßlupinen und Zielpreis für andere Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen wird jeweils entsprechend dem Unterschied festgesetzt, der während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Portugal und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung besteht.

Auf den Auslöschungsschwellenpreis und auf den Zielpreis für diese Erzeugnisse findet Artikel 238 Anwendung. Der Auslöschungsschwellenpreis und der Zielpreis in Portugal dürfen jedoch den gemeinsamen Preis nicht übersteigen.

(2) Bei in Portugal geernteten, zur Herstellung von Futtermitteln verwendeten Erzeugnissen der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über Sondermaßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen wird der in Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung genannte Beihilfebetrags um die Auswirkung des gegebenenfalls bestehenden Unterschieds zwischen dem Auslöschungsschwellenpreis in Portugal und dem gemeinsamen Preis verringert.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird der betreffende Beihilfebetrags für ein in Portugal verarbeitetes Erzeugnis um die Zollbelastung bei der Einfuhr von Sojakuchen aus dritten Ländern nach Portugal verringert.

Die Abzüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 ergeben sich aus der Anwendung der Prozentsätze des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82.

(3) Der Betrag der Beihilfe nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) 1431/82 für in Portugal geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die in Lebensmitteln oder Futtermitteln zu einem anderen als dem in Absatz 1 desselben Artikels genannten Zweck verwendet werden, wird um einen Betrag in Höhe des gegebenenfalls bestehenden Unterschieds zwischen dem Zielpreis in Portugal und dem gemeinsamen Zielpreis verringert.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 wird der betreffende Beihilfebetrags für ein in Portugal verarbeitetes Erzeugnis um die Zollbelastung bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern nach Portugal verringert.

Unterabschnitt 11

Schaf- und Ziegenfleisch

Artikel 308

Im Schaffleischsektor findet Artikel 236 auf den Grundpreis Anwendung.

Abschnitt V

**Bestimmungen über gemeinsame Marktorganisationen,
für die der stufenweise Übergang gilt**

Unterabschnitt 1

Milch und Milcherzeugnisse

A) Erste Stufe

Artikel 309

Die spezifischen Ziele nach Artikel 264, welche die Portugiesische Republik während der ersten Stufe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zu verwirklichen hat, sind

- a) Auflösung der Junta Nacional dos Produtos Pecuários (JNPP) als staatliche Einrichtung zum Ende der ersten Stufe sowie schrittweise Liberalisierung des Binnenhandels, der Einfuhr und der Ausfuhr, um einen freien Wettbewerb und freien Zugang zum portugiesischen Markt zu schaffen;
- b) Schaffung eines Interventionsorgans sowie der materiellen und personellen Infrastruktur zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen;
- c) Änderung der gegenwärtigen Preisstruktur, um eine freie Preisbildung auf dem Markt zu ermöglichen, sowie Ände-

zung des Wertverhältnisses zwischen dem Fettanteil und dem Eiweißanteil der in Portugal verwendeten Milch in Richtung auf das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis;

- d) Harmonisierung der Inlandspreise für Milch, Butter und Milchpulver auf dem portugiesischen Festland mit denen der Azoren;
- e) weitestmögliche Abschaffung der mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbaren innerstaatlichen Beihilfen und schrittweise Einführung des Schemas der Gemeinschaftsbeihilfen;
- f) Abschaffung der Ausschließlichkeit der für die Einsammlung der Milch festgelegten Zonen und der Ausschließlichkeit der Pasteurisierung;
- g) Schaffung eines Informationsdienstes für die Agrarmärkte zur Notierung der Kurse sowie angemessene Schulung der Verwaltungsdienste zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation in dem betreffenden Sektor;
- h) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Modernisierung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen.

B) Zweite Stufe

Artikel 310

(1) Bis zur ersten Preisannäherung werden die in Portugal anwendbaren Interventionspreise für Butter und für Magermilchpulver nach den in der gemeinsamen Marktorganisation festgelegten Regeln und Merkmalen berechnet.

Artikel 285 Absätze 2 bis 6 und Artikel 287 finden auf die so berechneten Interventionspreise Anwendung.

Sind die Interventionspreise auf dem portugiesischen Festland und auf den Azoren nicht zum Ende der ersten Stufe angeglichen, so wird die Annäherung dieser Preise an die gemeinschaftlichen Preise in noch festzulegender Weise vorgenommen.

(2) Bei den Erzeugnissen nach Absatz 1 entsprechen die Ausgleichsbeträge im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal sowie zwischen Portugal und dritten Ländern dem Unterschied zwischen den gemeinsamen Preisen und den in Portugal festgesetzten Preisen, die gegebenenfalls zur Berücksichtigung der in diesem Mitgliedstaat festgestellten Marktpreise berichtigt werden.

Artikel 240 Absätze 2 bis 6 sowie die Artikel 241, 242 und 255 finden Anwendung.

Artikel 311

Die Ausgleichsbeträge für andere Milcherzeugnisse als Butter und Magermilchpulver werden mit Hilfe von noch zu bestimmenden Koeffizienten festgesetzt.

Unterabschnitt 2

Rindfleisch

A) Erste Stufe

Artikel 312

Die spezifischen Ziele nach Artikel 264, welche die Portugiesische Republik während der ersten Stufe im Rindfleischsektor zu verwirklichen hat, sind

- a) Auflösung der JNPP als staatliche Einrichtung zum Ende der ersten Stufe sowie Liberalisierung der Einfuhr und der

Ausfuhr und schrittweise Liberalisierung des Binnenhandels, um einen freien Wettbewerb und freien Zugang zum portugiesischen Markt zu schaffen;

- b) Schaffung eines Interventionsorgans sowie der materiellen und personellen Infrastruktur zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen sowie angemessene Schulung der Verwaltungsdienste zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation in dem betreffenden Sektor;
- c) freie Preisbildung auf den festzulegenden repräsentativen Märkten;
- d) Schaffung eines Informationsdienstes für die Agrarmärkte zur Kursnotierung und Einführung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Notierungen;
- e) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Modernisierung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen mit dem Ziel einer Vergrößerung der Produktivität der Viehhaltungsbetriebe und einer besseren Rentabilität des Sektors;
- f) Liberalisierung des Handels im Bereich der Tierzucht.

B) Zweite Stufe

Artikel 313

(1) Im Rindfleischsektor finden die Artikel 240, 285 und 287 auf die Interventionsankaufspreise in Portugal und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Anwendung, die für vergleichbare Qualitäten gelten, welche auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern festgesetzt worden sind.

(2) Ferner finden in diesem Sektor die Artikel 241, 242 und 255 Anwendung.

(3) Der Ausgleichsbetrag für die anderen Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird mit Hilfe von noch zu bestimmenden Koeffizienten festgesetzt.

Artikel 314

Auf die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes findet Artikel 288 Anwendung.

Unterabschnitt 3

Obst und Gemüse

A) Erste Stufe

Artikel 315

(1) Die spezifischen Ziele nach Artikel 264, welche die Portugiesische Republik während der ersten Stufe im Sektor Obst und Gemüse zu verwirklichen hat, sind

- a) Auflösung der Junta Nacional das Frutas (JNF) als staatliche Einrichtung zum Ende der ersten Stufe;
- b) Entwicklung der Erzeugerorganisationen im Sinne der Gemeinschaftsregelung;
- c) schrittweise, allgemeine Anwendung der gemeinsamen Qualitätsnormen;
- d) Schaffung eines Interventionsorgans sowie der materiellen und personellen Infrastruktur zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen;

- e) freie Preisbildung sowie tägliche Feststellung der Preise auf den für die einzelnen Erzeugnisse festzulegenden repräsentativen Märkten;
- f) Schaffung eines Interventionsdienstes für die Agrarmärkte zur täglichen Kursnotierung sowie angemessene Schulung der Verwaltungsdienste zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation.

(2) Um den Erzeugern oder ihren Organisationen einen Anreiz zu bieten, den Qualitätsnormen entsprechende Erzeugnisse zu vermarkten, beteiligt sich die Portugiesische Republik während der ersten Stufe durch entsprechende Beihilfen an den Kosten der Verpackung und der Aufmachung solcher Erzeugnisse.

Artikel 316

Abweichend von Artikel 272 Absatz 1 wird der von der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gegenüber Portugal angewandte Referenzpreis nach den am 31. Dezember 1985 geltenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgesetzt.

Gegebenenfalls bestehende Ausgleichsabgaben nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Portugal werden in den dem Beitritt folgenden Jahren vermindert um

- 2 v. H. im ersten Jahr,
- 4 v. H. im zweiten Jahr,
- 6 v. H. im dritten Jahr,
- gegebenenfalls 8 v. H. im vierten und fünften Jahr.

B) Zweite Stufe

Artikel 317

Im Obst- und Gemüsesektor findet Artikel 285 auf den Grundpreis Anwendung.

Ferner findet in diesem Sektor Artikel 255 Anwendung.

Artikel 318

Während der zweiten Stufe wird für Obst und Gemüse, für das gegenüber dritten Ländern ein Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ein Ausgleichsmechanismus geschaffen.

1. Für diesen Mechanismus gilt folgendes:

- a) Es wird ein Vergleich zwischen einem nach Buchstabe b berechneten Angebotspreis des portugiesischen Erzeugnisses und einem gemeinschaftlichen Angebotspreis vorgenommen. Der letztere Preis wird jährlich berechnet
- auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Preise bei der Erzeugung in jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zuzüglich der Transport- und Verpackungskosten, die für die Erzeugnisse ab den Erzeugergebieten bis zu den repräsentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaften entstehen;
 - unter Berücksichtigung der Entwicklung der Erzeugungskosten.

Die vorstehend genannten Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der während der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des gemeinschaftlichen Angebotspreises festgestellten Notierungen.

Der gemeinschaftliche Angebotspreis darf den gegenüber dritten Ländern angewandten Referenzpreis nicht überschreiten.

- b) Der portugiesische Angebotspreis wird an jedem Markttag auf der Grundlage der repräsentativen Notierungen berechnet, die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung auf der Ebene Einführer-Großhandel festgestellt oder darauf zurückgeführt worden sind. Der Preis für ein Erzeugnis mit Herkunft aus Portugal entspricht der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Durchschnitt der niedrigsten repräsentativen Notierungen, die für mindestens 30 v. H. der Mengen der betreffenden Herkunft festgestellt wurden, welche auf der Gesamtheit der repräsentativen Märkte, für die Notierungen verfügbar sind, vermarktet worden sind. Diese Notierungen werden zuvor verringert

- um den nach Buchstabe c berechneten Zoll,
- um den gegebenenfalls nach Buchstabe d eingeführten Berichtigungsbetrag.

- c) Der Zollsatz, um den die Notierung des portugiesischen Erzeugnisses vermindert wird, ist der jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres schrittweise wie folgt verringerte Satz des Gemeinsamen Zolltarifs:

- um ein Fünftel seines Betrags, wenn die Dauer der zweiten Stufe fünf Jahre beträgt;
- um ein Siebtel seines Betrags, wenn die Dauer der zweiten Stufe sieben Jahre beträgt.

Die erste Verringerung erfolgt jedoch zu Beginn der zweiten Stufe.

- d) Liegt der nach Buchstabe b berechnete Preis des portugiesischen Erzeugnisses unter dem gemeinschaftlichen Angebotspreis nach Buchstabe a, so wird von dem Einfuhrmitgliedstaat bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung ein Berichtigungsbetrag erhoben, der dem Unterschied zwischen diesen Preisen entspricht.

- e) Die Erhebung des Berichtigungsbetrags findet statt, bis festgestellt wird, daß der Preis des portugiesischen Erzeugnisses dem Gemeinschaftspreis nach Buchstabe a entspricht oder darüber liegt.

2. Wird der portugiesische Markt durch Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gestört, so können bei Obst und Gemüse, für das ein Referenzpreis besteht, für die Einfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal angemessene Maßnahmen beschlossen werden, die insbesondere die Anwendung eines Ausgleichsbetrags nach noch festzulegenden Einzelheiten vorsehen können.

Unterabschnitt 4

Getreide

A) Erste Stufe

Artikel 319

Die spezifischen Ziele nach Artikel 264, welche die Portugiesische Republik während der ersten Stufe im Getreidesektor zu verwirklichen hat, sind

- a) Aufhebung des Vermarktungsmonopols der Empresa Pública de Abastecimento de Cereais (EPAC) spätestens zum Ende der ersten Stufe sowie schrittweise Liberalisierung des Binnenhandels und der Ausfuhren im Hinblick auf die Schaffung eines freien Wettbewerbs auf dem portugiesischen Markt;
- b) schrittweiser Abbau des Einfuhrmonopols der EPAC während eines Zeitraums von vier Jahren;
- c) Schaffung eines Interventionsorgans sowie der materiellen und personellen Infrastruktur zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen;

- d) freie Preisbildung;
- e) Schaffung eines Informationsdienstes für die Agrarmärkte zur Kursnotierung sowie angemessene Schulung der Verwaltungsdienste zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation.

Artikel 320

(1) Die Portugiesische Republik gestaltet während der ersten vier Jahre nach dem Beitritt das Monopol der EPAC für die Einfuhr und die Vermarktung von Getreide in Portugal schrittweise so um, daß mit Ablauf des vierten Jahres jegliche Diskriminierung zwischen Angehörigen der Mitgliedstaaten bei den Versorgungs- und Absatzbedingungen ausgeschlossen ist.

(2) Zu diesem Zweck paßt die Portugiesische Republik ihre in Artikel 261 genannte Regelung an und kann abweichend von Artikel 277 bei der Einfuhr eine wie folgt gestaltete Regelung anwenden:

- a) Die Einfuhren von Getreide nach Portugal werden in Hundertsätzen der im vorangegangenen Jahr eingeführten Jahresmengen wie folgt auf die EPAC und die privaten Marktteilnehmer aufgeteilt:

Jahr	EPAC	Private Marktteilnehmer
1986	80 v. H.	20 v. H.
1987	60 v. H.	40 v. H.
1988	40 v. H.	60 v. H.
1989	20 v. H.	80 v. H.
1990	—	100 v. H.

- b) die von privaten Marktteilnehmern nach Buchstabe a vorzunehmenden Einfuhren werden im Wege der Ausschreibung ohne Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern zugeteilt.

Im Rahmen dieser Ausschreibungen werden die Angebote, die sich auf Erzeugnisse gemeinschaftlichen Ursprungs beziehen, berichtet um

- den Unterschied zwischen den Marktpreisen in der Gemeinschaft und den Preisen auf dem Weltmarkt und
 - einen Betrag in Höhe einer Pauschalpräferenz von 5 ECU je Tonne.
- c) Stellen die Einfuhren von Erzeugnissen gemeinschaftlichen Ursprungs nicht pro Jahr eine Mindestmenge von 15 v. H. der Gesamtmenge des im selben Jahr eingeführten Getreides dar, so kauft die EPAC im nachfolgenden Jahr die Fehlmenge der vorstehend genannten Menge von 15 v. H. in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung. Diese Menge wird der Ankaufsverpflichtung von 15 v. H. für das neue Jahr hinzugerechnet.

Zum Ende des Wirtschaftsjahres 1988/1989 wird eine Zwischenbilanz erstellt; ergibt sich aus dieser Bilanz, daß die Ankaufsverpflichtung für 1989 nicht durchgeführt zu werden droht, so können die zur Einhaltung der Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen beschlossen werden.

B) Zweite Stufe

Artikel 321

Im Getreidesektor finden die Artikel 240, 285 und 287 auf die Interventionspreise Anwendung.

Ferner finden in diesem Sektor die Artikel 241, 242 und 255 Anwendung.

Artikel 322

(1) Bei Getreidearten, für die kein Interventionspreis festgesetzt ist, wird der anwendbare Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für Gerste abgeleitet; dabei wird das Verhältnis zwischen den Schwellenpreisen der betreffenden Getreidearten berücksichtigt.

(2) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für die Getreidearten, denen die Erzeugnisse zugeordnet sind, mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Artikel 323

Auf die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Beihilfe für Hartweizen findet Artikel 288 Anwendung.

Unterabschnitt 5 Schweinefleisch

A) Erste Stufe

Artikel 324

Die besonderen Ziele nach Artikel 264, die von der Portugiesischen Republik im Laufe der ersten Stufe auf dem Schweinefleischsektor durchzuführen sind, sind die folgenden:

- a) Auflösung der JNPP als staatliche Einrichtung zum Ende der ersten Stufe sowie schrittweise Liberalisierung des Binnenhandels, der Einfuhr und der Ausfuhr, um einen freien Wettbewerb und freien Zugang zum portugiesischen Markt zu schaffen;
- b) Schaffung eines Interventionsorgans sowie der materiellen und personellen Infrastruktur zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen, die an die neuen Bedingungen des portugiesischen Marktes angepaßt sind;
- c) freie Preisbildung auf noch festzulegenden repräsentativen Märkten;
- d) Schaffung eines Informationsdienstes für die Agrarmärkte zur Kursnotierung sowie angemessene Schulung der Verwaltungsdienste zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation;
- e) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Modernisierung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen mit dem Ziel einer besseren Rentabilität des Sektors;
- f) Fortsetzung und Intensivierung des Kampfes gegen die afrikanische Schweinepest und insbesondere Entwicklung von nach außen hin abgeschirmten Produktionseinheiten.

B) Zweite Stufe

Artikel 325

(1) Im Schweinefleischsektor wird der Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für Futtergetreide berechnet. Zu diesem Zweck wird der für geschlachtete Schweine je Kilogramm anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch erforderlich ist.

Ist dieser Betrag jedoch nicht repräsentativ, so finden die Artikel 240, 285 und 287 auf den Preis dieses Erzeugnisses in

Portugal und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung Anwendung.

(2) Ferner finden in diesem Sektor die Artikel 241, 242 und 255 Anwendung.

(3) Bei den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnissen, ausgenommen geschlachtete Schweine, wird der Ausgleichsbetrag von dem sich aus Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Ausgleichsbetrag mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Unterabschnitt 6

Eier

A) Erste Stufe

Artikel 326

Die spezifischen Ziele nach Artikel 264, welche die Portugiesische Republik während der ersten Stufe auf dem Eiersektor zu verwirklichen hat, sind

- a) Auflösung der JNPP als staatliche Einrichtung zum Ende der ersten Stufe, Liberalisierung der Einfuhr und Ausfuhr im Hinblick auf die Schaffung eines freien Wettbewerbs und freien Zugangs zum portugiesischen Markt sowie schrittweise Liberalisierung des Binnenmarktes;
- b) freie Preisbildung;
- c) Schaffung eines Informationsdienstes für die Agrarmärkte zur Kursnotierung;
- d) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Modernisierung der Produktions- und Verarbeitungsstrukturen.

B) Zweite Stufe

Artikel 327

(1) Im Eiersektor finden die Artikel 240, 241, 242 und 255 vorbehaltlich der nachstehenden Absätze Anwendung.

(2) Für Eier in der Schale wird der je Kilogramm anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Eier in der Schale erforderlich ist.

(3) Für Bruteier wird der je Brutei anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Bruteis erforderlich ist.

(4) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für Eier in der Schale mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Unterabschnitt 7

Geflügelfleisch

A) Erste Stufe

Artikel 328

Die spezifischen Ziele nach Artikel 264, welche die Portugiesische Republik während der ersten Stufe im Geflügelfleischsektor zu verwirklichen hat, sind dieselben wie in Artikel 326 für den Eiersektor.

B) Zweite Stufe

Artikel 329

(1) Die Artikel 240, 241, 242 und 255 gelten für Geflügelfleisch vorbehaltlich der folgenden Absätze.

(2) Für geschlachtetes Geflügel wird der je Kilogramm anwendbare Ausgleichsbetrag auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms geschlachtetes Geflügel der jeweiligen Art erforderlich ist.

(3) Für Küken wird der Ausgleichsbetrag je Küken auf der Grundlage der Ausgleichsbeträge für die Futtergetreidemenge berechnet, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kükens erforderlich ist.

(4) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für geschlachtetes Geflügel mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

Unterabschnitt 8

Reis

A) Erste Stufe

Artikel 330

Die spezifischen Ziele nach Artikel 264, welche die Portugiesische Republik während der ersten Stufe im Reissektor zu verwirklichen hat, sind dieselben wie in Artikel 319 für den Getreidesektor.

Artikel 331

(1) Die Portugiesische Republik gestaltet während der ersten Stufe das Monopol der EPAC für die Einfuhr und Vermarktung von Reis in Portugal schrittweise so um, daß nach Ablauf der ersten Stufe jede Diskriminierung zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bei den Versorgungs- und Absatzbedingungen ausgeschlossen ist.

(2) Artikel 320 gilt entsprechend für die Einfuhr von Reis nach Portugal.

B) Zweite Stufe

Artikel 332

(1) Im Reissektor finden die Artikel 240, 285 und 287 auf den Interventionspreis für Rohreis Anwendung.

In diesem Sektor gelten ebenfalls die Artikel 241, 242 und 255.

(2) Bei geschältem Reis entspricht der Ausgleichsbetrag demjenigen für Rohreis nach Umrechnung unter Verwendung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG genannten Umrechnungssatzes.

(3) Bei vollständig geschliffenem Reis entspricht der Ausgleichsbetrag demjenigen für geschälten Reis nach Umrechnung unter Verwendung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG genannten Umrechnungssatzes.

(4) Bei halbgeschliffenem Reis entspricht der Ausgleichsbetrag demjenigen für vollständig geschliffenen Reis nach Umrechnung unter Verwendung des in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG genannten Umrechnungssatzes.

(5) Bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Markt-

organisation für Reis wird der Ausgleichsbetrag von dem Ausgleichsbetrag für diejenigen Erzeugnisse, denen sie zugeordnet sind, mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.

(6) Bei Bruchreis wird der Ausgleichsbetrag in einer Höhe festgesetzt, mit welcher der Unterschied zwischen dem Beschaffungspreis in Portugal und dem Schwellenpreis berücksichtigt wird.

Unterabschnitt 9

Wein

a) Erste Stufe

Artikel 333

Die spezifischen Ziele nach Artikel 264, welche die Portugiesische Republik während der ersten Stufe im Weinsektor zu verwirklichen hat, sind

- a) Auflösung der Junta Nacional do Vinho (JNV) als staatliche Einrichtung zum Ende der ersten Stufe, Umgestaltung der übrigen öffentlichen Stellen im Weinsektor während der ersten Stufe, Liberalisierung des Binnenhandels, der Einfuhr und der Ausfuhr sowie Übertragung der staatlich kontrollierten Lagerhaltung und Destillation auf die Erzeuger und Erzeugervereinigungen;
- b) schrittweise Einführung einer Anbauregelung und -kontrolle, wie sie in der Gemeinschaft bestehen, um eine wirksame Steuerung des Rebenanbaus zu erreichen;
- c) Erarbeitung eines Rebsortenkatalogs mit Synonymteil (Entsprechungen portugiesischer Rebsortenbezeichnungen einerseits und Entsprechungen zwischen den portugiesischen Bezeichnungen und in der Gemeinschaft benutzten Bezeichnungen andererseits) als Voraussetzung für den Aufbau eines statistischen Systems für die Rebflächenenerhebung nach gemeinschaftlichen Maßstäben und entsprechende Arbeiten zur Aufstellung eines Weinbaukatasters;
- d) Schaffung bzw. Übergabe zahlen- und kapazitätsmäßig ausreichender Destillationsstellen für die obligatorische Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung;
- e) Schaffung eines Informationsdienstes für die Agrarmärkte, der insbesondere für die Preisermittlung und für regelmäßige statistische Aufstellungen sorgt;
- f) Schulung der Verwaltungsdienste zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation;
- g) schrittweise Anpassung des portugiesischen Preissystems an das Preissystem der Gemeinschaft;
- h) Verbot der Bewässerung von Rebflächen zur Weinerzeugung sowie jeglicher Neuanpflanzung auf bewässerten Flächen;
- i) im Rahmen der Vorschriften über Anpflanzungen Durchführung des Umstrukturierungs- und Umstellungsplans für die portugiesischen Rebflächen im Einklang mit den Zielen der gemeinsamen Weinpolitik.

Artikel 334

Die Portugiesische Republik ergreift geeignete Maßnahmen, um während der ersten Stufe jede Ausweitung der Rebflächen zur Erzeugung von Wein mit einem natürlichen Alkoholgehalt von 7 % Vol. oder darunter zu vermeiden.

Artikel 335

Abweichend von der Gemeinschaftsregelung für den Schwefeldioxidhöchstgehalt von Wein kann die Portugiesi-

sche Republik während der ersten Stufe auf die in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten Weine die Grenzwerte anwenden, die hierfür unter der bisherigen portugiesischen Regelung galten.

Die Portugiesische Republik ergreift jedoch geeignete Maßnahmen, damit der Schwefeldioxidgehalt während dieser ersten Stufe schrittweise auf die Gemeinschaftswerte gesenkt wird, so daß diese zu Beginn der zweiten Stufe in vollem Umfang eingehalten werden.

Artikel 336

Die Portugiesische Republik erstellt während der ersten Stufe auf der Grundlage des in Artikel 333 genannten Rebsortenkatalogs mit Synonymteil eine Klassifizierung der Rebsorten für die portugiesischen Anbauflächen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und den diesen Artikel betreffenden Durchführungsbestimmungen.

B) Zweite Stufe

Artikel 337

Im Weinsektor finden die Artikel 285 und 287 auf die Orientierungspreise für Tafelwein Anwendung.

Artikel 338

(1) Bei den in Absatz 2 genannten Erzeugnissen, für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation ein Referenzpreis festgesetzt wird, wird ein Ausgleichsbetrags-Mechanismus bei der Einfuhr aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeführt.

(2) Für diesen Mechanismus gelten die folgenden Regeln:

- a) Für Tafelwein wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den Orientierungspreisen in Portugal und in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erhoben. Die Höhe dieses Betrags kann jedoch nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 angepaßt werden, um der Lage bei den Marktpreisen Rechnung zu tragen; die Beurteilung dieser Lage erfolgt für die verschiedenen Weinkategorien anhand ihrer Qualität.
- b) Für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung und für andere Erzeugnisse kann, sofern sie Marktstörungen hervorrufen könnten, ein Ausgleichsbetrag nach dem in Buchstabe a genannten Verfahren festgesetzt werden. Dieser Ausgleichsbetrag wird nach noch zu bestimmenden Einzelheiten von dem für Tafelwein geltenden Ausgleichsbetrag abgeleitet.

(3) Der Ausgleichsbetrag wird auf eine Höhe begrenzt, die eine nicht ungünstigere Behandlung als aufgrund der vor dem Beitritt geltenden Regelung sicherstellt. Hierzu wird dieser Betrag so berechnet, daß der Betrag aus der Erhöhung des für das betreffende Erzeugnis in Portugal anwendbaren Orientierungspreises um den Ausgleichsbetrag und die darauf erhobenen Zölle den für das Erzeugnis im betreffenden Wirtschaftsjahr geltenden Referenzpreis nicht übersteigt.

(4) Aufgrund der besonderen Lage auf dem Markt für verschiedene Erzeugnisse des Absatzes 2 kann nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 beschlossen werden, für die Ausfuhren eines oder mehrerer dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung nach Portugal einen Ausgleichsbetrag festzusetzen.

Der Ausgleichsbetrag wird auf einer Höhe festgesetzt, mit der ein normaler Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal sichergestellt wird, der keine Störungen auf dem portugiesischen Markt für die betreffenden Erzeugnisse hervorruft.

(5) Der Ausgleichsbetrag wird von der Gemeinschaft aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 339

Artikel 288 findet auf die Beihilfe für die Verwendung von Traubenmost und von konzentriertem Traubenmost bei der Herstellung von Traubensaft Anwendung.

Artikel 340

(1) Die Portugiesische Republik sorgt während der zweiten Stufe dafür, daß Parzellen, die mit zeitweilig zugelassenen Rebsorten nach der gemäß Artikel 333 erstellten Klassifizierung bepflanzt sind, nicht mehr genutzt werden.

(2) Die Portugiesische Republik sorgt während der zweiten Stufe dafür, daß mit nicht in der Klassifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 aufgeführten Direktträgerhybriden bepflanzte Parzellen nicht mehr genutzt werden.

Bis zum Ende der zweiten Stufe werden diese Hybriden als zeitweilig zugelassene Rebsorten betrachtet.

(3) In Abweichung von Artikel 49 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 können die Trauben der nach den Absätzen 1 und 2 zeitweilig zugelassenen Rebsorten bis zum Ende der zweiten Stufe zur Herstellung der Erzeugnisse des genannten Artikels verwendet werden.

Artikel 341

Bis zum Ende des Jahres 1995 können die in der „Vinho verde“-Region erzeugten Weine mit einem Alkoholgehalt von weniger als 8,5 % Vol. nur in dem Gebiet ihrer Erzeugung unabgefüllt verkehren.

Bei diesen Weinen ist auf dem Etikett der vorhandene Alkoholgehalt anzugeben.

Abschnitt VI

Sonstige Bestimmungen

Unterabschnitt 1

Veterinärmaßnahmen

Artikel 342

Im Handel mit frischem Geflügelfleisch innerhalb ihres Hoheitsgebiets kann die Portugiesische Republik die Anwendung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch bis spätestens 31. Dezember 1988 zurückstellen.

Artikel 343

Die Portugiesische Republik kann bis spätestens 31. Dezember 1990 Beschränkungen für die Einfuhr von reinrassigen Zuchtrindern aufrechterhalten, sofern die betreffenden Rassen nicht im Verzeichnis der in Portugal zugelassenen Rassen enthalten sind.

Unterabschnitt 2

Maßnahmen zu den Rechtsvorschriften für Saat- und Pflanzgut

Artikel 344

(1) Die Portugiesische Republik kann die Anwendung der nachstehenden Richtlinien in ihrem Hoheitsgebiet bis zu folgenden Zeitpunkten zurückstellen:

- a) bis spätestens 31. Dezember 1988 die Anwendung der Richtlinien
- 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut hinsichtlich der Arten *Lolium multiflorum* Lam., *Lolium perenne* L. und *Vicia Sativa* L.;
 - 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut hinsichtlich der Arten *Hordeum vulgare* L., *Oryza Sativa* L., *Triticum Aestivum* L., emend. Fiori und Pool. *Triticum Durum* Desf. und *Zea mais* L.;
 - 70/457/EWG über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten hinsichtlich der unter den obigen Gedankenstrichen genannten Arten;
- b) bis spätestens 31. Dezember 1990 die Anwendung der Richtlinien
- 66/400/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut;
 - 66/401/EWG hinsichtlich der nicht unter Buchstabe a erster Gedankenstrich genannten Arten;
 - 66/402/EWG hinsichtlich der nicht unter Buchstabe a zweiter Gedankenstrich genannten Arten;
 - 66/403/EWG über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln;
 - 66/404/EWG über den Verkehr mit forstwirtschaftlichem Vermehrungsgut;
 - 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben;
 - 69/208/EWG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen;
 - 70/457/EWG hinsichtlich der nicht unter Buchstabe a dritter Gedankenstrich genannten Arten;
 - 70/458/EWG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut;
 - 71/161/EWG über die Normen für die äußere Beschaffenheit von forstwirtschaftlichem Vermehrungsgut.

(2) Die Portugiesische Republik

- a) trifft die erforderlichen Maßnahmen, um spätestens bis zum Ende der in Absatz 1 genannten Fristen schrittweise den Bestimmungen der dort genannten Richtlinien nachzukommen;
- b) kann bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen den Handel mit Saat- und Pflanzgut ganz oder teilweise auf die Sorten beschränken, die in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebracht werden dürfen. Bei den in den Richtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG genannten Arten dürfen ab 1. März 1986 in Portugal die Sorten auf den Markt gebracht werden, die in der der Konferenz mitgeteilten Liste aufgeführt sind.
- In den Zeiträumen, die der Portugiesischen Republik zur Verfügung stehen, um den beiden vorgenannten Richtlinien nachzukommen, erweitert dieser Mitgliedstaat diese Liste jedes Jahr, um eine schrittweise Öffnung des portugiesischen Marktes für die anderen Sorten zu gewährleisten, die in den gemeinsamen Sortenkatalogen aufgeführt sind;
- c) führt in das Hoheitsgebiet der jetzigen Mitgliedstaaten nur solches Saat- und Pflanzgut aus, das den Gemeinschaftsbestimmungen entspricht;
- d) unterwirft Saat- und Pflanzgut, das aus dritten Ländern eingeführt wird,
- den Gemeinschaftsbedingungen für die Gleichwertigkeit und
 - in bezug auf die Sorten zumindest denselben Handelsbeschränkungen, wie sie auf die Sorten angewandt werden, die in den gemeinsamen Sortenkatalogen aufgeführt sind.

(3) Während der Geltungsdauer der in Absatz 1 genannten Ausnahmeregelungen kann nach dem Verfahren des Ständi-

gen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen eine schrittweise Liberalisierung des Handels mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Arten zwischen Portugal und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung beschlossen werden. Diese Liberalisierung wird in erster Linie solches Saatgut betreffen, zu dem vor dem Beitritt ein Gleichwertigkeitsbeschluß der Gemeinschaft ergangen ist. Diese Liberalisierung wird für weitere Arten vorgenommen, sobald sich zeigt, daß die erforderlichen Bedingungen für eine solche Liberalisierung erfüllt sind.

Unterabschnitt 3

Maßnahmen im Bereich des Pflanzenschutzes

Artikel 345

Die Portugiesische Republik kann die Anwendung der Richtlinie 69/465/EWG zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden bis zum 31. Dezember 1990 zurückstellen.

Kapitel 4

Fischerei

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 346

(1) Für den Fischereisektor gelten die Bestimmungen dieser Akte, sofern in diesem Kapitel nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 234 Absatz 3, Artikel 237, Artikel 253 Buchstabe c und Artikel 257 finden auf Fischereierzeugnisse Anwendung.

Abschnitt II

Zugang zu den Gewässern und Ressourcen

Artikel 347

Zum Zweck ihrer Einbeziehung in die Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen nach der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 gilt für den Zugang von Fischereifahrzeugen unter portugiesischer Flagge zu den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der derzeitigen Mitgliedstaaten unterstehenden und vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) erfaßten Gewässern die Regelung dieses Abschnitts.

Artikel 348

Die Fangtätigkeit darf nur von den in Artikel 349 genannten Fischereifahrzeugen in den darin bestimmten Zonen und unter den darin festgelegten Bedingungen ausgeübt werden.

Artikel 349

(1) Die Ausübung der Fangtätigkeit portugiesischer Fischereifahrzeuge ist auf die ICES-Abteilungen V b, VI, VII und VIII a, b, d begrenzt; in der Zeit zwischen dem Beitritt und dem 31. Dezember 1995 ist die Zone südlich 56°30' nördlicher Breite, östlich 12° westlicher Länge und nördlich 50°30' nördlicher Breite ausgenommen; es gelten die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Begrenzungen und Bedingungen.

(2) Fangmöglichkeiten, die auf Fänge von Blauem Wittling und Stöcker beschränkt sind, sowie die Anzahl der entsprechenden Schiffe und die Einzelheiten für deren Zugang und

Überwachung werden jährlich nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 und erstmals vor dem 1. Januar 1986 festgelegt.

(3) Desgleichen können alle Fangmöglichkeiten für Arten, die nicht der Regelung über die zulässige Gesamtfangmenge, im folgenden „TAC“ genannt, unterliegen, sowie die Anzahl der entsprechenden Schiffe nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 festgelegt werden; dabei wird von der Situation der portugiesischen Fischerei in den Gewässern der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung während des Zeitraums unmittelbar vor dem Beitritt, sowie von dem Erfordernis der Erhaltung der Fischbestände ausgegangen; weiterhin werden die Beschränkungen berücksichtigt, die den Fischereifahrzeugen der derzeitigen Mitgliedstaaten bei ihrer Fangtätigkeit in portugiesischen Gewässern bei ähnlichen Arten auferlegt werden.

(4) Die Bedingungen für die Ausübung von Spezialfangtätigkeiten entsprechen den in Artikel 160 vorgesehenen Bestimmungen für den Fang derselben Arten.

(5) Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Artikels durch die Beteiligten, einschließlich der Möglichkeit, dem betreffenden Schiff die Ausübung der Fangtätigkeit für einen gewissen Zeitraum nicht zu gestatten, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

Die technischen Einzelheiten, die denjenigen nach Artikel 163 Absatz 3 Unterabsatz 2 entsprechen, werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

(6) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

Artikel 350

Vor dem 31. Dezember 1992 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über die Lage und die Perspektiven der Fischerei in der Gemeinschaft aufgrund der Anwendung der Artikel 349 und 351. Auf der Grundlage dieses Berichts werden die erforderlichen Anpassungen des Artikels 349 und des Artikels 351 unter Einschluß des Zugangs zu in Artikel 349 Absatz 1 nicht genannten Zonen vor dem 31. Dezember 1993 nach dem Verfahren des Artikels 43 des EWG-Vertrags beschlossen; sie treten zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Artikel 351

(1) Die Fangtätigkeit in den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Portugiesischen Republik unterstehenden Gewässern darf nur von in diesem Artikel genannten Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines derzeitigen Mitgliedstaats in den in den folgenden Absätzen bestimmten Zonen und unter den darin festgelegten Bedingungen ausgeübt werden.

(2) Die Anzahl dieser Fischereifahrzeuge, denen die Fangtätigkeit für nicht TAC und Quoten unterliegenden pelagische Arten außer den großen Wanderfischarten in den ICES-Abteilungen IX und X sowie der COPACE-Zone gestattet ist, wird jährlich nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 festgesetzt; dabei wird von der Situation der Fischerei der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung in den portugiesischen Gewässern während des Zeitraums unmittelbar vor dem Beitritt sowie von dem Erfordernis der Erhaltung der Bestände ausgegangen; weiterhin werden die Beschränkungen berücksichtigt, die den portugiesischen Fischereifahrzeugen bei ihrer Fangtätigkeit in den Gewässern der derzeitigen Gemeinschaft bei ähnlichen Arten auferlegt werden.

Die Bedingungen für die Ausübung von Spezialfangtätigkeiten entsprechen den in Artikel 160 vorgesehenen Bestimmungen für den Fang derselben Arten.

(3) Unbeschadet des Absatzes 4 und ausgehend von den Fanggewohnheiten der derzeitigen Mitgliedstaaten in den Jahren vor dem Beitritt ist in der ICES-Abteilung X und der Zone des COPACE bis zum 31. Dezember 1995 nur der Fang von weißem Thunfisch während eines Zeitraums von höchstens acht Wochen zwischen dem 1. Mai und dem 31. August des betreffenden Jahres gestattet; diese Fangtätigkeit darf nur von 110 Leinenschiffen von nicht mehr als 26 Meter zwischen den Loten ausgeübt werden, die ausschließlich Schlepplein benützen. Die betreffenden Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission spätestens dreißig Tage vor Eröffnung der Fangzeit das Verzeichnis der Fischereifahrzeuge, denen eine Fang-erlaubnis erteilt wurde.

(4) Für tropischen Thunfisch ist die Fangtätigkeit bis zum 31. Dezember 1995 in der ICES-Abteilung X auf südlich 36°30' nördlicher Breite sowie in der COPACE-Zone auf südlich von 31° nördlicher Breite und nördlich dieses Breitengrades westlich von 17°30' westlicher Länge begrenzt.

(5) Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Artikels durch die Beteiligten, einschließlich der Möglichkeit, dem betreffenden Schiff die Ausübung der Fangtätigkeit für einen gewissen Zeitraum nicht zu gestatten, werden

(2) Die nachstehenden Tätigkeiten können von den in Absatz 1 genannten Fischereifahrzeugen als Haupttätigkeit durchgeführt werden

Arten	Menge (t)	Zone	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der zugelassenen Schiffe (Basisliste)	Anzahl der Schiffe, die ihre Fangtätigkeiten gleichzeitig ausüben dürfen (periodische Liste)	Erlaubter Fangzeitraum
Demersale Arten	850	ICES IX + COPACE (kontinentale Küste)	Schleppnetz	Nördlich der Breite von Peniche (Cabo Carvoeiro): 17 Südlich der Breite von Peniche (Cabo Carvoeiro): 4	Nördlich der Breite von Peniche (Cabo Carvoeiro): 9 Südlich der Breite von Peniche (Cabo Carvoeiro): 2	ganzjährig
– Seehecht						ganzjährig
– Andere	2250	ICES IX + COPACE (kontinentale Küste)	Schleppnetz	–	Nördlich der Breite von Peniche (Cabo Carvoeiro): 75 Südlich der Breite von Peniche (Cabo Carvoeiro): 15	ganzjährig
Pelagische Arten						ganzjährig
– Stöcker						ganzjährig
– Andere große Wanderfischarten als Thunfisch: Schwertfisch, Blauhai, Brachsenmakrelen		ICES IX + COPACE (kontinentale Küste)	Oberflächenleine			ganzjährig
– Weißer Thun		ICES IX + COPACE (kontinentale Küste)	Ziehleine		zu bestimmen	von Mai bis Juli

(3) Die Verwendung von Kiemennetzen ist verboten.

(4) Jedes Langleinen-Fischereifahrzeug darf nicht mehr als 2 Leinen pro Tag verwenden; die Höchstlänge jeder dieser Leinen wird auf 20 Seemeilen festgesetzt; der Abstand zwischen den Haken darf nicht unter 2,70 m liegen.

(5) Der Fang von Krebstieren ist nicht zulässig. Fänge sind jedoch bei der gezielten Fischerei auf Seehecht und andere demersale Arten innerhalb von 10 v. H. der an Bord befindlichen Fangmengen dieser Arten erlaubt.

nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

Die technischen Einzelheiten, die denjenigen nach Artikel 163 Absatz 3 Unterabsatz 2 entsprechen, werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

(6) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

Artikel 352

(1) Zum Zweck ihrer Einbeziehung in die Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen nach der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 gilt für den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Spaniens, die in einem Hafen im Anwendungsbereich der gemeinsamen Fischereipolitik registriert und/oder eingeschrieben sind, zu den Gewässern, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals unterstehen und in den Regelungsbereich des ICES und des COPACE fallen, bis zum 31. Dezember 1995 die Regelung der Absätze 2 bis 9.

(6) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge, die Weißen Thun fangen dürfen, wird nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. März 1986 erlassen.

(7) Die Möglichkeiten und Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern der ICES-Abteilung X und der COPACE-Zone, die unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals stehen, werden nach dem Verfahren des Artikels 155 Absatz 3 festgelegt.

(8) Die technischen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden in Übereinstimmung mit den Einzelheiten des

Anhangs XI nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

(9) Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Artikels durch die Beteiligten, einschließlich der Möglichkeit, dem betreffenden Fischereifahrzeug die Ausübung der Fangtätigkeit für einen gewissen Zeitraum nicht zu gestatten, werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 vor dem 1. Januar 1986 erlassen.

Artikel 353

Die Regelung der Artikel 347 bis 350, einschließlich etwaiger Anpassungen nach Artikel 350 durch den Rat, gilt bis zum Ablauf des in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 genannten Zeitraums weiter.

Abschnitt III Externe Ressourcen

Artikel 354

(1) Vom Beitritt an wird die Verwaltung der von der Portugiesischen Republik mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft wahrgenommen.

(2) Die sich für die Portugiesische Republik aus den in Absatz 1 genannten Abkommen ergebenden Rechte und Pflichten bleiben während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig aufrechterhalten werden, unberührt.

(3) Die erforderlichen Beschlüsse zur Aufrechterhaltung der sich aus den in Absatz 1 genannten Abkommen ergebenden Fischereitätigkeiten werden vom Rat so bald wie möglich und auf jeden Fall vor Ablauf dieser Abkommen mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erlassen; hierzu gehört die Möglichkeit einer Verlängerung bestimmter Abkommen für Zeiträume von höchstens einem Jahr.

Artikel 355

(1) Die Befreiungen, Aussetzungen oder Zollkontingente, welche die Portugiesische Republik für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko von gemeinsamen Unternehmen zwischen natürlichen oder juristischen Personen Portugals und Marokkos bei der Direktanlandung in Portugal gewährt, werden bis spätestens 31. Dezember 1992 beseitigt.

(2) Die nach dieser Regelung eingeführten Erzeugnisse können nicht als im freien Verkehr im Sinne des Artikels 10 des EWG-Vertrags befindlich angesehen werden, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat wiederausgeführt werden.

(3) In den Genuß der nach diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen kommen nur die Erzeugnisse der gemeinsamen portugiesisch-marokkanischen Unternehmen nach Absatz 1 und der von diesen Unternehmen betriebenen und in Anhang XXVII aufgeführten Schiffe.

Die betreffenden Schiffe können bei Verkauf, Untergang oder Abwrackung auf keinen Fall ersetzt werden.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Marktorganisation

Artikel 356

(1) Die Orientierungspreise für Atlantiksardinen in Portugal einerseits und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusam-

mensetzung andererseits werden nach Absatz 2 angenähert; die erste Annäherung findet am 1. März 1986 statt.

(2) Die in Portugal und die in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung geltenden Orientierungspreise werden in zehn jährlichen Schritten an das Niveau des Orientierungspreises für Mittelmeersardinen angenähert, und zwar ausgehend von den Preisen im Jahre 1984 nacheinander um ein Zehntel, ein Neuntel, ein Achtel, ein Siebtel, ein Sechstel, ein Fünftel, ein Viertel, ein Drittel und um die Hälfte des Unterschiedes zwischen diesen vor jeder Annäherung geltenden Orientierungspreisen; der so berechnete Preis wird im Verhältnis zu der gegebenenfalls für das nachfolgende Wirtschaftsjahr beschlossenen Anpassung des Orientierungspreises umgestaltet; ab dem Zeitpunkt der zehnten Annäherung gilt der gemeinsame Preis.

Artikel 357

(1) Während des Zeitraums der Preisannäherung nach Artikel 356 wird ein Überwachungssystem geschaffen, das auf dem Referenzpreis für die Einfuhr von Atlantiksardinen aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung beruht.

(2) Bei jedem Preisannäherungsschritt werden die in Absatz 1 genannten Referenzpreise auf dem Niveau der Rücknahmepreise festgesetzt, die in den übrigen Mitgliedstaaten für Mittelmeersardinen gelten.

(3) Im Falle von Marktstörungen aufgrund von Einfuhren nach Absatz 1 zu unter den Referenzpreisen liegenden Preisen können nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 Maßnahmen entsprechend denen nach Artikel 21 der genannten Verordnung getroffen werden.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen.

Artikel 358

(1) Für die Sardinenerzeuger der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung wird in Verbindung mit der besonderen Regelung für die Preisannäherung, die nach Artikel 356 für diese Art gilt, unmittelbar nach dem Beitritt eine Ausgleichsentschädigungsregelung eingeführt.

(2) Vor dem Ende des Zeitraums der Preisannäherung beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, ob und gegebenenfalls inwieweit diese Regelung zu verlängern ist.

(3) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission vor dem 31. Dezember 1985 die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

Artikel 359

Während des Zeitraums der Preisannäherung werden die im Jahre 1984 für Sardinien geltenden Anpassungskoeffizienten nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 nicht geändert.

Abschnitt V

Regelung für den Handel

Artikel 360

(1) Abweichend von Artikel 190 werden die Zölle für Fischereierzeugnisse der Tarifnummern und -stellen 03.01, 03.02, 03.03, 05.15 A, 16.04, 16.05 und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt schrittweise abgebaut:

a) aus Portugal nach anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eingeführte Erzeugnisse:

- Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 85,7 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 71,4 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 57,1 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 42,8 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 28,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 14,2 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Die letzte Senkung um 14,2 v. H. wird am 1. Januar 1992 vorgenommen.
- b) aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach Portugal eingeführte Erzeugnisse:
- Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 87,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 75 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 37,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 25 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 12,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Die letzte Senkung um 12,5 v. H. wird am 1. Januar 1993 vorgenommen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Einfuhrzölle für zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wie folgt schrittweise abgebaut:
- Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 90,9 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 81,8 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 72,7 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 63,6 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 54,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 45,4 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 36,3 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 27,2 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1994 wird jeder Zollsatz auf 18,1 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1995 wird jeder Zollsatz auf 9 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Die letzte Senkung um 9 v. H. wird am 1. Januar 1996 vorgenommen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 werden die Zölle bei der Einfuhr von frischen, gekühlten oder gefrorenen Sardinen der Tarifstelle 03.01 B I d) des Gemeinsamen Zolltarifs und von zubereiteten oder haltbar gemachten Thunfischen und Sardellen der Tarifstellen 16.04 E und 16.04 ex F des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt schrittweise abgebaut:
- Am 1. März 1986 wird jeder Zollsatz auf 87,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1987 wird jeder Zollsatz auf 75 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1988 wird jeder Zollsatz auf 62,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1989 wird jeder Zollsatz auf 50 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1990 wird jeder Zollsatz auf 37,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1991 wird jeder Zollsatz auf 25 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Am 1. Januar 1992 wird jeder Zollsatz auf 12,5 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Die letzte Senkung um 12,5 v. H. wird am 1. Januar 1993 vorgenommen.
- (4) Abweichend von Artikel 197 ändert die Portugiesische Republik bei den in Absatz 1 genannten Fischereierzeugnissen ihre gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze durch Verringerung des Abstands zwischen den Ausgangszollsätzen und den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs wie folgt:
- Ab 1. März 1986 wendet die Portugiesische Republik einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs um 12,5 v. H. verringert wird.
 - Ab 1. Januar 1987
 - a) werden auf Zollpositionen, bei denen die Ausgangszollsätze um höchstens 15 v. H. von den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs abweichen, letztere Sätze angewandt;
 - b) wendet die Portugiesische Republik in den anderen Fällen einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen den Ausgangszollsätzen und den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs in sieben gleichen Stufen von je 12,5 v. H. zu folgenden Zeitpunkten verringert wird:
 - am 1. Januar 1987,
 - am 1. Januar 1988,
 - am 1. Januar 1989,
 - am 1. Januar 1990,
 - am 1. Januar 1991,
 - am 1. Januar 1992.
- Die Portugiesische Republik wendet den Gemeinsamen Zolltarif ab 1. Januar 1993 in vollem Umfang an.

Artikel 361

(1) Bis zum 31. Dezember 1992 gilt für Einfuhren der Erzeugnisse des Anhangs XXVIII Teil a) nach Portugal mit Herkunft aus den anderen Mitgliedstaaten ein ergänzender Handelsmechanismus nach den Bestimmungen dieses Artikels.

(2) Dem in Absatz 1 genannten Mechanismus unterliegen bis zum 31. Dezember 1990 auch die Einfuhren der in Anhang XXVIII Teil b) aufgeführten Erzeugnisse mit Herkunft aus Spanien nach Portugal.

(3) Für jedes betroffene Erzeugnis wird vor dem Beginn jedes Jahres auf der Grundlage der im Laufe der drei vorangehenden Jahre erfolgten Einfuhren eine voraussichtliche Versorgungsbilanz Portugals erstellt. Diese Bilanz weist sowohl die Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten als auch die Einfuhren aus dritten Ländern aus. Der innergemeinschaftliche

Anteil wird in dieser Bilanz jedes Jahr um einen progressiven Faktor von 15 v. H. erhöht.

(4) Ab der Schwelle des innergemeinschaftlichen Anteils können Einfuhrbegrenzungen oder Einfuhraussetzungen getroffen werden.

(5) Ab der für die Gesamtversorgungsbilanz festgesetzten Schwelle kann die Portugiesische Republik unmittelbar anwendbare einstweilige Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die deren Anwendung in dem auf diese Mitteilung folgenden Monat aussetzen kann.

(6) Die Durchführungsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 erlassen.

Artikel 362

Während des Zeitraums der schrittweisen Beseitigung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und Portugal können die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Herkunft aus Portugal in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung unter vollständiger Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in den nachstehenden jährlichen Grenzen eingeführt werden:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in Tonnen
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	D. Sardinen	5 000
	E. Thunfische	1 000
	ex F. Boniten, Makrelen und Sardellen:	
	– Makrelen	1 000

Artikel 363

(1) Bis zum 31. Dezember 1992 kann die Portugiesische Republik gegenüber dritten Ländern bei den Erzeugnissen des Anhangs XXIX in den Grenzen und nach den Modalitäten, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt werden, mengenmäßige Beschränkungen beibehalten.

(2) Sobald die für ein Erzeugnis bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen aufgehoben werden, gilt dafür der Gemeinschaftsmechanismus der Referenzpreise.

Kapitel 5

Auswärtige Beziehungen

Abschnitt I

Gemeinsame Handelspolitik

Artikel 364

(1) Die Portugiesische Republik behält gegenüber dritten Ländern mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung noch nicht liberalisierte Waren bei. Bezüglich der Kontingente für diese Waren räumt sie dritten Ländern keine anderen Vorteile ein als der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

Diese mengenmäßigen Beschränkungen bleiben mindestens so lange in Kraft, wie für die gleichen Waren mengen-

mäßige Beschränkungen gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung weiterbestehen.

(2) Die Portugiesische Republik behält gegenüber den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, Nr. 1766/82 und Nr. 3420/83 genannten Staatshandelsländern mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Waren bei, deren Einfuhr gegenüber den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern noch nicht liberalisiert ist. Bezüglich der Kontingente für diese Waren räumt sie den Staatshandelsländern keine anderen Vorteile ein als den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern.

Diese mengenmäßigen Beschränkungen bleiben mindestens so lange in Kraft, wie für die gleichen Waren mengenmäßige Beschränkungen gegenüber den unter die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 fallenden Ländern weiterbestehen.

Änderungen der für die Einfuhr nach Portugal geltenden Regelung für Waren, welche die Gemeinschaft gegenüber den Staatshandelsländern nicht liberalisiert hat, erfolgen nach den Regeln und Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83; Unterabsatz 1 bleibt unberührt.

Die Portugiesische Republik ist jedoch nicht verpflichtet, gegenüber den Staatshandelsländern mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Waren wieder einzuführen, deren Einfuhr gegenüber diesen Ländern liberalisiert ist und für die noch mengenmäßige Beschränkungen gegenüber Mitgliedsländern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens bestehen.

(3) Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1992 unbeschadet der Absätze 1 und 2 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen in Form von Kontingenten für die in Anhang XXX genannten Waren und Beträge beibehalten, und zwar als befristete Ausnahmen von den gemeinsamen Regelungen zur Liberalisierung der Einfuhren nach den Verordnungen (EWG) Nr. 288/82, Nr. 1765/82, Nr. 1766/82 und Nr. 3419/83 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 453/84; betreffen die Beschränkungen Mitgliedsländer des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, so müssen sie in dessen Rahmen vor dem Beitritt notifiziert worden sein.

Die Einfuhr dieser Waren unterliegt ab 1. Januar 1993 vollständig den zu diesem Zeitpunkt geltenden gemeinsamen Liberalisierungsregelungen. Die Kontingente werden bis zu diesem Zeitpunkt schrittweise gemäß Absatz 4 erhöht.

(4) Die schrittweise Erhöhung der in Absatz 3 bezeichneten Kontingente beträgt bei den in ECU ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 25 v. H. und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten zu Beginn eines jeden Jahres mindestens 20 v. H. Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Höhe berechnet.

Betragen die Einfuhren im Zeitraum der Anwendung von Übergangsmaßnahmen während zweier aufeinanderfolgender Jahre weniger als 90 v. H. der nach Absatz 3 eröffneten Jahreskontingente, so hebt die Portugiesische Republik unbeschadet der Absätze 1 und 2 die geltenden mengenmäßigen Beschränkungen auf.

(5) Die Portugiesische Republik behält in Höhe der in Protokoll Nr. 23 genannten Beträge und mindestens bis zu den dort festgelegten Zeitpunkten mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen in Form von Kontingenten gegenüber allen dritten Ländern für die in diesem Protokoll genannten Waren bei, deren Einfuhr die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern nicht liberalisiert hat und für die die Portugiesische Republik mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung beibehält.

Änderungen der für die Einfuhr nach Portugal geltenden Regelung für Waren nach Unterabsatz 1 erfolgen nach den Regeln und Verfahren der Verordnungen (EWG) Nr. 288/82 und Nr. 3420/83 unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(6) Um den Verpflichtungen nachzukommen, welche die Gemeinschaft aufgrund des Allgemeinen Zoll- und Handels-

abkommens gegenüber den diesem Abkommen angehörenden Staatshandelsländern hat, bezieht die Portugiesische Republik gegebenenfalls, soweit erforderlich, diese Länder in die Liberalisierungsmaßnahmen ein, die sie gegenüber den anderen dem Abkommen angehörenden dritten Ländern treffen muß; dabei werden die vereinbarten Übergangsmaßnahmen berücksichtigt.

Artikel 365

(1) Die Portugiesische Republik wendet das allgemeine Präferenzsystem ab 1. Januar 1986 auf alle nicht in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführten Waren an. Bei den in Anhang XXI aufgeführten Waren nimmt die Portugiesische Republik jedoch bis zum 31. Dezember 1992 ausgehend von den in Artikel 189 Absatz 2 genannten Ausgangszollsätzen eine schrittweise Annäherung an die Sätze des allgemeinen Präferenzsystems vor. Für diese Annäherung gilt die in Artikel 197 festgelegte Stufenfolge.

(2) a) Bei den in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführten Waren werden die vorgesehenen oder berechneten Präferenzzollsätze nach den allgemeinen Modalitäten des Buchstabens b oder den besonderen Modalitäten der Artikel 289 und 295 schrittweise auf die Zölle angewandt, welche die Portugiesische Republik gegenüber dritten Ländern erhebt.

b) Die Portugiesische Republik wendet ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

- Am 1. März 1986 wird der Abstand auf 90,9 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 81,8 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 72,7 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 63,6 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 54,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 45,4 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 36,3 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1993 wird der Abstand auf 27,2 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1994 wird der Abstand auf 18,1 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1995 wird der Abstand auf 9,0 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1996 wendet die Portugiesische Republik die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

c) Bei Fischereierzeugnissen der Nummern oder Tarifstellen 03.01, 03.02, 03.03, 05.15 A, 16.04, 16.05 und 23.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs wendet die Portugiesische Republik abweichend von Buchstabe b ab 1. März 1986 einen Zollsatz an, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz wie folgt verringert wird:

- Am 1. März 1986 wird der Abstand auf 87,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1987 wird der Abstand auf 75,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1988 wird der Abstand auf 62,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1989 wird der Abstand auf 50,0 v. H. des Anfangsabstands verringert;

- am 1. Januar 1990 wird der Abstand auf 37,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1991 wird der Abstand auf 25,5 v. H. des Anfangsabstands verringert;
- am 1. Januar 1992 wird der Abstand auf 12,5 v. H. des Anfangsabstands verringert.

Ab 1. Januar 1993 wendet die Portugiesische Republik die Präferenzzollsätze in vollem Umfang an.

Abschnitt II

Abkommen der Gemeinschaften mit bestimmten dritten Ländern

Artikel 366

(1) Die Portugiesische Republik wendet ab 1. Januar 1986 die Bestimmungen der in Artikel 368 genannten Abkommen an.

Etwaige Übergangsmaßnahmen und Anpassungen werden in Protokollen niedergelegt, die mit den an diesen Abkommen als Vertragsparteien beteiligten Ländern abgeschlossen und den Abkommen beigefügt werden.

(2) Diese Übergangsmaßnahmen sollen sicherstellen, daß die Gemeinschaft nach Ablauf ihrer Geltungsdauer in den Beziehungen zu den einzelnen an diesem Abkommen als Vertragsparteien beteiligten dritten Ländern eine gemeinsame Regelung anwendet und daß die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gleich sind.

(3) Diese für die in Artikel 368 aufgeführten Länder geltenden Übergangsmaßnahmen dürfen auf keinem Gebiet dazu führen, daß die Portugiesische Republik diesen Ländern eine günstigere Behandlung einräumt als der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

Insbesondere werden bei allen Waren, für die Übergangsmaßnahmen in bezug auf die mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gelten, derartige Maßnahmen während eines gleichen Zeitraums gegenüber allen in Artikel 368 aufgeführten Ländern vorbehaltlich etwaiger, spezifischer Ausnahmen angewendet.

(4) Diese für die in Artikel 368 aufgeführten Ländern geltenden Übergangsmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, daß die Portugiesische Republik diesen Ländern eine weniger günstige Behandlung einräumt als anderen dritten Ländern. Insbesondere dürfen in bezug auf mengenmäßige Beschränkungen keine Übergangsmaßnahmen gegenüber den in Artikel 368 aufgeführten Ländern für Waren in Betracht gezogen werden, für die bei der Einfuhr nach Portugal aus anderen dritten Ländern keine derartigen Beschränkungen bestehen.

Artikel 367

Werden die in Artikel 366 Absatz 1 genannten Protokolle aus Gründen, auf welche die Gemeinschaft oder die Portugiesische Republik keinen Einfluß hat, bis zum 1. Januar 1986 nicht abgeschlossen, so trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um unmittelbar nach dem Beitritt Abhilfe zu schaffen.

Die Portugiesische Republik wendet in jedem Fall ab 1. Januar 1986 die Meistbegünstigung auf die in Artikel 368 genannten Länder an.

Artikel 368

(1) Die Artikel 366 und 367 gelten für

- die Abkommen mit Ägypten, Algerien, Finnland, Island, Israel, Jordanien, Jugoslawien, Libanon, Malta, Marokko,

Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz, Syrien, der Türkei, Tunesien und Zypern sowie die sonstigen mit dritten Ländern geschlossenen Abkommen, die ausschließlich den Handel mit Waren des Anhangs II des EWG-Vertrags betreffen;

- das am 8. Dezember 1984 unterzeichnete neue Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean.

(2) Die Regelungen aufgrund des am 31. Oktober 1979 unterzeichneten Zweiten AKP-EWG-Abkommens sowie aufgrund des am gleichen Tag unterzeichneten Abkommens über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, finden auf die Beziehungen zwischen der Portugiesischen Republik und den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean keine Anwendung.

Artikel 369

Die Portugiesische Republik scheidet mit Wirkung vom 1. Januar 1986 aus dem am 4. Januar 1960 unterzeichneten Übereinkommen zur Gründung der Europäischen Freihandelszone aus.

Abschnitt III

Textilien

Artikel 370

(1) Die Portugiesische Republik wendet ab 1. Januar 1986 die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien vom 20. Dezember 1973 sowie die von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Vereinbarung oder mit anderen dritten Ländern geschlossenen zweiseitigen Abkommen an. Die Protokolle zur Anpassung dieser Abkommen werden von der Gemeinschaft mit den dritten Ländern, die Vertragsparteien dieser Abkommen sind, ausgehandelt, um eine freiwillige Beschränkung der Ausfuhren nach Portugal bei Waren und Ursprungsländern vorzusehen, für die bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft Beschränkungen bestehen.

(2) Werden diese Protokolle nicht bis zum 1. Januar 1986 abgeschlossen, so trifft die Gemeinschaft, um Abhilfe zu schaffen, die erforderlichen Übergangsmaßnahmen, welche die Durchführung der Abkommen durch die Gemeinschaft sicherstellen sollen.

Kapitel 6

Finanzbestimmungen

Artikel 371

(1) Der Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften, im folgenden „Beschluß vom 21. April 1970“ genannt, findet nach Maßgabe der Artikel 372 bis 375 Anwendung.

(2) Bezugnahmen in den Artikeln dieses Kapitels auf den Beschluß vom 21. April 1970 gelten ab dem Inkrafttreten des Beschlusses des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften als Bezugnahmen auf diesen Beschluß.

Artikel 372

Als „Agrarabschöpfungen“ bezeichnete Einnahmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses vom 21. April 1970 sind auch die Einnahmen aus allen im Han-

del zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten sowie zwischen Portugal und dritten Ländern festgestellten Einfuhrabgaben nach den Artikeln 233 bis 345, Artikel 210 Absatz 3 und Artikel 213.

Abschöpfungen und andere Beträge nach Absatz 1, die für Waren erhoben werden, bei denen ein stufenweiser Übergang nach den Artikeln 309 bis 341 stattfindet, gehören jedoch erst ab Beginn der zweiten Stufe zu diesen Einnahmen.

Abweichend von dem vorstehenden Unterabsatz kann der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem Ende der ersten Stufe einstimmig beschließen, daß die Einnahmen aus den Beitrittsausgleichsbeträgen, die Portugal auf die Einfuhr von Getreide aus den anderen Mitgliedstaaten erhebt, während eines Zeitraums von nicht mehr als zwei Jahren in einem Umfang und einer Art und Weise, die noch festzulegen sind, an Portugal zurückerstattet werden.

Artikel 373

Als „Zölle“ bezeichnete Einnahmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses vom 21. April 1970 sind bis zum 31. Dezember 1992 auch die Zölle, die sich ergäben, wenn die Portugiesische Republik im Handel mit dritten Ländern ab dem Beitritt die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die verminderten Sätze aller von der Gemeinschaft angewandten Zollpräferenzen anwenden würde. Bis zum 31. Dezember 1995 gilt dies auch für Zölle auf Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie ihre Folgeerzeugnisse nach der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, bei denen ein stufenweiser Übergang nach den Artikeln 309 bis 341 stattfindet.

Zölle auf nach Portugal eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse, bei denen ein stufenweiser Übergang nach den Artikeln 309 bis 341 stattfindet, gehören jedoch während der ersten Stufe nicht zu diesen Einnahmen.

Bei der Anwendung der von der Kommission nach Artikel 210 Absatz 3 erlassenen Bestimmungen entsprechen die Zölle abweichend von Absatz 1 dem Betrag, der sich aus dem Satz der Ausgleichsabschöpfung ergibt, welcher in diesen Bestimmungen für die bei der Herstellung verwendeten Drittlandserzeugnisse festgelegt wird.

Die Portugiesische Republik berechnet diese Zölle monatlich anhand der Zollerklärungen des betreffenden Monats. Die so berechneten Zölle werden der Kommission nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom EGKS) Nr. 2891/77 zur Verfügung gestellt.

Ab 1. Januar 1993 sind alle festgestellten Zölle in voller Höhe zu entrichten. Für Waren nach den Artikeln 309 bis 341, bei denen ein stufenweiser Übergang stattfindet, sowie für Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie ihre Folgeerzeugnisse nach der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind diese Zölle jedoch erst ab 1. Januar 1996 in voller Höhe zu entrichten.

Artikel 374

Die Abgaben, die nach Artikel 4 Absätze 1 bis 5 des Beschlusses vom 21. April 1970 als eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer oder als Finanzbeiträge auf der Grundlage des Bruttosozialprodukts festgestellt werden, sind ab 1. Januar 1986 in voller Höhe zu leisten.

Die Ausnahme nach Artikel 15 Nummer 15 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates berührt nicht den Betrag der nach Absatz 1 geschuldeten Abgaben.

Die Gemeinschaft erstattet der Portugiesischen Republik binnen eines Monats, nachdem der Kommission die Mittel zur Verfügung gestellt wurden, einen Teil der als eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer oder als Finanzbeiträge auf der Grundlage des Bruttosozialprodukts gezahlten Beträge wie folgt zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften:

87 v. H. im Jahr 1986,
70 v. H. im Jahr 1987,
55 v. H. im Jahr 1988,
40 v. H. im Jahr 1989,
25 v. H. im Jahr 1990,
5 v. H. im Jahr 1991.

Der Hundertsatz dieser degressiven Erstattung gilt nicht für den Betrag des Anteils Portugals bei der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben b, c und d des Beschlusses des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften.

Artikel 375

Damit die Portugiesische Republik die Erstattung der Vorschüsse, welche die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gewährt haben, nicht mitzutragen hat, erhält sie einen finanziellen Ausgleich für diese Erstattung.

Kapitel 7

Sonstige Bestimmungen

Artikel 376

Abweichend von Artikel 60 des EGKS-Vertrags und seinen Durchführungsbestimmungen können die portugiesischen Stahlunternehmen in den autonomen Regionen Azoren und Madeira bis zum 31. Dezember 1992 einen Preis *cif* Bestimmungshafen anwenden, der einem im festländischen Gebiet der Portugiesischen Republik geltenden Paritätspreis entspricht.

Artikel 377

Die Portugiesische Republik kann bezüglich der Abgaben für in den autonomen Regionen Azoren und Madeira hergestellte Tabakwaren bis zum 31. Dezember 1992 von Artikel 95 des EWG-Vertrags abweichen, und zwar unter den in Anhang XXXII festgelegten Bedingungen für die Anwendung der Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972.

Titel IV

Sonstige Bestimmungen

Artikel 378

(1) Die in der Liste des Anhangs XXXII aufgeführten Rechtsakte gelten für die neuen Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieses Anhangs.

(2) Auf hinreichend begründeten Antrag des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1986 Maßnahmen ergreifen, die zweitweilige Abweichungen von den Rechtsakten der Organe der Gemeinschaften beinhalten, welche zwischen dem 1. Januar 1985 und dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Akte erlassen worden sind.

Artikel 379

(1) Bis zum 31. Dezember 1992 kann ein neuer Mitgliedstaat bei Schwierigkeiten, welche einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebiets beträchtlich verschlechtern können, die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen beantragen, um die Lage wieder auszugleichen und den betreffenden Wirtschaftszweig an die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes anzupassen.

Unter den gleichen Bedingungen kann ein derzeitiger Mitgliedstaat die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen gegenüber einem oder beiden neuen Mitgliedstaaten beantragen.

Diese Bestimmung gilt für die Erzeugnisse und Wirtschaftszweige, für die nach dieser Akte vorübergehende abweichende Maßnahmen mit entsprechender Geltungsdauer vorgesehen sind, bis zum 31. Dezember 1995.

(2) Auf Antrag des betreffenden Staates bestimmt die Kommission in einem Dringlichkeitsverfahren die ihres Erachtens erforderlichen Schutzmaßnahmen und legt gleichzeitig die Bedingungen und Einzelheiten ihrer Anwendung fest.

Im Falle erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten entscheidet die Kommission auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des mit Gründen versehenen Antrags. Die beschlossenen Maßnahmen sind sofort anwendbar.

Im Agrar- und im Fischereisektor gilt unbeschadet des Titels II Kapitel 3 und des Titels III Kapitel 3 folgendes: Wenn auf dem Markt eines Mitgliedstaats aufgrund des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und einem neuen Mitgliedstaat oder zwischen den neuen Mitgliedstaaten erhebliche Störungen auftreten oder aufzutreten drohen, entscheidet die Kommission auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats binnen vierundzwanzig Stunden nach Eingang des Antrags über die ihres Erachtens erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die beschlossenen Maßnahmen sind sofort anwendbar; sie tragen den Interessen aller Beteiligten und insbesondere den Beförderungsproblemen Rechnung.

(3) Die nach Absatz 2 genehmigten Maßnahmen können von den Vorschriften des EWG-Vertrags, des EGKS-Vertrags und dieser Akte abweichen, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören.

(4) Das Großherzogtum Luxemburg kann bei erheblichen und voraussichtlich anhaltenden Schwierigkeiten auf seinem Arbeitsmarkt beantragen, nach dem Verfahren des Absatzes 2 Unterabsätze 1 und 2 und nach Maßgabe des Absatzes 3 ermächtigt zu werden, vorübergehend bis zum 31. Dezember 1995 Schutzmaßnahmen im Rahmen der innerstaatlichen Bestimmungen über den Arbeitsplatzwechsel gegenüber Arbeitnehmern anzuwenden, die Angehörige eines neuen Mitgliedstaats sind und denen nach dem Zeitpunkt der genannten Ermächtigung der Zuzug in das Großherzogtum zur Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis gestattet wurde.

Artikel 380

(1) Stellt die Kommission bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Übergangsmaßnahmen, die nach dieser Akte von Fall zu Fall festgelegt worden sind, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder eines anderen Betroffenen und gemäß den nach dem Beitritt vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festzulegenden Verfahren Dumping-Praktiken zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten oder zwischen den neuen Mitgliedstaaten fest, so richtet sie Empfehlungen an den oder die Urheber, um diese Praktiken abzustellen.

Werden die Dumping-Praktiken trotzdem fortgesetzt, so ermächtigt die Kommission den geschädigten Mitgliedstaat oder die geschädigten Mitgliedstaaten, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

(2) Zur Anwendung dieses Artikels auf die in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführten Waren prüft die Kommission alle Ursachen, insbesondere die Höhe der Preise, zu denen die Einfuhren anderer Herkunft auf den betreffenden Markt getätigt werden; sie berücksichtigt dabei die Bestimmungen des

EWG-Vertrags über die Landwirtschaft, insbesondere Artikel 39.

(3) Die vor dem Beitritt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 und der Entscheidung Nr. 2177/84/EGKS gegenüber den neuen Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen sowie die vor dem Beitritt aufgrund der Antidumpingvorschriften der neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erlassenen Maßnahmen bleiben vorläufig in Kraft; sie werden von der Kommission überprüft, die über ihre Änderung oder Aufhebung beschließt. Die Änderung oder Aufhebung wird je nach Fall von der Kommission oder von den betreffenden einzelstaatlichen Stellen durchgeführt. Die vor dem Beitritt in Spanien, in Portugal oder in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeleiteten Verfahren werden gemäß Absatz 1 fortgesetzt.

Fünfter Teil Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte

Titel I Einsetzung der Organe

Artikel 381

Die Versammlung tritt binnen eines Monats nach dem Beitritt zusammen. Sie nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen ihrer Geschäftsordnung vor.

Artikel 382

Der Rat nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen seiner Geschäftsordnung vor.

Artikel 383

(1) Die Kommission wird unmittelbar nach dem Beitritt erweitert, indem drei weitere Mitglieder und aus den Mitgliedern der erweiterten Kommission ein sechster Vizepräsident ernannt werden. Die Amtszeit der neu ernannten Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Die Amtszeit des neu ernannten sechsten Vizepräsidenten endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der fünf anderen Vizepräsidenten.

(2) Der Rat prüft erstmals bis zum 31. Dezember 1986, ob Artikel 14 Absatz 4 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anwendung gebracht werden sollte.

(3) Die Kommission nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen ihrer Geschäftsordnung vor.

Artikel 384

(1) Der Gerichtshof wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Ernennung von zwei Richtern ergänzt.

(2) Die Amtszeit eines der nach Absatz 1 ernannten Richter endet am 6. Oktober 1988. Dieser Richter wird durch das Los bestimmt. Die Amtszeit des anderen Richters endet am 6. Oktober 1991.

(3) Unmittelbar nach dem Beitritt wird ein sechster Generalanwalt ernannt. Seine Amtszeit endet am 6. Oktober 1988.

(4) Der Gerichtshof nimmt die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen seiner Verfahrensordnung vor. Die angepaßte Verfahrensordnung bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates.

(5) Bei der Entscheidung der am 1. Januar 1986 anhängigen Rechtsachen, in denen das mündliche Verfahren vor diesem Zeitpunkt eröffnet wurde, tagen der Gerichtshof bei Vollsitzungen und die Kammern in der Zusammensetzung, die sie vor dem Beitritt hatten; sie wenden dabei die am 31. Dezember 1985 geltende Verfahrensordnung an.

Artikel 385

Der Rechnungshof wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Ernennung von zwei weiteren Mitgliedern ergänzt. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet am 17. Oktober 1987.

Artikel 386

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Ernennung von dreißig Mitgliedern ergänzt, welche die verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der neuen Mitgliedstaaten vertreten. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 387

Der Beratende Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Ernennung weiterer Mitglieder ergänzt. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 388

Der Ausschuß für Wissenschaft und Technik wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Ernennung von fünf weiteren Mitgliedern ergänzt. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 389

Der Währungsausschuß wird unmittelbar nach dem Beitritt durch die Ernennung der Mitglieder ergänzt, welche die neuen Mitgliedstaaten vertreten. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Artikel 390

Die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen der Satzungen und Geschäftsordnungen der durch die ursprünglichen Verträge eingesetzten Ausschüsse werden so bald wie möglich nach dem Beitritt vorgenommen.

Artikel 391

(1) Die Amtszeit der neuen Mitglieder der in Anhang XXXIII aufgeführten Ausschüsse endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

(2) Die in Anhang XXXIV aufgeführten Ausschüsse werden mit dem Beitritt vollständig neu besetzt.

Titel II

Anwendbarkeit der Rechtsakte der Organe

Artikel 392

Die Richtlinien und Entscheidungen im Sinne des Artikels 189 des EWG-Vertrags und des Artikels 161 des EAG-Vertrags sowie die Empfehlungen und Entscheidungen im Sinne des Artikels 14 des EGKS-Vertrags gelten vom Zeitpunkt des

Beitritts an als an die neuen Mitgliedstaaten gerichtet und diesen notifiziert, soweit diese Richtlinien, Empfehlungen und Entscheidungen allen derzeitigen Mitgliedstaaten notifiziert wurden.

Artikel 393

Die Anwendung der in der Liste des Anhangs XXXV aufgeführten Rechtsakte wird in jedem der neuen Mitgliedstaaten bis zu den in dieser Liste vorgesehenen Zeitpunkten aufgeschoben.

Artikel 394

(1) Bis zum 1. März 1986 wird aufgeschoben:

- a) die Anwendung der Gemeinschaftsregelung für die Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und für den Handel mit bestimmten, unter eine Sonderregelung fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen auf die neuen Mitgliedstaaten;
- b) die Anwendung der durch diese Akte vorgenommenen Änderungen dieser Regelung, einschließlich der sich aus Artikel 396 ergebenden Änderungen, auf die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für diejenigen Anpassungen von Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik, die nach Artikel 396 erfolgen, um die Stimmenzahl festzulegen, die vom Beitritt an für die qualifizierte Mehrheit im Verfahren der Verwaltungsausschüsse oder ähnlicher Ausschüsse des Agrarsektors erforderlich ist.

(3) Bis zum 28. Februar 1986 ist die vor dem Beitritt angewandte Regelung im Handel zwischen einem neuen Mitgliedstaat einerseits und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, dem anderen neuen Mitgliedstaat oder dritten Ländern andererseits anwendbar.

Artikel 395

Sofern in der Liste des Anhangs XXXVI oder in anderen Bestimmungen dieser Akte nicht eine Frist vorgesehen ist, setzen die neuen Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um den Richtlinien und Entscheidungen im Sinne des Artikels 189 des EWG-Vertrags und des Artikels 161 des EAG-Vertrags sowie den Empfehlungen und Entscheidungen im Sinne des Artikels 14 des EGKS-Vertrags vom Beitritt an nachzukommen.

Artikel 396

(1) Die nicht in dieser Akte oder ihren Anhängen enthaltenen Anpassungen der Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften, die von den Organen vor dem Beitritt nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren vorgenommen wurden, um die Rechtsakte mit den Bestimmungen dieser Akte, insbesondere ihres Vierten Teiles, in Einklang zu bringen, treten mit dem Beitritt in Kraft.

(2) Der Rat oder die Kommission, je nachdem, welches Organ die ursprünglichen Rechtsakte erlassen hat, legt zu diesem Zweck die erforderlichen Wortlaute fest; der Rat beschließt dabei mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 397

Die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften in den vom Rat oder von der Kommission in spanischer und portugiesischer Sprache abgefaßten Wortlauten sind vom Beitritt an unter den gleichen Bedingungen wie die Wortlaute in den sieben derzeitigen Sprachen verbindlich.

Sie werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, soweit die Wortlaute in den derzeitigen Sprachen dort veröffentlicht worden sind.

Artikel 398

Die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden Vereinbarungen, Beschlüsse und verabredeten Praktiken, die aufgrund des Beitritts in den Anwendungsbereich des Artikels 65 des EGKS-Vertrags fallen, sind der Kommission binnen drei Monaten nach dem Beitritt zu notifizieren. Nur die notifizierten Vereinbarungen und Beschlüsse bleiben bis zur Entscheidung der Kommission vorläufig wirksam.

Artikel 399

Die neuen Mitgliedstaaten teilen der Kommission nach Artikel 33 des EAG-Vertrags binnen drei Monaten nach dem Beitritt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die in diesen Staaten den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen sicherstellen sollen.

Titel III Schlußbestimmungen

Artikel 400

Die Anhänge I bis XXXVI und die Protokolle Nr. 1 bis 25, die dieser Akte beigelegt sind, sind Bestandteil der Akte.

Artikel 401

Die Regierung der Französischen Republik übermittelt den Regierungen des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik je eine beglaubigte Abschrift des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Verträge, durch die er geändert wurde.

Artikel 402

Die Regierung der Italienischen Republik übermittelt den Regierungen des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik je eine beglaubigte Abschrift des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Verträge, durch die sie geändert oder ergänzt wurden, einschließlich der Verträge über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache.

Die in spanischer und portugiesischer Sprache abgefaßten Wortlaute dieser Verträge sind dieser Akte beigelegt. Diese Wortlaute sind gleichermaßen verbindlich wie die Wortlaute der in Absatz 1 genannten Verträge in den derzeitigen Sprachen.

Artikel 403

Eine beglaubigte Abschrift der im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegten internationalen Übereinkünfte wird den Regierungen der neuen Mitgliedstaaten vom Generalsekretär übermittelt.

